

Inhaltsverzeichnis

zum

Mitteilungsblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen e. V.

JAHRGANG 1961

-
- | | |
|--|--------------------------------|
| 1) Allgemeines | 7) Blutspendewesen |
| 2) Katastrophenschutz | 8) Suchdienst |
| 3) Bereitschaftswesen | 9) Jugendrotkreuz |
| 4) Sozialarbeit | 10) Verwaltungsangelegenheiten |
| 5) Ausbildung | 11) Sonstiges |
| 6) Krankentransport/Unfallrettungsdienst | |
-

1) Allgemeines

Ausscheiden des DRK-Präsidenten Dr. Weitz 7,2
Ehrungen 1,2; 5,1
Freiwilligkeit und Verpflichtung 8,1
Genfer Konventionen 5,3
Internationale Hilfsaktionen des Roten Kreuzes 2,1; 3,1;
4,1; 5,1; 5,2; 7,1; 8,2
Mitgliederversammlung 1961 9,2; 10,1
Neujahrsaufrufe 1961 1,1
Oktobersammlung 1961 9,8
Prinzipien des Roten Kreuzes 2,2
Ritter von Lex neuer DRK-Präsident 7,3
Rotkreuz-Jubiläum 1963 5,3

2) Katastrophenschutz

Alarmierung bei Katastrophen 8,3
Benutzung von DRK-Fernsprechanschlüssen im K-Falle
10,2
DRK-Hilfszug 3,2; 8,3
Eisenbahnunglück im Kreise Springe 1,3; 2,3
Katastrophenschutz-Ausbildung 11,4
K-Beauftragte 1,3; 3,2
Luftschutzhilfsdienst 6,3; 11,1

Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für
bestimmte Aufgaben 12,1
Ziviler Bevölkerungsschutz 4,2; 12,1

3) Bereitschaftswesen

Bezirkstagungen der Zug- und Bereitschaftsführer 6,1
Dienstbekleidung 11,2
Leistungswettkämpfe 7,4; 11,2
Tagung der Kreisbereitschaftsführer 1,4

4) Sozialarbeit

Aktion Gemeinsinn 1,5
Altersrente 8,4
Ausscheiden von Fräulein Cleve 11,3
Berliner Kinderverschickung 4,3; 5,4; 9,4
Betreuung ausländischer Arbeitskräfte 3,3
Deutsch-französischer Austausch 9,4; 11,3
DRK-Sozialseminar Hagen/Westfalen 2,4
Eierspenden 3,3; 6,2
Erholungskuren für alte Menschen 5,4
Ferientermine 1962 10,3
Flüchtlingsbetreuung 9,4

Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule 8,4
Fürsorgerichtsätze 8,4
Hilfen für Körperbehinderte 2,4; 7,5
Jugenderholungspflege 1,5; 2,4; 6,2; 8,5; 9,4
Kinder- und Jugenderholungsfürsorge 2,4; 5,4; 8,4; 8,5; 10,3
Kulturbeutel-Aktion 8,4
Müttergenesung 1,5; 2,4; 4,3; 10,3
Paketversand in die SBZ 12,2
Stellenangebote 2,4
Zeichenwettbewerb für Kindergärten 10,3

5) Ausbildung

Ausbilder in »Erster Hilfe« 1,6; 2,5; 3,4; 4,4; 5,5; 7,6; 9,5; 11,4; 12,3
Ausbildung von Strahlenschutzärzten 7,6
Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen 9,5; 11,4
Bezirkstagungen für Fachdienstleiterinnen 11,4
Erste-Hilfe-Ausbildung 3,4; 6,3; 8,5; 9,5
Fernmeldedienst-Ausbildung 6,3
Katastrophenschutzausbildung 11,4
Kurslehrerinnen der Häuslichen Pflege 3,4; 5,5; 8,5; 10,4
Lehrgänge der DRK-Bundesschule Mehlem 2,5; 5,5; 7,6; 8,5; 10,4; 12,3
Leitfaden für die Sanitätsausbildung 10,4
Luftschutzhilfsdienst-Ausbildung 6,3
Nachruf für den Lehrbeauftragten Walter Ruhstrat 7,6
Neue DRK-Landesschulen 7,6
Sanitätsausbildung 2,5
Schwesternhelferinnen-Ausbildung 5,5; 6,3; 7,6; 8,5; 10,4; 11,4; 12,3
Zentrale Arbeitstagungen und Lehrgänge des DRK-Generalsekretariates 8,5

6) Krankentransport/Unfallrettungsdienst

Abkommen zwischen DRK und Vespa-Club 4,5
Benutzung der Sondersignale 3,5
Eisenbahnunglück im Kreise Springe 1,3; 2,3
Fernsehsendung »Sie könnten noch leben« 4,8
Funkausrüstung im Krankentransport 3,5; 5,6
Kfz-Hauptuntersuchungen 2,6
Krankentransportpersonal 2,6
Prüfbücher für Krankenkraftwagen 2,6
Tagung der Krankentransportleiter 5,6
Unfallverhütung 6,4; 8,6; 10,5

7) Blutspendewesen

Aufkommen und Verbrauch von Frischblutkonserven in Niedersachsen und Bremen 2,7

8) Suchdienst

Bildlistenbefragung 9,6
Familienzusammenführung für ausländische Arbeitskräfte 8,7
Suchdienstarbeit im 1. Weltkrieg 4,6
Zusammenarbeit mit dem Sowjetischen Roten Kreuz 3,6

9) Jugendrotkreuz

Aktion Schulkiste 11,5
Anrechnung von Vordienstzeiten im JRK 11,5
Briefverschlußmarken 11,5
Bundes- und Landeswettkampf 1961 11,5
JRK-Gruppenleiter 9,7
JRK-Landesversammlung 9,7; 11,5
JRK-Lehrgänge 4,7; 9,7
JRK-Treffen 1961 4,7
Krankenhausthilfsdienst 11,5
Mardorfer Freizeiten 4,7; 9,7; 11,5
Pfingsttreffen 1962 des JRK 11,5
Rundbrief »Die Gruppe« 4,7
Schul-JRK 11,5
Schulungsheim Mardorf 1,8; 2,8; 11,5
Wettbewerb in »Erster Hilfe« 4,7; 9,7
Zeltlager Mardorf 4,7

10) Verwaltungsangelegenheiten

DRK-Sterbehilfe 1,7
Haftplichtversicherung 1,7
Lohnsteuerkarte »F« 2,9
Oktobersammlung 1961 9,8
Unfallversicherung 1,7
Zusätzliche Unfallversicherung 1,7

11) Sonstiges

Danksagung Frau Lieselotte Ruhstrat 7,7
Filmverleih 8,8
Urlaubstip für Schwesternhelferinnen 3,7; 5,7
Warnmeldung 8,4
Wohlfahrtsbriefmarken 9,9; 10,3



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.
S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 1

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, Januar 1961

Inhalt

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| 1) Neujahrswünsche 1961 | 5) Sozialarbeit |
| 2) Ehrungen | 6) Ausbildung |
| 3) Katastrophenschutz | 7) Verwaltungsangelegenheiten |
| 4) Bereitschaftswesen | 8) Jugendrotkreuz |

1) Neujahrswünsche 1961

Der Präsident der Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften, John A. MacAulay, erinnerte in seinem Aufruf zum Neuen Jahre an die schweren Katastrophen, die im Jahre 1960 schnelle und wirksame Hilfsaktionen des Roten Kreuzes in fast allen Erdteilen erforderlich machten. Die Olepidemie und die Erdbebenkatastrophe in Marokko, das Einströmen algerischer Flüchtlinge nach Marokko und Tunis, die große Flut- und Erdbebenkatastrophe in Chile, der Dammbruch in Fréjus und die Überschwemmungs- und Hungerkatastrophen in den Ländern des Fernen Ostens, die dort fast Jahr für Jahr die Bevölkerung heimsuchen, boten Gelegenheit zu beweisen, daß die Rotkreuzgesellschaften überall in der Welt ihre Verantwortung ernst nehmen und stets bemüht sind, ihre freiwillig übernommenen Verpflichtungen durch ständig wachsende Hilfeleistungen zu erfüllen.

Vor allem in Afrika und Asien habe die Liga im vergangenen Jahre die neu gegründeten Rotkreuzgesellschaften in ihrer Entwicklung maßgeblich gefördert, damit sie im Einklang mit den Grundsätzen und Ideen des Roten Kreuzes in ihren Ländern tätig werden können.

Präsident MacAulay rief alle nationalen Rotkreuzgesellschaften auf, sich zu rüsten, um den ständig wachsenden Anforderungen jederzeit gerecht werden zu können und das Vertrauen und die Hoffnungen, die Millionen unglücklicher Menschen in das Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne setzen, nicht zu enttäuschen.

Der Aufruf schließt mit dem Wunsche für ein glückliches Neues Jahr für alle Mitglieder und Freunde des Roten Kreuzes.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Staatsminister a. D. Dr. Weitz, wies in seinem Geleitwort zum Neuen Jahre darauf hin, daß das Deutsche Rote Kreuz sich 1960 als eine festgefügte, durch Taten bewährte und durch geschulte Helfer stets und vielseitig einsatzfähige Organisation gezeigt habe, deren Leistungen einer kritischen Betrachtung standhalten. Durch seine Hilfeleistungen bei den großen Katastrophen des vergangenen Jahres sei das DRK unter den Gesellschaften, die die Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Genf bei ihren Hilfsaktionen unterstützten, an die zweite Stelle gerückt. Es gelte nun, die der Welt im Jahre 1960 bewiesene Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten und weiter zu festigen. Aus ihr erwachse dem DRK die Verpflichtung, bei künftigen Katastrophen zumindest in gleichem Umfange zu helfen.

Auf die Situation im eigenen Lande eingehend stellte Präsident Dr. Weitz fest, daß es dem staatlichen Sozialapparat zwar weitgehend gelungen sei, in der Bundesrepublik die drückendste materielle Not von den Menschen abzuwenden. Es werde aber immer Lebensbezirke geben, die Gesetze und Behörden nicht zu erfassen vermögen, wie etwa den Bereich der verschämten Armut, die sich vor der Öffentlichkeit versteckt, und die unzähligen Fälle von seelischer und körperlicher Not, wo nur der mitfühlende Mensch dem bedrängten und leidenden Mitmenschen helfen kann. Das weite Arbeitsfeld, das dem DRK hier erwächst, erfordere aber eine noch größere Zahl von aktiven Helfern, Förderern und Freunden als bisher. Das Anwachsen der aktiven Helferschaft und die Anmeldungen von rund 100 000 neuen DRK-Mitgliedern im vergangenen Jahre bewiesen zwar, daß sich die Menschen gern für die Rotkreuzidee gewinnen ließen. Ein Vergleich mit den Verhältnissen in den USA, wo jeder vierte Bürger dem Roten Kreuz angehört, zeige jedoch deutlich, daß es in unserem Lande noch große Möglichkeiten auszuschöpfen gelte. Der Präsident appellierte deshalb an alle Deutschen, Mitglied des DRK zu werden. Wenigstens 1 Angehöriger jeder Familie sollte Mitglied des DRK sein. Alle Rotkreuz-Arbeit im neuen Jahre müsse auf das Ziel ausgerichtet werden, die Rotkreuz-Idee und den Geist Henri Dunants in immer weitere Kreise des Volkes zu tragen.

2) Ehrungen

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Staatsminister a. D. Dr. Weitz, hat im Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen den nachstehend genannten Persönlichkeiten das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes verliehen:

1. Herrn Apotheker Franz-Georg Albes, Bereitschaftsführer der männlichen Bereitschaft Seelze und 2. Vorsitzender des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land
2. Frau Dorothy Becker, Leiterin der Nähstube des DRK-Ortsvereins Uelzen, DRK-Kreisverband Uelzen
3. Herrn Heinrich Becker, Bereitschaftsführer der männlichen Bereitschaft Barsinghausen des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land
4. Frau Agnes Brachmann, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Gr. Schleen, DRK-Kreisverband Göttingen-Land

5. Frau Emma Drichel, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Bienenbüttel, DRK-Kreisverband Uelzen
6. Frau Hildegard Gaede, Sanitätsdienstleiterin des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land
7. Frau Frieda Gehrke, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Adensen, DRK-Kreisverband Springe
8. Frau Herta Glüh, Leiterin der Frauenarbeit des DRK-Kreisverbandes Grafschaft Bentheim
9. Herrn Peter Gutmann, Zugführer in der männlichen Bereitschaft Langenhagen des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land
10. Herrn Walter Hesse, Kreisbereitschaftsführer des DRK-Kreisverbandes Uelzen
11. Frau Mathilde Ilse, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Obernjesa, DRK-Kreisverband Göttingen-Land
12. Herrn Oberkreisdirektor Helmut Janssen, 1. Vorsitzender des DRK-Kreisverbandes Rotenburg/Hann.
13. Herrn Dr. med. Walter Kalinke, Bereitschaftsarzt des DRK-Kreisverbandes Uelzen
14. Herrn Dipl. rer. pol. Hans-Arthur Kampmann, 1. Vorsitzender des DRK-Kreisverbandes Northeim
15. Herrn Dr. med. Kurt Kessler, Kreisverbandsarzt des DRK-Kreisverbandes Wittmund
16. Herrn Johann Koch, Bereitschaftsführer der männlichen Bereitschaft Misburg des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land
17. Herrn Paul Leder, Zugführer in der männlichen Bereitschaft Barsinghausen des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land
18. Frau Wilhelmine Lücke, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Holtensen, DRK-Kreisverband Springe
19. Frau Irma Ockel, Schatzmeisterin des DRK-Ortsvereins Uelzen, DRK-Kreisverband Uelzen
20. Frau Margarete Ohl, Sachbearbeiterin beim DRK-Kreisverband Holzminden
21. Herrn Martin Pages, Zeug- und Gerätewart und Zugführer in der männlichen Bereitschaft Clausthal-Zellerfeld des DRK-Kreisverbandes Zellerfeld
22. Frau Käthe Probst, Leiterin der Nähstube des DRK-Kreisverbandes Osnabrück-Stadt
23. Frau Lotte Raabe, Sanitätsdienstleiterin des DRK-Kreisverbandes Northeim
24. Frau Elisabeth Rosemeyer, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Eldagsen, DRK-Kreisverband Springe
25. Herrn Senator a. D. Rudolf Schulte, verdientes Mitglied des DRK-Kreisverbandes Osnabrück-Stadt
26. Frau Ella Schulz, Bereitschaftsführerin der weiblichen Sanitätsbereitschaft Vinnhorst und 1. Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Vinnhorst, DRK-Kreisverband Hannover-Land
27. Frau Erna Schulz, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Bennigsen, DRK-Kreisverband Springe
28. Herrn Dr. med. Otto Steglich, Bereitschaftsarzt und 1. Vorsitzender des DRK-Ortsvereins St. Andreasberg, DRK-Kreisverband Zellerfeld
29. Herrn Friedrich-Wilhelm Streit, Schatzmeister des DRK-Kreisverbandes Northeim
30. Herrn Direktor Oskar Würtz, Mitglied des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Niedersachsen

3) Katastrophenschutz

a) Tagung der Katastrophenschutz-Beauftragten in Barsinghausen

Am 26./27. November 1960 wurden im Verbandsheim des Niedersächsischen Fußballverbandes in Barsinghausen zwei Parallel-Tagungen durchgeführt. Bei der einen handelte es sich um die Tagung der Katastrophenschutz-Beauftragten und deren Stellvertreter, bei der anderen um die Tagung der Kreisbereitschaftsführer, über die unter Punkt 4) Bereitschaftswesen, ausführlich berichtet wird.

An der Tagung der Katastrophenschutz-Beauftragten und deren Stellvertreter nahmen 56 K-Beauftragte teil, darunter einige neu ernannte, die anlässlich dieser Tagung erstmalig Gelegenheit hatten, mit anderen, bereits erfahrenen K-Beauftragten zusammenzutreffen.

Das Tagungsprogramm enthielt folgende Punkte:

1. Einführung, Stand der K-Maßnahmen im Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen
2. Stand der Hilfszugstaffel III
3. Einsatzplan der DRK-Kreisverbände
4. Stand der K-Ausstattung bei den DRK-Kreisverbänden
5. Mitarbeit des DRK im Luftschutzhilfsdienst
6. Aktuelle Fragen des K-Programms
 - a) Bevollmächtigung des K-Beauftragten durch den Vorstand des DRK-Kreisverbandes
 - b) Breitenausbildung »Erste Hilfe«
 - c) Unfallrettungsdienst
 - d) Krankentransportwesen
 - e) Unfallhilfsstellennetz
 - f) Einsatzübungen
 - g) Neue Führerausbildung
 - h) Bereitstellung von Mitteln für den Katastrophenschutz im Haushaltsplan der DRK-Kreisverbände
 - i) Verschiedenes
7. Vorführung von K-Ausrüstungsgegenständen.

Im Rahmen dieses Programms wurde ein Überblick sowohl über den gesamten Stand der K-Maßnahmen im Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen als auch über die einzelnen Arbeitsgebiete des Katastrophenschutzes gegeben. Hierzu wurden verschiedene Fach-Referate gehalten, denen jeweils eine Diskussion folgte. Aus den Reihen der Teilnehmer wurden im Rahmen dieser Diskussion Erfahrungen mitgeteilt und Anregungen gegeben.

Anlässlich der Vorführung von Ausrüstungsgegenständen für den Katastrophenschutz wurden ein kompletter Satz »K-Material des DRK-Kreisverbandes«, eine vollständige Unfallhilfsstelle sowie Zusatzgerät — insbesondere Fernmelde- und Funkgerät — vorgeführt, daneben verschiedene Spezialfahrzeuge und Sondergeräte, wie ein Notstromaggregat mit Lichtmast, eine Tragbare, Küchengeräte u. a. m.

Die Tagung, die erfreulich gut besucht war, vermittelte ein klares Bild von dem derzeitigen Stand der K-Maßnahmen und diente dazu, besonders auf die im Augenblick akuten Aufgaben und Arbeitsgebiete hinzuweisen. Immer wieder wurde dabei die Notwendigkeit der Verstärkung der Bemühungen des Roten Kreuzes auf dem Gebiete des K-Schutzes zum Ausdruck gebracht und an die Vertreter der DRK-Kreisverbände die Bitte gerichtet, auch ihrerseits zum weiteren Ausbau und zur vervollkommnung des Katastrophenschutzes in ihren Kreisen beizutragen.

b) Eisenbahnunglück am 26. 11. 1960 auf der Strecke Völkse-Bennigsen, Landkreis Springe

Ein tragisches Unglück, das sich im Landkreis Springe ereignete, gibt Veranlassung, erneut auf die Wichtigkeit der Vorbereitungen des DRK auf dem Gebiete des Katastrophenschutzes hinzuweisen, um jederzeit für die Rettung von Menschenleben schnell einsatzbereit zu sein.

Die bei diesem Einsatz festgehaltenen Zeiten, soweit sie zur Verfügung stehen, wurden zusammengestellt. Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, sie für eigene Vorbereitungen für einen möglichen K-Einsatz zu verwenden.

1. Tatsächliche Lage

Am Sonnabend, dem 26. 11. 1960, vermutlich gegen 10.14 Uhr, überfährt ein Güterzug bei anhaltendem, starken Regen ein Haltesignal und fährt auf der Strecke Völkse-Bennigsen in eine Bauarbeiter-Kolonie hinein, die in einem Bauzug Schutz vor dem Wetter gesucht hatte. 10 Tote, 7 Schwer- und Leichtverletzte werden später ermittelt.

2. Situation beim DRK-Kreisverband Springe

Beim DRK-Krankentransport Springe sind stationiert:

In Springe:

- 2 Krankenwagen
- 2 Behelfskrankenwagen
- 1 K-Ausstattung.

In Bad Münde:

- 1 Krankenwagen
- 1 Behelfskrankenwagen.

Die Fahrzeuge haben keine Funkausrüstung, der Krankentransport ist ständig besetzt.

3. Situation beim DRK-Kreisverband Hannover-Stadt

Beim DRK-Kreisverband Hannover-Stadt sind stationiert:

- 7 Krankenwagen mit Funkausrüstung
- 1 K-Ausstattung.

Die Krankentransportleitung auf der DRK-Sanitätswache — Hannover Hbf. ist ständig besetzt.

4. Tatsächlicher Verlauf der Ereignisse

DRK-Sanitätswache Hannover-Hbf. des Kreisverbandes Hannover-Stadt mit ständig besetzter Krankentransportleitung:

- 10.24 Uhr Bundesbahn-Alarm an Sanitätswache.
- 10.24 Uhr 1 Melder zur Oberzugleitung gleichzeitiger Versuch, Telefon-Verbindung mit der Oberzugleitung herzustellen.
- 10.27 Uhr Ferngespräch über Basis hat ergeben: Bahnunglück zwischen Völkse und Bennigsen, Krankenwagen werden benötigt. Hilfszug der Bundesbahn wird bereitgestellt.
- 10.28 Uhr Abfahrt von 2 Krankenwagen, besetzt mit Fahrer und Beifahrer, zum Bahnhof Bennigsen. Auftrag: Orientierung und Erkundung, Erste Hilfe.
- 10.28 Uhr Funkspruch an alle übrigen Krankenwagen im Stadtgebiet: Sammeln am Hbf.
- 10.48 Uhr Hilfszug der Bundesbahn fährt ab mit:
 - 1 Bahnarzt
 - 1 Helfer
 - 1 Helferin(Eintreffen an der Unfallstelle: 11.45 Uhr).
- 10.55 Uhr Funkspruch des 1. Krankenwagens vom Bf Bennigsen: Keine weiteren Fahrzeuge benötigt.

10.58 Uhr Beide Krankenwagen sind mit 5 Verletzten unterwegs zum Krankenhaus Springe. Verletzte sind mit Triebwagen von Unfallstelle zum Bf Bennigsen gebracht worden.

DRK-Kreisverband Springe:

- 10.45 Uhr Anruf vom Bf Springe:
»Für Unfall auf der Strecke Völkse-Bennigsen am Lauseberg wird ein Krankenwagen für liegenden Transport benötigt.«
- 10.46 Uhr Wagen fährt ab.
- 10.46 Uhr Bedenken des Leiters des Krankentransportes über Umfang des Geschehens. Telefonische Rückfrage beim Bf Springe ergibt folgende neue Lage: Güterzug ist in Arbeiterkolonie hineingefahren.
- 10.47 Uhr In-Marsch-Setzung Krankenwagen aus Bad Münde. Gleichzeitig ertönt Feuerwehr-Alarm.
- 10.48 Uhr Auslösung K-Alarm durch Kreisverband Springe mit Feuerwehr-Sirene.
- 10.49 Uhr 3 weitere Krankenwagen mit K-Anhänger und Gerät werden in Marsch gesetzt. Sie nehmen die Helfer, die sie auf der Straße antreffen, mit. Insgesamt kommen sofort zur Unfallstelle: 14 Helfer, die teilweise motorisiert sind, 1 Helferin, 2 Vollschwester.
- 10.50 Uhr Benachrichtigung des 1. Vorsitzenden, des K-Beauftragten und dreier Ärzte, die alle zum Einsatz kommen.
- 13.00 Uhr Rückkehr von 4 Krankenwagen und aller weiblichen Einsatzkräfte nach Springe zum DRK-Kreisverband.
- 14.00 Uhr Rückkehr des 5. Krankenwagens, nachdem festgestellt, daß keine Verletzten mehr vorhanden waren.
- 16.00 Uhr Rückkehr der Helfer nach Abschluß der Bergung aller Toten.

Aus dem zusätzlichen Bericht des DRK-Kreisverbandes Springe ist folgendes zu erwähnen:

Am Sonnabend, dem 26. 11. 1960, wurde gegen 10.45 Uhr beim Krankentransport des DRK-Kreisverbandes Springe vom Bahnhof Springe ein Krankenwagen für liegenden Transport für einen Unfall auf der Strecke Völkse-Bennigsen auf dem Lauseberge angefordert. Nachdem der Wagen in Marsch gesetzt war, kamen dem Kreisverband Bedenken, ob es sich tatsächlich nur um einen kleineren Unfall handelte, worauf er von sich aus nochmals beim Bahnhof Springe Rückfrage hielt, um Näheres zu erfahren.

Erst jetzt wurde mitgeteilt, daß es sich um ein schweres Zugunglück handelte und daß ein Güterzug in eine Arbeiterkolonie hineingefahren sei. Zu erwähnen ist auch, daß der erste Anruf des Bahnhofs Springe erst um 10.45 Uhr erfolgte, also 21 Minuten nachdem der Bahnhof Hannover bereits alarmiert war und demzufolge sicherlich 25—30 Minuten nachdem das Zugunglück eingetreten war. Der DRK-Kreisverband Springe setzte daraufhin einen zweiten Krankenwagen aus Bad Münde in Marsch und gab für das Rote Kreuz K-Alarm, während gleichzeitig die Feuerwehr alarmiert wurde. Im Rahmen des K-Alarms setzte der Kreisverband drei weitere Krankenwagen mit K-Anhänger und Gerät in Marsch, die, soweit möglich, Helfer und Helferinnen mitnahmen. Teilweise benutzten die Helfer auch eigene Transportmittel. Im Rahmen des K-Alarms des Roten Kreuzes wurden der Vorsitzende, Herr Med.-Rat Dr. Richter, und der K-Beauftragte, Herr Apotheker Venema, des DRK-Kreisverbandes Springe, Herr Dr. Bosselmann, Völkse, Herr

Dr. Graeve, Gestorf, und Herr Dr. Dittmann, Eldagsen, alarmiert.

Während die Krankenwagen der DRK-Kreisverbände Hannover-Stadt und Springe den Transport der Verletzten durchführten, waren die Helfer und Helferinnen des Kreisverbandes Springe bei der Ersten Hilfe, Versorgung und Bergung der Verletzten und Toten eingesetzt. Insgesamt waren 7 Leicht- und Schwerverletzte und 10 Tote bei diesem Unglück zu beklagen. Mit Ausnahme eines Fahrzeuges, das am Unfallort verblieb, konnten die Krankenwagen und die Kräfte der weiblichen Bereitschaften gegen 13.00 Uhr abgezogen werden. Die Angehörigen der männlichen Bereitschaften kehrten gegen 16.00 Uhr nach beendeter Bergung der Toten zurück.

Dieses schwere Unglück hat erneut die Notwendigkeit einer schnellen und guten Alarmierung, das Vorhandensein der nötigen Krankenwagen sowie der zusätzlichen Ausrüstung und des Geräts gezeigt.

Bedauerlicherweise war festzustellen, daß der DRK-Kreisverband Springe durch die Bundesbahn mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde zu spät alarmiert wurde. Dies gibt Veranlassung auf die Wichtigkeit eines engen Kontaktes und einer guten Zusammenarbeit zwischen Bundesbahn und Rotem Kreuz erneut hinzuweisen.

4) Bereitschaftswesen

Tagung der Kreisbereitschaftsführer in Barsinghausen

Parallel zu der Tagung der Katastrophenschutz-Beauftragten fand am 26./27. November 1960 im Verbandsheim des Niedersächsischen Fußballverbandes in Barsinghausen eine Tagung der Kreisbereitschaftsführer statt, an der 61 Kreisbereitschaftsführer bzw. deren Stellvertreter teilnahmen.

Neben einer Vielzahl anderer Besprechungspunkte standen vor allem die Neuwahl des Landesausschusses der Männerbereitschaften, ein Erfahrungsaustausch über die letztjährigen Wertungsübungen, sowie die Festlegung der voraussichtlichen Termine für die Bezirkstagungen der männlichen Führungskräfte und der Unterführer-Lehrgänge für das Jahr 1961 auf der Tagesordnung.

1. Der Landesausschuß der Männerbereitschaften setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Regierungsbezirk Aurich:

Obmann: Herr Siefkes, KV Emden

Stellvertr. Obmann: Herr Hennigs, KV Aurich

Regierungsbezirk Osnabrück:

Obmann: Herr Klapproth, KV Lingen

Stellvertr. Obmann: Herr Broscheid, KV Wittlage

Regierungsbezirk Stade:

Obmann: Herr Reinkensmeier, KV Wesermünde

Stellvertr. Obmann: Herr Adami, KV Land Hadeln

Regierungsbezirk Lüneburg:

Obmann: Herr Piecha, KV Wolfsburg

Stellvertr. Obmann: Herr Rode, KV Harburg-Land

Regierungsbezirk Hannover:

Obmann: Herr Lehmann, KV Grf. Schaumburg

Stellvertr. Obmann: Herr Bütke, KV Schaumburg-Lippe

Regierungsbezirk Hildesheim:

Obmann: Herr Eckstein, KV Hildesheim-Land

Stellvertr. Obmann: Herr Eggeling, KV Hildesheim-Stadt.

2. Wertungsübungen

Im Kreise der Mitglieder des neugewählten Landesausschusses der Männerbereitschaften wurden folgende Punkte nochmals klargestellt, die bei künftigen Wertungsübungen zu beachten sind:

- a) Entgegen den Bestimmungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen wurden bei einigen Wertungsübungen den Helfern und Helferinnen Fragen über die »Erste Hilfe« gestellt. Befragungen dieser Art sollen grundsätzlich nicht gewertet werden und sollen insbesondere dann unterbleiben, wenn sie den Ablauf der Übung stören.
- b) Wertungsübungen sind keine Schauübungen und daher für Zuschauer nicht geeignet. Insbesondere soll die Benachrichtigung der Presse unterbleiben. Falls Pressevertreter uneingeladen erscheinen, müssen sie durch einen gewandten und gut informierten Vertreter der Übungsleitung gründlich über Sinn und geplanten Ablauf der Übung unterrichtet werden, damit keine Falschmeldungen in der Presse erscheinen.
- c) Bei den bisherigen Wertungsübungen trat klar zutage, daß der Ausbildungsstand der Bereitschaften bei den einzelnen DRK-Kreisverbänden sehr unterschiedlich ist. Es muß angestrebt werden, daß die Ausbildung anhand der Arbeitspläne bei den DRK-Kreisverbänden gleichmäßig erfolgt.
- d) Wiederholte Feststellungen machen es erforderlich, darauf hinzuweisen, daß bei künftigen Wertungsübungen die Teilnehmer auf keinen Fall über die Aufgaben, die ihnen gestellt werden, vorher informiert sein dürfen. Hierauf muß in Zukunft besonderer Wert gelegt werden, um eine gleichmäßige und korrekte Beurteilung zu gewährleisten und zu verhindern, daß einzelne Gruppen durch vorherige Kenntnis der Aufgaben unrechtmäßige Vorteile haben.
- e) Vielfach wurde auch bemerkt, daß die Organe der Übungsleitung und die Schiedsrichter nicht genügend eingewiesen waren, so daß Verzögerungen im Ablauf der Übungen entstanden. Gründliche Einweisung ist unumgänglich.
- f) Richtige Auswahl der Schiedsrichter ist notwendig. Dabei ist es zweckmäßig, daß die Schiedsrichter nicht denjenigen DRK-Kreisverbänden angehören, die Gruppen zu den Wettkämpfen entsenden, da sonst Fehlurteile entstehen können.
- g) Bei vielen Wettkämpfen haben die Absperrungsmaßnahmen gar nicht oder nur schlecht funktioniert. Wie bereits erwähnt, sind die Wertungsübungen nicht für Zuschauer aus den Kreisen der Bevölkerung bestimmt. Das Übungsgelände muß gut abgesperrt werden, um zu vermeiden, daß durch evtl. trotzdem bei den Übungen anwesende Zuschauer falsche Eindrücke entstehen. Eine gute Absperrung kann nur durch ausreichende Ordnungsgruppen erreicht werden. Bei der Auswahl des Geländes sollte bedacht werden, daß ein umzäuntes Gelände schon eine gewisse Sicherung bietet.
- h) Die Verletztendarstellung ist verschiedentlich schlecht gewesen. Nur hervorragende Verletztendarsteller sind in der Lage, ein naturgetreues Bild von Verletzungen zu geben. Auswahl guter Schminkgruppen ist unerlässlich.
- i) Bei der Vorplanung von Wertungsübungen ist vielfach die Möglichkeit schlechten Wetters nicht berücksichtigt worden. Falls die Wettkampfgruppen nicht über ausreichende Wetterbekleidung und Gummistiefel verfügen, muß das Übungsgelände so gewählt werden, daß auch bei schlechtem Wetter geübt werden kann (überdachte Räume).

k) Bei Wertungsübungen ist darauf zu achten, daß gemäß den Bestimmungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen DRK-Kräfte, die das zu übende Arbeitsgebiet hauptamtlich betreiben, nicht in den übenden Gruppen tätig sind.

l) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Siegergruppen aus den DRK-Kreisverbänden auch wirklich auf Bezirksebene antreten.

m) Tritt bei einer Bezirksübung nur eine einzige Gruppe in ihrem Fachgebiet an, so gilt diese automatisch als Bezirksieger und kann für die Landeswettkämpfe nominiert werden.

3. Bezirkstagungen der männlichen Führungskräfte im Jahre 1961

Das Ausbildungsprogramm für das Jahr 1961 sieht für jeden Regierungsbezirk wiederum eine Tagung der Bereitschafts- und Gruppenführer vor:

a) **Regierungsbezirk Hannover**

11./12. 2. in Stadthagen, Kreishaus und Kreisverband

b) **Regierungsbezirk Aurich**

18./19. 2. in Aurich, Jugendherberge

c) **Regierungsbezirk Osnabrück**

25./26. 2. in Melle, Jugendherberge

d) **Regierungsbezirk Hildesheim**

4./5. 3. in Peine, Näheres wird noch bekanntgegeben

e) **Regierungsbezirk Stade**

11./12. 3. in Wremen, Jugendherberge

f) **Regierungsbezirk Lüneburg**

25./26. 3. — Tagungsort wird noch bekanntgegeben.

Am 6. 5. 1961 Tagung der Kreisbereitschaftsführer in Nienburg/Weser, DRK-Haus.

4. Unterführer-Lehrgänge im Jahre 1961

Für die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Lüneburg, Hannover und Hildesheim wurden folgende Unterführer-Lehrgänge für das Jahr 1961 vorgeplant:

a) **Regierungsbezirk Aurich**

April 1961 Gruppenführer-Lehrgang, Ort und genaues Datum werden noch vereinbart.

b) **Regierungsbezirk Osnabrück**

14./15. und 21./22. 1. Gruppenführer-Lehrgang in Lingen (Ems)

18./19. und 25./26. 2. Gruppenführer-Lehrgang in Melle

c) **Regierungsbezirk Lüneburg**

18./19. und 25./26. 2. Gruppenführer-Lehrgang in Gifhorn

25./26. 2. und 4./5. 3. Gruppenführer-Lehrgang in Winsen (Luhe)

15./16. und 22./23. 4. Gruppenführer-Lehrgang in Gifhorn

d) **Regierungsbezirk Hannover**

28./29. 1., 4./5. 2. und 11./12. 2. Gruppenführer-Lehrgang Hannover-Stadt

Gruppenführer-Lehrgang Hannover-Land — Ort und Termin werden noch vereinbart

Gruppenführer-Lehrgang Hameln-Stadt und Hameln-Pyrmont — Ort und Termin werden noch vereinbart

Gruppenführer-Lehrgang Neustadt/Rbge. in Wunstorf — Termin wird noch vereinbart

Gruppenführer-Lehrgang Grafschaft Hoya (Syke) und Grafschaft Diepholz — Ort und Termin werden noch vereinbart

e) **Regierungsbezirk Hildesheim**

Bis Mitte Mai 1961 sollen in diesem Regierungsbezirk folgende Gruppenführer-Lehrgänge durchgeführt werden: für die DRK-Kreisverbände Peine, Alfeld, Zellerfeld, Goslar-Land und Osterode/Harz in Hildesheim (Termin wird noch vereinbart)

— für die Kreisverbände Northeim und Einbeck in Northeim (Termin wird noch vereinbart)

für die DRK-Kreisverbände Duderstadt, Münden und Göttingen-Stadt in Göttingen (Termin wird noch vereinbart).

5) Sozialarbeit

a) **Die »Aktion Gemeinsinn«**

Um dem immer fühlbarer werdenden Personalmangel in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und Einrichtungen der halboffenen Fürsorge abzuweichen und der Überbelastung der in diesen Einrichtungen tätigen Fachkräfte durch eine Vielzahl zeitraubender Nebenaufgaben zu steuern, wird die Bevölkerung zur Zeit durch Aufrufe in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen auf die »Aktion Gemeinsinn« hingewiesen und aufgefordert, sich zu freiwilligem, ehrenamtlichen Einsatz zur Verfügung zu stellen. Der Aufruf wendet sich in erster Linie an diejenigen Menschen, die bisher jeder ehrenamtlichen Betätigung noch völlig fernstehen, und ganz besonders an die jungen Menschen, denen durch einen solchen Einsatz Gelegenheit geboten wird, ihre Bereitschaft zur Übernahme mitbürgerlicher Verantwortung zu zeigen und einen kleinen Teil ihrer Freizeit für den Dienst am Nächsten zu opfern.

Selbstverständlich kann ein derartiger ehrenamtlicher Einsatz nur dann eine wirkliche Hilfe bedeuten, wenn derjenige, der ihn leistet, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend eingesetzt wird und mit der Ordnung des Hauses bzw. der Einrichtung, in der er mithilft, vertraut geworden ist. Deshalb sollte sich der Hilfwillige zunächst eingehend über die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten beraten lassen. Der Einsatz wird in jedem Falle mit einer Einführung in die zu leistende Tätigkeit beginnen. Der freiwillige Helfer sollte sich von vornherein darüber im Klaren sein, daß die Beratung und Einführung zunächst eine weitere Belastung des Fachpersonals bedeuten, und daß seine Arbeit erst dann zu einer Entlastung und Hilfe werden kann, wenn er sich für einen längeren Zeitraum zur Mitarbeit an ganz bestimmten Tagen und zu genau festgesetzten Stunden regelmäßig zur Verfügung stellt und verpflichtet.

Die DRK-Kreisverbände und alle Anstalten und Heime des Deutschen Roten Kreuzes sind über die »Aktion Gemeinsinn« unterrichtet. Alle diejenigen, die sich durch den Aufruf angesprochen fühlen und den Wunsch haben, sich im Rahmen des DRK an der »Aktion Gemeinsinn« zu beteiligen, sollten daher an die Dienststellen der DRK-Kreisverbände bzw. an die Leiterinnen der DRK-Heime und -Einrichtungen sowie an die Oberinnen der Krankenanstalten verwiesen werden, wo sie Rat und Auskunft bezüglich ihres Einsatzes erhalten können.

Dort, wo im gleichen Orte mehrere freiwillige Hilfskräfte durch das DRK im Rahmen der »Aktion Gemeinsinn« in Einsätze vermittelt werden konnten, sollten die Leiterinnen der Frauenarbeit bzw. die Sozialdienstleiterinnen der zuständigen DRK-Kreisverbände diese Menschen zu einer kleinen Gruppe zusammenfassen, die in regelmäßigen Zeitabständen zum Erfahrungsaustausch zusammenkommt.

b) Berliner Kinderverschickung 1960

Seit das DRK im Jahre 1953 sehr aktiv bei der Durchführung der ersten Kinderluftbrücke mitwirkte, ist die Berliner Kinderverschickung alljährlich ein wichtiger Punkt des sommerlichen Arbeitsprogrammes aller Landes- und Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes. Auch im Jahre 1960 verbrachten viele Berliner Kinder durch Vermittlung, oder unter der Obhut des DRK fröhliche Ferienwochen in Westdeutschland. Der DRK-Landesverband Niedersachsen dankt allen, die in seinem Arbeitsbereich im vergangenen Jahre zu dem schönen Gelingen dieser Aktion beigetragen haben. Ein kurzer, zusammenfassender Bericht über die Berliner Kinderverschickung 1960 nach Niedersachsen soll die Möglichkeit geben, den eigenen Beitrag im größeren Rahmen zu sehen und einen Überblick über die Entwicklung der Aktion zu gewinnen.

Während die niedersächsischen Schulferien im Sommer 1960 in die Zeit vom 30. 6.—10. 8. fielen, hatten die Berliner Kinder vom 13. 7.—23. 8. Sommerferien. Durch diese teilweise Überschneidung der Ferientermine mußten sich zwangsläufig Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Familienfreiplätzen ergeben, zumal seitens der Berliner Schulbehörden eine Beurlaubung der Schulkinder über die Ferienzeit hinaus nur ungern gewährt wurde. So war im Jahre 1960 die Durchführung der Aktion auf die Zeitspanne vom 1. 7.—31. 8. begrenzt, wobei der Schwerpunkt innerhalb der Berliner Ferienzeit lag.

Die allgemeine Freiplatzwerbung wurde, wie im Vorjahre, im gesamten Bundesgebiet vom Hilfswerk Berlin zentral durchgeführt. Eine groß angelegte Sonderwerbung durch das DRK war deshalb nicht erforderlich. Um jedoch zu verhindern, daß die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Familienfreiplätzen in Niedersachsen den Erfolg der Aktion beeinträchtigten, hatte der Landesverband Niedersachsen die DRK-Kreisverbände und -Ortsvereine von vornherein gebeten, möglichst viele Heimfreiplätze und Mittel zur Verschickung von Berliner Kindern in Erholungsheime und Maßnahmen der Jugendberufshilfe zur Verfügung zu stellen. Der Verlauf der Aktion hat gezeigt, daß diese Planung richtig war. Schon heute kann gesagt werden, daß auch im Sommer 1961 der Erfolg der Berliner Kinderverschickung wesentlich von der Zahl der vorhandenen Heimfreiplätze und der Bereitstellung ausreichender Mittel für die Unterbringung Berliner Kinder in Erholungsheimen und -Maßnahmen abhängen wird.

Die Planung und Durchführung der Transporte lag im Jahre 1960 ganz in den Händen des DRK-Landesverbandes Berlin, der mit insgesamt 50 Transporten 643 Kinder zur Erholung nach Niedersachsen brachte. Nach Beendigung ihres Aufenthaltes wurden 636 Kinder mit 30 Transporten aus Niedersachsen nach Berlin zurückgebracht. 7 der 643 Kinder wurden auf der Heimreise von ihren Eltern bzw. Gasteltern begleitet. Vergewissert man sich, daß Niedersachsen nur einer der 14 westdeutschen Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes ist, die alle an der Berliner Kinderverschickung beteiligt sind, so gewinnt man einen Begriff von der Größe der Aufgabe, die der DRK-Landesverband Berlin mit der Organisation der Transporte zu lösen hat. Man sollte in diesem Zusammenhang aber auch daran denken, welche Schwierigkeiten es den Bahnverwaltungen bereitet, den Wünschen des DRK und aller anderen Wohlfahrtsverbände gerecht zu werden, die ihre Berliner Kindertransporte auf den wenigen, in der Hauptreisezeit ohnehin stark beanspruchten Interzonenstrecken durchführen wollen. Der guten Zusammenarbeit von Bahn und DRK ist es zu verdanken, daß im vergangenen Jahre die Transporte ohne ernste Zwischenfälle verliefen.

Von den 643 Berliner Kindern, die durch das DRK zu einem Ferienaufenthalt nach Niedersachsen kamen, fanden 317 Kinder Aufnahme bei Familien. Von diesen waren 138 bereits im Vorjahre bei den gleichen Gasteltern gewesen, während 179 auf neu gewonnenen Familienfreiplätzen untergebracht werden konn-

ten. 326 Kinder fanden in Heimen und Erholungsmaßnahmen Aufnahme, wo sie die Möglichkeit hatten, fernab der Großstadt die Schönheiten der niedersächsischen Landschaft zu entdecken und Spiele und Wanderungen in der Natur zu genießen.

Bei den Meldungen von Heimfreiplätzen für Berliner Kinder lagen die DRK-Kreisverbände:

Göttingen-Stadt	mit 30 Heimfreiplätzen
Neustadt a. Rbge.	mit 22 Heimfreiplätzen
Osnabrück-Land	mit 20 Heimfreiplätzen
Hannover-Land	mit 19 Heimfreiplätzen

an der Spitze der niedersächsischen Kreisverbände. Die Unterbringung einer so großen Zahl Berliner Kinder in Heimen und Erholungsmaßnahmen war jedoch nur möglich, weil die Bitte des DRK-Landesverbandes Niedersachsen um die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck bei den Kreisverbänden und Ortsvereinen seines Arbeitsbereiches bereitwilliges Verständnis gefunden hatte. Hier sind besonders die DRK-Kreisverbände

Northeim	mit 3 201,— DM
Bersenbrück	mit 2 966,— DM
Springe	mit 2 500,— DM
Osnabrück-Stadt	mit 1 700,— DM
Schaumburg-Lippe	mit 1 675,— DM
Holz Minden	mit 1 500,— DM
Osterode/Harz	mit 1 500,— DM
Hameln-Pyrmont	mit 1 450,— DM
Grafschaft Hoya	mit 1 449,— DM
Melle	mit 1 115,— DM
Göttingen-Land	mit 1 106,— DM
Einbeck	mit 1 010,— DM
Bremervörde	mit 1 000,— DM

zu erwähnen. Ihnen, aber nicht weniger auch allen anderen, die hier nicht besonders hervorgehoben werden, gilt der herzliche Dank des DRK-Landesverbandes Niedersachsen für ihre Hilfe und Unterstützung bei der Berliner Kinderverschickung 1960.

c) Jugendberufshilfe 1961

Für das Jahr 1961 wurden die Sommerferien in Niedersachsen auf die Zeit vom 26. 6.—7. 8. festgelegt. Während dieser Zeit wird der DRK-Landesverband Niedersachsen wie in den vergangenen Jahren dreiwöchige Erholungszeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in den verschiedensten Gegenden des Landes durchführen. Die Aufstellung der Vorhaben mit Angabe der genauen Termine und Unkosten wird in der nächsten Nummer des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Schon jetzt kann gesagt werden, daß in den meisten Fällen wieder zwei aufeinanderfolgende Durchgänge geplant sind.

Zur Betreuung der Kindergruppen während dieser Erholungszeiten wird der DRK-Landesverband Niedersachsen ungefähr 140 leitende Betreuer und Hilfsbetreuungskräfte einsetzen müssen. Da die Termine der Schulferien von denen der Hochschulferien in Niedersachsen auch im Jahre 1961 abweichen, ist die Anwerbung geeigneter Betreuungskräfte außerordentlich schwierig. Deshalb bittet der DRK-Landesverband Niedersachsen die DRK-Kreisverbände, ihm bei dieser Aufgabe zu helfen und in ihrem Arbeitsbereich nach jüngeren Menschen zu suchen, die bereit sind, während der Sommerferien als Betreuungskräfte in der Kinder- und Jugendberufshilfe zu arbeiten. Besonders geeignet sind Junglehrer(innen), ausgebildete, zur Zeit nicht im Beruf stehende Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen, aber auch Menschen aus den Reihen des DRK, die schon einmal in ähnlicher Weise tätig waren und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. In Ausnahmefällen kommen auch Oberschüler(innen) ab 18 Jahren in Frage, wenn sie z. B. durch die Mitgliedschaft in einer Jugendorganisation gewisse Erfahrungen auf diesem Gebiet mitbringen. Der DRK-Landesverband Niedersachsen bittet, ihm geeignete Menschen zu benennen und dabei die wichtigsten Daten, sowie

einige kurze Angaben über die bisherigen beruflichen oder außerberuflichen Erfahrungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitzuteilen.

Alle Betreuungskräfte werden vor Beginn der Erholungszeiten in einem kurzen, kostenlosen Lehrgang auf ihren Einsatz vorbereitet. Es stehen als Lehrgangstermine zur Wahl: 13. bis 15. 5. und 3.—5. 6. 1961 (siehe Lehrgangsplan in der Nr. 12 — Dezember 1960 des Mitteilungsblattes). Für die Dauer des Einsatzes erhalten sie eine Barvergütung neben freier Unterkunft und Verpflegung und Rückerstattung des Fahrgeldes.

Alle DRK-Angehörigen, die jüngere, für einen Einsatz als Betreuer geeignete und interessierte Menschen kennen, werden gebeten, sie zu veranlassen, sich über ihren zuständigen DRK-Kreisverband mit dem DRK-Landesverband Niedersachsen wegen eines evtl. Einsatzes im Rahmen der Kinder- und Jugend-erholungspflege in Verbindung zu setzen.

d) Müttergenesung

Der DRK-Landesverband Berlin hat in Clausthal-Zellerfeld im Oberharz ein Müttergenesungsheim eröffnet und den DRK-Landesverband Niedersachsen mit der Verwaltung dieses, in seinem Arbeitsbereich gelegenen Hauses betraut. Die Anschrift des Heimes lautet:

Müttergenesungsheim des Deutschen Roten Kreuzes

»Haus am Kurpark«

Clausthal-Zellerfeld (Oberharz), Marktstraße 8.

In diesem Müttergenesungsheim stehen dem DRK-Landesverband Niedersachsen ab Februar 1961 laufend 5 Kurplätze zur Verfügung.

Nachstehend werden die Kurtermine für das erste Quartal des Jahres 1961 im Müttergenesungsheim Clausthal-Zellerfeld bekanntgegeben:

4. 2.— 4. 3. 1961 = 28 Tage

7. 3.—30. 3. 1961 = 28 Tage.

Nähere Einzelheiten sowie der genaue Kurplan für die Zeit vom 1. 4.— 31. 12. 1961 werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Da damit gerechnet werden muß, daß die Nachfrage nach Kurplätzen in diesem schön gelegenen und für Winterkuren besonders geeigneten Heim sehr rege sein wird, werden die DRK-Kreisverbände gebeten, ihre Anmeldungen für die Februar- und Märzkur 1961 dem DRK-Landesverband Niedersachsen schnellstmöglich zuzuleiten.

6) Ausbildung

Anerkennung als Ausbilder in »Erster Hilfe«

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in »Erster Hilfe« wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

»Ausbilder in Erster Hilfe«

anerkannt:

Schwester Elfriede Wenzel, DRK-Kreisverband Uelzen

Herr Kanzenbach, DRK-Kreisverband Cuxhaven

Herr Werner Stürzebecher, DRK-Kreisverband Hannover-Land.

7) Verwaltungsangelegenheiten

a) Zusätzliche Unfallversicherung

Der DRK-Landesverband Niedersachsen benötigt die Meldungen für die zusätzliche Unfallversicherung bei der GÖTHAER, Versicherungsschein Nr. 427 354, für das Jahr 1961.

Die DRK-Kreisverbände erhielten mit Rundschreiben Nr. I/40/60 des Landesverbandes Vordrucke, die bis zum 14. 1. 1961 ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen an den Landesverband zurückgesandt werden sollen.

Es wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß nach Möglichkeit von einer der drei Versicherungsmöglichkeiten allein Gebrauch gemacht werden sollte. In diesem Falle ist nur die Gesamtzahl aller aktiven Mitarbeiter ohne Namensangabe zu nennen.

Falls aus besonderen Gründen von 2 oder 3 Versicherungsarten Gebrauch gemacht werden muß, sind die Versicherten mit Versicherungssummen von

DM 1 000,— für den Todesfall

bis zu DM 2 000,— für den Invaliditätsfall

bis zu DM 2,— Tagegeld ab 3. Tag nach Inanspruchnahme eines Arztes

ebenfalls nicht namentlich zu melden. Nur die in einer oder den beiden Höherversicherungen erfaßten Mitglieder sind namentlich aufzuführen. Entscheidet sich ein Kreisverband nur für die beiden Höherversicherungen, so müssen alle Mitglieder namentlich erfaßt werden.

Es wird gebeten, in jedem Falle die Zahlen und gegebenenfalls auch die Namen unter allen Umständen neu aufzugeben und sich nicht auf irgendwelche voraufgegangenen Meldungen der vergangenen Jahre zu berufen.

b) Haftpflichtversicherung

Der DRK-Landesverband Niedersachsen benötigt die Meldungen für die Haftpflichtversicherung bei der ALLIANZ, Versicherungsschein Nr. 523 420, für das Jahr 1961. Entsprechende Vordrucke sind den DRK-Kreisverbänden mit der Bitte zugegangen, die Meldung ebenfalls ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen bis zum 14. 1. 1961 an den Landesverband zurückzusenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche aktiven DRK-Mitglieder und sämtliche Mitglieder der DRK-Gruppen zu melden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß ab 1. 1. 1961 die erhöhten Versicherungssummen von

DM 300 000,— für Personenschäden

DM 30 000,— für Sachschäden

gelten.

c) Gruppen-Unfallversicherung für die geschlossene und halboffene Jugendfürsorge

Die Meldungen für 1961 für die Gruppen-Unfallversicherung der geschlossenen und halboffenen Jugendfürsorge bei der »ERSTEN ALLGEMEINEN, Versicherungsschein Nr. U 08/20031/20032, werden beim DRK-Landesverband bis zum 14. 1. 1961 benötigt. Entsprechende Vordrucke sind den DRK-Kreisverbänden mit Rundschreiben Nr. I/40/60 des Landesverbandes ebenfalls zugegangen. Um Einhaltung des Einsendetermins wird gebeten.

d) DRK-Sterbehilfe

Der DRK-Landesverband Niedersachsen hat wiederholt auf die Vorteile hingewiesen, die die DRK-Sterbehilfe den Mitgliedern bietet. Nachstehend wird erneut auf diese Vorteile aufmerksam gemacht. Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Die DRK-Sterbehilfe ist eine Sozialeinrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, die seit ca. 40 Jahren besteht. Träger dieser Versicherung ist die Vereinigte Lebensversicherungsanstalt A. G., früher IDUNA GERMANIA. Zweck der Versicherung ist es, im Sterbefalle die Bestattungskosten sicherzustellen.

Mitglieder und Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes, die von dieser Möglichkeit des Versicherungsabschlusses Gebrauch machten, haben im Todesfall einen Rechtsanspruch auf das vereinbarte Sterbegeld. Bei Tod infolge eines Unfalles wird die doppelte Versicherungssumme ausgezahlt.

Es besteht die Möglichkeit zwischen den Versicherungssummen von

DM 500,— und DM 1000,—

zu wählen.

Der Versicherungsabschluß bietet folgende besonderen Vorteile:

1. Niedrige Beitragssätze.
2. Voller Verzicht auf Gesundheitsprüfung, keine Gesundheitsfragen, deshalb vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Nur im ersten Versicherungsjahr $\frac{1}{12}$ Leistungsstaffelung, sonst volle Auszahlung des Sterbegeldes; bei Tod durch Unfall schon im 1. Versicherungsjahr.
3. Ab 2. Versicherungsjahr doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod, ohne daß ein besonderer Zusatzbeitrag erhoben wird.
4. Unmittelbarer Rechtsanspruch auf das vereinbarte Sterbegeld.
5. Im Sterbefalle sofortige Auszahlung der Versicherungssumme durch den DRK-Landesverband.

8) Jugendrotkreuz

Haus des Jugendrotkreuzes eingeweiht

Am Sonntag, dem 6. 11. 1960, wurde in Mardorf am Steinhuder Meer das Haus des Jugendrotkreuzes vom DRK-Landesverband Niedersachsen seiner Bestimmung übergeben. Dieses Schulungs- und Erholungszentrum ist das erste seiner Art in Europa und dient der Bildung junger Menschen zu tätigem Wirken im Geiste der Humanität und der Begegnung von Jugendlichen aus aller Welt. An der Einweihung des Hauses des Jugendrotkreuzes nahmen Vertreter der niedersächsischen Landesregierung, des Landtages, die Leiter der Jugendrotkreuz-Organisation aus Schweden, den Niederlanden und der Schweiz sowie Vertreter des DRK und Abordnungen aller Jugendrotkreuzgruppen in Niedersachsen teil.

Der Präsident des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, Oberlandforstmeister a. D. Hausmann, appellierte in seiner Ansprache an die jungen Menschen in den JRK-Gruppen, den anderen ein Leben der helfenden Tat vorzuleben. Er dankte dem Bund und dem Lande Niedersachsen sowie dem Kreise Neustadt und der

Gemeinde Mardorf für die materielle Unterstützung bei der Verwirklichung des Vorhabens, dem JRK ein Zentrum zu schaffen. Die guten Wünsche des Landtages für das Werk überbrachte als Vertreter des Landtagspräsidenten MdL Wellmann.

Die Leiterin des schwedischen Jugendrotkreuzes, Sarah Forsner-Stockholm, erinnerte an die seit acht Jahren zwischen dem JRK in Schweden und in der Bundesrepublik bestehenden engen Beziehungen, die durch einen lebhaften Jugendaustausch eine nachhaltige Wirkung haben. Dick van Kleef, der Leiter des JRK in den Niederlanden, wies darauf hin, daß in seinen Lande die ersten Versuche zur Verständigung mit dem deutschen Volke nach dem zweiten Weltkrieg vom Roten Kreuz ausgegangen seien. Er mahnte die Jugend des Deutschen Roten Kreuzes, stets Hüter und aufmerksamer Wächter der wiedererbauten Brücken der Verständigung zwischen den Völkern zu sein.

Der Leiter des Schweizer JRK, Hans Beutler, würdigte in anerkennenden Worten das Wirken des DRK. Das neue Zentrum des Jugendrotkreuzes in Mardorf werde für eine entsprechende Einrichtung in der Schweiz beispielgebend sein. Bis her habe er nicht einmal auf der Landkarte gewußt, wo Mardorf läge, bald aber werden es Millionen wissen.

Der Referent für das deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Präsidium, Dr. Goetz Fehr, Bonn, sprach den Wunsch aus, daß die Arbeit im Jugendrotkreuzhaus in Mardorf immer dem Frieden dienen und im Geiste der Genfer Konventionen und einer friedlichen Humanität wirksam werden möge.

Für die Planung und Bauleitung war der hannoversche Architekt Jürgen Jäckel verantwortlich, der selbst in der Jugendbewegung herangewachsen ist und weiß, wie junge Menschen leben wollen und was man von einem solchen Heim erwartet.

Neben der Schulung von Gruppenleitern soll das Haus vor allem der Ausbildung von Jugendlichen in der Ersten Hilfe dienen. Die pädagogische Leitung liegt in den Händen des Leiters der Jugendrotkreuz-Arbeit im DRK-Landesverband Niedersachsen, Herrn Ledowski.

Der Einweihung des Hauses ging am Sonnabend, dem 5. 11. 1960, in den Räumen der Mardorfer Warte die Jahresversammlung 1960 des Deutschen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Niedersachsen voraus. Der aus Anlaß der Jahresversammlung vorgelegte Bericht über die JRK-Arbeit zeigte die guten Fortschritte, die in den beiden letzten Jahren erzielt werden konnten. Die vielseitigen Impulse, die sich durch die Aufnahme der Schulungstätigkeit im neuen JRK-Hause in Mardorf auf die gesamte JRK-Arbeit auswirken werden, lassen auch für das jetzt beginnende Jahr eine weitere, erfreuliche Entwicklung erhoffen.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.

SAMMEL-RUNDSCHREIBEN

15. Jahrgang, Nr. 2

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, Februar 1961

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1) Hilfe für die Hungernden im Kongo-Gebiet | 6) Krankentransport/Unfallrettungsdienst |
| 2) Die Prinzipien des Roten Kreuzes | 7) Blutspendedienst |
| 3) Katastrophenschutz | 8) Jugendrotkreuz |
| 4) Sozialarbeit | 9) Verwaltungsangelegenheiten |
| 5) Ausbildung | |

1) Hilfe für die Hungernden im Kongo-Gebiet

Die Mitteilungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Hungersnot im Kongo-Gebiet haben bei einer Reihe von DRK-Kreisverbänden Anfragen und Spendenangebote aus Kreisen der Bevölkerung ausgelöst. Um die Kreisverbände in die Lage zu versetzen, derartige Anfragen zu beantworten, wird mitgeteilt, daß der Generalsekretär der Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften, Henrik Beer, im Januar 1961 in Leopoldville war und dort die Möglichkeiten einer Rotkreuzhilfe besprochen hat. Die erforderlichen Hilfsmaßnahmen für die hungernde Bevölkerung wurden bereits eingeleitet.

Da nur ganz bestimmte Arten von Lebensmitteln für die Hilfeleistung geeignet sind und die Kongoliesische Rotkreuzgesellschaft nicht über einen ausreichenden Verteiler-Apparat verfügt, bedeutet eine Sammlung von Sachspenden für die hungernde kongoliesische Bevölkerung keine Hilfe. Die Rotkreuz-Dienststellen werden deshalb gebeten, **keine Sachspenden** für das Kongo-Gebiet entgegenzunehmen. Ein Aufruf des Deutschen Roten Kreuzes an die Bevölkerung, durch Geldspenden zur Bekämpfung der Hungersnot am Kongo beizutragen, ist durch Rundfunk und Fernsehen erfolgt. Wenn seitens der Bevölkerung aus eigener Initiative Geldspenden für diesen Zweck angeboten werden, können diese von den DRK-Kreisverbänden angenommen werden. Sie sind mit dem ausdrücklichen Vermerk »Kongohilfe« über den DRK-Landesverband dem Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes zuzuleiten, das sie der Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften für den Ankauf geeigneter Lebensmittel zur Verfügung stellen wird.

2) Die Prinzipien des Roten Kreuzes

Referat des Generalsekretärs des Deutschen Roten Kreuzes Dr. Anton Schlögel auf der Mitgliederversammlung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. in Hannover am 3. November 1960.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Rotkreuzfreunde! Es ist mir eine große Freude, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen. Ich erinnere mich dabei dankbar an die früheren Begegnungen und weiß es sehr zu schätzen, daß ich schon mehrfach die Ehre hatte, zum Landesverband Niedersachsen kommen zu dürfen.

Heute wollen wir zum Abschluß dieser Tagung noch eine gemeinsame Besinnung vornehmen. Es ist kein Nachdenken über große Probleme, sondern im Grunde über das Einfachste am Roten Kreuz. Nachdem wir heute schon so viel über die Tätigkeiten des Roten Kreuzes gehört haben, wollen wir dem nachspüren, was vor dem Tun steht. Vor echtem, wirklichen Tun steht jedoch der Geist. Was daher im Roten Kreuz auch geschieht, muß seine Grundlage in einer geistigen Richtschnur haben. Dies ist im Laufe der letzten Jahre sehr klar geworden. Die umfangreiche Arbeit, die das Rote Kreuz nicht nur in

Deutschland, sondern in der ganzen Welt vollführt, ist nur dann sinnvoll, wenn sie auf einer guten und tragfähigen geistigen Grundlage beruht. Aus diesem Grunde haben schon seit einer Reihe von Jahren manche bedeutenden Persönlichkeiten darüber nachgedacht, was das innere Wesen des Roten Kreuzes ist, in welchen Grundlagen, oder anders ausgedrückt, in welchen Prinzipien sich seine Eigenart darstellt und wie seine Stellung in der gegenwärtig so sehr leidenden, gespaltenen Welt ist. Dabei genügt es ersichtlich nicht, in einer einfachen Idealisierung gewisse ethische Prinzipien als verbindlich hinzustellen, denn das wäre eine zu einfache und letzten Endes unbefriedigende Lösung; man muß vielmehr das Grundsätzliche immer wieder konfrontieren mit der gegenwärtigen Situation in der Welt. Nur so werden wir vor der Illusion bewahrt, im Roten Kreuz schlechthin das Vollkommene und Gute zu sehen. Wir spüren vielmehr die Unvollkommenheiten des Roten Kreuzes, seine stete Gefährdung, aber auch seine großen Möglichkeiten und zukunftsreichen Chancen.

Wo finden wir nun diese Prinzipien? Die wichtigsten davon sind — wenn auch nicht immer in sehr glücklicher Ordnung — in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes (1928), des Internationalen Komitees (1921), in einer Reihe von Beschlüssen Internationaler Rotkreuzkonferenzen (so Stockholm 1948 und Toronto 1952) und des Gouverneurats der Liga der Rotkreuzgesellschaften enthalten.

Wir wollen unsere Betrachtung mit einem Prinzip beginnen, das mir selbst sehr am Herzen liegt, nämlich mit der **Unabhängigkeit** des Roten Kreuzes. Was bedeutet sie denn? Sie bedeutet ganz schlicht gesagt nichts anderes, als daß das Rote Kreuz auf sich selbst gestellt ist, daß es sich an keine andere Institution anlehnen kann, daß es seine Basis ausschließlich in dem suchen muß, was es selbst ausmacht. Dieses Rote Kreuz, das eine solche Unabhängigkeit für sich beansprucht, hat damit eine folgeschwere Entscheidung getroffen. Dies können wir am leichtesten dann feststellen, wenn wir die verschiedenen Möglichkeiten der Anlehnung betrachten, die sich für das Rote Kreuz ergeben. Ich sehe drei Anlehnungsmöglichkeiten für das Rote Kreuz: zunächst die Anlehnung an den Staat, dann die Anlehnung an andere Organisationen und schließlich die Anlehnung an bestimmte geistige Bewegungen und Richtungen.

Was zunächst den Staat betrifft, so steht das Rote Kreuz ständig in der immanenten Gefahr, sich an den Staat zu stark anzulehnen. Diese Gefahr ist deshalb immanent, weil auf der anderen Seite zwischen dem Staat und dem Roten Kreuz von der Aufgabe her gesehen eine notwendige und zwingende Verbindung besteht. So ist das Rote Kreuz schon seit seinen Gründungstagen eine Hilfsinstitution für die Wehrmacht. Deshalb sieht schon Artikel 10 des Genfer Abkommens von 1906, der dann mit fast gleichem Wortlaut in Artikel 10 des I. Genfer Abkommens von 1929 und in Artikel 26 des I. Genfer Abkommens von 1949 wiederholt wird, vor, daß das Rote Kreuz gegenüber dem Wehrmachtssanitätsdienst eine unterstützende Funktion ausübt. In ähnlicher Weise ist die in der IV. Genfer Konvention von 1949 grundlegende Funktion des Roten Kreuzes im Rahmen des Zivilen Bevölkerungsschutzes zu sehen. Auch

hier wird das Rote Kreuz nicht unmittelbar, sondern in unterstützender Funktion tätig. Wenn man dies bedenkt, wird die Frage verständlich, ob es nicht eine Illusion sei, überhaupt von einer Unabhängigkeit des Roten Kreuzes zu sprechen, wenn es Aufgaben zu erfüllen hat, die es zwangsläufig in engste Verbindung zum Staat bringen.

Nun ist zu beachten, daß das Rote Kreuz nur solche Aufgaben übernehmen kann, die in seiner eigenen inneren Gesetzlichkeit begründet sind. Der Auftrag des Staates stellt immer nur ein auslösendes, zusätzliches Element, gewissermaßen ein überdeckendes Erfordernis dar. Das Rote Kreuz ist jedoch außerstande, irgendeine Aufgabe — mag sie für sich betrachtet noch so bedeutend und wichtig sein — zu übernehmen und im Auftrag des Staates durchzuführen, wenn diese Aufgabe der eigenen inneren Gesetzlichkeit des Roten Kreuzes widerspricht. Dies ist der Grund, warum das Rote Kreuz auch im Rahmen seiner Aktion zur Unterstützung der Wehrmacht oder zur Unterstützung des Zivilen Bevölkerungsschutzes zunächst primär und entscheidend aus der eigenen inneren Verantwortung heraus seine Aufgabe sieht.

Ein weiteres Problem im Verhältnis zwischen dem Staat und dem Roten Kreuz stellt das Geld dar. Sie wissen, daß der Bund und die Länder manche Aufgaben, die das Rote Kreuz durchführt, finanziell unterstützen. Das ist in Deutschland, wo die nationale Rotkreuzgesellschaft keine Reserven ansammeln konnte, notwendig und richtig. In anderen Ländern, z. B. in den Vereinigten Staaten, verweigern die nationalen Rotkreuzgesellschaften die Entgegennahme irgendwelcher staatlicher Subsidien. Sie tun dies, weil jede Geldgewährung allzuleicht die Gefahr einer Bedrohung oder Einschränkung der Unabhängigkeit in sich birgt. Diese Gefahr muß sehr deutlich gesehen werden, dann ist es am leichtesten, ihr wirksam zu begegnen. Das Rote Kreuz muß daher äußerst wachsam sein, damit die Gewährung von staatlichen Geldern nicht zu einer Gefährdung seiner Unabhängigkeit führt. Diese Wachsamkeit ist vom Roten Kreuz in den vergangenen Jahren immer bewußt und betont eingehalten worden, sie ist auch in Zukunft notwendig.

Ein letztes Problem im Verhältnis zum Staat liegt in seiner organisatorischen Selbstverwaltung. Unter den Anerkennungsbedingungen, die die Internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm im Jahre 1948 für alle nationalen Rotkreuzgesellschaften aufgestellt hat, steht an bevorzugter Stelle und mit besonderer Betonung die Selbstverwaltung. Das bedeutet, daß die Rotkreuzorgane auf unabhängigem demokratischen Weg gebildet werden und daß sie ihre Entscheidungen allein auf Gesichtspunkte stützen, die das Rote Kreuz selbst betreffen. Es ist daher nicht möglich, daß der Staat unmittelbar oder durch rotkreuzfremde Organe Entscheidungen trifft, die diese Selbstverwaltung praktisch hinfällig machen. Wir wissen sehr wohl, daß in manchen Ländern solche Versuche unternommen wurden und vielleicht auch gegenwärtig unternommen werden. Aber jeder Staat, der einen solchen Versuch unternimmt, muß sich darüber klar sein, daß er damit nicht nur das Wesentlichste am Roten Kreuz zerstört, sondern auch sich selbst einen beträchtlichen Schaden zufügt. Aus diesem Grunde wird ihm alles daran liegen, die Selbstverwaltung des Roten Kreuzes zu fördern und nichts zu tun, was sie gefährdet. In diesem Zusammenhang muß ich noch kurz auf die Frage eingehen, ob nicht die Gewährung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts praktisch auf die Beseitigung der Selbstverwaltung hinausläuft. Diese Gefahr würde nur dann bestehen, wenn diese veränderte Rechtsstellung mit der Selbstverwaltung nicht vereinbar wäre. Um alle diesbezüglichen Bedenken auszuräumen, enthält aber der einschlägige Gesetzentwurf die ausdrückliche Bestimmung und Garantie der Selbstverwaltung des Deutschen Roten Kreuzes.

Auch im Verhältnis zu anderen Organisationen muß das Rote Kreuz seine uneingeschränkte Unabhängigkeit erhalten. Aus diesem Grunde ist es dem Roten Kreuz nirgendwo möglich, eine organisatorische Verbindung mit anderen Organisationen einzugehen oder wesentliche Funktionen auf einen vermeintlich übergeordneten Zusammenschluß mit anderen Organisationen zu übertragen. Aus diesem Grunde legen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften so großen Wert darauf, bei aller freundschaftlichen Zusammenarbeit durch keine Anlehnung an die großen internationalen Institutionen den Verdacht zu erwecken, von ihnen abhängig zu sein. Dies gilt sogar im Verhältnis zu den Vereinten Nationen und ihren vielen Fachorganisationen. Die gleiche Einstellung müssen aber auch die nationalen Rotkreuzgesellschaften beobachten. In diesem Bewußtsein hat das Deutsche Rote Kreuz sorgfältig darauf geachtet, keine zu engen Bindungen mit anderen Verbänden einzugehen. Selbstverständlich werden durch diese Einstellung unsere guten Beziehungen zu den anderen Wohlfahrtsverbänden, die in der Arbeitsgemein-

schaft der Spitzenverbände einen so erfreulichen Ausdruck gefunden haben, nicht beeinträchtigt. Es ist uns aber aus diesem Grunde beispielsweise nicht möglich, auf das mehrfach vorgeschlagene gemeinsame Konto bei Sammlungen für Katastrophenfälle einzugehen. Die Landesverbände, Kreisverbände und sogar die Ortsvereinigungen stehen vor ähnlichen Problemen und müssen sich immer wieder dieser wesentlichen Forderung bewußt bleiben, die wirklich nicht aus übertriebenem Egoismus, sondern ausschließlich aus der Sicht der besonderen, unersetzbaren Verantwortung heraus gestellt werden muß.

Die dritte Gefahr für die Unabhängigkeit des Roten Kreuzes beruht darin, daß es sich allzu sehr mit gewissen geistigen Bewegungen und Impulsen identifiziert, die von anderer Seite ausgehen. Ich habe erst kürzlich wieder ein Plakat zugeschickt erhalten, auf dem für die Atomkampagne geworben wurde. Unter den Unterzeichnern findet sich auch eine Organisation des Roten Kreuzes. Solche Appelle werden immer wieder an diese oder jene Organisation des Roten Kreuzes gerichtet; sie betreffen zuweilen Fragen der nationalen Existenz, der Wiederbewaffnung, der Verweigerung des Kriegsdienstes, dann wieder Fragen, die hart zwischen Politik und Humanität stehen. Das Rote Kreuz wird sich nie in eine solche geistige Front einordnen, weil es nicht die Verantwortung dafür übernehmen darf, dadurch seine Unabhängigkeit zu gefährden. In der Weigerung einer Teilnahme an solchen Appellen liegt keinerlei Werturteil über den Inhalt des betreffenden Appells. Das Rote Kreuz muß aber auch hier seine Grenzen erkennen, die im geistigen Bereich noch schärfer zu ziehen sind, wie im Bereich der Aufgaben. Selbstverständlich wird durch diese grundsätzliche Einstellung nicht die Möglichkeit des Roten Kreuzes beschnitten, innerhalb seiner Verantwortung sich auch an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Internationalen Rotkreuzkonferenzen, das Internationale Komitee und die Liga der Rotkreuzgesellschaften haben davon in manchen Resolutionen Gebrauch gemacht. Ein solcher Aufruf ergeht aber immer allein und nicht in Verbindung mit anderen Bewegungen; er kann auch nur Angelegenheiten betreffen, die unmittelbar in den Verantwortungsbereich des Roten Kreuzes eingreifen, und muß sich in seiner Formulierung den besonderen Verhältnissen anpassen, unter denen die Rotkreuzgesellschaften ihr Werk verrichten.

Ein zweites wesentliches Prinzip des Roten Kreuzes, über das ich gerade hier im Landesverband Niedersachsen schon vor etwa 10 Jahren einmal gesprochen habe, ist die Neutralität des Roten Kreuzes. Heute möchte ich gänzlich davon absehen, über all die geistigen Werte zu sprechen, die in diesem Prinzip verborgen sind, sondern nur auf einige Strukturelemente dieses Prinzips aufmerksam machen, die manchmal zu wenig beachtet werden.

Wenn wir im Roten Kreuz von der Neutralität sprechen, so meinen wir im Grunde das gleiche, was anderwärts mit dem Wort »Toleranz« ausgedrückt wird. Der Unterschied liegt im Grunde nur darin, daß die Neutralität den Standpunkt, die Toleranz das Verhalten betont. Betrachten wir die Neutralität näher, so erkennen wir, daß sie schon im Wortsinn (ne uter — keiner von beiden) eine Distanz gegenüber bestimmten Entscheidungsmöglichkeiten bedeutet. Diese Distanz kann mathematisch doppelt verdeutlicht werden, nämlich als Nullpunkt und als umschließender Kreis. Der Nullpunkt symbolisiert die verneinende Zurückhaltung. Im geistigen Bereich kann ich mich in der Weise distanzieren, daß ich jeder geistigen Entscheidung so weit als möglich ausweiche. Vom Indifferentismus bis zur äußersten Skepsis lassen sich viele Spielarten denken. Auch im willensmäßigen Bereich gibt es mannigfache Arten dieser negativen Abstinenz. Sie reichen von der einfachen Entschlußlosigkeit bis zur ängstlichen Feigheit. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß diese negative Neutralität nichts mit dem Roten Kreuz zu tun hat. Die Neutralität des Roten Kreuzes hat vielmehr einen ausgesprochen positiven Charakter. Man könnte sie durch den umschließenden Kreis symbolisieren. Das Rote Kreuz macht den mutigen, heute fast unmöglich anmutenden Versuch, über alle Gegensätze hinweg noch eine gemeinsame Klammer zu bilden. Es ist die Brücke, die über alle Schwierigkeiten und Zwistigkeiten hinweg noch das Gemeinsame zu verbinden sucht. Es ist der Versuch in jedem Menschen das gleiche Funkeln der gegenseitigen Menschenliebe zu wecken und zu entfachen. Insofern verkörpert es eine urchristliche Einstellung, nämlich die Tugend der Hoffnung. Von dieser Tugend wird leider zu wenig gesprochen, obwohl sie so wichtig ist.

Damit das Rote Kreuz zu dieser weltweiten positiven Einstellung fähig wird, müssen einige Voraussetzungen gegeben sein. Nur drei sollen kurz betrachtet werden. Die erste ist die Offenheit des Blickes und des Herzens. Was meinen wir mit der Offenheit des Blickes? Hier darf ich an Henri Dunant erinnern. Als er auf dem Schlachtfeld von Solferino im Juni

1859 das Leid der Verwundeten und Kranken sah, nahm er das gleiche wahr, wie unzählige andere Menschen neben ihm. Viele taten nichts, andere brachten gleich ihm Hilfe. Dunant aber war der einzige, der über die augenblickliche Hilfe hinaus weiter sah. Er erkannte, daß dieses Leiden nicht zwangsläufig mit dem Schlachtfeld verbunden war, sondern daß es Wege gab, um es zumindest zu verringern. Diese Verringerung mochte bescheiden erscheinen, war aber zu verwirklichen und unterschied sich dadurch von unerfüllbaren Vorstellungen. Dunant öffnete nun durch sein Büchlein »Eine Erinnerung an Solferino« und durch zahllose persönliche Gespräche den verantwortlichen Persönlichkeiten und der großen Öffentlichkeit die Augen und zeigte ihnen, welch grausame Barbarei es war, Menschen, die nicht der eigenen Armee angehörten, einfach unversorgt auf dem Schlachtfeld liegen zu lassen und ihrem tragischen Schicksal zu überantworten. Darüber hinaus zeigte er ihnen aber auch den Weg, wie diesem Übel abgeholfen werden konnte, nämlich die Schaffung eines internationalen Abkommens, eines »geheiligten Vertrags«, wie er es ausdrückte, und die Bildung von freiwilligen Helferscharen. Dieses Öffnen der Augen war das entscheidende historische Verdienst von Henri Dunant. Und wirklich fiel es den Menschen wie Schuppen von den Augen. Vergegenwärtigen wir uns nur die Daten. Im Jahre 1862 erschien seine Schrift, schon im darauffolgenden Jahre 1863 trafen sich zum erstenmal die Persönlichkeiten, die bereit waren die nationalen Gesellschaften zu bilden und im Jahre 1864, also nur 2 Jahre nach dem Erscheinen dieser kleinen weltbewegenden Schrift wurde das erste Genfer Abkommen unterzeichnet. Seine großen Auswirkungen sind uns allen vertraut. Die Offenheit des Blickes ist auch heute noch für alle verantwortlichen Mitarbeiter des Roten Kreuzes unentbehrlich. Es ist nämlich leider eine gefährliche Eigenschaft des modernen Menschen, die er manchmal zu einer fast perfekten Vollkommenheit entwickelt hat, sich gegenüber dem, was er nicht sehen will, so gut abzuschirmen, daß er diese Dinge wirklich nicht mehr wahrnimmt. Das Dritte Reich hat uns dafür manch kennzeichnendes Beispiel geliefert.

Auch die Offenheit des Herzens, die gleichfalls Dunant schon seit seinen Kindertagen auszeichnete, ist heute stark gefährdet. Vielleicht liegt es im Zuge unserer Zeit, deren Anforderungen den Menschen fast zu überwältigen drohen, daß er sich immer mehr in sich zurückzieht, verschließt, ja zuweilen geradezu verkrampft. Durch das Rote Kreuz soll er immer wieder angeregt werden, das Herz weit offen zu halten.

Die zweite Voraussetzung für eine solche positive Neutralität ist der eigene klare Standpunkt. Dies hat uns Professor Max Huber immer wieder in seinen Reden und Schriften eingeprägt. Nur derjenige, der selbst tief verwurzelt ist, vermag die königliche Freiheit auszuüben, sich mit jedem zu verbünden, der guten Willens ist. Diese entscheidende Erkenntnis ist die Stärke des Internationalen Komitees. Wieviel davon abhängt, daß diese Voraussetzung auch in Zukunft nicht vernachlässigt wird, ist jedem Einsichtigen klar. Das Rote Kreuz ruft daher mit besonderer Intensität gerade diejenigen, die persönlich tief verwurzelt sind.

Die dritte Voraussetzung hängt mit der zweiten eng zusammen. Es ist die Achtung, Max Huber spricht sogar von der Ehrfurcht vor dem anderen und vor seiner Überzeugung. Die gute brüderliche Zusammenarbeit mit Menschen, die auf anderer Grundlage beruhen, ist nur dann möglich, wenn ich ihr Innerstes respektiere, auch wenn ich selbst anderer Überzeugung bin. Diese Achtung hat jedoch — dies sei hier nochmal betont — nichts zu tun mit einer indifferenten Einstellung, die im Grunde alles für gleich gut hält, sondern ist nichts anderes als das wirkliche Ernstnehmen des Anderen.

Das nächste Prinzip des Roten Kreuzes, das wir kurz besprechen wollen, ist die Freiwilligkeit. Das Rote Kreuz hängt, wie übrigens auch die anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ausschließlich davon ab, daß eine große Zahl begeisterter Mitarbeiter sich aus freiem Entschluß zur Verfügung stellen. Welches Aufgabengebiet des Roten Kreuzes wir auch nehmen — die Sozialarbeit, den Suchdienst, die Ausbildung in Erster Hilfe, den Krankentransport —, sie alle wären undurchführbar, stünde nicht ein ganzes Heer von Kräften zur Verfügung, die erkannt haben, daß die praktische Nächstenliebe immer damit beginnt, daß jeder zunächst selbst Hand anlegt. Wir wissen sehr wohl, daß viele Faktoren der modernen Massengesellschaft den Charakter der Freiwilligkeit bedrohen, ja daß auch manche gutgemeinten behördlichen Vorschriften sich allzuleicht hemmend für diese freie Initiative auswirken können. Auf der anderen Seite sollten uns die Auswirkungen zu denken geben, die Frau Dr. theol. Christine Bourbeck auf der Frauenjahrestagung des DRK (vergl. Deutsches Rotes Kreuz Januar 1961 S. 7 ff.) vor einigen Monaten machte. Sie sagt:

»Wer sich einem solchen Verband mithelfend anschließt, der wird durch die Gemeinschaft gestärkt, nicht nur in der Kraft des Helfens, sondern in der Erfahrung vom Sinn des Lebens. Es ist heute wohl sehr nötig, daß es neben den Kirchen und Weltanschauungsgruppen Vereinigungen gibt, denen es nicht um eine Lehre zu tun ist, sondern in erster Linie um den Dienst am Mitmenschen. Wo die gelehrte Wahrheit von vielen heute schwer bejaht werden kann, da darf sie überzeugen durch den unmittelbaren Dienst.«

Die Freiwilligkeit ist ein so wertvolles Gut für das Rote Kreuz, daß sie auch immer besonders gepflegt werden muß. Hier ist zunächst zu beachten, daß sie sich nicht nur auf die Gewinnung von neuen Mitarbeitern bezieht, sondern auch auf die Verwendung innerhalb des Roten Kreuzes. Wir müssen uns viel Mühe geben, um das wertvolle Geschenk an Zeit und Arbeitskraft, das der Helfer zu geben bereit ist, so sorgsam, so zweckmäßig und auch so anziehend als möglich zu nutzen. Manche Fragen, wie das Verhältnis zwischen den hauptberuflichen Fachleuten und den ehrenamtlichen Laien, dann wieder zwischen den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern bedürfen einer ständigen sorgsamen Überprüfung und Klärung.

Das vierte Prinzip, über das wir heute sprechen wollen, ist die Universalität des Roten Kreuzes. Sie ist heute rein äußerlich gesehen in einem Ausmaß verwirklicht, wie wir es vor wenigen Jahren noch nicht für möglich gehalten haben. 77 Staaten haben die Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 ratifiziert oder sind ihnen beigetreten. Das bedeutet praktisch, daß sämtliche Staaten, die einige Bedeutung besitzen, Partner dieser Abkommen sind. Die Zahl der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit Sonne ist bis jetzt auf 85 angestiegen. Die 85. war Kambodscha, sie wurde erst vor wenigen Wochen in die Liga aufgenommen; einige weitere aus Afrika warten darauf.

So erfreulich dieses stolze Bild der Universalität ist, so sehr müssen wir auf der anderen Seite auch mit Sorge feststellen, daß gerade dieses Wachstum auch Elemente der Bedrohung der Universalität enthält. Die Rotkreuzgesellschaften leben ja nicht auf einer wohlbehüteten Insel in ihrem Staatsgebilde, sondern werden von den weltanschaulichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strömungen mitbetroffen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der große Gegensatz zwischen dem Westen und Osten, das Emporkommen so vieler neuer Staaten in dem afrikanischen Erdteil, die neuen Formen des Nationalismus, die wir überall entdecken und die schweren sozialen und kulturellen Erschütterungen in weiten Teilen der Welt auch auf das Rote Kreuz zurückstrahlen. Jeder, der die Möglichkeit hat, öfter an internationalen Beratungen des Roten Kreuzes teilzunehmen, weiß, wie ernst hier oft gerungen wird.

Auch die Struktur der Liga der Rotkreuzgesellschaften erfährt durch diesen Zuwachs Veränderungen. Man kann dies am einfachsten daran beleuchten, daß unter den 85 Gesellschaften nur 31 europäische sind, zu denen die beiden nordamerikanischen, sowie Australien und Neuseeland kommen. Dies ergibt etwa 35 Gesellschaften, die aus dem europäischen Kulturkreis im engeren Sinn kommen. Daneben stehen noch etwa 20 lateinamerikanische Gesellschaften, rund 20 asiatische Gesellschaften und bisher etwa 10 afrikanische Gesellschaften. Das bedeutet, daß in einer neuen internationalen Rotkreuzkonferenz die Gesellschaften, die nicht unmittelbar aus dem europäischen Kulturkreis kommen, in der Überzahl sind. Ihre Zahl wird in den kommenden Jahren noch weiter ansteigen.

Wenn es trotzdem im Roten Kreuz bisher noch immer bei allen — oft sehr temperamentvoll geführten — Diskussionen zu einer fruchtbaren Synthese gekommen ist, so beruht dies entscheidend darin, daß nahezu alle »jungen« Gesellschaften das Gedankengut mit einem Elan und einer Begeisterung übernommen haben, die uns Vertretern der »alten« Gesellschaften in hohes Erstaunen und zuweilen auch in Bewunderung versetzt hat. Es ist doch eigentlich erstaunlich, daß die asiatischen und afrikanischen Gesellschaften zur gleichen Zeit, in der sie sonst nahezu alles, was aus Europa zu ihnen gekommen ist — ausgenommen die Technik und das Geld —, ablehnen und dabei leider häufig auch beste kulturelle Werte verschleudern, sich geradezu mit Begier und Intensität auf das Rote Kreuz stürzen und es überall dort, wo es noch nicht besteht, neugründen. In manchen dieser Länder ist das Rote Kreuz fast die einzige bestehende freiwillige Organisation und muß daher Funktionen übernehmen, die weit über das hinausgehen, was wir in unserem Rahmen gewöhnt sind. Dieses Vertrauen in die Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes bedeutet allerdings für die Gesellschaften in Europa und Amerika eine wesentliche zusätzliche Verantwortung. Vielleicht hängt es auch von uns ab, ob es gelingt, diese jungen Gesellschaften in eine gute Zukunft zu führen.

Trotzdem würde diese Verteilung der Gewichte innerhalb der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes schwere Probleme auslösen, wenn nicht eine sehr weise Regelung vor 32 Jahren der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes schwere Probleme ausgetroffen worden wäre. Damals haben Professor Max Huber als seinerzeitiger Vizepräsident des IKRK und der aus unserem Land stammende geschäftsführende Vizepräsident der Liga Oberst Draudt die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes entworfen, die dann von der XIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Den Haag im Jahre 1928 beschlossen wurde. Diese Satzung ist im Jahre 1952 ergänzt worden, ist jedoch in allen wesentlichen Punkten auch heute noch in der Fassung von 1928 gültig.

Die Satzung enthält die Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen zentralen Rotkreuzorgane, insbesondere des Internationalen Komitees und der Liga. Wenn wir die Verteilung einmal in ihrer inneren Qualität betrachten und prüfen, wie bei den empfindlichen und neuralgischen Punkten verfahren wurde, werden wir feststellen, daß alle Aufgaben, die irgendwie zu Differenzen führen können oder gewissermaßen an den Nerv der nationalen Gesellschaften rühren, dem Internationalen Komitee übertragen wurden. Da dieses seiner Zusammensetzung nach eine rein schweizerische Körperschaft ist, und seine Mitglieder nach Sachkenntnis, Urteilsfähigkeit und vorurteilsfreier Einstellung in der ganzen Welt unübertroffen sind, vermag es am besten von allen Rotkreuzinstitutionen auch in schwierigen Situationen zu einer guten Lösung zu kommen. Solche Aufgaben sind vor allem die Mitteltätigkeit im Krieg, im Bürgerkrieg und bei inneren Wirren, sowie alle anderen Aufgaben, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen ergeben, weiterhin auch die Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaften und schließlich das Wächteramt über die Grundsätze des Roten Kreuzes. In einer Art Generalklausel wird schließlich seine ausschließliche Zuständigkeit in allen Fragen festgestellt, deren Prüfung durch ein spezifisch neutrales Organ sich als notwendig erweist (Artikel VI). Demgegenüber obliegen der Liga vor allem Aufgaben der Zusammenarbeit, der Förderung der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Befruchtung ihrer gemeinsamen Arbeit, die Bewältigung großer Katastrophen ziviler Art, der Aufbau der mediko-sozialen Arbeit und die Förderung des Jugendrotkreuzes. All das sind konkrete, positive Aufgaben, bei denen wir aller menschlichen Voraussicht nach annehmen können, daß sie zu keinen wirklich gefährlichen Differenzen führen werden. Diese kluge Abgrenzung war eine Meisterleistung des erfahrenen einstigen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs und läßt deutlich seine Weitsicht erkennen. Wir sind auch darüber glücklich, daß ein Deutscher der kongeniale Partner war.

Diese vier Prinzipien stellen noch nicht das Ganze dar. Immerhin haben sie uns von verschiedenen Blickpunkten her einiges Wesentliche des Roten Kreuzes gezeigt. Sie alle dienen dazu, das Werk zu ermöglichen, das wir so sehr lieben, — ein Werk, das unter einem Zeichen steht, das einem jeden von uns, der wir im christlichen Abendlande leben, über unsere Gemeinschaft hinaus sehr viel bedeuten sollte.

3) Katastrophenschutz

Eisenbahnunglück am 26. 11. 1960 auf der Strecke Völksen—Bennigsen, Landkreis Springe

In der Nr. 1 — Ausgabe Januar 1961 — des Mitteilungsblattes wurde bereits über das bedauerliche Eisenbahnunglück berichtet, das sich am 26. 11. 1960 auf der Strecke Völksen—Bennigsen zugetragen hat und bei dem Krankentransport und Einsatzkräfte der DRK-Kreisverbände Hannover-Stadt und Springe eingesetzt waren.

Die Bundesbahndirektion Hannover hat dem DRK-Landesverband Niedersachsen ein Schreiben zugesandt, in dem sie Dank und Anerkennung für die geleistete Hilfe wie folgt zum Ausdruck bringt:

»Bei dem tragischen Unfall am 26. 11. 1960 bei der Abzweigung Lauseberg zwischen Eldagsen—Völksen und Bennigsen hat das Deutsche Rote Kreuz in vorbildlichem Einsatz die Maßnahmen der Bundesbahn unterstützt.

Dafür sprechen wir Ihnen und den Bereitschaften des DRK Springe und Bad Münden Dank und Anerkennung aus.«

Als äußeres Zeichen ihrer Anerkennung hat die Bundesbahndirektion Hannover den beteiligten Kreisverbänden eine Geldspende zur Verfügung gestellt.

Es ist erfreulich, daß der Einsatz der DRK-Kreisverbände in dieser Form Anerkennung gefunden hat. Damit ist auch deutlich geworden, daß die Arbeit des Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit nicht unbeachtet bleibt.

4) Sozialarbeit

a) Noch einmal DRK-Sozialseminar Hagen/Westfalen

Am Schluß des in der Nr. 12 — Dezember 1960 — dieses Mitteilungsblattes veröffentlichten Aufsatzes über das DRK-Sozialseminar in Hagen/Westfalen wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein weiterer Bericht zu diesem Thema geplant war. Er soll sich mit den jungen Menschen beschäftigen, die sich in dieser Ausbildungsstätte das Rüstzeug für ihren künftigen Beruf erarbeiten.

Anläßlich einer kleinen Feier, die in den ersten Septembertagen des vergangenen Jahres die Studierenden der drei Kurse des Seminars mit einigen Gästen zusammenführte, erzählten die jungen Seminaristinnen und Seminaristen von ihrem bisherigen Lebensweg und den Zukunftshoffnungen und Erwartungen, mit denen sie ihre Ausbildung begonnen haben.

In seinem Werk »Kultur und Ethik« spricht Albert Schweitzer von den »vielen modernen Menschen, die als Arbeitsmaschinen in Berufen stehen, in denen sie sich in keiner Weise als Menschen an Menschen betätigen können.« Er stellt fest, daß ihnen »die Gefahr des vegetierenden, egoistischen Dahinlebens« droht. »Manche unter ihnen empfinden diese Gefahr.«

An dieses Wort Albert Schweitzers fühlt man sich erinnert, wenn man den jungen Menschen zuhört, die in der Hagenen Ausbildungsstätte des Deutschen Roten Kreuzes auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten. Sie alle haben, bewußt oder unbewußt, diese Gefahr empfunden. Einige von ihnen entschlossen sich von vornherein für den Beruf des Sozialarbeiters aus dem sicheren Gefühl heraus, daß sie in dieser, ihren Neigungen entgegenkommenden Tätigkeit der Gefahr entrinnen würden. Andere hatten erst nach mehrjähriger Arbeit in anderen Berufen die Erkenntnis gewonnen, daß sie sich einen Lebensberuf wünschen, der ihnen die Möglichkeit bietet, sich »als Menschen an Menschen« betätigen zu können.

So hatte sich ein junger Kaufmann nach 9jähriger Berufspraxis zu dem Entschluß durchgerungen, seine bisherige Tätigkeit aufzugeben und einen neuen Lebensabschnitt mit dem Besuch einer Sozialschule zu beginnen, um sich die Voraussetzungen für den Beruf des Sozialarbeiters zu erarbeiten.

Auch eine junge Buchhalterin hatte sich nach 7 Berufsjahren zu diesem Schritt entschlossen. Bei ihr war die Neigung zu fürsorglicher Betätigung durch langjährige, ehrenamtliche Mitarbeit im DRK ständig gewachsen, doch wird auch ihr die Entscheidung nicht leicht gefallen sein.

Ebenfalls durch das DRK, wenn auch auf einem ganz anderen Wege, war einer ihrer Studienkollegen nach Hagen gekommen. Als Wohnungssuchender hatte er in einem Rotkreuzheim Unterkunft gefunden und war vom Heimleiter zur ehrenamtlichen Betreuungsarbeit unter den jugendlichen Heiminsassen mit herangezogen worden. So erlebte er in der Praxis die Vielseitigkeit und Lebendigkeit sozialer Arbeit und bewarb sich um Aufnahme in das DRK-Sozialseminar.

Eine der Studierenden hatte bereits ihre Ausbildung als Krankenpflegerin abgeschlossen, als sie sich über ihre stärkere Neigung zum sozialpflegerischen Beruf endgültig klar wurde und den Entschluß faßte, an einer Sozialschule die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben.

Ein anderer Seminarist kam aus der kirchlichen Jugendarbeit. Nach Beendigung der Mittelschule machte er eine Maurerlehre durch und übernahm in seiner Freizeit die Leitung einer Jugendgruppe. Die Beschäftigung mit den Problemen, Sorgen und Nöten der ihm anvertrauten Jungen führte ihn dahin, seine Berufspläne zu ändern. Da sein Heimatort nicht weit von Hagen entfernt liegt, hatte er von der Gründung des DRK-Sozialseminars gehört und bewarb sich dort um Aufnahme. »Eine junge Ausbildungsstätte muß sich ihren Ruf erst erwerben und wird deshalb besonderen Wert auf eine sorgfältige und gründliche Ausbildung der Studierenden legen« war das Argument, das neben der Nähe des Heimatortes den Ausschlag für die Wahl des DRK-Seminars gab. Freimütig erklärte er, daß er seine Erwartungen bestätigt gefunden habe.

Aus einem Handwerksberuf kam noch ein weiterer Seminarist, der von der Berufsberatung auf diese neue Sozialschule hingewiesen wurde. Das lebhafteste Interesse an seinen Mitmenschen und der Wunsch, ihnen bei ihren vielen Schwierigkeiten wirksam helfen zu können, brachten ihn auf den Gedanken, Sozialarbeiter zu werden. Durch Ablegung einer Bildungsprüfung, die bei grundsätzlicher Eignung für diesen Beruf als Ersatz für den fehlenden Nachweis der vorgeschriebenen Schulbildung gewertet wird, qualifizierte er sich für die Ausbildung und ist überzeugt, am DRK-Seminar eine gute Grundlage für seine spätere Tätigkeit zu erhalten.

So verschiedenartig die Wege sind, die diese jungen Menschen aus allen Gegenden des Bundesgebietes nach Hagen führen, so groß ist auch die Auswahl unter den verschiedensten Arbeitsmöglichkeiten, für die sie sich nach erfolgreicher Beendigung des Studiums entscheiden können. Einige von ihnen denken an eine staatliche Laufbahn und hoffen, in einem Jugendamt, Sozialamt oder Gesundheitsamt einen ihnen zusagenden Wirkungsbereich zu finden. Andere möchten Heimerzieher und Heimleiter werden. Auch in der Bewährungshilfe bietet sich ein Arbeitsfeld für den Sozialarbeiter und bei der Kriminalpolizei finden sich ebenso Möglichkeiten wie bei der Berufsberatung. Einige der jungen Menschen werden sich auch dazu entschließen, im Rahmen des DRK oder eines anderen Spitzenverbandes ihre Kraft und ihre Fähigkeiten in den Dienst der freien Wohlfahrtspflege zu stellen. Durch die Praktika während ihrer Ausbildungszeit und durch Besichtigungen und Studienfahrten ist ihnen ja reichlich Gelegenheit gegeben, sich mit den verschiedensten Formen der Sozialarbeit gründlich vertraut zu machen und selbst zu erproben, in welche Richtung Neigung und Eignung ihnen den Weg weisen.

Wo immer sie einmal im Leben stehen werden, die gemeinsame Studienzeit am DRK-Sozialseminar hat ihnen die Ideen und Prinzipien des Roten Kreuzes nahe gebracht und sie zu einem Glied der großen Rotkreuzfamilie werden lassen. Durch die Teilnahme an einigen Sonderkursen an der westfälischen Landesschule des DRK und durch Besuche bei in- und ausländischen Rotkreuzstellen während ihrer Studienfahrten haben sie ein lebendiges Bild von der Rotkreuzarbeit und wissen, daß sie überall auf der Welt Freunde finden können, die bereit sind, ihre Arbeit zu unterstützen, und die im Zeichen des Roten Kreuzes bestrebt sind, der Menschlichkeit und dem Frieden zu dienen.

b) Müttergenesung

1. DRK-Müttergenesungsheim »Haus am Kurpark« in Clausthal-Zellerfeld

In der Nr. 1 — Januar 1961 — des Mitteilungsblattes des DRK-Landesverbandes Niedersachsen wurde über die Eröffnung des DRK-Müttergenesungsheimes »Haus am Kurpark« in Clausthal-Zellerfeld berichtet, in dem laufend 5 Kurplätze mit kurbedürftigen Müttern aus Niedersachsen belegt werden können.

Nachstehend wird der Jahreskurplan 1961 für dieses Haus bekanntgegeben:

4.	2. bis 4.	3. 1961	(28 Pflagetage)
7.	3. bis 30.	3. 1961	(23 Pflagetage)
4.	4. bis 2.	5. 1961	(28 Pflagetage)
4.	5. bis 1.	6. 1961	(28 Pflagetage)
3.	6. bis 1.	7. 1961	(28 Pflagetage)
4.	7. bis 1.	8. 1961	(28 Pflagetage)
3.	8. bis 31.	8. 1961	(28 Pflagetage)
2.	9. bis 30.	9. 1961	(28 Pflagetage)
3.	10. bis 31.	10. 1961	(28 Pflagetage)
2.	11. bis 30.	11. 1961	(28 Pflagetage)
2.	12. bis 30.	12. 1961	(28 Pflagetage)

Anmeldungen sind an den DRK-Landesverband Niedersachsen zu richten.

Die Anerkennung des Hauses ist erfolgt, so daß bei der Belegung mit Schwierigkeiten seitens der Krankenkassen nicht zu rechnen sein dürfte.

Der Tagessatz beträgt DM 8.—, erhöht sich bei Diätverpflegung jedoch um einen Zuschlag von täglich DM 0,50. An Kurtaxe sind DM 0,30 pro Tag zu zahlen. Außerdem wird eine Arztpraxischale von DM 7.— pro Kur erhoben.

Für die Mütter, die an Asthma oder Bronchialerkrankungen leiden, ist eine Kur in Clausthal-Zellerfeld auf Grund der günstigen klimatischen Verhältnisse besonders anzuraten.

2. Sonderkuren für Mütter körperbehinderter Kinder im DRK-Müttergenesungsheim »Marienheim« in Einbeck

Seit dem Frühjahr 1958 führt der DRK-Landesverband Niedersachsen in seinem Müttergenesungsheim »Marienheim« in Einbeck zweimal jährlich Sonderkuren für Mütter körperbehinderter Kinder durch. Während dieser Kuren sollen die durch die Sorge um ihre behinderten Kinder körperlich und seelisch oft weit über ihre Kräfte beanspruchten Mütter unter liebevoller Obhut und Pflege Erholung und Entspannung finden. Darüber hinaus wird ihnen in diesen Kuren aber auch Gelegenheit gegeben, mit einem auf dem Gebiete der Betreuung von Körper-

behinderten erfahrenen Pädagogen Erziehungsfragen und besondere Probleme ihrer Kinder zu besprechen und Anregungen zu einfacher handwerklicher und musischer Arbeit mit ihren Kindern durch Werkarbeit zu gewinnen.

Die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, daß Frauen, die sich nur schwer zur Teilnahme an einer solchen Sonderkur entschlossen hatten, weil sie befürchteten, ein gemeinsamer Erholungsaufenthalt mit anderen Müttern körperbehinderter Kinder werde im Gedankenaustausch allen Kummer und alle Sorge um das Schicksal ihrer Kinder nur intensivieren, nach Beendigung der Kur körperlich gekräftigt mit neuer Zuversicht in ihre Familien zurückkehrten. Die Möglichkeit, einmal alle sie bedrückenden Fragen mit verständnisvollen, fachlich geschulten und erfahrenen Menschen besprechen zu können, die vielerlei Anregungen, wie sie ihren behinderten Kindern besser helfen, sie lebensstüchtiger machen, ihnen Fröhlichkeit geben und ihre Fähigkeiten zu eigener Initiative und eigenem Tun wecken und entwickeln können, die fürsorgliche Pflege und die wohlthuende, harmonische Atmosphäre des Hauses, gaben ihnen Kraft und neuen Mut für ihre schwere Aufgabe. Mütter, die sich nur widerstrebend zur Fahrt nach Einbeck überreden ließen, schieden nach 3 Wochen voller Dankbarkeit und berichteten später in Briefen an das Heim, wie sich ihre Teilnahme an der Kur zum Segen für ihre behinderten Kinder und ihre ganze Familie auswirkte.

Die beiden Sonderkuren für Mütter körperbehinderter Kinder in Einbeck finden in diesem Jahre

vom 21. 2. — 14. 3. 1961

und vom 5. 9. — 29. 9. 1961

statt. Die Kurkosten sind die gleichen wie die einer normalen Mütterkur. Nach den bisherigen Erfahrungen sind Krankenkassen und Sozialämter oft bereit, auf Antrag Zuschüsse bis zu 75 % für diese Sonderkuren zu zahlen. Der DRK-Landesverband Niedersachsen, der die Kosten für die zusätzlichen Fachkräfte trägt, ist darüber hinaus bereit, in besonderen Notfällen helfend einzugreifen.

Wer eine erholungsbedürftige Mutter eines körperbehinderten Kindes kennt, sollte sie veranlassen, sich im Interesse ihres Kindes, im Interesse ihrer Familie und im eigenen Interesse zur Teilnahme an der dreiwöchigen Kur zu entschließen und sollte den zuständigen DRK-Kreisverband benachrichtigen, damit er mit der Mutter Fühlung aufnehmen kann.

c) Kinder- und Jugenderholungsfürsorge

Kuren für körperbehinderte Kinder

Auch im Jahre 1961 wird der DRK-Landesverband Niedersachsen wie in den Vorjahren in seinem Kurheim Bevensen Krs. Uelzen drei Kuren für körperbehinderte Kinder durchführen und zwar zwei Kuren für körperbehinderte Jungen im Alter von 10—18 Jahren und eine Kur für körperbehinderte Mädchen im Alter von 8—18 Jahren, an der erstmalig auch die Mütter zusammen mit ihren Töchtern teilnehmen können.

Die Kurtermine liegen wie folgt:

3. 3. — 27. 3. 1961	(25 Tage)
Kur für Jungen von 10—18 Jahren	
2. 6. — 24. 6. 1961	(23 Tage)
Kur für Mütter mit Töchtern von 8—18 Jahren	
18. 8. — 13. 9. 1961	(27 Tage)
Kur für Jungen von 10—18 Jahren.	

Der Tagessatz für die oben genannten Kuren ist auf DM 9.— festgesetzt. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie sie sonst für das Kurheim Bevensen üblich sind.

Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, schon jetzt Fühlung mit den geeigneten Stellen aufzunehmen, die Kurtermine bekanntzugeben und sich um die gute Belegung der Kuren zu bemühen. Der Verlauf der bisherigen Kuren für körperbehinderte Kinder und die schönen Erholungserfolge, die dabei erzielt werden konnten, haben bewiesen, daß die Teilnahme für die körperbehinderten Kinder und Jugendlichen von großem Wert ist, so daß man hoffen darf, daß auch im Jahre 1961 möglichst vielen jungen Körperbehinderten Gelegenheit gegeben wird, nach Bevensen zu kommen.

d) Jugenderholungspflege

Bei der Durchführung der Jugenderholungspflege ergeben sich im Jahre 1961 keine organisatorischen Änderungen. Der diesbezügliche Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers (IV/3/31/61) vom 11. Januar 1961 liegt den Kreisverwaltungen vor.

Es werden wiederum Landesmittel-Zuschüsse in Höhe von DM 100.— pro Kind für die Erholungszeiten (Mindestdauer 20

Aufenthaltstage) einer begrenzten Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen und kinderreichen Familien gewährt. Der von den Eltern dieser Kinder zu leistende Beitrag soll, wie in den Vorjahren, DM 15,— betragen.

Die Jugendwohlfahrtsausschüsse entscheiden auf einer Sitzung darüber, ob die bezuschuften Plätze ganz oder teilweise den Jugendämtern für die Verschickung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung bleiben sollen, oder ob und nach welchem Schlüssel sie auf die Wohlfahrts- und Jugendverbände aufgeteilt werden. Verbände, die nicht im Jugendwohlfahrtsausschuß vertreten sind, werden aufgefordert, zu dieser Sitzung einen Vertreter zu entsenden. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß alle DRK-Kreisverbände zu dieser Sitzung ihres zuständigen Jugendwohlfahrtsausschusses einen gut orientierten, sachkundigen Mitarbeiter(in) entsenden, um die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes zu wahren.

Aus der nachstehenden vorläufigen Aufstellung der zentralen Jugenderholungspflege-Maßnahmen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen ist ersichtlich, daß bereits jetzt eine große Zahl von Plätzen zur Verfügung steht. Mit einigen Jugendherbergen stehen wir wegen Anwerbung weiterer Plätze noch in Verbindung. Es können daher zusätzlich zu den Kindern, die mit Hilfe von Landesmittel-Zuschüssen verschickt werden, Kindergruppen aufgenommen werden, deren Erholungszeit durch Bereitstellung von Kreis- oder anderen Mitteln finanziert werden soll (Aufstockung). Die Vertreter(innen) der DRK-Kreisverbände können deshalb bei der oben erwähnten Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses jede gewünschte Platzzahl zusagen.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen muß von allen Kreisverbänden sofort nach der Sitzung, spätestens bis zum 31. 3. 1961, über die gewünschte Anzahl von Plätzen schriftlich unterrichtet werden, wobei die Zahl der mit Landesmitteln (LM) und die der mit Kreismitteln (KM) bezuschuften Plätze gesondert angegeben und die gewünschte Unterbringungsmöglichkeit genannt werden sollte.

Kinder von Selbstzahlern (SZ) können dem DRK-Landesverband Niedersachsen ab 1. 4. 1961 gemeldet werden.

Es ist wichtig, daß die Meldung aller gewünschten Plätze frühzeitig erfolgt, da die Nachfrage in jedem Jahre zunimmt. Bereits jetzt liegen Anfragen verschiedener Entsendestellen vor, der DRK-Landesverband Niedersachsen muß aber bemüht sein, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Kinder freizuhalten, deren Erholungszeit durch die Gewährung von Landesmittel-Zuschüssen ermöglicht wird.

Maßnahmen	Erholungszeiten	Plätze	Altersgruppen
Siedlerschule Katlenburg Katlenburg/Harz	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 17. 7.— 7. 8.	40 55	8—14 8—14
Kindererholungsheim »Birkenfeld« bei Varel i. O.	1. 7.—24. 7. (23 Tg.)	22	8—12 Jungen
Jugendherberge Bad Gandersheim/Harz	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	46 46	8—14 8—14
Schullandheim Wennigser Mark bei Egestorf/Deister	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	38 38	8—14 8—14
Naturfreundehaus »Schneegrund« bei Rohden über Hameln	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	32 32	8—14 8—14
Stiftung »Kinderheimat« Neuhaus/Solling (Ferienhaus)	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	48 48	8—14 8—14
Jugenderholungslager Pelzerhaken/Ostsee	28. 6.—18. 7.	73	12—18
DRK-Kurheim für Jugendliche, Bevensen (Ferienhaus)	28. 6.—19. 7.	28	8—14 Jungen
Jugendherberge Bad Sachsa/Harz	26. 6.—17. 7.	94	8—14
»Wittekind Jugendherberge« Bad Essen, Krs. Wittlage	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	44 28	8—14 8—14 Mädchen
Kindererholungsheim Kirchwalsede bei Rotenburg (Hann.)	I.) 30. 6.—21. 7. II.) 21. 7.—11. 8. III.) 11. 8.—31. 8. IV.) 4. 7.— 3. 8. (31 Tg.)	30 30 30 25	6—14 6—14 6—14 6—14
Haus des JRK (Ferienhaus) Mardorf/Steinhuder Meer	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	40 40	10—14 10—14
Haus des JRK/Zeltlager Mardorf/Steinhuder Meer	18. 7.— 8. 8.	80	12—15

Haus der Jugend Osterode/Harz	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	42 42	8—14 8—14
Jugendheim Scharbeutz Ostsee (Zeltlager)	27. 6.—17. 7.	100	12—15
Elsa-Brändström-Haus Hamburg-Blankenese	13. 7.— 3. 8.	28	10—14
Jugendherberge Georgsmarienhütte/T.W.	I.) 26. 6.—17. 7. II.) 18. 7.— 8. 8.	91 91	8—14 8—14

Die angegebenen Altersgruppen sind unbedingt einzuhalten.

e) Stellenangebot

In den Kinder-, Mütter- und Altersheimen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen können junge Mädchen als

Hausstöchter

gegen Vergütung Aufnahme finden.

Geeignete Bewerberinnen, die sich möglichst für die Zeitdauer von 1 Jahr, mindestens jedoch für $\frac{1}{2}$ Jahr verpflichten müssen, werden gebeten, sich an den DRK-Landesverband Niedersachsen, Hannover, Erwinstraße 7, zu wenden.

Ferner besteht die Möglichkeit, junge Mädchen, die unter der Leitung einer anerkannten Wirtschaftsleiterin eine gute Hauswirtschaftslehre absolvieren wollen, in einer Reihe von Heimen als

Hauswirtschaftslehrlinge

zu den üblichen Bedingungen aufzunehmen. Bewerbungen sind ebenfalls an den DRK-Landesverband Niedersachsen zu richten.

5) Ausbildung

a) Sanitätsausbildung — Lehrgänge an der DRK-Bundesschule Mehlem

Im Ausbildungsplan der DRK-Bundesschule Mehlem sind einige Lehrgänge zur Schulung von Ausbildungshelfern für den Sanitätsdienst vorgesehen. In jedem dieser Lehrgänge stehen 3 Plätze für Lehrgangsteilnehmer aus dem Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zur Verfügung. Da eine Aktivierung der Ausbildung dringend erforderlich ist, liegt dem DRK-Landesverband Niedersachsen sehr daran, die in den Lehrgängen zur Verfügung stehenden Plätze voll zu besetzen.

Die Termine der einzelnen Lehrgänge liegen:

1. vom 21.—25. 2. 1961
2. vom 18.—22. 4. 1961
3. vom 5.—10. 6. 1961.

Für eine Teilnahme an diesen Lehrgängen kommen in erster Linie Gruppenführer und Zugführer der Sanitätsbereitschaften (keine Ausbilder der Ersten Hilfe) in Frage. Voraussetzungen sind die Beherrschung der Sanitätsausbildung und das Vorhandensein von pädagogischen Fähigkeiten.

Es darf angenommen werden, daß sich in den Reihen der niedersächsischen Sanitätsbereitschaften mehr als genügend geeignete Gruppen- und Zugführer befinden, die Interesse daran haben, als Ausbildungshelfer aktiv am Aufbau eines gründlich geschulten und jederzeit einsatzbereiten Sanitätsdienstes mitzuwirken und die Vorteile erkennen, die ihnen die Teilnahme an einem Lehrgang der DRK-Bundesschule Mehlem hierfür bietet.

Alle DRK-Kreisverbände werden gebeten, dem Landesverband Niedersachsen baldmöglichst geeignete Interessenten namhaft zu machen, damit die Einladungen zur Teilnahme auf dem üblichen Wege erfolgen können.

b) Anerkennung als Ausbilder in »Erster Hilfe«

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in »Erster Hilfe« wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

»Ausbilder in Erster Hilfe«

anerkannt:

- Frl. Ursula Grosse, DRK-Kreisverband Uelzen
- Frau Elfriede Schiwek, DRK-Kreisverband Land Hadeln
- Herr Hans Backenköhler, DRK-Kreisverband Wittmund
- Herr Paul Godzik, DRK-Kreisverband Land Hadeln
- Herr Hans-H. Goldstein, DRK-Kreisverband Land Hadeln
- Herr Wolfgang Matthies, DRK-Kreisverband Land Hadeln
- Herr Wolf Schrader, DRK-Kreisverband Celle-Land
- Herr Otto Veen, DRK-Kreisverband Aschendorf-Hümmling.

6) Krankentransport/Unfallrettungsdienst

a) Prüfbücher für Krankenkraftwagen

Mit dem 1.1.1961 sind die Halter von Krankenkraftwagen gemäß Anlage VIII zum § 29 Ziffer 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) verpflichtet

- a) für jeden Krankenkraftwagen ein sogenanntes Prüfbuch zu führen,
- b) jeden Krankenkraftwagen jährlich einmal einer sogenannten Hauptuntersuchung zu unterziehen.

Die DRK-Kreisverbände mit Krankentransport werden daher gebeten, für jeden ihrer Krankenkraftwagen ein Prüfbuch zu beschaffen und dem TÜV (Technischen Überwachungsverein) jeweils bei der Hauptuntersuchung vorzulegen. Die amtlich zugelassenen Prüfbücher können bei den Verlagen

- a) Heinrich Vogel, München II, Kreuzstraße 20
 - b) M. Crusius, München XV, Waltherstraße 27
- zum Stückpreis von etwa DM 0,80 bezogen werden.

b) Kraftfahrzeug-Hauptuntersuchungen

Zum Verfahren der Hauptuntersuchung der Krankenkraftwagen durch einen amtlichen Kraftfahrzeugsachverständigen werden folgende erläuternde Hinweise gegeben:

1. Jede Hauptuntersuchung wird vom TÜV durchgeführt und im Prüfbuch bestätigt. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom TÜV festgesetzten Frist zu beseitigen, die Beseitigung ist durch den TÜV zu bestätigen.
2. Die geprüften Krankenkraftwagen werden vom TÜV mit einer Prüfplakette von 35 mm Durchmesser gekennzeichnet. Diese Plaketten haben für das Jahr 1961 weiße Grundfarbe. In der Mitte ist die Jahreszahl »61« angegeben. Die Prüfmonate sind durch die zifferblattähnlich im Kreise angeordneten Zahlen 1—12 gekennzeichnet. Die Ziffer des Prüfmonats wird bei der Anbringung der Plakette nach oben gestellt. Die Plakette wird am hinteren Kennzeichen oberhalb des Stempels angebracht.
3. Grundsätzlich besteht **Vorführungspflicht**, d. h. der Prüftermin ist beim TÜV zu erfragen und gegebenenfalls mit ihm zu vereinbaren.
4. Jede Hauptuntersuchung ist rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des 12. Monats der Prüffrist mit dem TÜV zu vereinbaren und durchzuführen.
5. Fabrikneue Wagen müssen mit dem Tage ihrer Zulassung ein eigenes Prüfbuch führen. Mit der Zulassung zugleich erhalten sie ihre erste Prüfplakette — im Gegensatz zum sonstigen Prüfverfahren — von der Zulassungsbehörde (Straßenverkehrsamt).
6. Abgeschlossene Prüfbücher müssen dem Kraftfahrzeugbrief beigelegt und bei Verkauf des Kraftwagens dem Käufer ausgehändigt werden.
7. Die Prüffrist von 12 Monaten kann vom StVA in besonderen Fällen um höchstens 2 Monate verlängert werden.
8. Wenn Krankenkraftwagen regelmäßig in halbjährlichen Abständen in amtlich anerkannten Werkstätten Untersuchungen im Umfange mindestens der sogenannten Zwischenuntersuchung (nach StVZO Anlage VIII, § 29 Ziffer 1 und 2) unterworfen und festgestellte Mängel beseitigt werden, bedarf es nur alle zwei Jahre einer Hauptuntersuchung. Werkstattuntersuchungen und Mängelbeseitigung müssen von der amtlich anerkannten Werkstatt bescheinigt werden.
9. Evtl. Einzelheiten des Untersuchungsverfahrens sind jederzeit bei den örtlich zuständigen Stellen zu erfragen.
10. Die bisher übliche Überwachung der Kraftfahrzeuge der K-Reserve durch die DEKRA bleibt hiervon unberührt.
11. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Krankenkraftwagen mit festgestellten Mängeln **nicht** im Straßenverkehr verwendet werden dürfen.

c) Stellenangebot

Der DRK-Kreisverband Lüneburg-Stadt, Lüneburg, An den Reeperbahnen 1a, sucht zum sofortigen Dienstantritt für den Kraftwagenpark seines Krankentransportes

einen Kraftfahrzeugmechaniker mit Führerschein III.

Geeignete Bewerber werden gebeten, sich direkt mit dem DRK-Kreisverband Lüneburg-Stadt in Verbindung zu setzen.

7) Blutspendedienst

Siehe eingelegetes Sonderblatt.

8) Jugendrotkreuz

MARDORF

Haus des Jugendrotkreuzes — Schule der Bewährung

Die Tage der Einweihung sind vorbei. Die Fahnen vor dem Haus flattern stetiger. Flauten und Brisen gewinnen ihre Bedeutung — wir gewinnen Abstand und sehen unsere Aufgaben klarer, besonnener, zuversichtlicher. Die Zeitungen berichten inzwischen über andere Ereignisse. Die Begeisterung hat dem nüchternen Alltag Platz gemacht und die Arbeit hat begonnen.

Zwölf Lehrgänge mit 332 Teilnehmern hat das Haus des JRK inzwischen gesehen. Ausbildung von JRK-Gruppenleitern, Schülermitverantwortung, Gruppenpädagogik, der Versuch einer Analyse unserer Zeit, das waren die Generalüberschriften der Kurse in den letzten sechs Wochen.

Zur Zeit werden einige Lehrgänge der Abteilung Frauenarbeit in unserem Heim durchgeführt. Eine Pause für uns, eine Zeit der Besinnung. Die Vorplanung für 1961 steht an, und wir stehen vor vielen Fragen. Beobachtet von vielen. Beobachtet von denen, die den Nachwuchs für die Bereitschaften aus den Reihen des JRK erwarten. Von denen, die neue Wege in der Jugendarbeit suchen, von denen, die Statistiken machen und Salden ziehen.

Das Jugendrotkreuz ist die dritte Säule des Roten Kreuzes. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Prinzipien der Genfer Konventionen im Tun zu üben. Erziehung zur Humanität, das ist die Aufgabe.

Mardorf will und kann kein Hafen sein, viel eher soll es in einer sich täglich verändernden Welt mit Wertauffassungen, die heute so und morgen so sein können, als Fixpunkt stehen. Fixpunkte sind notwendig, nicht um sie anzustieren, nicht um nur über sie zu diskutieren, sondern um dem mit prallen Segeln laufenden Schiff den rechten Kurs zu weisen.

Wir wissen ungefähr wie es aussieht, dieses Schiff, diese Jugend, die dahinbraust. Wie glitschig sind oft seine Planken, wie windschief der Mast, an dem die Segel sich blähen. Die Wellen schlagen hoch, viel zu hoch um diese jungen Menschen. Die, die sie aufrühren, sitzen sicher an Land, sie verbergen sich in festen Häusern und glauben, mit einigen buntschillernden Leuchtkugeln das gefährdete Schiff in einen Hafen lenken zu können.

Es gibt viele Orientierungsmöglichkeiten in dieser Welt. Das Zeichen von Mardorf zeigt links neben dem roten Kreuz die Weltkugel, durch die sich die Breitengrade — graphisch gestaltet — als Parallelen ziehen; Ideen, diese Parallelen, die zunächst ohne Verbindung nebeneinander herlaufen, sich aber dennoch im Unendlichen berühren.

Die Aus- und Fortbildung der jungen Gruppenleiter wird auch künftig in der Lehrgangsgestaltung einen großen Raum einnehmen. Jährlich sollen ca. 120 Jungen und Mädchen in drei Grundausbildungslehrgängen für die Aufgaben als Gruppenleiter interessiert und vorbereitet werden. Sechs Fortbildungslehrgänge für

Fahrt und Lager
Tonband- und Filmarbeit
Werken
Gestaltung des Gruppenabends
Singen in der Gruppe
Genfer Konventionen

schließen sich an. Ein Abschlußlehrgang soll die vor der Ernennung stehenden Gruppenleiter noch einmal zusammenführen. Dieser Abschlußlehrgang soll eingehendere Kenntnisse der Organisation und der Aufgaben des Roten Kreuzes vermitteln. Er soll gleichzeitig bewußt machen, welche Verantwortung durch die Leitung anderer junger Menschen übernommen wird.

Auf die jungen Gruppenleiter da draußen irgendwo in einem Dorf kommt es an. Sie haben sich vielfach nicht nur mit allen Schwierigkeiten einer Jugend, die wohl weiß, was sie nicht will, keineswegs aber weiß, was sie will, auseinanderzusetzen, sondern leider auch mit den Kreisverbänden. Nicht überall sind wohlwollende Vorsitzende und Geschäftsführer in einem Kreisverband tätig. Manche möchten die gegebene Münze allzu schnell gewechselt haben. Ein flacher, fadenscheiniger Ansporn kann auch nur eine entsprechende Leistung hervorbringen. Oft haben auch die Jugendlichen Schuld an diesem Zustand, denn

viele Gruppen, wie könnten sie anders sein als die Jugend überhaupt, scheuen sich vor der konkreten Leistung im Sinne des Zeichens, unter dem sie stehen.

Mardorf soll dem Ausgleich dienen. Wir werden künftig allen leitenden Persönlichkeiten im Roten Kreuz Gelegenheit geben, sich in Mardorf zu orientieren.

Das allgemein bekanntgewordene Zeltlager Wremen wird ab Sommer 1961 nach Mardorf verlegt. Das 20 000 qm große Wald- und Wiesengelände am Ufer des Steinhuder Meeres bietet den 40 Vier-Mann-Zelten, in denen 80–120 Jugendliche Unterkunft finden können, genügend Platz. Ein Stück Wiese in der Größe eines Sportplatzes lädt zu Sport und Spiel ein. Wie üblich, werden wir wieder einen Durchgang von drei Wochen für das Jugendrotkreuz, einen zweiten Durchgang für die Jugend-erholungspflege durchführen.

Als Nebenbetrieb zu dem Haupthaus mit 40 Betten und den entsprechenden Nebenräumen ist der Bau zwei kleinerer Häuser vorgesehen. In diesen Häusern, zu denen eine schon fertiggestellte Wasch-, Toiletten- und Duscheinrichtung gehört, sollen Klassengemeinschaften des Schul-Jugendrotkreuzes für acht Tage geschult werden. Auf dem Programm werden die Ausbildung in Erster Hilfe, der Aufbau eines Schulsanitätsdienstes, die Geschichte, Organisation und die Aufgaben des Roten Kreuzes und die Jugendrotkreuz-Programme stehen. In diesen Häusern können 40 Kinder oder Jugendliche mit ihren Lehrern in Vier-Bettzimmern untergebracht werden. 1400 Jugendliche werden das Schulheim II (Schul-JRK) jährlich besuchen.

Im Hause I des JRK finden jährlich 12 Kurse von je einer Woche Dauer für die Schülermitverantwortung in Mittel- oder Oberschulen statt. Dieser Institution mit einem so schönen Namen, aber leider nicht immer einer Aufgabe, sollen Möglichkeiten des Tuns im Rahmen einer echten Verantwortung gegenüber dem Nächsten und der Gemeinschaft angeboten werden. Diskussionstechnik, Filmdiskussionen, staatsbürgerliche Erziehung, Tonbandarbeit in einem kompletten Tonstudio, Schmalfilmarbeit, insbesondere aber alle JRK-Programme, bieten Ansätze zu konstruktivem Schaffen.

Das Sozialpädagogische Seminar Dortmund wird jährlich für 14 Tage Mardorf besuchen. Die Studierenden dieser Höheren Fachschule sollen dort in Erster Hilfe ausgebildet und mit dem Gedanken des Roten Kreuzes, insbesondere des Jugendrotkreuzes, vertraut gemacht werden.

Ebenso wird das Kindergärtnerinnen-Seminar Hannover für einige Tage mit seinen Schülerinnen in Mardorf sein, um sich mit Fragen der Gruppenpädagogik und der Situation der jungen Generation auseinanderzusetzen. Die sich in der Ausbildung befindlichen jungen Damen sollen vornehmlich in Hannover unter dem Protektorat der Schule JRK-Gruppen übernehmen.

Das Interessanteste wird die Kurzschule Mardorf sein. Sieben 14tägige Lehrgänge sind für die Zeit von Juni bis September 1961 geplant. Drei dieser Lehrgänge (in den Sommerferien) werden zu etwa $\frac{1}{3}$ mit Ausländern besetzt sein. Die Kurzschule Mardorf wird die Dritte dieser Art in der Bundesrepublik sein. (Weißhaus/Ostsee — Seenotrettungsdienst und Baad im Kl. Walsertal — Bergrettungsdienst.) Erstmals in der Geschichte der Kurzschulen werden wir Jungen und Mädchen gemeinsam schulen. Die in England, Ost-Afrika, Malaya, Australien, Nigeria und Deutschland bestehenden Kurzschulen nehmen jeweils nur Jungen oder nur Mädchen auf. Über unsere Erfahrungen soll nach Beendigung der ersten sieben Lehrgänge ein pädagogisches Protokoll veröffentlicht werden.

Geistiger Vater der Kurzschulidee ist der Pädagoge Dr. h. c. Kurt Hahn, der in Schloß Salem seinen Lebensabend verbringt. Mittelpunkt in der Arbeit der Kurzschule Mardorf wird der Wasserrettungsdienst sein. Vier »Wachen« mit je acht Mitgliedern werden den Rettungs- und Bergungsdienst Wasser, den Bergungs- und Hilfsdienst Land, die Betreuung einer Ersten-Hilfe-Station und den Feuerschutz in Moor und Wald von Mardorf übernehmen.

Die Ausbildung im Wasserrettungsdienst soll ein Jugendführer (Lehrscheininhaber der DLRG), der zum 1. 4. 61 angestellt wird, übernehmen.

Neben der praktischen Arbeit, die sportlich und hart sein wird, können sich die Teilnehmer an diesen Lehrgängen, Lehrlinge und Oberschüler(innen) mit allen Fragen unserer Zeit auseinandersetzen. Film- und Tonbandarbeit und musikalisches Gestalten werden eine sinnvolle Ergänzung des oben angedeuteten Programms sein.

Ein junger Mensch braucht einen überschaubaren konkreten Bereich, in dem er sich bewähren kann. Wir wollen der Jugend ein Angebot machen.

Die Niedersächsische Arbeitgebervereinigung, Betriebe, Schulen und unsere JRK-Gruppenleiter haben ihr Interesse an dieser Einrichtung bekundet.

Wir glauben, daß wir mit diesem reichhaltigen Angebot genügend Wege für die Erziehung zur Humanität zeigen können. Wir sind der Überzeugung, daß das Haus des JRK in Mardorf — diese Schule der Bewährung — seine Früchte tragen wird.

Die wirtschaftliche Leitung des Hauses liegt in den Händen einer erfahrenen Wirtschaftsleiterin, Frau Pauly. Sie nimmt gleichzeitig die Belange einer Heimleiterin wahr.

Alle Lehrgänge werden von der Abteilung Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen gestaltet.

Eine hauptamtliche Jugendleiterin, Fräulein Timmann, ist maßgeblich an der Gestaltung und der Durchführung der Lehrgänge beteiligt. Die praktischen Aufgaben hat Herr Bromberg, Bad Eilsen, übernommen. Der pädagogische Leiter des Hauses ist der Verfasser dieser allgemeinen Betrachtung.

Otto Ledowski

9) Verwaltungsangelegenheiten

Lohnsteuerkarte »F« für Ehefrauen

Im Einvernehmen mit dem Bundes-Finanzminister sind durch Erlasse der Finanzminister der Länder neue Anordnungen getroffen worden, um das Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer in solchen Fällen, in denen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen, zu vereinfachen. Es wurde eine besondere Lohnsteuerkarte »F« geschaffen, die auf Antrag an Ehefrauen ausgeben wird, deren Ehemann ebenfalls im Dienstverhältnis steht.

Die Lohnsteuerkarte »F« wird für die Ehefrau ausgeschrieben. Ein Vorlegen der Lohnsteuerkarte des Ehemannes ist hierbei nicht erforderlich und es ändert sich hierdurch nichts an der Einreihung des Ehemannes in die Steuerklasse III.

Die Lohnsteuerkarte »F« entspricht damit im Grunde der Lohnsteuerkarte für ein zweites Dienstverhältnis mit dem Unterschied, daß nicht der volle Arbeitslohn, sondern der um die Pauschalbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben verminderte Lohn von zusammen DM 1200,— gekürzter Arbeitslohn mit 20 % versteuert wird.

In den für die steuerfreien Beträge vorgesehenen Abschnitt IV ist ein steuerfreier Betrag von jährlich DM 1200,—, monatlich DM 100,— und wöchentlich DM 23,10 eingedruckt.

Der Umtausch einer bereits in Händen der Ehefrau befindlichen Lohnsteuerkarte der Steuerklasse IV in eine Lohnsteuerkarte »F« ist nicht möglich.

Die Eintragung zusätzlicher Steuerfreibeträge wegen erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastungen ist auch auf der Lohnsteuerkarte »F« zulässig.

Die Einführung der Lohnsteuerkarte »F« erfolgt zunächst versuchsweise für das Kalenderjahr 1961.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.

S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 4

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, April 1961

Inhalt

- 1) Aufruf des IKRK an die Machthaber im Kongo
- 2) Katastrophenschutz
- 3) Sozialarbeit
- 4) Ausbildung
- 5) Unfallhilfsdienst
- 6) Suchdienst
- 7) Jugendrotkreuz
- 8) Fernsehsendung unter Mitwirkung des DRK

1) Aufruf des IKRK an die Machthaber im Kongo

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat einen Aufruf an die verschiedenen, einander bekämpfenden Parteien im Kongo gerichtet, der folgenden Wortlaut hat:

„Allen, die auf dem Gebiet des ehemals belgischen Kongo Machtbefugnisse ausüben, ruft das Internationale Komitee vom Roten Kreuz feierlich die von allen Ländern anerkannten humanitären Grundsätze in Erinnerung, nach denen insbesondere die Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und diejenigen, die durch Krankheit, Verwundung oder Gefangennahme außer Kampf gesetzt sind, unter allen Umständen mit Menschlichkeit zu behandeln sind.“

Es beschwört diese Stellen, sich jeglicher Festnahme von Geiseln, summarischer Hinrichtungen und Vergeltungsmaßnahmen zu enthalten.

Das IKRK bietet ebenfalls allen seine Dienste an, um zur Linderung der Not der Opfer dieser Ereignisse beizutragen.“

Der Ministerpräsident in Katanga, Tschombe, hat dem IKRK bereits mitgeteilt, er werde die in dem Appell aufgestellten Grundsätze beachten. Er ermächtigte einen Delegierten des IKRK, die Haftstätten in Katanga zu besichtigen. Die Gefängnisse von Buluo und Kasapa, in denen sich mehr als 1000 politische Häftlinge befanden, wurden daraufhin von einem Delegierten des IKRK besucht.

Außerdem konnte ein Delegierter des IKRK in Léopoldville das Gefängnis von Luzumu besuchen und mit verschiedenen politischen Häftlingen sprechen. In Stanleyville wurde Delegierten des IKRK die Möglichkeit zu Unterredungen mit einigen Politikern gegeben, die auf der Schulfarm festgehalten wurden.

Das IKRK ist ständig bemüht, bei den zuständigen Behörden die Ermächtigung zu weiteren Besichtigungen von Haftstätten zu erwirken. Es wird nicht nachlassen in seinem Bestreben, alle Gefangenen, die Anspruch auf seinen Beistand haben, zu besuchen und hofft unbeirrt, daß es ihm gelingen wird, seine Mission unabhängig von allen politischen Tendenzen und ungeachtet der Rasse und Art der Gefangenen in allen Gebieten des Kongo durchführen zu können.

2) Katastrophenschutz

Urlaubsregelung für die Beamten und Angestellten des Landes Niedersachsen zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen des zivilen Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenschutzes.

Durch einen im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 8/61, S. 143 B veröffentlichten Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 14.2.1961 ist die Beurlaubung von Landesbeamten und -angestellten zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen u. a. auch des Deutschen Roten Kreuzes

für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenschutzes wie folgt geregelt:

„1. Auf Grund von § 99 Abs. 2 NBG wird angeordnet: Unmittelbaren Landesbeamten kann für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen des Bundesluftschutzbundes und des Technischen Hilfswerkes (THW) Urlaub bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr — ausschließlich der Tage für An- und Abreise — ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weiterzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, sofern dringende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen des **Deutschen Roten Kreuzes** und ähnlicher Organisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniterorden, Malteserorden) sowie der Feuerwehren und Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, soweit diese Veranstaltungen dem zivilen Bevölkerungsschutz und dem Katastrophenschutz dienen.“

2. Vorbehaltlich und bis zu einer tarifvertraglichen Regelung findet Nr. 1 auch auf die im niedersächsischen Landesdienst beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger Anwendung.

3. Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Es sind weiterhin maßgebend

a) für die Beurlaubung von Beamten für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche oder staatsbürgerliche Zwecke der Beschluß des Landesministeriums vom 26. 5. 1952 (Nds. MBl. S. 351);

b) für den Zusatzurlaub für bestimmte Gruppen von Beamten im Lande Niedersachsen der Beschluß des Landesministeriums vom 1. 3. 1960 (Nds. MBl. S. 142).

Beide Beschlüsse gründen sich, nachdem das Deutsche Beamtengesetz außer Kraft getreten ist, nunmehr auf § 99 Abs. 2 NBG.“

Da den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in diesem Erlaß empfohlen wird, bei der Freistellung ihrer Beamten und Angestellten entsprechend zu verfahren, werden die DRK-Kreisverbände gebeten, bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten den Erlaß als Verhandlungsgrundlage zu benutzen.

3) Sozialarbeit

a) Haus- und Straßensammlung 1961 des Deutschen Mütter-Genesungswerkes

Das Mütter-Genesungswerk ist in den letzten 10 Jahren für alle Deutschen in der Bundesrepublik ein konkreter Begriff geworden. Überall findet man Verständnis für seine Aufgabe, allen erschöpften, gesundheitlich und seelisch über-

belasteten Müttern durch eine Erholungskur rechtzeitig und wirksam zu helfen.

Hängt es doch von der Spannkraft und Leistungsfähigkeit der Mütter ab, ob die häusliche Atmosphäre auch in Zeiten der Sorge und wirtschaftlichen Not harmonisch bleibt und den Kindern das Gefühl der Geborgenheit gibt, ohne das sie sich nicht zu fröhlichen und lebensstüchtigen jungen Menschen entwickeln können, ob die Heranwachsenden durch die liebevolle Fürsorge der Mutter den Halt finden, den sie gerade dann besonders brauchen, wenn sie die ersten Schritte ins Berufsleben tun. Wo es gelingt, die körperlichen und seelischen Kräfte der Mutter rechtzeitig wiederherzustellen, wird es fast immer möglich sein, auch die gefährdete Familie zu retten.

Die ständig wachsende Bereitschaft aller Bevölkerungskreise, mitzuhelfen, um allen überbelasteten Müttern die so dringend notwendige Erholung zu ermöglichen, findet ihren Ausdruck in den nüchternen Zahlen der Sammlung, mit der seit dem Jahre 1950 alljährlich in der Woche vor dem Muttertag die Mittel zur Finanzierung der Mütter-Genesungskuren zusammengebracht werden. Der Sammelerlös des Jahres 1950 verhalf 36 000 Müttern zu einer lebenswichtigen Erholung. 1955 fanden bereits 60 000 Mütter in den Heimen der 5 Träger-Gruppen des Deutschen Mütter-Genesungswerkes (Ev. Arbeitsgemeinschaft für Mütter-Genesungsfürsorge, Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge im Deutschen Roten Kreuz, im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und in der Arbeiterwohlfahrt) Aufnahme, und 1960 konnte 80 000 erschöpften und durch Krankheit, Not und Sorge weit über Gebühr belasteten Müttern durch eine Erholungszeit neue Kraft und frischer Lebensmut geschenkt werden.

Auch das Deutsche Rote Kreuz hat im vergangenen Jahre durch eine erhebliche Steigerung des Sammlungserlöses zu diesem schönen Erfolg wesentlich beigetragen. Leider war jedoch der DRK-Landesverband Niedersachsen, dessen Sammelergebnis nur geringfügig über das des Jahres 1959 hinausging, im Gegensatz zu fast allen anderen Landesverbänden, insbesondere zum Landesverband Westfalen-Lippe, an diesem Erfolg nicht in dem Maße beteiligt, wie es seiner Größe und Mitgliederzahl nach erwartet werden konnte. Deshalb werden die niedersächsischen Rotkreuzangehörigen herzlich gebeten, sich in diesem Jahre mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß ein besonders guter Sammlungserlös den vielen erschöpften Müttern in Niedersachsen neue Möglichkeiten der Erholung und Gesundung durch die Verschickung in ein Müttergenesungsheim des Deutschen Roten Kreuzes eröffnet.

Die **Hauslistensammlung** findet vom 8. — 14. 5. 1961, die **Straßensammlung** vom 11. — 14. 5. 1961 in allen niedersächsischen Städten und Dörfern statt.

Eine gute Vorbereitung ist schon deshalb dringend anzuraten, weil die Sammlung des Vereins Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die in der Bevölkerung stets einen besonderen Widerhall findet, der Müttergenesungswerk-Sammlung unmittelbar vorausgeht. Die DRK-Kreisverbände und -Ortsvereine sollten aus diesem Grunde Zusammenkünfte und Veranstaltungen möglichst so planen, daß sie terminmäßig in die erste Maiwoche oder zumindest in die ersten Tage der Hauslistensammlung für das Müttergenesungswerk fallen und die Gelegenheit benutzen, um auf die Notwendigkeit der Müttererholung hinzuweisen. Einige Exemplare der sehr wirkungsvollen Schallplatte des Deutschen Müttergenesungswerkes, auf der Mütter von ihrem Schicksal und ihrem Erholungsaufenthalt in einem Mütterheim erzählen, sowie Tonbänder, die von dem Text dieser Platte gefertigt wurden, können vom DRK-Landesverband Niedersachsen für kleinere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem besitzt der Landesverband eine Farbdia-Reihe mit sehr schönen Aufnahmen von seinen Mütterkurheimen, die zur Vorführung bei größeren Veranstaltungen geeignet ist. Falls Interesse besteht, ist der Landesverband gern bereit, diese Dia-Reihe vorzuführen. Um Terminschwierigkeiten zu vermeiden, ist frühzeitige Fühlungnahme erforderlich.

Die **Straßensammlung** beginnt auf Grund einer Vereinbarung des Landesausschusses Niedersachsen des Deutschen Müttergenesungswerkes in diesem Jahre ausnahmsweise bereits am Donnerstag, dem 11. 5. 1961, dem Himmelfahrtstag. Im Hinblick auf die dringend erwünschte Steigerung des Sammlungserlöses wird gebeten, die sich an diesem Feiertage für die Straßensammlung bietenden Möglichkeiten besonders eifrig zu nutzen. Die sachlichen Voraussetzungen für ein gutes Sammelergebnis sind günstig. Die großen und

kleinen Karten mit 5 verschiedenen Motiven aus dem Blumenbuch der Maria Sybilla Merian (Osterglocken, Hyazinthen, Glockenblumen, Pfingstrosen und Zentifolienrosen) sind besonders schön. Wer einmal in einer Papier- und Schreibwarenhandlung beobachtet hat, wie häufig gerade Blumenkarten für Glückwünsche zu Geburtstagen und anderen Familienfesten verlangt und gekauft werden, findet sicherlich die vielseitigsten Möglichkeiten, um die Spender zum Kauf der Karten anzuregen. Die kleinen Rosen in rosa, gelb und rot, die in diesem Jahre wieder als Ansteckblumen zur Verfügung stehen, heben sich einzeln oder als kleine Straußchen so hübsch vom Revers der hellen Frühjahrmäntel, -Anzüge und -Kostüme ab, daß sie schon immer gern gekauft wurden.

Der Gedanke an die Freude, die es für jede Familie bedeutet, wenn die Mutter nach einer erfolgreichen Erholungszeit mit frischem Mut und neuen Kräften ihren Platz wieder voll ausfüllen kann, wird allen Ansporn sein, damit die diesjährige Sammlung auch in Niedersachsen zu einem schönen Erfolg wird.

b) Berliner Kinderverschickung 1961

Die Berliner Kinderverschickung ist seit langem einer der Hauptpunkte im Sommerprogramm des Deutschen Roten Kreuzes.

Auch die geringfügigsten Schwankungen des Barometers die an dieser Nahtstelle der westlichen und östlichen Welt registriert werden, beeinflussen die Atmosphäre Berlins, die von einer nüchternen Wachsamkeit, aber auch von einer ständigen, schon nicht mehr bewußt erlebten Gespanntheit geprägt ist. Diese Atmosphäre bestimmt das Leben der Berliner Kinder. Für sie besteht keine Möglichkeit, am Wochenende oder an den Festtagen auf Wanderungen und Fahrten in die Umgebung ihrer Heimatstadt Entspannung und Erholung in der Natur zu finden. Die Insel Berlin ist ihre Welt und hält sie fest. Nur während der kurzen sommerlichen Ferienwochen können sie bei uns auch einmal das Gefühl der Freizügigkeit kennenlernen, können die Weite der Landschaft, die Städte und Dörfer ihres Vaterlandes sehen und erleben. An diese besondere Situation müssen wir denken, wenn in den kommenden Wochen die vorbereitenden Arbeiten für die Berliner Kinderverschickung 1961 in Angriff genommen werden.

Der Rahmen der Aktion wird der gleiche sein wie im Vorjahre. Die Verschickung soll sich möglichst auf den Zeitraum der **Berliner Sommerferien** (13. 7. bis 23. 8. 1961) beschränken. Das Hilfswerk Berlin wird die allgemeine Freiplatzwerbung wieder zentral durchführen, so daß eine groß angelegte Sonderwerbung durch das Deutsche Rote Kreuz nicht erforderlich ist.

Die Maßnahmen, die im Jahre 1960 vom DRK-Landesverband Niedersachsen mit Hilfe seiner Kreisverbände durchgeführt wurden, zeigten einen recht guten Erfolg. Deshalb soll die Werbung auch im Jahre 1961 auf folgende Punkte konzentriert werden:

1. die Gewinnung von **Familienfreiplätzen**,
2. die Bitte an alle DRK-Mitglieder, die kein Berliner Kind bei sich aufnehmen können, Geldbeträge zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe Berliner Kinder in Kindererholungsheimen und Ferienmaßnahmen des Deutschen Roten Kreuzes in Westdeutschland untergebracht werden können,
3. die Meldung von Freiplätzen für Berliner Kinder in Heimen, die den DRK-Kreisverbänden gehören oder von ihnen angeworben sind.

Familienfreiplätze

Neue Familienfreiplätze sollten dem DRK-Landesverband Niedersachsen über den zuständigen DRK-Kreisverband bis spätestens 15. 5. 1961 gemeldet werden. Die Meldeformulare sind den Kreisverbänden bereits zugeleitet worden.

Wiedereinladungen Berliner Kinder, die bereits in früheren Jahren ihre Ferien bei Gastfamilien in Niedersachsen verbrachten.

Diejenigen Gasteltern, die das ihnen bereits aus früheren Jahren bekannte Gastkind in diesem Sommer wieder einladen wollen, korrespondieren unmittelbar mit der Familie ihres Gastkindes, die ihr Kind beim DRK-Landesverband Berlin — Transportabteilung — für den Transport nach Westdeutschland direkt anmelden. Die niedersächsische Gast-

dem
vazini-
) sind
reib-
men-
deren
erlich
Kauf
o und
Ver-
ßen
nzüge
urden.
e be-
ungs-
wieder
it die
einem
er der
Roten
meters
Welt
as, die
eine
ntheil
n der
Wo-
n und
nnung
in ist
immer-
s Ge-
e der
sehen
a wir-
enden
n An-
ie im
Zeit-
1) be-
meine
3 eine
Rote
esver-
durch-
eshalb
unkte
Kind
ügung
inder-
tschen
werden
a Hei-
r von

familie unterrichtet jedoch ihren zuständigen DRK-Kreisverband darüber, daß sie ihr früheres Gastkind wieder eingeladen hat.

Gastfamilien, die schon früher Berliner Kinder aufgenommen haben, in diesem Jahre jedoch ein neues, ihnen bisher unbekanntes Berliner Kind als Gastkind wünschen, geben diesen Wunsch dem für ihren Wohnbereich zuständigen DRK-Kreisverband zur Kenntnis.

Geldspenden

Alle DRK-Mitglieder, die aus bestimmten Gründen nicht in der Lage sind, ein Kind zu sich einzuladen, können trotzdem mithelfen, um Berliner Kindern eine schöne Ferienzeit in Westdeutschland zu ermöglichen, wenn sie dem für ihren Wohnbereich zuständigen DRK-Kreisverband eine Geldspende zur Verfügung stellen. Alle DRK-Kreisverbände haben vom Landesverband Niedersachsen eine Liste von Heimen und Maßnahmen erhalten, in denen Plätze für Berliner Kinder reserviert wurden. Die gespendeten Geldbeträge sollen dazu dienen, die Kosten für den Ferienaufenthalt in diesen Heimen und Maßnahmen zu decken.

Heim-Freiplätze

Alle DRK-Kreisverbände, die in ihren Heimen Freiplätze für Berliner Kinder zur Verfügung stellen können, werden gebeten, dem DRK-Landesverband Niedersachsen bis spätestens 15. 5. 1961 die Anschrift des Heimes, die Anzahl der für Berliner Kinder zur Verfügung stehenden Plätze, Alter und Geschlecht der Kinder und den Termin für die Aufnahme zu melden.

Es wäre schön, wenn auch im Jahre 1961 eine möglichst große Zahl von Berliner Kindern in Niedersachsen eine frohe und unbeschwerte Ferienzeit erleben könnte. Alle DRK-Kreisverbände und alle DRK-Mitglieder im Lande Niedersachsen werden herzlich gebeten, bei der Verwirklichung dieses Zieles tatkräftig mitzuhelfen.

4) Ausbildung

Anerkennung als Ausbilder in „Erster Hilfe“

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in „Erster Hilfe“ wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

„Ausbilder in Erster Hilfe“

anerkannt:

Frau Irmgard Hannig	DRK-Kreisverband Nienburg
Fräulein Helga Kösling	DRK-Kreisverband Grafsch. Hoya
Frau Irmgard Spillner	DRK-Kreisverband Land Hadeln
Herr Adolf Engelke	DRK-Kreisverband Einbeck
Herr Walter Graf	DRK-Kreisverband Grafsch. Hoya

5) Unfalldienst

Abkommen zwischen DRK und Vespa-Club von Deutschland

Im Hause des DRK-Präsidiums in Bonn wurde am 23. 2. 1961 durch den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Dr. Heinrich Weitz und den Präsidenten des Vespa-Clubs von Deutschland Hans Stuck ein Abkommen unterzeichnet, das einen Fortschritt im Ausbau des Unfalldienstes auf den Straßen der Bundesrepublik bedeutet.

Das Abkommen sieht eine Ausbildung der 10 000 Mitglieder des Vespa-Clubs von Deutschland in „Erster Hilfe“ im Rahmen des Breitenbildungsprogrammes des Deutschen Roten Kreuzes vor. Der Vespa-Club von Deutschland erklärt in diesem Abkommen seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den Bereitschaften des DRK im Unfalldienst und zur Mitwirkung im Rahmen des Hilfszugsystems für das Katastrophenschutzprogramm des Deutschen Roten Kreuzes.

6) Suchdienst

DRK-Betreuung deutscher Kriegsgefangener und Kameradenbefragungen zur Klärung von Vermißtenschicksalen während des 1. Weltkrieges 1914—1918

Die Suchdienststelle Bonn des Deutschen Roten Kreuzes hat beim Studium der Verhältnisse im 1. Weltkrieg 1914—1918 festgestellt, daß das damalige Zentralkomitee des Deutschen Roten Kreuzes „Abteilung für Kriegsgefangene“ zusammen mit den bei den Landesvereinen vom Roten Kreuz gebildeten „Ausschüssen für deutsche Kriegsgefangene“ bereits Funktionen wahrgenommen hat, die nach den Genfer Abkommen den nationalen Auskunftsstellen zufallen. So hatte der Hamburgische Landesverein die Betreuung der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland übernommen, der Landesverein in Frankfurt betreute deutsche Kriegsgefangene über Holland und die Schweiz, der Landesverein in Köln sorgte für die deutschen Kriegsgefangenen in England und der Landesverein in Stuttgart für die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich.

Wer kennt Rotkreuzangehörige, die während des 1. Weltkrieges bei dieser Betreuungsarbeit aktiv mitgeholfen haben und darüber aus eigener Erfahrung Angaben machen oder Hinweise geben können?

Wer hat Zugang zu Unterlagen oder Akten (z. B. in Archiven), aus denen Näheres über die Tätigkeit des DRK im 1. Weltkrieg 1914—1918 hervorgeht und kann entsprechende Hinweise geben?

Ferner fanden sich auch Anhaltspunkte dafür, daß das DRK bereits im 1. Weltkrieg 1914—1918 eine „Kameradenbefragung“ nach Regimentsgesichtspunkten durchgeführt hat und dabei 15 % der Vermißtenfälle klären konnte.

Wer kann über diese Arbeit oder über diesbezügliche, noch vorhandene Erlebnisliteratur oder Berichte nähere Angaben machen?

Alle Rotkreuzmitglieder, die irgendeinen, auch den kleinsten Hinweis geben können, werden herzlich gebeten, den DRK-Landesverband Niedersachsen, Abt. IV — Suchdienst, Hannover, Erwinstraße 7, zu unterrichten.

7) Jugendrotkreuz

a) Wettbewerb der JRK-Gruppen in „Erster Hilfe“

Auch in diesem Jahre findet der nun schon traditionelle Wettbewerb der JRK-Gruppen in „Erster Hilfe“ statt, bei dem durch Ausscheidungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene diejenigen JRK-Gruppen ermittelt werden, die aus dem Arbeitsbereich aller DRK-Landesverbände im Oktober 1961 in Marburg/Lahn zum Bundeswettkampf antreten werden.

Auf Kreisebene sollen die Ausscheidungswettbewerbe bis zum 15. 5. 1961 durchgeführt sein. Es ist eine praktische Aufgabe der „Ersten Hilfe“ zu erfüllen. Außerdem müssen theoretische Fragen aus der Staatsbürgerkunde und aus dem Fragenkomplex „Fahrt und Lager“ beantwortet werden. Diejenige JRK-Gruppe, die auf Kreisebene als beste Gruppe aus dem Wettbewerb hervorgeht, ist dem zuständigen Bezirksleiter des Jugendrotkreuzes bis zum 15. 5. 1961 zu benennen, damit der Bezirkswettkampf anberaumt werden kann.

Der Landeswettkampf findet im September 1961 im Hause des Jugendrotkreuzes in Mardorf statt.

Alle DRK-Kreisverbände, die für die JRK-Gruppen ihres Arbeitsbereiches den Wettbewerb durchführen wollen, können die Bedingungen einschließlich des Merkblattes für Schiedsrichter beim DRK-Landesverband Niedersachsen — Abteilung V-Jugendrotkreuz — anfordern.

b) Zeltlager Mardorf 1961

Im kommenden Sommer wird das Zeltlager des Jugendrotkreuzes nicht wie in den Vorjahren in Wremen, sondern auf dem Gelände des JRK-Hauses in Mardorf am Steinhuder Meer durchgeführt.

Auf dem 20 000 qm großen Wald- und Wiesengelände stehen für die Unterbringung neue 4-Mann-Zelte mit guter Strohhunterlage und Gummiboden zur Verfügung, die jeweils mit 3 Jugendlichen belegt werden. Die Verpflegung wird vom JRK-Hause geliefert.

Es sind wieder zwei Durchgänge vorgesehen. Am 1. Durchgang in der Zeit vom 26. 6. — 17. 7. 1961 werden nur Angehörige des Jugendrotkreuzes teilnehmen. Der Pauschalpreis für den 3wöchigen Aufenthalt im Zeltlager beträgt DM 95,—. Die Reisekosten sind in diesem Preise selbstverständlich nicht inbegriffen.

Da nur 50 Plätze verfügbar sind, empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Anmeldung auf den üblichen Meldeformularen, die über den zuständigen DRK-Kreisverband an die Abt. V — Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zu senden ist. Für die Zuteilung der Plätze ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. **Letzter Meldetermin ist der 15. 5. 1961.** Später eingehende Anmeldungen können auf keinen Fall berücksichtigt werden. Alle evtl. Rückfragen wegen des JRK-Zeltlagers sind an die Abt. V — Jugendrotkreuz des Landesverbandes zu richten.

Wie in den Vorjahren ist der 2. Durchgang vom 18. 7. — 8. 8. 1961 der Jugendberufshilfe vorbehalten. Anmeldungen für den 2. Durchgang werden über den zuständigen DRK-Kreisverband an die Abt. II — Frauenarbeit, Referat Jugendberufshilfe des DRK-Landesverbandes Niedersachsen erbeten.

c) „Die Gruppe“ — Rundbrief für JRK-Gruppenleiter

Nach längerer Pause wurde den DRK-Kreisverbänden im März 1961 wieder der Gruppenbrief des Jugendrotkreuzes zur Verteilung an die Leiter der JRK-Gruppen ihres Arbeitsbereiches zugesandt. Er soll die Gruppenleiter orientieren, ihnen Anregungen geben und eine Hilfe für die Arbeit mit ihren Gruppen sein. Er wird diese Aufgabe aber nur dann erfüllen können, wenn alle Gruppenleiter an der Gestaltung des Gruppenbriefes aktiv mitarbeiten, Themen zur Diskussion stellen, deren Behandlung ihnen wichtig erscheint, Fragen aufwerfen, die ihnen und ihrer Gruppe zu schaffen machen, anschauliche Schilderungen besonderer Ereignisse aus dem Leben ihrer Gruppen einsenden und über ihre Erfahrungen in der Arbeit berichten.

Anregungen und Wünsche bitten wir der Abt. V — Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zuzuleiten, die auch Nachbestellungen des Gruppenbriefes vom März 1961 entgegennimmt.

d) JRK-Treffen 1961

Das ursprünglich zu Pfingsten für den Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen geplante JRK-Treffen 1961 muß leider auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Da die Wasch-, Toiletten- und Duschanlagen auf dem Gelände des JRK-Hauses in Mardorf, ohne die ein großes Treffen nicht durchführbar ist, nicht mehr rechtzeitig zu Pfingsten fertig gestellt werden können, und die Jugendherberge in Mardorf gerade während der Pfingsttage voll belegt ist, beschloß der Vorsitzende des JRK-Landesausschusses, Herr Jacob, und die Vorsitzende des JRK-Gruppenausschusses, Frau Schostag, die Verlegung des Treffens auf den Herbst des Jahres. Als neuer Zeitpunkt für das JRK-Landestreffen 1961 ist der September in Aussicht genommen. Ein genauer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

e) Lehrgangsmeldungen

Der lückenlose Schulungsbetrieb im Hause des Jugendrotkreuzes in Mardorf stellt große Anforderungen an die für die Organisation Verantwortlichen und läßt sich nur dann reibungslos durchführen, wenn alle Lehrgangsteilnehmer ihre **Anmeldungen rechtzeitig** einsenden. Es wird deshalb gebeten, der Abt. V — Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes Niedersachsen alle Lehrgangsmeldungen so frühzeitig wie möglich zuzuleiten und die Termine für den Meldeschluß, die jeweils genau **14 Tage vor Beginn des Lehrgangs** liegen, unbedingt einzuhalten.

Alle Lehrgangsmeldungen sind auf den vorschriftsmäßigen Anmeldevordruck einzureichen, die jederzeit und in jeder gewünschten Anzahl bei der Abt. V — Jugendrotkreuz des Landesverbandes angefordert werden können.

f) Mardorfer Freizeiten

Die „Mardorfer Freizeiten“ bieten Jungen und Mädchen im Alter von 15—20 Jahren innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen (einschließlich des An- und Abreisetages) ein außerordentlich anregendes und vielseitiges Programm, das

neben einer Ausbildung in „Erster Hilfe“ und im Wasserrettungsdienst, Sportspiele, Wanderungen nach Kompaß und Karte, Freizeitgemeinschaften für Tonbandarbeit im Tonbandstudio des Hauses, für Fotografie und Filmarbeit (16 mm Bolex vorhanden), Werkarbeit, Literatur, Fragen der Gesundheitserziehung etc., Filmvorführungen, Vorträge, Diskussionen und Gespräche über die verschiedensten Themen und Fragen und eine gemeinschaftliche Weserberglandfahrt umfaßt.

Der Pauschalpreis für die Teilnahme an einer „Mardorfer Freizeit“ beträgt DM 110,—. Die Reisekosten und der Sonderbeitrag in Höhe von DM 10,— pro Teilnehmer für die Beteiligung an der Weserberglandfahrt sind im Pauschalpreis nicht inbegriffen.

Prospekte und Anmeldevordrucke können von allen interessierten Jugendlichen ab Anfang April 1961 bei der Abt. V — Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes Niedersachsen angefordert werden.

Folgende Termine sind für die „Mardorfer Freizeiten“ im kommenden Sommer vorgesehen:

1. Freizeit	14. 6. — 24. 6. 1961
2. „	26. 6. — 9. 7. 1961
3. „	10. 7. — 23. 7. 1961
4. „	24. 7. — 6. 8. 1961
5. „	7. 8. — 20. 8. 1961
6. „	21. 8. — 3. 9. 1961
7. „	4. 9. — 17. 9. 1961

Für die zweite, dritte und vierte Freizeit, die terminmäßig in die Zeitspanne der niedersächsischen Sommerferien fallen, werden JRK-Angehörige und Angehörige von JRK-Klassen-gemeinschaften aus dem Arbeitsbereich der DRK-Landesverbände Niedersachsen, Braunschweig und Oldenburg vorrangig aufgenommen.

8) Fernsehsendung des Südwestfunks unter Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes

„Sie könnten noch leben“ lautet der Titel einer Fernseh-sendung, an der neben anderen Organisationen und Verbänden auch das Deutsche Rote Kreuz beteiligt ist. Die Sendung, die am 17. 4. 1961 von 20.20 bis 20.45 Uhr vom Südwestfunk Baden-Baden über alle westdeutschen Sender einschließlich des Senders West-Berlin ausgestrahlt wird, steht im Dienste der Unfallverhütung.

Der Unfalltod ist zu einer Gefahr geworden, die jeden einzelnen von uns ständig bedroht. In der Woche vom 19.—25. März 1961 gab es allein in Niedersachsen bei Verkehrsunfällen 34 Tote und 183 Schwerverletzte. Täglich berichtet die Presse von Menschen, die durch Unfall jäh aus dem Leben gerissen wurden. Deshalb ist es notwendig, daß jeder sich Gedanken darüber macht, wie dem stetigen Anwachsen der Unfallziffern wirksam begegnet werden kann. Niemand kann heute noch mit einem fatalistischen Achselzucken und der Bemerkung, daß die Technik eben ihre Opfer fordere, über diese Situation hinweggehen. Es ist erwiesen, daß menschliche Versagen weitaus häufiger als technische Mängel Ursache von Unfällen ist. Wir betrügen uns selbst, wenn wir versuchen, „die Technik“ für diese Entwicklung verantwortlich zu machen, statt uns darüber klar zu werden, daß der Mensch, der die technischen Möglichkeiten schafft und sich ihrer bedient auch die Verantwortung dafür tragen muß, daß sie sich zum Segen und nicht zur Gefahr für ihn selbst und seine Mitmenschen auswirken. Wir sind verpflichtet, daran zu denken, daß es Kinder, Alte und Gebrechliche, Schwache und Kranke unter uns gibt, für deren Leben und Sicherheit wir auch im Verkehr der Straße mitverantwortlich sind. Wir müssen uns täglich von neuem bewußt werden, in wie hohem Maße Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit, Leichtsinn und Rücksichtslosigkeit im Verkehr lebensbedrohend sind.

Diejenigen von uns, die im Unfallhilfsdienst des Deutschen Roten Kreuzes aktiv mitwirken, wissen um die Verantwortung und um die tragischen Folgen menschlichen Versagens. Durch die Fernsehsendung des Südwestfunks, an der auch das DRK beteiligt ist, sollen weite Kreise der Bevölkerung aufgerufen werden, sich der Gefahr bewußt zu werden und aktiv bei der Verhütung von Unfällen mitzuhelfen. Deshalb werden alle Rotkreuzmitglieder gebeten, sich am 17. 4. 1961, um 20.20 Uhr, diese Sendung anzusehen, und einen möglichst großen Kreis von Freunden und Bekannten auf die Sendung aufmerksam zu machen.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.

S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 5

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, Mai 1961

Inhalt

1. Ehrung des im Kongo tätigen DRK-Arztes Dr. med. Erich Bechmann
2. Mitarbeit des DRK bei internationalen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes
3. 100-Jahr-Jubiläum des Roten Kreuzes
4. Sozialarbeit
5. Ausbildung
6. Krankentransport
7. Sonstiges

1) Ehrung des im Kongo tätigen DRK-Arztes Dr. med. Erich Bechmann

In der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes am 24. März 1961 überreichte DRK-Präsident Dr. Heinrich Weitz dem nach sechsmonatigem ärztlichen Einsatz im Kongo zu einem Heimaturlaub in die Bundesrepublik zurückgekehrten Dr. med. Erich Bechmann aus Stuttgart das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

Über die Tätigkeit Dr. Bechmanns schreibt die Liga der Rot-Kreuzgesellschaften in Genf u. a. an das DRK-Präsidium:

„Dr. med. Bechmann verdient hohe Anerkennung für sein Durchhalten auf dem Posten in Goma, wo er als Arzt kranke Kongolesen betreute und gleichzeitig als Sanitätsoffizier für das dort stationierte UN-Bataillon, das keinen eigenen Arzt hatte, wirkte. Sein Interesse galt aber auch der weißen Zivilbevölkerung, die ihm sehr dankbar war für die zuteil gewordene ärztliche Pflege und die große Hilfe, die er ihr bei der Evakuierung nach Ruanda-Urundi geleistet hat. Er war unermüdlich, gleichermaßen in seiner Eigenschaft als Arzt und in seiner Aufgabe als Vertreter Ihrer Gesellschaft und des Internationalen Roten Kreuzes.“

2) Mitarbeit des DRK bei internationalen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes

a) Einsatz von DRK-Ärzten in Afrika

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich seit dem Sommer 1960 an den internationalen Rotkreuz-Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung in der Kongo-Republik und für die Ölgelähmten in Marokko beteiligt.

Frau Dr. Margaret Hasselmann-Kahlert, Erlangen, ist seit Mitte August vergangenen Jahres ununterbrochen im Kongo, zur Zeit für die Flüchtlinge in der Provinz Kasai, ärztlich tätig. Herr Dr. Erich Bechmann, Stuttgart, der seit Anfang September vorigen Jahres in einem Krankenhaus in der Provinz Kiwu gearbeitet hat, wird nach Ablauf seines Erholungsurlaubs wieder dorthin zurückkehren.

Am 4. April 1961 sind zwei Chirurgen, Dr. Werner Baumer, Hamburg-Altona, und Dr. Friedrich Krause, Tübingen, zum Einsatz in die Kongorepublik abgeflogen.

Seit Dezember 1959 hat sich das Deutsche Rote Kreuz auch an den Hilfsmaßnahmen für die Ölgelähmten in Marokko beteiligt. Mehrere Neurologen, Krankengymnastinnen und Schwestern haben bis zum Jahreswechsel dort gearbeitet. Am 5. April 1961 wurde auf Wunsch der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Genf, ein weiterer Arzt für drei Monate in das von der Lähmungsepidemie heimgesuchte Gebiet entsandt. Es handelt sich um den spanischen Orthopäden Dr. Elias Valverde y Llor, der als Assistent an der Münchener Universitätsklinik arbeitet.

b) Hilfe für die Erdbebenopfer in Indonesien

Im März 1961 wurde die indonesische Stadt Ende (60 000 Einwohner) auf der Insel Flores von einem schweren Erdbeben zu 80 % zerstört. Die Bundesregierung hat das DRK gebeten, eine größere Medikamentenspende (Antibiotika und Malaria-Mittel) im Wert von ca. 30 000,— DM auf schnellstem Wege in das Katastrophengebiet zu schicken. Dank des Entgegenkommens führender Firmen der pharmazeutischen Industrie sind die Medikamente bereits am 5. April auf dem Luftwege im Katastrophengebiet eingetroffen.

3) 100-Jahr-Jubiläum des Roten Kreuzes am 3. 9. 1963

Das Exekutivkomitee der Liga der Nationalen Rotkreuzgesellschaften hat auf seiner 80. Sitzung in Genf beschlossen, den 3. September 1963 als offiziellen Gedenktag der Gründung des Roten Kreuzes zu bestimmen. An diesem Tage werden alle nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne durch Sonderveranstaltungen das 100-Jahr-Jubiläum ihrer Organisation festlich begehen.

Da in Genf zu diesem Zeitpunkt die 20. Internationale Rotkreuzkonferenz beginnt, wird dort die offizielle, internationale Gedächtnisfeier bereits am 1. 9. 1963 veranstaltet.

Ferner beschloß das Exekutivkomitee, sich intensiv für die Verwirklichung eines Planes einzusetzen, der ihm von der „Kommission für das 100-Jahr-Jubiläum“ unterbreitet wurde. Nach diesem Plan sollen die 85 nationalen Gesellschaften, die in der Liga zusammenarbeiten, schnellstmöglich an die Regierungen ihrer Länder herantreten, um für den 8. Mai 1963 überall auf der Welt die Ausgabe einer Rotkreuz-Jubiläums-Briefmarke zu erreichen, die in denjenigen Ländern, in denen Zuschlag-Briefmarken üblich sind, mit einem Zuschlag zugunsten der weltweiten Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes verkauft werden soll. Das Exekutivkomitee der Liga wird den Weltpostverein ersuchen, allen seinen Mitgliedstaaten die wohlwollende Aufnahme dieser Anregung zu empfehlen.

Aus Anlaß des 100-Jahr-Jubiläums ist für 1963/64 eine weltweite Kampagne aller nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Gewinnung neuer Mitglieder und freiwilliger Mitarbeiter geplant.

Außerdem ist daran gedacht, den Ideenaustausch und die Zusammenarbeit unter den nationalen Gesellschaften durch einen Austausch von Rotkreuz-Personal während des Jubiläumsjahres 1963/64 zu fördern. Das Gastpersonal soll aufgefordert werden, im jeweiligen Gastlande durch Vorträge, Interviews im Rundfunk und Fernsehen und durch Gespräche mitzuwirken, eine lebendigere Vorstellung von der weltumspannenden Tätigkeit des Roten Kreuzes zu vermitteln und um ein besseres Verständnis seiner Ziele und eine tatkräftigere Unterstützung seiner Pläne und Vorhaben zu werben.

4) Sozialarbeit

a) Erholungskuren für ältere und alte Menschen

Im Laufe der letzten Jahre sind beim DRK-Landesverband Niedersachsen häufig Anfragen nach Kurplätzen für ältere und alte Menschen eingegangen, die leider nicht in dem gewünschten Umfang berücksichtigt werden konnten. Die DRK-Kreisverbände werden es deshalb begrüßen, daß durch eine Vereinbarung mit dem Kurhaus Bad Hüsede die Möglichkeit geschaffen wurde, zusätzlich zu den Müttergenesungskuren im kommenden Sommer und Frühherbst zwei bis drei Spezialkuren für ältere und alte Menschen — Männer und Frauen — durchzuführen.

Bad Hüsede liegt im Kreise Wittlage, am Hange des Wiehengebirges, klimatisch geschützt durch bewaldete Höhen. Seine sulfatischen Bitterquellen sind seit fast 200 Jahren bekannt. Bade- und Trinkkuren in Bad Hüsede haben sich bei Gicht, Ischias, rheumatischen Erkrankungen der Muskeln und Gelenke, sowie bei nervösen Erschöpfungszuständen und zu hohem Blutdruck vielfach bewährt. Das gut eingerichtete Kurhaus, in einem gepflegten Park in der Nähe schöner Waldungen gelegen, bietet den Kurteilnehmern die Ruhe und Behaglichkeit, die für eine erfolgreiche Kur unerlässlich sind.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe hat bereits für einige Sonderkuren für ältere und alte Menschen in den Monaten Juni und Juli 1961 feste Vereinbarungen mit dem Kurhaus Bad Hüsede getroffen. Der DRK-Landesverband Niedersachsen beabsichtigt, anschließend während der Monate August und September 1961 gleichartige Kuren in Bad Hüsede durchzuführen.

Die niedersächsischen DRK-Kreisverbände sind über alle näheren Einzelheiten informiert. Der Tagessatz wird 9,— DM betragen. Um einen Überblick über die gewünschte Anzahl von Kurplätzen zu erhalten, bittet der DRK-Landesverband Niedersachsen, ihm Anmeldungen — möglichst gleich mit der Angabe, ob eine Badekur gewünscht wird — über den zuständigen DRK-Kreisverband baldigst zuzuleiten.

b) 50. Jugendlichen-Kur in Bevensen

Durch die Notzeit der Kriegs- und Nachkriegsjahre bedingte Gesundheitsschädigungen im Kindesalter haben die Zahl der Jugendlichen, die zur Wiedererlangung und Erhaltung ihrer Gesundheit einer Kur bedürfen, in den letzten Jahren ständig anwachsen lassen. Bei der Beschaffung geeigneter Kurplätze für junge Menschen ergeben sich jedoch immer wieder gewisse Schwierigkeiten. Weder in den Kinderkurheimen, noch in den Kurheimen für Erwachsene können sich Jugendliche wirklich wohl fühlen und die auf ihre Lebenssituation und ihre speziellen Interessen abgestimmte Atmosphäre finden, die zu einer körperlichen und seelischen Entspannung und Erholung unerlässlich ist. Deshalb entschloß sich der DRK-Landesverband Niedersachsen am 1. 4. 1957, sein Haus im Luftkurort Bevensen bei Uelzen in ein Kurheim für Jugendliche umzuwandeln. Seither sind in Bevensen mit wachsendem Erfolg Spezialkuren für Jugendliche — Jungen- und Mädchen-Kuren im Wechsel — durchgeführt worden. Am 2. 5. 1961 hat die 50. Jugendlichenkur begonnen.

Das Interesse an diesen Kuren und die Nachfrage nach Kurplätzen ist in den letzten Jahren ständig größer geworden. Die jugendlichen Kurteilnehmer kommen nicht nur aus Niedersachsen, sondern auch aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Berlin, aus Hessen und aus dem Rheinland in das schöne Heim in der Heide, in dessen fröhlicher Atmosphäre sie unter der Betreuung speziell geschulter Fachkräfte Gesundheit und Erholung finden.

Außer den ärztlich verordneten Kurmitteln, den Bädern und Massagen, die von einer diplomierten, medizinisch anerkannten Bademeisterin und Masseurin im Hause selbst gegeben werden, basiert die Kur in Bevensen auf 3 Faktoren: Milieuveränderung, Klimawechsel und Ernährungsumstellung. Hinzu kommt eine besondere Form der „Beschäftigungstherapie“, bei der Spiel, Beschäftigung und Anregung unter eine ganz bestimmte, rhythmisch ausgewogene Ordnung gestellt werden. Ruhe und Entspannung wechseln mit Wanderungen, Sport, Gymnastik und Spielen. Fahrten nach Hamburg, Lüneburg und in die Götterde durch vielfältige Eindrücke. Vorträge, Filmvorführungen, Hauskonzerte und Aufführungen der begabten Bevenser Laienspielgruppe sorgen für Anregung und Unterhaltung.

Die harmonische Atmosphäre des gut eingerichteten Hauses und die erfreulichen Kurerfolge, die dort erzielt werden

konnten, veranlaßten den DRK-Landesverband Niedersachsen dazu, in den letzten Jahren auch eine Reihe von Sonderkuren für körperbehinderte Kinder und Jugendliche in diesem Heim durchzuführen. Diese neue Aufgabe wurde von der Heimleiterin und ihren Mitarbeitern mit besonderer Liebe und Hingabe aufgenommen. Hinzugezogene Spezialkräfte helfen mit, um den körperbehinderten Kindern und Jugendlichen während der Kuren nicht nur zu körperlicher Erholung und Kräftigung zu verhelfen, sondern ihnen all die Fröhlichkeit und Anregung zu geben, die sie in ihrem, durch die Behinderung zwangsläufig eingegengten Lebenskreis nur allzuoft vermissen müssen, und ihr Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten zu stärken.

Erstmalig wird in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 24. 6. 1961 eine Sonderkur für körperbehinderte Mädchen durchgeführt, an der auch die Mütter teilnehmen können, um ihnen durch eigenes Erleben zu zeigen, wie sie den Kindern und Jugendlichen die richtige Lebenshilfe geben können, damit sie trotz ihrer Behinderung zu selbständigen, lebensstüchtigen Menschen heranwachsen. Für diese Sonderkur, wie auch für die nächste Kur für körperbehinderte Jungen vom 18. 8. bis 13. 9. 1961 stehen noch Plätze zur Verfügung. Der DRK-Landesverband Niedersachsen und die Heimleitung des Kurheims Bevensen hoffen zuversichtlich, daß der Erfolg dieser neuen Arbeit in den nächsten Jahren die Eltern körperbehinderter Kinder mehr und mehr davon überzeugen wird, wie wichtig ein solcher Kuraufenthalt für die Entwicklung ihrer Sorgenkinder ist.

Insgesamt haben in den letzten vier Jahren 2525 junge Menschen (1352 Jungen und 1173 Mädchen) im DRK-Kurheim für Jugendliche in Bevensen Aufnahme gefunden. An den Sonderkuren für Körperbehinderte nahmen bisher 89 Kinder und Jugendliche (57 Jungen und 32 Mädchen) teil.

So kann die 50. Jugendlichen-Kur in der festen Zuversicht beginnen, daß die in diesem Hause mit so viel warmherziger Hingabe geleistete Arbeit sich auch in Zukunft zum Segen und zur Freude für viele jungen Menschen auswirken wird.

c) Berliner Kinderverschickung 1961

Die Vorbereitungsarbeiten für die Berliner Kinderverschickung 1961 sind bei allen Niedersächsischen Kreisverbänden angelaufen. Alle Rotkreuzmitglieder wissen darum, wie gerade in dieser Arbeit jeder Einzelne mithelfen muß, um zu beweisen, daß das feste Vertrauen der Berliner Bevölkerung in die Solidarität der freien Welt gerechtfertigt ist. Bei der Berliner Kinderverschickung geht es nicht nur darum, erholungsbedürftigen Kindern aus wirtschaftlich schwachen Kreisen zu einer notwendigen gesundheitlichen Kräftigung zu verhelfen, sondern es gilt, den auf der Insel Berlin im Spannungsfeld des Kalten Krieges lebenden Eltern zu zeigen, daß die Menschen im freien Teil unseres Vaterlandes bereit sind, die Berliner Kinder für einige Ferienwochen von dem Gefühl des Eingeschlossenseins zu befreien. Die Kinder sollen die weiten Ebenen und den hohen Sommerhimmel, die grünen Hügel und Täler, die Wälder, Seen und stillen Flußläufe unseres schönen Niedersachsenlandes als Teil ihrer deutschen Heimat kennenlernen, und sie sollen bei den westdeutschen Menschen das Gefühl der selbstverständlichen Zusammengehörigkeit spüren.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen auch die technischen Vorbereitungen rechtzeitig und sorgfältig getroffen werden. Wer also einen Familienfreiplatz zur Aufnahme eines ihm bisher noch unbekannten Berliner Kindes zur Verfügung stellen will, wird gebeten, sich sofort mit dem für seinen Wohnort zuständigen DRK-Kreisverband in Verbindung zu setzen, damit dieser den **Meldetermin für Familienfreiplätze bis zum 15. 5. 1961** einhalten kann.

Ebenso werden alle Gasteltern, die ihre Berliner Gastkinder aus früheren Jahren, oder deren Geschwister, in diesem Sommer wieder einladen wollen, gebeten, ihrem zuständigen DRK-Kreisverband hiervon schnellstens Mitteilung zu machen, damit auch für die **Wiedereingeladenen bis zum 15. 5. 1961** ein Überblick möglich ist.

Entsprechende Vordrucke für die Meldungen können die Kreisverbände beim Landesverband anfordern.

Da es trotz guten Willens einer großen Zahl von Menschen aus vielerlei Gründen nicht möglich sein wird, ein Berliner Kind bei sich aufzunehmen, hat der DRK-Landesverband Niedersachsen seinen Kreisverbänden eine Liste von Heimen und Erholungsmaßnahmen übermitteln, in denen er eine große Anzahl von Erholungsplätzen für die Berliner Kinder-

verschickung reserviert hat. Dieser Schritt wurde im Vertrauen darauf unternommen, daß die Niedersächsischen DRK-Mitglieder, die selbst keinen Freiplatz melden können, durch **Geldspenden** die Finanzierung dieser Plätze sicherstellen werden. Obgleich eine Reihe von DRK-Kreisverbänden bereits Spenden-Beträge, die für diesen Zweck für ihnen eingezahlt wurden, an den Landesverband überwiesen haben, sind noch längst nicht alle Kosten für die bereitgestellten Plätze gedeckt. Deshalb ergeht erneut die herzliche Bitte an alle DRK-Mitglieder, durch ihre Spenden zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes in Niedersachsen für Berliner Kinder ihren Beitrag zum Erfolg der diesjährigen Kinderverschickung zu leisten.

5) Ausbildung

a) Unterführerseminar der DRK-Bundesschule vom 10. bis 14. Januar 1961

von K.-E. Frh. von Berchen, DRK-Generalsekretariat, Bonn

Im Zuge der Schaffung von Ausbildungsunterlagen für Führer und Unterführer der DRK-Einsatzeinheiten hatte die Bundesschule zu einem einwöchigen Seminar eingeladen, das sich im besonderen mit Umfang und Thematik der Unterführer-Ausbildung bzw. eines Handbuchs für Unterführer befassen sollte.

Die Erfahrungen größerer Katastrophenschutzübungen und -einsätze hatten gezeigt, daß die bisherige Ausbildung der Gruppenführer einer Ausweitung auf einsatztechnische Fragen bedarf, um diesen die Befähigung zu geben, als selbstständiger Führer der Gruppe im Einsatz tätig zu sein. Als Führer nicht nur bei der Bergung, beim Transport zum Verbandplatz, bei dessen Einrichtung und Betrieb, sowie beim Krankentransport im Sanitätseinsatz eines Zuges oder einer Einsatz-Einheit, sondern auch als Führer seiner Gruppe bei den Aufgaben eines Vorkommandos oder einer Schnell-einsatzgruppe etc. und in den Einsätzen aller übrigen Fachdienste. Aber auch Gehilfe seines Zug- und Bereitschaftsführers soll er sein in der Ausbildung für den K-Einsatz.

In enger Anlehnung an den bisherigen Leitfadens für die Gruppenführer-Ausbildung wird die künftige Unterführer-schulung sich

im **I. Abschnitt** mit den Aufgaben und der Organisation des Roten Kreuzes und des DRK im besonderen,

im **II. Abschnitt** mit dem Genfer Rotkreuz-Abkommen und dem Gebrauch des Rotkreuz-Zeichens,

im **III. Abschnitt** mit den Ordnungen und Vorschriften des Deutschen Roten Kreuzes,

im **IV. Abschnitt** mit den Tätigkeiten und der Person des Unterführers als Fachmann, Mensch und Führer,

im **V. Abschnitt** dann mit der eigentlichen **Einsatz-Ausbildung** und

im **VI. Abschnitt** mit Theorie und Praxis von Übungen befassen.

Während die ersten beiden Abschnitte im wesentlichen der Information des künftigen Unterführers dienen sollen — er muß ihren Inhalt kennen, er braucht ihn nicht zur Weitergabe an seine Helfer zu können —, erfährt er im III. Abschnitt nun schon all die Obliegenheiten eines Unterführers nach den verschiedenen Ordnungen und Vorschriften des Deutschen Roten Kreuzes. Nach Satzung und Dienstordnung wird er über seine Mitarbeit im Rahmen der Organisation seines Kreis- oder Ortsverbandes, seiner Bereitschaft, bei der Wahl von Führern und Vertretern der Aktiven in den Vorstand und die Ausschüsse, bei der Aufnahme neuer Mitglieder unterrichtet. Er hört von seinen schriftlichen Arbeiten bei der Führung der Anwesenheitsliste, bei der Diensterteilung und so weiter. Weiter wird er in die Bestimmung der Katastrophenschutz-Vorschrift eingeführt, er erfährt etwas über die Gliederungen der Fachdienste im K-Einsatz, über den DRK-Hilfszug und die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Zivilen Bevölkerungsschutz.

Der IV. Abschnitt stellt ferner den künftigen Unterführer vor seine Aufgabe als Führer und Kamerad seiner Helfer. Er zeigt ihm die Verantwortung seiner Dienststellung bzgl. der Fürsorge um seine Kameraden und der Aufgaben am notleidenden Menschen, die Verantwortung aber auch für das anvertraute wertvolle Gerät und Material.

In der Einsatz-Ausbildung des V. Abschnitts werden ihm Führungsgrundsätze, -grundlagen und -regeln und deren Anwendung gelehrt. Er lernt und übt, die Katastrophensituation zu beurteilen, aus dieser und dem Auftrag seines Führers einen Entschluß zu fassen und diesen in geeigneter Form seinen Helfern bekanntzugeben und sie zu dessen Ausführung zu veranlassen. Die bereits vom Helfer erlernten Tätigkeiten des Meldens werden in diesem Lehrgang in der Praxis kleiner Einsatzaufgaben wiederholt und gefestigt. Ebenso geübt wird das Kartenlesen z.B. bei der Führung eines Vorkommandos, bei einem Orientierungsauftrag über die Folgen eines Katastrophengeschehens und bei der Erkundung für die Fahrt einer motorisierten Kolonne. Die Arbeit des Unterführers während der Anlage eines Verbandplatzes oder eines Krankenwagen-Halteplatzes wird demonstriert. Auch die Mitwirkung des Unterführers bei Beginn und bei Beendigung eines Einsatzes, bei der Durchführung von Übungen im Gelände und bei Lagebesprechungen wird eingehend behandelt.

Zur Praxis der Unterführer-Ausbildung zeigte im Verlaufe des Seminars eine Lehrgruppe der Unterführer der Männerbereitschaft Bonn-Stadt in verschiedenen Phasen die Arbeit der Sanitätsgruppe im Laufe eines Einsatzes als Muster für die Handhabung solcher Lehrgänge.

Als Lage war angenommen, daß durch zu späte Warnung vor der Sprengung in einem Steinbruch dort tätige Arbeiter zu Schaden gekommen waren. Demonstriert wurden

- der Befehl des Führers des Sanitätseinsatzes an den Zugführer,
- dessen Einweisung der Gruppenführer und Einsatzbefehl,
- Wiederholung des Befehls durch die Gruppenführer und deren Einsatzaufträge an die Gruppen, sowie
- die Ausführung des Einsatzes durch diese.

Die einzelnen Phasen brachten die Darstellung der Tätigkeiten des Gruppenführers beim Einsatz seiner Gruppe

- in der Bergung bis zur Verletzten-Sammelstelle,
- im Transport bis zum Verbandplatz,
- bei der Einrichtung des Verbandplatzes und
- während der Registrierung.

Lebhafte und anregende Diskussionen zu den einzelnen Themen und Beiträgen aus den praktischen Erfahrungen der Teilnehmer des Seminars — Mitarbeiter der DRK-Landesverbände in der Ausbildung — haben dazu beigetragen, eine abgerundete Stoffsammlung zu schaffen, die hoffentlich recht bald als das geplante Handbuch für DRK-Unterführer auch für den praktischen Gebrauch zugänglich werden wird.

(Entnommen dem Heft 3, März 1961, des Zentralorgans des DRK in der Bundesrepublik Deutschland)

b) Vorbereitungslehrgang für Schwesternhelferinnen vom 6. bis 8. 6. 1961 im JRK-Schulungsheim Mardorf

In unserer sich ständig wandelnden Welt wachsen mit den technischen Möglichkeiten auch die Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen. Mehr denn je kommt es heute darauf an, daß jede Frau sich dieser Entwicklung bewußt und darauf vorbereitet ist, der Gefahr helfend und heilend zu begegnen. Das Deutsche Rote Kreuz bietet durch die kostenlose Ausbildung zur DRK-Schwesterhelferin allen jungen Mädchen und Frauen die Möglichkeit, das Wissen und Können zu erwerben und zu üben, das ihnen die Sicherheit gibt, in allen Fällen, wo kranke und verletzte Menschen auf ihre Hilfe angewiesen sind, das Richtige zu tun. Gerade die Mitglieder des DRK und ganz besonders die jungen Menschen, die in den weiblichen Sanitätsbereitschaften des DRK zusammengefaßt sind, werden den Wunsch haben, von dieser kostenlosen Ausbildungsmöglichkeit weitgehend Gebrauch zu machen.

Deshalb hat sich der DRK-Landesverband Niedersachsen entschlossen, einen weiteren Vorbereitungslehrgang für zukünftige DRK-Schwesterhelferinnen in der Zeit vom 6. bis 8. 6. 1961 im neuen JRK-Schulungsheim in Mardorf am Steinhuder Meer durchzuführen.

Anreise am 5. Juni 1961 (Montag) bis 19 Uhr,

Abreise am 9. Juni 1961 (Freitag) morgens.

Anmeldungen für diesen Lehrgang sind dem DRK-Landesverband Niedersachsen (Abt. II — Frauenarbeit) über den zuständigen Kreisverband bis zum 15. 5. 1961 zuzuleiten.

Bedingungen für die Teilnahme sind:

1. der Nachweis über die Teilnahme an einem **DRK-Grundausbildungslehrgang Erste Hilfe** (8 Doppelstunden)
2. der Nachweis über die Teilnahme an einem **DRK-Sanitätslehrgang** (12 Doppelstd.)

Wer diese Bedingungen noch nicht erfüllt, aber trotzdem den Wunsch hat, das Wissen und Können zu erwerben, das vom Deutschen Roten Kreuz allen jungen Mädchen und Frauen geboten wird, sollte sich sofort mit dem für seinen Wohnort zuständigen DRK-Kreisverband in Verbindung setzen, um zu erfragen, wo und wann er schnellstens die beiden, ebenfalls kostenlosen, vorbereitenden Lehrgänge absolvieren kann.

c) Anerkennung als Ausbilder in „Erster Hilfe“

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in „Erster Hilfe“ wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als „Ausbilder in Erster Hilfe“

anerkannt:

Frl. Irmgard Schröder	— DRK-Kreisverband Fallingbostal
Frl. Hannelore Wrede	— DRK-Kreisverband Grafschaft Diepholz
Frau Ute Mengert	— DRK-Kreisverband Northeim
Frau Margot Muchlinsky	— DRK-Kreisverband Northeim
Herr Rolf Warnecke	— DRK-Kreisverband Fallingbostal
Herr Ernst Kinkeldei	— DRK-Kreisverband Grafschaft Schaumburg

d) Anerkennung als Kurslehrerin der „Häuslichen Pflege“

Teil I

Nach erfolgreicher Durchführung von drei Lehrgängen der „Häuslichen Pflege“ Teil I (Pflege des Kranken im Hause durch ein Familienmitglied) wurden durch Verleihung der Anstecknadel bzw. des Lehrscheines als Kurslehrerin anerkannt:

Frau Cornelia Elster	— DRK-Kreisverband Leer
Frl. Almuth Koolmann	— DRK-Kreisverband Leer

6) Krankentransport

a) Tagung der Krankentransportleiter am 21. 3. 1961

Am 21. 3. 1961 fand im ADAC-Clubheim in Hannover eine Tagung der Krankentransportleiter der Niedersächsischen DRK-Kreisverbände statt, bei der den Tagungsteilnehmern der neue Referent für das Krankentransportwesen in der Abt. III des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, Herr Lübbers, vorgestellt wurde.

Nachdem der K-Beauftragte des Landesverbandes, Herr von Flotow, einen kurzen Überblick über die Leistungen des DRK-Krankentransportes im Kalenderjahr 1960 gegeben hatte, sprach Herr Lübbers eingehend über die Rechtslage des Krankentransportes und unterstrich die dringende Not-

wendigkeit einer eingehenden Information der Zulassungs- und Entscheidungsbehörden über die Erfordernisse des Krankentransportwesens. Er betonte, daß die Herauslösung des Krankentransportes aus der Kategorie des Mietwagenverkehrs unerlässlich sei und konsequent angestrebt werden müsse. In Verfolg dieses Zieles solle ein diesbezügliches Memorandum durch entsprechende Gutachten der Ärztekammern untermauert werden. Eine Reihe von Rotkreuzärzten, die über genaue Kenntnis der Materie verfügen, sollen durch persönliche Rücksprachen gebeten werden, anhand von Leitsätzen eine einheitliche Auffassung über das Krankentransportwesen zu entwickeln und die Abfassung der Gutachten anzuregen.

Anschließend gab Herr Brüdgam auf Grund seiner genauen Kenntnis der finanziellen Fragen einen Überblick über die Rentabilitätslage des Krankentransportes, die sich infolge der Gehaltserhöhungen, der steigenden Sozialabgaben, der erheblichen Erhöhung der Versicherungsbeiträge und der Inanspruchnahme für Dienstfahrten der Kreisverbände, verschlechtert hat. Er richtete an alle Krankentransportleiter die Bitte, sich für eine verstärkte Bezuschussung durch die Kreise bzw. Städte einzusetzen. Angesichts der in absehbarer Zeit zu erwartenden Arbeitszeitverkürzung riet er, eine Erhöhung der Transporttarife zu erwägen.

Nach einem Meinungsaustausch über die Frage der Transporttarife wurde beschlossen, daß alle Krankentransporte bemüht sein werden, bis zum 1. 6. 1961 ihre Kilometerpreise auf das gleiche Niveau zu bringen und für Fahrten mit Spezialwagen in Zukunft DM 0,65 $\frac{1}{2}$ 5 %, für Krankentransporte mit Verträgen über gekoppelte Preise mindestens DM 0,55 zugrunde zu legen. Nach erfolgter Tarifierung soll über Tarifierhöhungen für Spezialkrankwagen (liegende Transporte) auf der Basis von DM 0,80 verhandelt werden.

Die Neuwahl der Mitglieder des Krankentransportausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Reg. Bez. Hannover:	Herr Tautz (Hameln-Pyrmont)
Reg. Bez. Hildesheim:	Herr Kowarz (Göttingen)
Reg. Bez. Lüneburg:	Herr Grope (Gifhorn)
Reg. Bez. Stade:	Herr Künzel (Bremervörde)
Reg. Bez. Osnabrück:	Herr Ringenberg (Lingen)

b) Berichtigende Angabe über die Funkanlagen des braunschweigischen DRK-Kreisverbandes Gandersheim

Die unter Punkt 5. Krankentransport in der Nr. 3 — März 1961 — des Mitteilungsblattes veröffentlichten Angaben über die Funkanlagen der DRK-Kreisverbände bedürfen einer Berichtigung, da der als Mitbenutzer der Relais-Anlagen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen genannte braunschweigische **DRK-Kreisverband Gandersheim** neben 2 ortsfesten Funkanlagen nicht, wie angegeben, über 3, sondern über 4 motorisierte Funkanlagen verfügt.

7) Sonstiges

Berichtigung

In der Nr. 3 — März 1961 — des Mitteilungsblattes wurde in dem unter Punkt 7 veröffentlichten Artikel „Wohin soll die Reise gehen? — Urlaubstip für Schwesternhelferinnen“ versehentlich die Telefonnummer der DRK-Schwesternschaft Braunschweig, Braunschweig, Hamburger Straße 226, falsch angegeben.

Die richtige Telefonnummer der DRK-Schwesternschaft Braunschweig lautet: 3 45 55.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.

SAMMEL-RUNDSCHREIBEN

15. Jahrgang, Nr. 7

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, Juli 1961

Inhalt

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld dankt dem Roten Kreuz | 4) Bereitschaftswesen |
| 2) DRK-Präsident Dr. Weitz schied aus dem Amt | 5) Sozialarbeit |
| 3) Staatssekretär a. D. Hans Ritter von Lex neuer DRK-Präsident | 6) Ausbildung |
| | 7) Verschiedenes |

1) UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld dankt dem Roten Kreuz

Anlässlich des Internationalen Rotkreuzfeiertages am 8. 5. 1961 sprach der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjöld, allen Helfern und Freunden des Roten Kreuzes in der ganzen Welt seinen Dank für ihren Einsatz zur Linderung der Not aus. Generalsekretär Hammarskjöld sagte:

»Von allen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes in den vergangenen Jahren hat keine so viele Opfer und solche Hingabe an den Auftrag gefordert, wie der Einsatz im Kongo.

Meinem persönlichen Appell zu Beginn der Kongokrise am 1. 7. 1960 folgten aus 23 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes Ärzte, Schwestern und sonstiges Hilfspersonal zum Einsatz in den Hospitälern des Kongo, die ohne diese Hilfe hätten geschlossen werden müssen.

Ohne Zweifel hat der Einsatz des sich aus ca. 170 Männern und Frauen zusammensetzenden Ärzte-Teams nicht nur viele hundert Menschenleben gerettet, sondern auch auf dem Gebiete des gesamten Gesundheitswesens überhaupt eine Krise gemeistert, die andernfalls den Umfang einer unübersehbaren Katastrophe angenommen hätte.

Der Hilfe von 17 nationalen Rotkreuzgesellschaften ist es weiterhin zu danken, daß der Hungersnot in der Provinz Süd-Kasai durch die Liga der Rotkreuzgesellschaften erfolgreich begegnet werden konnte. An der täglichen Ausgabe von ca. 150 000 Portionen Milch für Mütter und Kinder ist auch das Kongolesische Rote Kreuz hervorragend beteiligt.

Neben dieser großen Hilfsaktion laufen in der ganzen Welt weitere Maßnahmen des Roten Kreuzes überall dort, wo Menschen in Not geraten sind.

Angesichts solcher weltweiten Hilfswerke, wie sie schon von dem Gründer des Roten Kreuzes, Henri Dunant, gefordert wurden, gibt der internationale Rotkreuzfeiertag eine willkommene Gelegenheit, allen Helfern und Freunden des Roten Kreuzes in der ganzen Welt für ihren selbstlosen Einsatz aufrichtig zu danken.

2) DRK-Präsident Dr. Weitz schied aus dem Amt

Im Jahre 1952 wurde Staatsminister a. D. Dr. Heinrich Weitz zum Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes gewählt. Durch diese Wahl wurde die Führung des DRK einem Manne anvertraut, der sein Leben lang aufrecht und offen gegen Willkür, Gewalt und Unrecht für Menschlichkeit und Recht eingetreten ist.

Während seiner Amtszeit hat Präsident Dr. Weitz sich mit seiner ganzen Schaffenskraft für die Ideen und Belange des Roten Kreuzes eingesetzt. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amte würdigte Bundespräsident Dr. Heinrich Lübke, der dem DRK die hohe Ehre seiner persönlichen Anwesenheit bei der Haupt-

versammlung in Bonn am 27. 5. 1961 erwies, das langjährige erfolgreiche Wirken des Präsidenten Dr. Weitz mit herzlichen Worten. Er erinnerte daran, daß der Präsident stets darum bemüht war, den Nöten der Zeit mit der Tat praktischer Nächstenliebe zu begegnen. Durch diese Haltung habe er vielen Tausenden von Mitarbeitern und Hunderttausenden in unserem Volke begreiflich gemacht, daß auch sie ihren Beitrag für andere leisten müssen. »Überall in der Welt«, sagte der Bundespräsident, »hat das Deutsche Rote Kreuz bei den Katastrophenfällen der letzten Jahre dank Ihrer Initiative tatkräftig helfen können. Bei Erdbeben und Überschwemmungen, Flüchtlingselend, Seuchen und Unglücksfällen aller Art — immer, wenn in dem Schicksalsbuch der Menschen eine neue Seite des Leidens und der Not aufgeschlagen war, konnte das Deutsche Rote Kreuz an führender Stelle an der Linderung des Elends mithelfen.«

Der Bundespräsident wies anschließend auf die besonderen Verdienste hin, die sich Präsident Dr. Weitz durch sein unermüdliches Ringen um die Freilassung der Kriegsgefangenen und Internierten und um die Klärung der Vermissschicksale erworben hat. In schwierigen und zähen Verhandlungen habe Dr. Weitz immer wieder unter größtem persönlichen Einsatz um die Verwirklichung dieses Zieles gerungen und sich durch sein Wirken den Ehrentitel eines »Diplomaten der Menschlichkeit« verdient.

Zusammenfassend rief der Bundespräsident dem scheidenden DRK-Präsidenten zu: »So dürfen Sie am heutigen Tage mit Stolz von sich sagen, daß Sie ein guter und tatkräftiger Verwalter des Vermächtnisses gewesen sind, das Henri Dunant der Welt hinterlassen hat. Während Ihrer Amtszeit ist die Bundesrepublik den Genfer Konventionen von 1949 beigetreten. Seitdem steht auch unser Volk in den wechselseitigen Verpflichtungen, die sich aus diesen Abkommen ergeben. Daß sie erfüllt werden konnten, ist wesentlich ein Verdienst des Deutschen Roten Kreuzes und Ihrer Arbeit. Sie haben daran mitgewirkt, das Ansehen unseres Volkes in der Welt wiederherzustellen.«

Als Vertreter des Bundeskanzlers und der Bundesregierung dankte Bundesminister Dr. von Merkatz Präsident Dr. Weitz für seine Leistungen im Dienste des deutschen Volkes und des Deutschen Roten Kreuzes. Er bezeichnete das Rote Kreuz als »ein Stück einer verwirklichten humanitären Weltordnung, die als Sehnsucht der Menschheit nach Freiheit, Würde und Frieden allen Schrecken, aller Grausamkeit und Erniedrigung die Stirn bietet und Brücken über die Abgründe dieser Welt baut« und stellte fest: »Das Rote Kreuz und seine Organisation ist ein wesentlicher Teil des modernen Völkerrechts; dieses Recht zu verwirklichen ist unser aller Pflicht.«

Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Prof. Leopold Boissier, Genf, übermittelte den Dank des IKRK an Präsident Dr. Weitz, den er als einen treuen Kameraden und Freund bezeichnete, der die Mitglieder des DRK und das deutsche Volk stets daran erinnert habe, »daß das Rote Kreuz auf universalen Grundsätzen aufgebaut ist, die der Institution ihre einzigartige Autorität und Bedeutung verleihen. Dank dieser Grundsätze konnte das Rote Kreuz alle Katastrophen, die die Menschheit seit einem Jahrhundert betroffen haben, überstehen.«

Die Wiedergeburt des Deutschen Roten Kreuzes nach dem letzten Weltkrieg, seine erfolgreiche Tätigkeit und seine gute Zusammenarbeit mit dem IKRK seien ein Beispiel für die unverminderte Kraft der Rotkreuzidee.

Professor Boissier sprach dem DRK für die Hilfe, die es dem IKRK in Ungarn, während der Revolution im Libanon, in der Suez-Krise, in Algerien und im Kongo geleistet hat, seine Anerkennung aus und stellte abschließend fest, daß das Rote Kreuz in der Erfüllung seiner Aufgaben voranschreitet und Vertrauen in die Zukunft hat, weil es selbst Hoffnung bedeutet.

Bundeskanzler Dr. Adenauer und Bundesaußenminister Dr. von Brentano sprachen dem scheidenden DRK-Präsidenten in persönlichen Schreiben ihren Dank und ihre Anerkennung für seine Verdienste um Menschlichkeit und Frieden aus.

Der Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf, MacAulay, gab durch ein Telegramm seinem Bedauern über den Rücktritt des Präsidenten Dr. Weitz Ausdruck und dankte ihm für seine stete und tatkräftige Mitarbeit. Er wies darauf hin, daß das DRK unter seiner Leitung durch beste Organisation und seine führende Rolle bei der internationalen Hilfe unter den nationalen Rotkreuzgesellschaften in die vorderste Reihe gerückt ist.

3) Staatssekretär a. D. Hans Ritter von Lex neuer DRK-Präsident

Als Nachfolger des auf eigenen Wunsch aus seinem Amte scheidenden Präsidenten Dr. Heinrich Weitz wählte das Deutsche Rote Kreuz auf seiner Hauptversammlung in Bonn am 27. 5. 1961 den im Oktober 1960 aus seinem Amte als Staatssekretär im Bundesministerium des Innern ausgeschiedenen Hans Ritter von Lex. Für die telegraphisch übermittelten Glückwünsche zu seiner Wahl dankte Ritter von Lex am 27. 5. 1961 mit folgendem Telegramm:

»An das
Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes
Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 71

Dem Präsidium, dem Präsidialrat und der Hauptversammlung danke ich bewegten Herzens für das große Vertrauen, das Sie mir durch den Vorschlag und die Wahl zum Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes geschenkt haben.

Ich bin mir bewußt, welche schweren und verantwortungsvollen Aufgaben dem Deutschen Roten Kreuze gerade in unserer Zeitepoche obliegen.

In Fortführung des langjährigen, tatkräftigen Wirkens meines hoch verdienten Herrn Amtsvorgängers werde auch ich mich mit voller Hingabe dem Dienst an unserem Deutschen Roten Kreuz widmen.

Ich bitte herzlich darum, mir dabei jede Unterstützung zu gewähren.

Ritter von Lex.«

Der neugewählte Präsident des Deutschen Roten Kreuzes wurde am 27. 10. 1893 in Rosenheim/Oberbayern geboren. Während des ersten Weltkrieges wurde er schwer verwundet. Im Jahre 1921 begann mit seinem Eintritt in den bayerischen Staatsdienst sein erfolgreiches Wirken für das Allgemeinwohl als Beamter und als Abgeordneter des bayerischen Landtages. Im Oktober 1949 wurde er als Staatssekretär in das Bundesinnenministerium berufen und verwaltete dieses verantwortungsschwere Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst zwei Jahre nach Erreichung der Altersgrenze. Ritter von Lex hat die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes stets mit lebendigem Interesse verfolgt und gefördert.

Bundeskanzler Dr. Adenauer hat dem neuen Präsidenten des DRK am 27. 5. 1961 durch ein Telegramm folgenden Wortlautes seine Glückwünsche übermittelt:

»Zu Ihrer Wahl zum Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes sende ich Ihnen herzliche Glückwünsche. Es freut mich, daß durch die Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes dem deutschen Volk Ihre Arbeitskraft und Ihre Erfahrungen erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Adenauer, Bundeskanzler.«

4) Bereitschaftswesen

Leistungswettkämpfe der DRK-Fachdienste auf Landesebene am 7. 5. 1961

Zum ersten Male seit dem Bestehen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen führten die Fachdienste am 7. Mai 1961 auf dem Gelände des Bückeberges bei Osnabrücken Leistungswettkämpfe auf Landesebene durch. Wettkampfübungen haben den Zweck, die besten Fachdienstgruppen in Konkurrenz treten zu lassen, um dadurch die Ausbildungstätigkeit in den einzelnen Kreisverbänden zu heben und interessanter zu gestalten.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen hat als erster den Entschluß gefaßt, nicht nur Wettkämpfe in der Ersten Hilfe durchzuführen, sondern allen Fachdiensten die Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse unter Beweis zu stellen.

Leider zeigte sich das Wetter von der allerschlechtesten Seite. Gewitter, Regen und Hagel beeinträchtigten den Gesamtverlauf der Wettkämpfe. Einen Vorteil brachte die Wetterlage allerdings doch mit sich: die Zuschauer blieben fern, und die Wettkampfgruppen konnten ihre Übungen ungestört durchführen.

Die Übung war so angelegt, daß die Fachdienste »Sanitätsdienst«, »Fernmeldedienst«, »Technischer Dienst« und »Strahlenschutzdienst« die ihnen gestellten Aufgaben in unabhängigen Übungsabschnitten zu lösen hatten. Im Abschnitt »Sanitätsdienst« waren die an sich unterschiedlichen Aufgaben für den Sanitätsdienst (m) und (w) jedoch so miteinander gekoppelt, daß bei den Beteiligten der Eindruck eines echten Unfallgeschehens entstand.

Im Fachdienst »Sozialdienst« hatte sich leider nur die Sozialdienstgruppe Wesermünde gemeldet. Da keine Meldung einer Gegengruppe vorlag, an der sie ihre Leistungen hätte messen können, mußte in diesem Jahre auf eine Teilnahme des Fachdienstes »Sozialdienst« an den Landeswettkämpfen verzichtet werden.

Der Übungsplan sah vor, daß die Wettkampfgruppen in zeitlichen Abständen nacheinander am Gasthaus »Süße Mutter« südlich von Osnabrücken eintreffen sollten. Von dort wurden sie zum Ablaufpunkt weitergeleitet, der beim Gasthaus »Walter« auf dem Kamm des Bückeberges lag. Hier erhielten die Gruppen den Auftrag nach einer Kartenskizze selbständig zu ihren Übungsabschnitten abzurücken und den Weg dorthin zu erkunden. Den Gruppen standen Fahrzeuge der K-Reserve des DRK zur Verfügung. Bereits hier ergaben sich mehrere Pannen. In einem Falle verfehlte sogar eine Gruppe ihr Ziel.

Die Übungen forderten viel eigene Initiative von den Gruppenführern und Gruppenführerinnen und setzten eine gute Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Gruppen voraus. Sie gaben den Fachdiensten praktische Beispiele dafür, wie sie nach dem Arbeitsplan des Landesverbandes ihre Einsatzaufgaben im Rahmen ihrer Gruppen erfüllen können.

Alle Wettkampfgruppen waren überaus eifrig und hatten viel Freude an der Sache. Natürlich ging es nicht ohne einige Fehler ab, doch erweisen sich kleine Pannen bei Übungen stets als besonders instruktiv und verhelfen dazu, daß die gleichen Fehler in Zukunft nicht noch einmal begangen werden. Das Gesamtbild war recht erfreulich. Die Leistungen waren allerdings sehr unterschiedlich und zeigten, daß die Ausbildungstätigkeit in manchen Bereichen noch erheblich ausgebaut werden muß. Das nachfolgend dargelegte Punktverhältnis innerhalb der einzelnen Fachdienste verdeutlicht dies:

Sanitätsdienst (m)

Grafschaft Schaumburg	30 Punkte
Peine	20 Punkte
Verden	16 Punkte
Uelzen	14 Punkte
Osnabrück-Land	6 Punkte

Landessieger: Grafschaft Schaumburg

Sanitätsdienst (w)

Göttingen-Land	84 Punkte
Uelzen	77 Punkte
Bersenbrück	74 Punkte
Verden	38 Punkte

Landessieger: Göttingen-Land

Fernmeldedienst

Uelzen	89 Punkte
Göttingen-Land	52 Punkte
Bersenbrück	27 Punkte
Verden	9 Punkte

Landessieger: Uelzen

Technischer Dienst

Uelzen	53 Punkte
Bersenbrück	44 Punkte
Göttingen-Land	33 Punkte
Landessieger: Uelzen	

Strahlenschutzdienst

In diesem Fachdienst kamen nur zwei Gruppen zum Einsatz, von denen die eine ihren Einsatzort verfehlte. Dadurch wurde die **Strahlenschutzgruppe Bersenbrück** **kampfflos Landessieger**.

Sozialdienst

Die **Sozialdienstgruppe Wesermünde** war als einzige in diesem Fachdienst gemeldet. Sie wurde dadurch **kampfflos Landessieger**.

Zum Abschluß der Wettkämpfe wurden den Siegergruppen durch die Leiterin der Frauenarbeit und den Landesbereitschaftsführer des DRK-Landesverbandes Niedersachsen Wanderpreise für ihre Leistungen überreicht. Außerdem gab es Preise in Form von Geräten, die im Facheinsatz der Gruppen Verwendung finden sollen.

Die nächsten Landeswettkämpfe sollen im Frühjahr 1962 durchgeführt werden. Teilnehmer werden die Siegergruppen der Fachdienste aus den kommenden Bezirkswettkämpfen und alle Siegergruppen des diesjährigen Landeswettbewerb sein. Die Siegergruppen der Landeswettkämpfe 1961 treten auch dann zum nächsten Landeswettkampf an, wenn sie bei den kommenden Bezirkswettkämpfen nicht erfolgreich sein sollten.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen dankt allen Beteiligten, sowohl den Wettkampfteilnehmern als auch all denen, die sich während des gesamten Wettkampfes als Organe der Übungsleitung und als Schiedsrichter zur Verfügung stellten, sehr herzlich für ihre aktive Mitarbeit.

5) Sozialarbeit

Hilfen für Körperbehinderte

In der Dezembernummer 1960 und der Aprilnummer 1961 des Zentralorgans des Deutschen Roten Kreuzes erschienen die beiden ersten Veröffentlichungen einer Artikelserie zum Thema »Technische Hilfen für die körperbehinderte Hausfrau«, die in loser Folge fortgesetzt werden soll. Die Artikel sind auch einzeln als Sonderdrucke erhältlich und werden das besondere Interesse all derer finden, die selbst behindert sind, oder die sich körperbehinderter Menschen besonders annehmen.

Mit dieser Artikelserie wird ein Thema angeschnitten, das einer ganzen Reihe nationaler Rotkreuzgesellschaften am Herzen liegt. So bemüht sich u. a. auch das Britische Rote Kreuz seit langem darum, Körperbehinderten zu helfen und ihnen ihr schweres Los nach Möglichkeit zu erleichtern.

In der Zentrale des Britischen Roten Kreuzes in London gibt es ein besonderes Büro, das in ständigem Kontakt mit Produzenten und Lieferfirmen die Entwicklung technischer Hilfen für Körperbehinderte aufmerksam verfolgt. Dieses Büro wendet sich auch unmittelbar an die Körperbehinderten sowie an die Menschen, die in ständigem Kontakt mit ihnen leben, mit der Bitte, Muster oder eine genaue Beschreibung der von ihnen selbst erdachten und entwickelten Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese Hilfen anderen zugänglich gemacht werden können.

Das Britische Rote Kreuz hat eine alphabetisch geordnete Liste aller ihm bekannten Hilfsmittel, mit Angabe der Hersteller- bzw. Lieferfirmen und des Preises oder kurzer Beschreibung der Selbstanfertigung nicht im Handel erhältlicher, erprobter Hilfen zusammengestellt. Sie wird laufend ergänzt und steht allen Kreisverbänden und Ortsvereinen aber auch interessierten Privatpersonen im Vereinigten Königreich auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. Diese hektographierte Liste enthält Angaben über nahezu 300 Hilfsmittel verschiedenster Art, von der »Känguruh-Schürze« mit großen Taschen, die es der sich mit Krücken oder Stöcken bewegenden Hausfrau ermöglicht, nicht zu große Gegenstände von einem Raum in den anderen mitzunehmen, bis zu Stopfpilzen für Einarmige, die an der Sessellehne befestigt oder an einem Stock zwischen den Beinen gehalten werden. Sie beschreibt, wie man es der einarmigen Hausfrau durch einen am Tisch befestigten abwaschbaren Gummigurt, an dessen unterem, losen Ende ein Steigbügel befestigt ist, ermöglichen kann, einen Braten oder einen Rollschinken in

Scheiben zu schneiden, indem sie den Gurt über den Braten führt und mit dem Fuß im tief herabhängenden Steigbügel den Braten fest auf der Unterlage hält, und gibt Auskunft über verschiedene Arten von Lichtschaltern, die den Möglichkeiten Behindertener angepaßt sind.

Mit der Artikelserie im Zentralorgan des DRK und mit der oben erwähnten Liste des Britischen Roten Kreuzes soll ein möglichst großer Kreis von Menschen angeregt werden, über die vielerlei Schwierigkeiten nachzudenken, die Körperbehinderte im Alltag zu überwinden haben. Man will auf die bereits vorhandenen Hilfsmittel, die das Leben Behindertener wesentlich erleichtern können, aufmerksam machen und mithelfen, das Wissen um die oft verblüffend einfachen Möglichkeiten, die von den Körperbehinderten und ihren Angehörigen erdacht und erprobt wurden, zu verbreiten.

6) Ausbildung

a) DRK-Lehrbeauftragter Walter Ruhstrat gestorben

Während der Vorbereitungsarbeiten für einen Lehrgang in Uelzen ist der Lehrbeauftragte des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, Herr Walter Ruhstrat, am 29.5.1961 im Alter von 50 Jahren plötzlich und völlig unerwartet durch den Tod aus den Reihen der aktiven DRK-Mitarbeiter abberufen worden.

Herr Ruhstrat, der aus Marienwerder in Westpreußen stammte, lebte seit Kriegsende in Emmelndorf, Landkreis Harburg, wo er seit März 1955 der DRK-Sanitätsbereitschaft angehörte. Im Dezember 1958 wurde er in das Amt des Bereitschaftsführers im DRK-Kreisverband Harburg-Winsen berufen und trat im November 1959 als Lehrbeauftragter in den Dienst des DRK-Landesverbandes Niedersachsen.

Seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter hatte Herrn Ruhstrat mit allen niedersächsischen DRK-Kreisverbänden und ihren Bereitschaften in Kontakt gebracht. Durch seine frische und fröhliche Art, sein hilfsbereites Wesen und seine stete Bereitschaft, sich immer und überall tatkräftig für die Belange des Roten Kreuzes einzusetzen und die DRK-Arbeit in jeder Weise zu fördern, fand er im Kreise aller Rotkreuzkameraden Anerkennung für sein Wirken. Der DRK-Landesverband Niedersachsen verliert in Herrn Walter Ruhstrat einen überaus zuverlässigen, unermüdeten und wertvollen Mitarbeiter. Alle, die ihn kannten und schätzten, werden ihm ein dankbares Andenken bewahren.

b) Neue DRK-Landesschulen

Die dringende Notwendigkeit der verstärkten Ausbildung geeigneter Führungskräfte für das DRK veranlaßte die DRK-Landesverbände Westfalen-Lippe und Baden-Württemberg dazu, für ihren Arbeitsbereich neue DRK-Landesschulen einzurichten.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, dessen Landesschule in Wolbeck bei Münster nicht mehr genügend Raum für die geplanten Ausbildungsvorhaben bot, konnte am 25.2.1961 in Witten-Annen seine 2. DRK-Schule eröffnen. Sie soll der Ausbildung von Führern und Führerinnen, von Ausbildern in Erster Hilfe, Häuslicher Krankenpflege und in der Pflege von Mutter und Kind dienen. Außerdem sind Lehrgänge für Schwesternhelferinnen, Strahlenschutz, Seuchenhilfsdienst, Verdienstleistungsamt, Transportdienst und Fernmeldedienst vorgesehen. Auch das Jugendrotkreuz wird in Witten-Annen einen Teil seiner Ausbildung durchführen.

Gleichzeitig steht die neue DRK-Landesschule auch dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausbildung von Zug- und Gruppenführern im LSHD zur Verfügung. Bereits vor der offiziellen Eröffnung der neuen Schule wurden in Witten-Annen 3 Kurse erfolgreich durchgeführt.

Die neue DRK-Landesschule in Witten-Annen besteht aus 2 Schwedenhäusern, die ca. 30 Kurssteilnehmern in hübsch eingerichteten Einzelzimmern Übernachtungsmöglichkeiten bieten. Die Ausbildungsstätte verfügt über einen Schulungsraum, geeignete Räume für die Verwaltung, eine modern eingerichtete Küche sowie über »Räume der Begegnung«, die es ermöglichen sollen, die Begegnung von Mensch zu Mensch und den persönlichen Austausch der Erfahrungen zu fördern.

Der DRK-Landesverband Baden-Württemberg, dessen Landesschule in Pfalzgrafenweiler ebenfalls nicht mehr ausreichte, konnte am 26.4.1961 seine 2. Ausbildungsstätte in Stuttgart-Möhringen eröffnen. Dieser neuen Schule wurde ein zentrales Katastrophenschutzlager angegliedert, dessen Pflege mit den Lehrgängen verbunden werden kann.

c) Ausbildung von DRK-Strahlenschutzärzten

In der Zeit vom 1. November 1961 bis 28. Februar 1962 findet wiederum ein Lehrgang für die Handhabung und Anwendung von Radio-Isotopen (für DRK-Strahlenschutzärzte) am Institut und Poliklinik für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München statt.

Interessierte Ärzte in Niedersachsen, die möglichst radiologisch vorgebildet sein sollen, werden gebeten, ihre Bewerbung zunächst dem DRK-Landesverband Niedersachsen einzureichen. Die Teilnehmer erhalten vom DRK während der Dauer des Lehrganges ein Stipendium, das in seiner Höhe nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft bemessen ist.

Da im Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen bisher nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl ausgebildeter DRK-Strahlenschutzärzte zur Verfügung steht, besteht großes Interesse daran, daß sich einige Ärzte zur Teilnahme an dem o. a. Lehrgang bereit erklären.

d) Lehrgänge »Sanitätsausbildung« an der DRK-Bundesschule Mehlem

Der Ausbildungsplan der DRK-Bundesschule Mehlem sieht für die Zeit vom 1. 9. — 31. 12. 1961 zwei Lehrgänge zur Ausbildung von Ausbildungshelfern/innen für die Sanitätsausbildung vor. Nachstehend geben wir die Termine bekannt:

1. Lehrgang vom 10.—14. Oktober 1961
2. Lehrgang vom 14.—18. November 1961.

Als Teilnehmer kommen Führer/innen und Unterführer/innen des Sanitätsdienstes in Frage, die über Kenntnisse der Sanitätsausbildung und über gute pädagogische Fähigkeiten verfügen.

Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, dem DRK-Landesverband Niedersachsen geeignete Teilnehmer für diese beiden Lehrgänge zu melden.

e) Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Vorbereitung

Der DRK-Landesverband Niedersachsen wird in seiner Landesesschule in Koldingen vom 26. bis 28. 9. 1961 einen weiteren Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Vorbereitung durchführen.

- Anreise am 25. 9. 1961 abends
Abreise am 29. 9. 1961 morgens.

Alle DRK-Kreisverbände werden gebeten, möglichst zahlreiche Meldungen für diesen Lehrgang einzureichen.

f) Geschlossene Vollausbildung zur DRK-Schwesternhelferin

Unter Punkt 3 d) brachte der DRK-Landesverband Niedersachsen in der Nr. 6 — Juni 1961 — seines Mitteilungsblattes einen längeren Artikel über die Ausbildung zur DRK-Schwesternhelferin, in dem bereits erwähnt wurde, daß die Möglichkeit einer Ausbildung zur DRK-Schwesternhelferin im Rahmen eines geschlossenen Kurses gegeben ist.

Auf den beiden Bezirkstagungen der Leiterinnen der Frauenarbeit, die in der Zeit vom 29. 5. bis 2. 6. 1961 im JRK-Schulungsheim in Mardorf stattfanden, ist diese Form der Ausbildung eingehend erörtert worden.

Der geschlossene Kursus mit einer Gesamtdauer von 4 Wochen gliedert sich in Vorstufe und 3 Stufen:

Er beginnt mit einem auf 16 Doppelstunden zusammengezogenen, durchgehenden Lehrgang Erste Hilfe und Sanitätsausbildung als Vorstufe, an die sich der Vorbereitungslehrgang für Schwesternhelferinnen als erste Stufe unmittelbar anschließt.

Die Teilnehmerinnen an dem geschlossenen Kursus gehen dann sofort in ein 14tägiges Krankenhauspraktikum, das die zweite Ausbildungsstufe darstellt.

Sofort nach Beendigung des Krankenhauspraktikums schließt sich als dritte Stufe der 6tägige Abschlußlehrgang für Schwesternhelferinnen an.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen beabsichtigt, die geschlossene Vollausbildung zur DRK-Schwesternhelferin in der oben geschilderten Form erstmalig Ende September/Anfang Oktober 1961 durchzuführen. Ort und genauer Termin für den 4wöchigen Kursus werden noch bekannt gegeben. Alle DRK-Kreisverbände werden gebeten, eine möglichst große Zahl junger Frauen und Mädchen, die bisher noch nicht aktiv in einer der Bereitschaften des DRK mitarbeiten, für die Teilnahme an diesem Kursus zu gewinnen und dabei darauf hinzuweisen, daß mit dieser kostenlos gebotenen Ausbildung keinerlei Verpflichtung zum Eintritt in eine DRK-Bereitschaft verbunden ist. Der DRK-Landesverband Niedersachsen ist gern bereit, seinen Kreisverbänden auf Anfrage nähere Einzelheiten mitzuteilen und wäre dankbar, wenn ihm die Namen und Anschriften aller an einer Teilnahme interessierten Frauen und Mädchen laufend gemeldet werden.

g) Anerkennung als Ausbilder der »Ersten Hilfe«

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in »Erster Hilfe« wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

»Ausbilder in Erster Hilfe«

anerkannt:

Frl. Gerda Miesner,	DRK-Kreisverband Bremervörde
Frau Erna Baars,	DRK-Kreisverband Burgdorf
Schwester Martha Crell,	DRK-Kreisverband Burgdorf
Frau Sibylle Naß,	DRK-Kreisverband Burgdorf
Frl. Angelika Plöger,	DRK-Kreisverband Grafsch. Bentheim
Herr Artur Ladwig,	DRK-Kreisverband Alfeld
Herr Hans Chlebosch,	DRK-Kreisverband Burgdorf
Herr Siegfried Deimann,	DRK-Kreisverband Burgdorf
Herr Adolf Pech,	DRK-Kreisverband Burgdorf
Herr Heinrich Richters,	DRK-Kreisverband Cuxhaven
Herr Bernhard Dirks,	DRK-Kreisverband Grafsch. Bentheim
Herr Herbert Kehl,	DRK-Kreisverband Grafsch. Bentheim
Herr Reinhard Hennings,	DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg
Herr Otto-Karl Bothe,	DRK-Kreisverband Münden

7) Verschiedenes

Danksagung

Frau Lieselotte Ruhstrat hat den DRK-Landesverband Niedersachsen gebeten, allen DRK-Angehörigen, die ihr anlässlich des Hinscheidens ihres Mannes, des DRK-Lehrbeauftragten Walter Ruhstrat, ihre Anteilnahme zum Ausdruck gebracht haben, ihren aufrichtigen Dank zu übermitteln.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.

SAMMEL-RUNDSCHREIBEN

15. Jahrgang, Nr. 8

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, August 1961

Inhalt

- 1) Freiwilligkeit und Verpflichtung
- 2) Internationale Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes
- 3) Katastrophenschutz
- 4) Sozialarbeit

- 5) Ausbildung
- 6) Unfallhilfsdienst
- 7) Suchdienst
- 8) Filmverleih

1) Freiwilligkeit und Verpflichtung

Auf der Ärztagung des DRK-Landesverbandes Nordrhein am 11./12. November 1960 in Krefeld hielt Oberstudienrat Dr. Beck, Krefeld, das einleitende Referat über »Freiwilligkeit und Verpflichtung in ihrer Bedeutung für die Arbeit des Roten Kreuzes in unserer Zeit«. Wir geben die wichtigsten Abschnitte des Vortrags, der im Zentralorgan des DRK »Deutsches Rotes Kreuz«, Heft 2/61 veröffentlicht ist, im Wortlaut wieder.

Jedem ernsthaft Denkenden ist klar, daß mit dem Verteidigungsfall etwas Ungeheueres auf uns zukäme, eine Woge, die uns wegschwemmen müßte, wenn wir nicht vorbereitet wären. Was tut der moderne Mensch, wenn er sich informieren will? Er greift zur Zeitung. Da machte ich denn eine sehr seltsame Entdeckung. Trotz der Dringlichkeit dieser Sache fand ich von Mitte Juli 1960 bis heute nur hin und wieder, wirklich ganz sporadisch, zaghafte Andeutungen. Man hat fast den Eindruck, hier ist eine Verschwörung des Schweigens. Ich habe mir dann die Bundestagsdebatte vom 28. September dieses Jahres über die Notstandsgesetzgebung beschafft. Obgleich ich glaube, Argumente der Opposition nicht einfach unesehen zu akzeptieren, werde ich das fatale Gefühl nicht los, es liege der Bundesregierung in verständlicher Sorge um den Seelenfrieden des Volkes nicht sehr daran, diese Dinge ins Bewußtsein zu rufen. Der federführende Minister behauptet zwar: »Es ist später, als viele glauben!« Er möchte aber dem großen Publikum das alles teelöffelweise und in homöopathischer Dosierung verabreichen. Ich glaube, wir befinden uns da in der seelischen Lage der Primitiven, die sich fürchten, den Teufel beim Namen zu nennen, weil die Magie des laut gesprochenen Wortes ihn herbeirufen könnte.

Natürlich ist die Frage »Freiwilligkeit oder Verpflichtung« in diesem Zusammenhange von Minister und Abgeordneten auch diskutiert worden. Der Freiwilligkeit traut man offenbar wenig zu. Man will den freien Arbeitsmarkt bemühen; sehr aussichtsreich bei unserem chronischen Mangel an verfügbaren Kräften! Man sucht natürlich auch — das Wörtchen »auch« ist dabei unterstrichen — Freiwillige, aber im Grunde verläßt man sich auf die Dienstverpflichtung. Der spricht man die besondere Tugend zu, die Freiwilligkeit zu fördern. Ich gestehe, ich habe das zuerst nicht verstanden, bis ich mir dachte: »Aha, ganz einfach! Wenn ich mir bei Veröffentlichung der Notstandsgesetze sagen muß, daß ich auch dran komme, dann werde ich mir wenigstens aussuchen, was mir am wenigsten unangenehm ist!« Das ist Freiwilligkeit unter leicht erhöhtem atmosphärischen Druck; aber immerhin formal Freiwilligkeit!

Während die Regierung, vertreten durch einen fünfzigjährigen Minister, eigentlich nur der Dienstverpflichtung traut, argumentiert die achtzigjährige Frau Dr. Lüders aus den Erfahrungen des ersten Weltkrieges heraus leidenschaftlich für Freiwilligkeit. Ist das lediglich ein Unterschied der Temperamente, der Erfahrungen und des Menschenbildes, oder haben wir da zwei verschiedene Generationen vor uns?

Freiwilligkeit

Unter Freiwilligkeit verstehen wir die Übernahme einer Aufgabe — den Eintritt in einen Lebenskreis — aus selbständigem Entschluß, wobei derjenige, der diesen Schritt tut, selbst wenn er das nicht ausdrücklich erklärt, sich über den Augenblick hinaus zu einer bestimmten Handlungsweise verpflichtet; ich sage: »über den Augenblick hinaus«, denn ephemere und passagere Regungen interessieren uns hier nicht.

Sie werden — vielleicht mit leisem Erstaunen — bemerkt haben: wenn wir ergründen wollen, was Freiwilligkeit ist, dann können wir das nicht ohne Zuhilfenahme des Komplementärbegriffes »Verpflichtung«.

Damit haben wir aber erst das Äußerliche und Sinnfällige beschrieben, das ja auch äußerlich und sinnfällig seinen Ausdruck findet, etwa in der Unterschrift unter einem Anmeldeformular. Uns interessiert aber vor allem die seelische Motivation! Wie kommt jemand dazu, frei eine solche Beschränkung seiner Freiheit auf sich zu nehmen? Er tut es, weil es ihm sinnvoll erscheint, so zu handeln; sinnvoll für ihn selbst, für den kleinen Kreis der Familie, der Freundschaft und Kameradschaft oder die großen Bereiche der Nation oder gar der Menschheit.

Ich neige nicht dazu zu idealisieren und bin überzeugt, daß jeder, der so auf Velleitäten, auf die Befriedigung von Launen und das Verfolgen von Augenblickseinfällen verzichtet, persönlich ein Plus an Lebensintensität erhofft, eine Bestätigung der eigenen Persönlichkeit in ihren tieferen und dauerhafteren Antrieben, mit einem Wort: ein Mehr an Sinnerfülltheit.

Mit einiger Freude am Paradox — aber auch, weil so des Referenten Mißtrauen falschem Idealismus gegenüber und sein Vertrauen auf den vernünftigen Egoismus zum Ausdruck kommt — könnten wir behaupten: in der Freiwilligkeit verzichten wir auf einen Teil unserer Freiheit, um mit einem Plus an Freiheit am Ende des Tauschhandels dazustehen. Nebenbei erwähnt, finde ich mich mit diesen Darlegungen in voller Übereinstimmung mit der modernen Philosophie, die im Kerne Moralismus ist und sicher nichts gegen die Formel einzuwenden hätte: in der Freiwilligkeit wählt der Mensch die Verpflichtung, die er im tiefsten Inneren als sinnvoll anerkennt.

Verpflichtung

Im Akte der Verpflichtung dagegen greift fremde Gewalt in unser Leben ein und stellt uns eine Aufgabe. Die Unzahl der Fälle, in denen kollektive oder individuelle Willkür Zwang ausüben, scheiden für unsere Betrachtung aus. Uns gehen lediglich die Situationen an, wo eine vernünftig handelnde Obrigkeit — das müssen wir einmal optimistisch unterstellen — den einzelnen aus seinem natürlichen und gewachsenen Lebenskreis für eine bestimmte Zeit herausnimmt und ihm Pflichten auferlegt, die für die Gesamtheit und damit auch für ihn sinnvoll sind.

Sie merken, auch in dieser Definition kommt das Wörtchen »sinnvoll« vor. Es scheint von entscheidender Wichtigkeit zu sein.

Auf die Gefahr hin, trivial zu sein, wiederhole ich: in der Verpflichtung tritt Autorität vor das Individuum und spricht gleichsam zu ihm: »Das habe ich als für dich sinnvoll erkannt. Bist du vernünftig genug, das einzusehen, um so besser. Wenn nicht, dann muß ich dich zwingen zu deinem Glück, das unauf löslich verbunden ist mit dem Geschick der Allgemeinheit!«

Daß wir bei der Verpflichtung — anders als bei der Freiwilligkeit — nicht nach der Motivation zu fragen haben, ist klar; denn sie kann ja nur in der Ablehnung, der Gleichgültigkeit oder, modern gesagt, in dem »Ohne-mich-Gefühl« liegen. Hier geht uns die Reaktion des Verpflichteten an. Wenn Sie sich in Gedanken in seine Lage versetzen, werden Sie sogleich erkennen, daß die Sinnhaftig- bzw. Sinnlosigkeit der übertragenen Pflicht den vorwiegend positiven oder negativen Charakter der Reaktion bestimmen werden.

Wie enden Freiwilligkeit und Verpflichtung? Freiwilligkeit hört — zum mindesten für unser elementares Empfinden — auf, wo der Sinngehalt verschwindet. Sie ist dann nur noch leere Form ohne Inhalt, vielleicht noch Pflichtgefühl, oft aber lediglich der Zwang, den ein Mensch sich selber auferlegt.

Verpflichtung dagegen kann, wenn nur die Aufgabe als sinnvoll anerkannt wird, nicht nur ohne das Gefühl einer Einbuße an Freiheit freudig ertragen werden, sondern geradezu als Bestätigung der Persönlichkeit — wie wir vorher sagten: in ihren tieferen und dauernderen Antrieben — empfunden und gelebt werden.

Erlauben Sie mir, das Resultat dieser theoretischen Erörterung noch einmal zusammenfassend zu formulieren: Freiwilligkeit und Verpflichtung sind zwei Kreise, die sich überschneiden. In das Stück, das sie gemeinsam haben, müssen wir das Wort »sinnvoll« eintragen. Im Idealfall kommt es zur völligen Kongruenz. Im Grunde aber, wie das Leben, die Menschen, die Situationen und Organisationen nun mal eben sind, werden die Kreise in einer dauernden oszillierenden Bewegung aufeinander zu und voneinander weg begriffen sein, und wir wollen zufrieden sein, wenn sie sich nicht so weit voneinander entfernen, daß Freiwilligkeit zur sinnentleerten Pflichterfüllung, Verpflichtung aber zur Tyrannis wird.

Gesinnung

Eine Organisation wie das Rote Kreuz steht nicht im luftleeren Raum. Sie hat in einer Zeit, wo das Risiko gleichsam nur an der Peripherie auftrat, Männer und Frauen in genügender Zahl gefunden, die bereit waren, Pflichten freiwillig auf sich zu nehmen. Sie haben diese Pflicht ohne Haschen nach Publizität hervorragend erfüllt. Das ist Vergangenheit.

Die Frage, von der ich nicht sagen möchte, daß wir sie stellen wollen, sondern daß sie sich aufdrängt, ist:

Wie kann in dieser neuen Gesellschaft mit ihrem akzelerierten Lebensrhythmus, die auf Gedeih und Verderb darauf angewiesen ist, daß wir alle, womöglich schon die Kinder, unsere kostspieligen Wünsche anmelden und erfüllt kriegen, eine Organisation wie das Rote Kreuz freiwillige Helfer in der Zahl und Qualität finden, wie es sie für seine gleichfalls ins Riesige angewachsene Aufgabe braucht?

Wir haben Jugendliche vor uns, die früher als je zuvor in die Zeit der Geschlechtsreife eintreten und später als je zuvor diesen Prozeß abschließen. In der Zwischenzeit regen sie die Eltern damit auf, daß sie trotz reichlichen Taschengeldes Nebenverdienste suchen und — in der Oberstufe nicht selten — sitzenbleiben, weil sie für das unvermeidliche Moped arbeiten, statt sich einer sinnvollen geistigen Tätigkeit zu widmen.

Wir durchleben eine Epoche, in der die Kontinuität abgerissen ist, wo selbst die elementarsten Verbände wie die Familie weitgehend von der ansteigenden Flut unterspült werden und an Festigkeit und formender Kraft verlieren — denken Sie an die Frauenarbeit und die bezahlte Beschäftigung von Jugendlichen! Das Rote Kreuz ist aber auf Gesinnungen angewiesen. Die können sich nur bilden, wenn sie langsam und organisch wachsen. Reizüberflutung ist ihr schlimmster Feind.

Was heißt Gesinnungen haben? Wegen des Gleichklanges wird Ihnen unser Wörtchen »sinnvoll« gleich einfallen. Ich möchte definieren: Gesinnungen hat der, der bestimmte Lebenshaltungen für so sinnvoll hält, daß er ihnen für sein Denken und Handeln entscheidende und dauernde Bedeutung beimißt.

Mit der Begrenztheit unseres Lebens und unserer Mittel heißt das aber, unter der sich bietenden Menge der Möglichkeiten eine ganz begrenzte, in sich zusammenhängende und sinnvoll aufeinander bezogene begrenzte Zahl auszuwählen, um auf die anderen zu verzichten. Gesinnung ist immer auch Wertung und

Härte gegen sich und andere — und in der Terminologie unserer Nationalökonomien die Todsünde gegen unser Wirtschaftsethos: partieller Konsumverzicht!

Ich darf nicht übersehen, daß die innere Kapitalbildung, das Heranwachsen von Gesinnungen, in unserer Zeit besonders bedroht ist — bei Jugendlichen und bei Erwachsenen!

Das sind Fakten, die keiner, der zu freiwilligem Dienst aufruft, übersehen darf!

Nehmen Sie als Beispiel den Wehrdienst unserer männlichen Jugendlichen! Ich meine, es sei typisch der Abiturient, der sich freiwillig meldet und eineinhalb Jahre bis zum Reserveoffizier dient, um im letzten Halbjahr eine gute Bezahlung und zum Schluß eine erkleckliche Abfindung zu bekommen. Es läßt sich mit Händen greifen, daß das wirtschaftliche Motiv für diese Freiwilligkeit entscheidend ist.

Werbung

Ich meine nun, trotz allem müßte versucht werden, für eine Sache wie die vom Roten Kreuz vertretene Freiwilligkeit zu werben.

Man hat einmal gesagt, der Apostel Paulus würde, wenn er heute aufträte, Rundfunk und Fernsehen für seine Missionstätigkeit benutzen. Theologen haben das gesagt, die sicher meinen, hier handele es sich um Fragen der Innerlichkeit und letzte Gewissensentscheidungen.

Warum — so frage ich als Außenseiter — vernehme ich in Presse, Rundfunk und Fernsehen so wenig vom Roten Kreuz? Sie bestimmen die Spielregeln unserer Epoche nicht von sich aus, und Sie dürfen angesichts der Dringlichkeit und Größe der Aufgabe nicht einfach vornehm beiseitestehen.

Eine Sache ist für das Bewußtsein unserer Zeit erst wirklich vorhanden, wenn sie Nachrichtenwert hat. Nachrichtenwert bekommt sie im wesentlichen durch die spektakulären Elemente. Im Beispiel: wenn bei einem akuten Notstand — etwa im Kongogebiet — einige Flugzeuge, meinetwegen gecharterte, mit dem Zeichen des Roten Kreuzes an den Tragflächen, beladen mit Ärzten, Helfern und Helferinnen, mit Ambulanzen und Medikamenten — begleitet vom Fernsehreporter — losgeschickt werden, und wir erleben das mit — das hat bleibenden Wert. Seien Sie dann schamlos genug, nach beendeter Aktion wieder im Fernsehen unter Akzentuierung der dramatischen Momente zu berichten.

Ich bin mir bewußt, daß ich damit für manchen unter Ihnen etwas Ungeheuerliches ausspreche. Ihr Tun hat stärkste Affinität zur christlichen Lehre, die vor nichts mehr warnt, als der guten Handlung, die sich zum Schauspiel macht und dadurch im Kern alteriert. Ich erkenne diese Wahrheit voll an.

Aber überlegen Sie einmal! Eben ist die wichtigste und mächtigste Stellung der westlichen Welt nach hartem Wahlkampf vergeben worden. Zwei junge und ehrgeizige Männer warben sich darum, und wir dürfen ihnen sicher den ersten Willen zum Dienst am allgemeinen Wohl nicht absprechen. Die Art des Wahlkampfes bestimmen diejenigen, die man für sich gewinnen will — und nicht man selbst!

Das Rote Kreuz wendet sich an eine andere Schicht. Gewiß, aber wenn Sie bei allgemeinem Lärm gehört werden wollen, müssen Sie mit erhobener Stimme sprechen.

Ich würde meinen eigenen Ausführungen über das Ethos der Freiwilligkeit glatt widersprechen, wenn ich annähme, Sie hätten das Ihre getan, wenn Sie mit den geschilderten Mitteln Freiwillige in größerer Zahl gewinnen sollten. Damit ist erst eine Oberflächenschicht im Menschen angesprochen. Ich hoffe aber, daß in einer Organisation wie dem Roten Kreuz, die ja auch so etwas wie Ordenscharakter hat, genug Assimilationskraft und leitbildlich wirkendes Menschentum ist, um die Romantiker unserer Zeit, die ja in technischen Vorstellungen träumen, an die Arbeit am Menschen und für den Menschen heranzuführen.

Wenn wir unsere Zeitgenossen für unsere Sache gewinnen wollen, dann können wir zunächst nur an sie als Zeitgenossen, d. h. Menschen, deren Denken und Fühlen von gewissen Vorstellungsgruppen beherrscht wird, appellieren — und zwar mit den Mitteln der Zeit (Rundfunk, Fernsehen, Presse, etc.).

Erst jenseits dieser Grenze beginnt der Appell an die Innerlichkeit, die echte Freiwilligkeit. — Aber hier, wie so oft im Leben, gilt: wir vermögen es nicht, den zweiten Schritt vor dem ersten zu tun!

Notdienst

Ich möchte diese Betrachtungen über Freiwilligkeit nicht abschließen, ohne Sie zu bitten, doch einmal nachzuvollziehen, was ich als Gedankenexperiment durchführte. Ich stehe in einem Lebenskreis von Familie, Freundschaft und Bekanntschaft, in dem es durchaus Menschen gibt, die an Ihrer Arbeit teilnehmen oder für sie aufgeschlossen sind. Sie sind einsichtig und gutwillig genug, auch Pflichten zu übernehmen; sie sind nicht aufgefressen von dem Wirtschaftswundertreiben. Wenn ich sie der Reihe nach Revue passieren lasse und mich frage: »Werden er oder sie für das Rote Kreuz zu gewinnen sein?«, dann komme ich zu einer wenig hoffnungsvollen Bilanz. Vielleicht täusche ich mich; aber ich lege die Hand ins Feuer, wenn die Zahl 100 000, der Bedarf für den Verteidigungsfall, sich auf Grundlage der Freiwilligkeit heranholen läßt! Das ist unmöglich! Wenigstens unter den heutigen Umständen!

Wir kommen ohne das Notstandsgesetz nicht aus. Ich blende jetzt zurück auf das eingangs Gesagte. Verpflichtung belästigt uns Freiheit, wenn die Aufgabe als sinnvoll bejaht wird. Verpflichtung kann einen Menschen, der es gewohnt war, sein Leben an Lappereien zu vergeuden, sogar erstmalig zum echten Freiheitsgefühl bringen, der Freiheit von einem Ich, das nichts mit sich anfangen konnte.

Sie alle kennen Lebensgeschichten, in denen Kriegs- und Nachkriegszeit Epoche machen, weil sie jemand das wunderbare Gefühl gaben, zu etwas nütze zu sein und Pflichten erfüllen zu können, die man vorher, bewußt oder unbewußt, als zu schwer empfand.

Bei dem Mangel an echter Einsicht kommt keine Gesellschaft darum herum, auch die freiheitliche nicht, befehlend und fordernd vor den einzelnen hinzutreten. Aber die freiheitliche Gesellschaft hat es schwerer. Sie darf die Wahrheit nicht verschweigen, weil in der Wahrheit der letzte und tiefste Sinn einer Aufgabe beschlossen liegt, und damit, nach allem, was wir vorher gesagt haben, das Freiheitsgefühl des Verpflichteten.

Auch wir müssen das Gefühl, daß diese Wohlstands- und Friedensperiode ein Ende haben könnte, in unsere Lebensführung, in unsere Planungen und Entscheidungen wieder aufnehmen. Das wäre Pädagogik größten Stils.

Und auf diese Pädagogik, meine Damen und Herren vom Roten Kreuz, sind Sie angewiesen. Erst dann werden Freiwillige in größerer Zahl zu Ihnen stoßen, und erst dann werden Sie mit Dienstverpflichteten zu tun haben, die sich Ihrer Führung willig anvertrauen.

Das ist eine Behauptung, die der Begründung bedarf. Wir fanden in unseren vorausgehenden Betrachtungen, daß der Sinn die zentrale Kategorie ist, die uns die Phänomene der Freiwilligkeit und Verpflichtung erst voll erschließt, ohne die es pädagogisches Handeln gar nicht gibt. Es stimmen aber das Christentum und die neueste Philosophie — auch die atheistische — darin überein, daß bei vielen, und nicht bei den Schlechtesten, die Reflexion über den Sinn und das Bemühen um die Sinngebung geweckt wird durch das Gefühl der Begrenztheit und Bedrohtheit unserer Existenz.

Der moderne Mensch — ich generalisiere und weiß, welche Fehlerquellen darin liegen — scheint mir ein wenig dazu zu neigen, den Tod, die Krankheit und das Leid als Fehler im Stück anzusehen, Fehler, die sich z. T. wenigstens korrigieren lassen. Das Leben läßt sich verlängern, um eine ganze Reihe von Jahren, Krankheiten werden immer seltener, und für das Leid ist die Tiefenpsychologie da. Der Mensch, der sich immer mehr als Herrscher über Raum und Zeit fühlt, glaubt seine physische und psychische Existenz immer stärker manipulieren zu können.

Da müßte Remedur geschaffen werden durch Abbau von Illusionen. Wir wollen die Radikalkur nicht herbeisehnen, sie wäre fürchterlich. Aber unser Volk muß sich das Prekäre seines Daseins wieder klar vor Augen halten.

2) Internationale Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes

a) Ende der Hilfsaktion für die Opfer der Ölepidemie in Marokko

Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Dr. M. G. Candau, dankte in einer Verlautbarung dem Roten Kreuz und dessen medizinischen Einsatzkräften für ihre Mitwirkung bei der Behandlung der ca. 10 000 Marokkaner, die nach dem Genuß vergifteten Öles an Lähmungen litten.

Nach 18monatigem Einsatz konnten etwa 7500 der Betroffenen als geheilt bzw. fast geheilt entlassen werden. Die weitere Behandlung der noch verbliebenen Patienten mit Dauerschäden kann von dem einheimischen Ärzte- und Hilfspersonal durchgeführt werden, das im Laufe der eineinhalb Jahre von den Einsatzkräften des Roten Kreuzes entsprechend geschult wurde.

An der unter Führung der Liga stehenden Hilfsaktion beteiligten sich 16 nationale Rotkreuzgesellschaften mit über 170 Einsatzkräften, unter ihnen das DRK mit 4 Ärzten (3 Neurologen und 1 Orthopäden), 5 Krankenschwestern, 2 Krankengymnastinnen und 2 Orthopädie-Mechanikern.

b) Neue Hilfsaktion des DRK für die algerischen Flüchtlinge in Marokko und Tunis

Mit Hilfe der Bundesregierung konnte das DRK eine neue Hilfsaktion für algerische Flüchtlinge in Tunis und Marokko durchführen.

Für die in Marokko lebenden algerischen Flüchtlinge hat das DRK eine Hilfssendung zusammengestellt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 10 Ballen Trainingsanzüge
- 100 Kisten Kernseife
- 10 Kartons Kinderschuhe
- 6 Ballen Stoffe
- 40 Ballen Wolldecken
- 10 000 Dosen Kondensmilch.

Die Sendung, deren Ankunft von dem Chefdelegierten der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Casablanca bereits bestätigt wurde, hat einen Wert von DM 50 000,—.

Eine Sendung im gleichen Wert wurde für die in Tunis lebenden algerischen Flüchtlinge zusammengestellt und abgesandt.

Ferner hat das DRK dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf einen namhaften Betrag zur Verfügung gestellt, der für die Hilfsmaßnahmen des IKRK in Algier Verwendung finden soll.

3) Katastrophenschutz

a) Die Aufgaben der Hilfszugstaffel

Der nachstehend abgedruckte Artikel erschien aus Anlaß der Alarmierung der Hilfszugstaffel II durch den K-Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes in der Nummer 6/7 des Mitteilungsblattes des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg. Die ihm zugrundeliegenden Unterlagen wurden vom K-Beauftragten des DRK-Präsidiums, Herrn Ritgen, und seinen Mitarbeitern erstellt.

»Die Rotkreuzgesellschaften aller Staaten haben durch ihre Satzungen und durch ihre Anerkennung als nationale Hilfs-gesellschaft die Verpflichtung, ihre Kräfte bei Unfällen und Katastrophen einzusetzen. Das Deutsche Rote Kreuz hat die dafür notwendigen Planungen und Maßnahmen in der Katastrophenschutzvorschrift (K-Vorschrift) zusammengefaßt. Diese legt die Aufgaben der einzelnen Gliederungen fest und regelt die Rechte und Pflichten der Vorstände, der Führungs- und Einsatzkräfte. Sie enthält Bestimmungen über vorbereitende Maßnahmen und über den Einsatzablauf. Die K-Vorschrift gilt auch für Katastrophen im Falle bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen entsprechend den Bestimmungen der Genfer Rotkreuzabkommen, die die Weiterarbeit des Roten Kreuzes in diesen Fällen regeln. Nach der K-Vorschrift obliegt es den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden, personelle und materielle Reserven für den Katastrophenfall zu bilden.

Die Landesverbände, in deren Bereich Hilfszugstaffeln aufgestellt werden, übernehmen die Verpflichtung:

- a) die Staffel personell zu besetzen,
- b) das Gerät und Material einzulagern, zu pflegen und seine ständige Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Für die Verwaltung des Gerätes gelten die »Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Zentralreserve des DRK«.

Die Aufgaben der Hilfszugstaffel entsprechen denen, die in der K-Vorschrift für die Einsatzeinheiten in den Kreisvereinen festgelegt worden sind.

Dies sind im einzelnen:

Sanitätseinsätze,
Pflegeeinsätze,
Sozialeinsätze.

Die Ausrüstung der Hilfszugstaffeln erlaubt darüber hinaus Sondereinsätze. Die Hilfszugstaffeln sollen dann eingesetzt werden, wenn die örtlichen Kräfte und auch die Reserven der Nachbarkreisverbände nicht mehr ausreichen. Im wesentlichen werden die Hilfszugstaffeln bei Natur- und Industriekatastrophen eingesetzt.

Aber auch im Falle bewaffneter Konflikte werden die Hilfszugstaffeln als Bestandteil der Organisation des DRK, dessen Weiterarbeit nach Artikel 63 der Genfer Rotkreuz-Abkommen gesichert ist, eingesetzt. Die Zusammensetzung der Hilfszugstaffeln gestattet auch Teileinsätze.

Die Hilfszugstaffel ist entsprechend den grundsätzlichen Einsatzmöglichkeiten gegliedert in

eine Führung,
die Stammeinheit,
die Sanitätseinheit,
die Sozialeinheit,
die Lazarettseinheit.

Zu den Aufgaben und der Leistungsfähigkeit dieser Einheiten wird von sachverständiger Seite erklärt:

a) Stammeinheit

In der Stammeinheit sind Mittel und Dienste der Einsatzführung zusammengefaßt. Die Stammeinheit hat die Aufgabe, im Auftrag der Führung die Verbindung zu den eingesetzten Einheiten herzustellen, die Einheiten in technischer Hinsicht zu unterstützen und die technische Überwachung aller Kraftfahrzeuge und Geräte durchzuführen. Sie errichtet beim ortsfesten Einsatz eine Fahrbereitschaft.

b) Sanitätseinheit

Die Sanitätseinheit hat die Aufgabe, Verletzte und Kranke zu bergen, ihnen Erste Hilfe zu leisten, sie ärztlich zu versorgen, sie zu betreuen und den Abtransport durchzuführen. Sie kann innerhalb von drei Stunden etwa 200 Verletzten Erste Hilfe leisten. Die Ausrüstung ermöglicht die Erste-Hilfe-Leistung an etwa 500 Verletzten.

c) Sozialeinheit

Die Sozialeinheit hat die Aufgabe, Hilfesuchende zu versorgen, unterzubringen, zu betreuen und zu registrieren. Sie ist so zusammengesetzt, daß sie 3000 Hilfesuchende pro Tag versorgen kann. Die Einheit führt neben der Ausrüstung eine Grundausrüstung für drei Tage mit.

d) Lazarettseinheit

Die Lazarettseinheit hat die Aufgabe, Verletzte und Kranke ambulant und stationär ärztlich zu versorgen und pflegerisch zu betreuen. Das Lazarett kann 100 Verletzte und Kranke aufnehmen. Die Ausstattung an Medikamenten und Verbandmaterial ermöglicht darüber hinaus die ambulante Behandlung von weiteren 200 Verletzten und Kranken.

Für den Einsatz einer Hilfszugstaffel ist es wichtig, daß die Verantwortung beim Katastrophenschutzbeauftragten des Landesverbandes liegt. Er hat dabei eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen, die er nicht selbst durchführen kann noch soll, sondern mit Hilfe eines Einsatzstabes zu bewältigen sucht. Dieser Stab darf nicht verwechselt werden mit der Einsatzführung.

Wird nämlich durch den Präsidenten des Landesverbandes oder seiner Katastrophenschutzbeauftragten ein Einsatzauftrag erteilt, so gehen damit die Befehlsbefugnisse innerhalb der Hilfszugstaffel auf den Einsatzführer über. Er ist Träger der Dienstgewalt und hat das Verfügungsrecht über Fahrzeuge, Geräte und Hilfszugstaffel. Er übernimmt gleichzeitig die volle Verantwortung für alle Einsatzmaßnahmen. Ihm ist ferner Sondereinweisung zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu erteilen, soweit die Einsatzmaßnahmen dieses erfordern. Zur Erfüllung dieses Auftrages stehen ihm in der Führung an Einsatzkräften zur Verfügung:

a) Der Chefarzt

Er erfüllt die Aufgaben des ärztlichen Verantwortungsbereichs in eigener Zuständigkeit und überwacht die Tätigkeit der Ärzte.

b) Der Verwaltungsführer

Er ist für alle Verwaltungsmaßnahmen innerhalb der Hilfszugstaffel verantwortlich.

c) Die Führerin in der Führung der Hilfszugstaffel

Sie unterstützt den Führer der Hilfszugstaffel und vertritt in der Führung der Hilfszugstaffel die Belange der weiblichen Einsatzkräfte.

Diese Führungskräfte werden vom Landesverband ernannt. Zur Durchführung allgemeiner Einsatzmaßnahmen steht dem Führer der Hilfszugstaffel ein Gehilfe zur Seite. Zur Durchführung seiner Führungsaufgaben bedient er sich der Führungsdienste, die in der Stammeinheit zusammengefaßt sind.

Für das Wirken der Hilfszugstaffel ist ferner wichtig, daß die Unterstellungsverhältnisse und Befehlsbereiche klar geordnet sind. Dazu gilt:

a) Für den Einsatz in einer Hilfszugstaffel werden die Einsatzkräfte aus den örtlichen Unterstellungsverhältnissen gelöst. Diese Einsatzkräfte werden zu Einheiten nach der Gliederung der Hilfszugstaffel zusammengestellt. Daraus regeln sich ihr Unterstellungsverhältnis und ihre Befehlsbereiche. Sie gelten nur für den Einsatz in der Hilfszugstaffel. Nach Beendigung des Einsatzes treten die Einsatzkräfte wieder in ihre örtlichen Unterstellungsverhältnisse. Diese Dienststellungen der Unterführer und Führer sowie die Zuordnung zu Einheiten werden künftig durch besondere Abzeichen kenntlich gemacht, über deren Form gegenwärtig noch beraten wird.

b) Die Regeln sind im einzelnen:

Die Trupp- und Gruppenführer haben Befehlsbefugnis gegenüber den ihnen nach der Gliederung der Hilfszugstaffel unterstellten und im Falle eines besonderen Auftrages zu geordneten Einsatzkräften.

Die Zugführer haben Befehlsbefugnis gegenüber den ihnen nach der Gliederung der Hilfszugstaffel unterstellten oder durch besonderen Auftrag zugeordneten Trupp- und Gruppenführern.

Die Führer der Einheiten haben Weisungsrecht und Befehlsbefugnis gegenüber den ihnen nach der Gliederung der Hilfszugstaffel unterstellten Zugführern und innerhalb der Führungsgruppe. Außerdem haben sie Befehlsbefugnis gegenüber Unterführern, die ihnen durch besonderen Auftrag unterstellt werden.

Der Führer der Hilfszugstaffel hat Weisungsrecht und Befehlsbefugnis gegenüber Führern der Einheiten und den Führungskräften und Einsatzkräften innerhalb der Führung der Hilfszugstaffel.

Die gleichen Befugnisse hat er gegenüber Einsatzkräften, Trupp-, Gruppen- und Zugführern, die er zur Erfüllung besonderer Aufgaben aus dem durch die Gliederung der Hilfszugstaffel gegebenen Unterstellungsverhältnis gelöst und sich direkt unterstellt hat.

b) Die Sicherstellung der Alarmierung des DRK bei Katastrophen

Dem Bericht des DRK-Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken über den Einsatz anlässlich des Absturzes der tschechischen Verkehrsmaschine am 28. 3. 1961 ist zu entnehmen, daß eine Verständigung von Rotkreuzdienststellen weder durch die Polizei noch durch die Bevölkerung erfolgt ist. Wenn trotzdem in kurzer Zeit Helfer an der Unfallstelle eintrafen, dann deshalb, weil einzelne Helfer den Absturz unmittelbar beobachteten, spontan zur Unfallstelle eilten und wenigstens zum Teil die zuständigen Rotkreuzstellen verständigten.

Der Vorfall gibt Veranlassung, eine erneute Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden (Polizei, Bürgermeistern, Landräten etc.) zu empfehlen mit dem Ziel, für den Fall solcher Katastrophen eine sofortige Verständigung des DRK sicherzustellen.

Erfahrungsgemäß vertreten viele Behörden die Auffassung, es genüge, die Hilfe des Roten Kreuzes erst dann zu erbitten, wenn durch eigene Organe festgestellt ist, ob nach einem Unfall oder einer Katastrophe Verletzte vorhanden sind. Hier wird übersehen, daß durch den eingetretenen Zeitverlust mitunter nicht wiedergutmachende Verschlimmerungen des Zustandes von Verletzten eintreten, wenn nicht gar Verletzte am Unfallort sterben, die bei rechtzeitiger Erster Hilfe gerettet werden konnten.

4) Sozialarbeit

a) Kulturbeutel für die Flüchtlings-Notaufnahmelager

Infolge des plötzlichen, starken Anschwellens des Flüchtlingsstromes aus der SBZ benötigt der DRK-Landesverband Niedersachsen dringend eine größere Menge von Kulturbeuteln, um in der Lage zu sein, alle Flüchtlinge, die die niedersächsischen Notaufnahmelager passieren, durch die DRK-Betreuungsstellen der Lager mit den nötigsten Toilette-Gegenständen zu versorgen.

Deshalb wendet sich der DRK-Landesverband Niedersachsen an alle seine Kreisverbände mit der herzlichen Bitte, die DRK-Mitglieder ihres Arbeitsbereiches zu Geldspenden aufzurufen, mit deren Hilfe die notwendigen Sachen eingekauft werden können. Da alle Kulturbeutel für diesen Zweck einheitlich sein müssen, und bei einem Großeinkauf durch den Landesverband günstige Bedingungen erzielt werden können, sind Geldspenden, die von den Kreisverbänden unter dem Stichwort »Kulturbeutel« auf das Konto des Landesverbandes überwiesen werden sollten, unbedingt vorzuziehen.

Falls einige der angesprochenen DRK-Mitglieder jedoch keine Geldspende geben können, aber bereit wären, mit Sachspenden zu helfen, wird gebeten, bei der Zusammenstellung der Kulturbeutel aus solchen Spenden darauf zu achten, daß jeder Beutel nur die nachstehend genannten Sachen enthalten soll:

- 1 Zahnbürste
- 1 kleine Tube Zahnpasta
- 1 Stück Seife
- 2 Waschlappen
- 1 Frottiertuch
- 1 Kamm.

Der DRK-Landesverband bittet die Kreisverbände um laufende schriftliche Mitteilung an die Abt. II — Frauenarbeit, welche Spendenbeträge für den Einkauf der Sachen zur Verfügung gestellt werden, bzw. wieviele Kulturbeutel mit dem oben angegebenen Inhalt abrufbereit beim Kreisverband liegen.

Im Interesse der Flüchtlinge hofft der Landesverband, daß dieser Aufruf von allen DRK-Mitgliedern mit verständnisvoller Hilfsbereitschaft aufgenommen wird.

b) Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze ab 1. 7. 1961

Der Niedersächsische Sozialminister hat mit dem nachstehend im Wortlaut abgedruckten Runderlaß vom 26. 6. 1961 - I - 201003 - GültL SozM 30/101 -, der im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 27 vom 10. 7. 1961 veröffentlicht wurde, eine Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze in Niedersachsen ab 1. 7. 1961 verfügt.

»Bezug: RdErl. v. 26. 10. 1959 (Nds. MBl. S. 793 - GültL SozM 30/81) und v. 3. 11. 1959 - I 201003 - (GültL SozM 30/82).

I.

Die mit dem Erl. vom 26. 10. 1959 empfohlenen Fürsorgerrichtsätze erscheinen nach den inzwischen getroffenen Feststellungen nicht mehr ausreichend, den notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Änderungsvorschriften, zuletzt des Fürsorgeänderungsgesetzes vom 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967), sicherzustellen.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1961 werden daher folgende monatliche Fürsorgerrichtsätze empfohlen:

	Gemeinden	
	über 10000 Einwohner	unter 10000 Einwohner
Haushaltsvorstände und Alleinstehende	78 DM	75 DM
Personen im Alter von 14 und mehr Jahren	67 DM	64 DM
Kinder im Alter von 7 bis einschl. 13 Jahren	60 DM	58 DM
Kinder bis einschl. 6 Jahren	43 DM	42 DM

Den Zuschlag, der nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsorgerrichtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen vom 23. 12. 1955 (GMBI. 1956 S. 58/59) alleinstehenden Personen zu dem Richtsatz zu gewähren ist, empfehle ich einheitlich in Höhe von 15 DM monatlich festzusetzen. Auf die Beachtung der Bestimmungen des § 3a RFV weise ich hin.

II.

Eine Neuregelung der Richtsätze in der wirtschaftlichen Tbchilfe folgt.

III.

Meine Runderlasse vom 26. 10. 1959 (Nds. MBl. S. 793 - GültL SozM 30/81) und vom 3. 11. 1959 (I - 20 10 03 - GültL SozM 30/82) treten am 1. 7. 1961 außer Kraft.

IV.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen.

An die
kreisfreien Städte und Landkreise
- Bezirksfürsorgeverbände -
Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verw.-Bezirke,
Landesfürsorgeverbände.

- Nds. MBl. Nr. 27/1961, S. 697. »

c) Altersrente nicht auf den Lohn anrechenbar

Unter dem Aktenzeichen 1 AZR 154/60 hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichtes eine Entscheidung in einem Rechtsstreit zwischen der Postgewerkschaft und der Deutschen Bundespost gefällt, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für alle auf dem Gebiete der sozialen Betreuungsarbeit tätigen DRK-Angehörigen von Interesse ist.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, daß es unzulässig ist, einem nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiter beschäftigten Arbeiter die von ihm bezogene Altersrente aus der Invalidenversicherung auf den Lohn anzurechnen und seine Lohnbezüge entsprechend zu kürzen.

d) Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule

Das Niedersächsische Kultusministerium hat kürzlich erneut daran erinnert, daß junge Menschen, die eine abgeschlossene Volksschulbildung haben, in ihrem Beruf jedoch nur dann weiterkommen können, wenn sie das Abschlußzeugnis einer Mittelschule vorlegen, nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit haben, die »Fremdenprüfung« zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule zu machen. Sie können sich durch die Volkshochschulen auf diese Prüfung, die im Jahre 1954 eingeführt wurde, vorbereiten lassen. Es steht ihnen aber auch frei, sich privat vorzubereiten.

Auskunft über die Prüfungstermine (Herbst und Frühjahr) erteilen die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten, an die auch die Anmeldungen für die Prüfung zu richten sind.

Die Fürsorgerinnen und Sozialhelferinnen der DRK-Kreisverbände, sowie die in Heimen für Jugendliche beschäftigten DRK-Betreuerinnen werden gebeten, bei der Beratung junger Menschen gegebenenfalls auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

e) Kindererholungsfürsorge

Der DRK-Kreisverband Osnabrück-Land weist darauf hin, daß ab September 1961 wieder Plätze zur Aufnahme von Kindern im DRK-Kinderheim Iburg (Teutoburger Wald) zur Verfügung stehen.

Das neue, modern eingerichtete und in der Nähe des Waldes in einem großen Garten gelegene Kinderheim des DRK-Kreisverbandes Osnabrück-Land steht unter ärztlicher Aufsicht und wird von einer staatlich geprüften Jugendleiterin geleitet. Es nimmt Kinder im Alter von 2—8 Jahren zu Kur- und Erholungsaufenthalten auf. Nach ärztlicher Verordnung können auf Kinder abgestimmte Kneipp-Anwendungen gegeben werden. Soweit Plätze vorhanden sind, bietet es aber auch eine Möglichkeit zu kürzeren Aufenthalten für Kinder, die aus besonderen Gründen (vorübergehende Abwesenheit der Eltern, Erkrankung der Mutter, etc.) kurzfristig gut untergebracht werden müssen. Der Pensionspreis beträgt DM 7,— pro Tag bei 4 Mahlzeiten (in den Monaten Juli/August DM 8,— pro Tag). Außer den Arztkosten für Anfangs- und Schlußuntersuchung entstehen keinerlei Nebenkosten.

Anmeldungen sind direkt an das

DRK-Kinderheim Iburg/TW
(Telefon: Iburg Nr. 544)

zu richten.

f) Warnmeldung

Alle DRK-Kreisverbände werden dringend gebeten, sich bei einer eventuellen Bewerbung des Fürsorgers Herbert Steffen, geboren 26. 10. 1913 in Saarbrücken, sofort mit dem DRK-Landesverband Niedersachsen in Verbindung zu setzen, ehe irgendwelche Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Genannten getroffen werden.

5) Ausbildung

a) Lehrgänge an der DRK-Bundesschule Mehlem

Nachstehend werden die Termine für einige Lehrgänge an der DRK-Bundesschule Mehlem bekanntgegeben. Interessierte und geeignete Teilnehmer sind dem DRK-Landesverband Niedersachsen jeweils bis spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn zu melden.

1. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrkräften für den DRK-Strahlenschutz (Strahlenmeßdienst)

Termin: 26.—29. 9. 1961 und 5.—8. 12. 1961

Teilnehmer sollen über eine entsprechende Vorbildung verfügen, z. B. Physiker/innen, Lehrer/innen, Ingenieure/innen. Nachweis strahlenphysikalischer Vorkenntnisse ist bei der Anmeldung erforderlich.

2. Ärztagung

Information über ärztliche Führungsaufgaben im Katastrophenschutz und weitere aktuelle Aufgaben ärztlicher Mitarbeit im DRK für praktisch tätige Ärzte/innen jeglicher Fachrichtung.

Termin: 3.—7. 10. 1961

3. Lehrgang zur Schulung in Phonetik, Sprechtechnik, Unterrichtsführung, Lehrmethodik

Termin: 17.—20. 10. 1961

Teilnehmer: Besonders befähigte Lehrkräfte aller Ausbildungsvorhaben.

4. Lehrgang zur Einführung in die Praxis der realistischen Unfalldarstellung für Ärzte/innen und Mimtruppführer

Termin: 19.—22. 12. 1961

Teilnehmer: Beherrschung der Ersten Hilfe sowie Erfahrung aus dem Sanitätsdienst sind Voraussetzung zur Teilnahme.

b) Zentrale Arbeitstagungen und Lehrgänge des DRK-Generalsekretariates für Mitarbeiter/innen bei der Kinder- und Jugendberufshilfe

Das DRK-Generalsekretariat wird in den Monaten September bis November 1961 eine Reihe zentraler Arbeitstagungen und Lehrgänge für Mitarbeiter/innen bei der Kinder- und Jugendberufshilfe durchführen, mit denen einem möglichst großen Teilnehmerkreis Gelegenheit gegeben werden soll, Anregungen aus vielen Gebieten der Jugendarbeit zu empfangen und Erfahrungen aus der Praxis im gemeinsamen Gespräch auszutauschen.

Teilnehmer: Beim DRK hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen aus folgenden Arbeitsgebieten bzw. Einrichtungen können an den Tagungen und Lehrgängen teilnehmen:

Allgemeine Jugendarbeit der DRK-Kreisverbände (Sozialarbeit und JRK),
Ferienberufshilfe,
Jugendheime aller Art,
Kinderberufshilfe- und -Kurzheime,
Kindertagesstätten und Kindergärten.

Übersicht über die geplanten Arbeitstagungen und Lehrgänge: 25.—29. 9. 1961

Mitarbeiterberufshilfe:

Teamarbeit im Mitarbeiterberufshilfe,
Gymnastinnen in der Erholungsarbeit,
Material für die Praxis.

Lehrgangsort: Landesschule Witten-Annen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

Teilnehmer/innen: Leiter/innen von Heimen und Zeltlagern, Gymnastikfachkräfte.

27. 9.—11. 10. 1961

Musische Gebiete nach Wahl der Teilnehmer/innen.

Lehrgangsort: Musische Bildungsstätte Remscheid.

Teilnehmer/innen: DRK-Mitarbeiter/innen.

23.—27. 10. 1961

Die Unruhe der Zeit — ihre Überwindung in der Jugendarbeit.

Daneben:

Gesundheitserziehung,
Rechtsfragen in der Praxis,
Singenanleitung.

Lehrgangsort: Landesschule Frohnhof des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

Teilnehmer/innen: Leiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen von Kinderheimen,
Kindertagesstätten,
Mitarbeiter/innen aus den DRK-Kreisverbänden,
Ferienberufshilfe,
Jugendrotkreuz.

6.—10. 11. 1961

Gesunde, preisgünstige Ernährung in Einrichtungen der Jugendberufshilfe

Lehrgangsort: Mehlem/Rhein, Haus der Evang. Frauenhilfe

Teilnehmer/innen: Wirtschaftsleiterinnen von Kinder- und Jugendberufshilfe- und -Kurzheimen, Kindertagesstätten

auch:
Mitarbeiter in DRK-Kreisverbänden,
Jugendrotkreuz.

13.—17. 11. 1961

Jugendarbeit im Kreisverband.

1. Programme für das Zusammenwirken von
Jugendrotkreuz,
Sozialarbeit,
Jugendsozialarbeit.

2. Rechtsfragen der Jugendarbeit.

Lehrgangsort: Königswinter, Stegerwaldhaus.

Teilnehmer/innen: Der Themenstellung entsprechende Mitarbeiter/innen an DRK-Kreisverbänden.

21.—25. 11. 1961

Das Musische — Wert und Verwirklichung in der Praxis (fachliche Anleitung mit Übungen).

Lehrgangsort: Bad Godesberg, Hotel Hubertus.

Teilnehmer/innen: Jeder Interessierte,
insbesondere Mitarbeiter/innen aus
DRK-Kreisverbänden,
Jugendrotkreuz
und Einrichtungen jeder Art.

Kostenregelung:

Es ist jeweils ein Tagungs- bzw. Lehrgangsbeitrag in Höhe von DM 25,— pro Teilnehmer zu entrichten, der zu Lasten der DRK-Entsendestelle (z. B. des DRK-Kreisverbandes) bzw. Trägers der entsendenden DRK-Einrichtung geht.

Anmeldungen:

Teilnehmer für die einzelnen Tagungen bzw. Lehrgänge sind dem

DRK-Landesverband Niedersachsen, Abt. II,
ab sofort bis spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn zu melden.

Nähere Einzelheiten über die Veranstaltungen werden den DRK-Kreisverbänden bzw. den Teilnehmer/innen nach der Anmeldung durch den DRK-Landesverband Niedersachsen zugeleitet. Es ist zu hoffen, daß von den durch diese Tagungen und Lehrgänge gebotenen Möglichkeiten der Heranbildung junger Nachwuchskräfte, der Förderung langjährig tätiger sozialpädagogischer und wirtschaftlicher Fachkräfte, der Orientierung der Mitarbeiter/innen der DRK-Dienststellen und der Nutzbarmachung verschiedenartigster Erfahrungen für die DRK-Arbeit weitgehend Gebrauch gemacht wird.

c) Grundausbildung »Erste Hilfe«

Die Apothekerkammer Niedersachsen beabsichtigt, alle ihre Kammerangehörigen und die in den Apotheken beschäftigten pharmazeutischen und technischen Mitarbeiter durch das Deutsche Rote Kreuz in Erster Hilfe ausbilden zu lassen. Vom DRK

Landesverband Niedersachsen wurde hierzu eine Übersicht über Ort und Zeit aller in seinem Bereich zur Durchführung kommenden Grundausbildungslehrgänge erbeten.

Da eine solche Übersicht nicht gegeben werden konnte, wurde der Apothekenkammer empfohlen, ihre Kreisstellen zu verlassen, sich mit den jeweils zuständigen DRK-Kreisverbänden in Verbindung zu setzen.

Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, auch ihrerseits mit den Apotheken oder evtl. Apotheker-Innungen Fühlung aufzunehmen, um die beabsichtigte Ausbildung des Personals sicherzustellen.

d) Ausbildung zur DRK-Schwesternhelferin

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Ausbildung von Schwesternhelferinnen hat sich der DRK-Landesverband Niedersachsen entschlossen, zusätzlich zu den in den Nummern 6 — Juni 1961 — und 7 — Juli 1961 — des Mitteilungsblattes unter Punkt 3e) und 6e) angekündigten Kursen weitere Lehrgänge durchzuführen, für die folgende Termine festgesetzt wurden:

29.—31. 8. 1961

Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Vorbereitung

Lehrgangsort: Kurhaus Bad Hüsede, Bez. Osnabrück

Anreise: 28. 8. 1961 (Montag) abends

Abreise: 1. 9. 1961 (Freitag) morgens.

5.—10. 9. 1961

Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Abschluß

Lehrgangsort: Kurhaus Bad Hüsede, Bez. Osnabrück

Anreise: 4. 9. 1961 (Montag) abends

Abreise: 11. 9. 1961 (Montag) morgens.

Ferner wurde nunmehr der Termin für die Durchführung der ersten geschlossenen Vollausbildung für Schwesternhelferinnen festgesetzt, über die in den beiden o. a. Nummern des Mitteilungsblattes unter Punkt 3d) bzw. Punkt 6f) ausführlich berichtet wurde.

Als Teilnehmerinnen kommen nur solche Frauen und Mädchen in Frage, die den Wunsch haben, DRK-Schwesternhelferinnen zu werden, die aber bisher noch keine Gelegenheit hatten, an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe und an einem Sanitätslehrgang teilzunehmen.

Geschlossene Vollausbildung für Schwesternhelferinnen vom 3.—29. 10. 1961

Ausbildungsort: Jugendwohnheim in Gifhorn

1. Phase: Anreise: 2. 10. 1961 (Montag) abends
Abreise: 9. 10. 1961 (Montag) morgens.

2. Phase: sofort anschließendes, 14tägiges Krankenhaus-Praktikum

3. Phase: Anreise: 23. 10. 1961 (Montag) abends
Abreise: 30. 10. 1961 (Montag) morgens.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen bittet alle seine Kreisverbände, eine möglichst große Zahl von Frauen und Mädchen für die Teilnahme an diesen drei Ausbildungsvorhaben zu gewinnen und dem Landesverband die Teilnehmerinnen laufend zu melden. Sollte ein Kreisverband wider Erwarten zu keinem der drei Vorhaben eine Teilnehmerin melden können, so ist Fehlmeldung erforderlich.

e) Anerkennung als Kurslehrerin der »Häuslichen Pflege«

Teil I

Nach erfolgreicher Durchführung von drei Lehrgängen der »Häuslichen Pflege« Teil I (Pflege des Kranken im Hause durch ein Familienmitglied) wurde durch Verleihung der Anstecknadel bzw. des Lehrscheines als Kurslehrerin anerkannt:

Schwester Hanna Lucke, DRK-Kreisverband Hildesheim-Marienburg.

6) Unfallhilfsdienst

Kampagne gegen Unfälle am Arbeitsplatz

Die Unfallquote im Bundesgebiet hat im Jahre 1960 mit 2,5 Millionen Betriebsunfällen, von denen 4700 tödlich verliefen, einen erschreckenden Höchststand erreicht. Die Bundesrepublik steht nunmehr mit ihrer Unfallstatistik an der Spitze aller Industrieländer. Ein Vergleich der Unfallhäufigkeit in der eischaffenden Industrie der Bundesrepublik, Englands und der USA, bei der in allen drei Ländern eine Rohstahlproduktion von 10 Millionen Tonnen als Vergleichsbasis zugrundegelegt wurde, ergab, daß auf 44 tödliche Unfälle im Bundesgebiet 29 in England und nur 8 in den USA kommen.

Untersuchungen über die Unfallursachen zeigten, daß 75 % aller Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik auf Fahrlässigkeit und Leichtsinns zurückzuführen sind.

Im Lande Niedersachsen ist die Zahl der Betriebsunfälle von 79 559 im Jahre 1958 auf 106 747 im Jahre 1960 gestiegen. Aus diesem Grunde haben sich die Berufsgenossenschaften in Niedersachsen mit den Gewerkschaften, den Sicherheitsingenieuren, Gewerbeaufsichtsbeamten, Arbeitsdirektoren und Betriebsleitern der größeren Betriebe zu einer Kampagne gegen den Unfall am Arbeitsplatz vereinigt. Die Initiative zu diesem Schritt ging von dem Niedersächsischen Sozialminister Diederichs aus, der eine ständige »Arbeits-Sicherheits-Konferenz« ins Leben rief.

Ziel der Kampagne ist es, die Öffentlichkeit und vor allem die Arbeiter in den Betrieben auf den Ernst der Lage hinzuweisen und ihnen bewußt zu machen, daß es von ihnen selbst abhängt, sie zu ändern. Nur wenn jeder Einzelne seine »Pflicht zur Sicherheit« erkennt und ernst nimmt, kann eine Wendung zum Besseren eintreten.

Man will sich auch die Erfahrungen ausländischer Sicherheitsexperten zunutze machen, die empfehlen, die Verantwortung zur Sicherheit in den Betrieben an die Arbeiter zu delegieren und die Schutzvorschriften von ihnen selbst ausarbeiten zu lassen. Durch Unfallverhütungs-Wettbewerbe und eine Prämiiierung derjenigen Abteilungen eines Betriebes, die am Jahresende die geringsten Unfallzahlen aufweisen, hat man z. B. in Holland gute Erfahrungen gemacht. In einem Großbetrieb der schwedischen Elektro-Industrie sind in den Werkshallen große Tafeln angebracht, die während des ganzen Jahres die Zahl der unmittelbar aufeinander folgenden, unfallfreien Tage anzeigen.

Durch solche Maßnahmen wird das Verantwortungs- und Sicherheitsbewußtsein der Arbeiter ständig wachgehalten, und gerade darauf kommt es an, wenn eine Änderung herbeigeführt und die erschreckende Unfallbilanz zum Sinken gebracht werden soll. Die Einstellung des Arbeiters zum Betriebsunfall muß sich wandeln. Ist es heute doch noch vielfach so, daß derjenige, der sich über die bestehenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften hinwegsetzt, von den Arbeitskameraden als forscher Kerl und nicht als ein leichtsinniger und gedankenloser Mensch angesehen wird, der ohne Verantwortungsbewußtsein für sich und andere das eigene Leben und das der Arbeitskollegen aufs Spiel setzt.

Seitens des DRK muß diese Kampagne uneingeschränkt begrüßt werden, denn es wird hier versucht, einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die seit Jahren von allen hauptamtlich und ehrenamtlich im Unfallhilfsdienst des Deutschen Roten Kreuzes tätigen Mitarbeitern mit wachsender Sorge beobachtet wird.

Innerhalb des Roten Kreuzes hat man seit langem erkannt, daß die Bemühungen um die Unfallverhütung und Unfallhilfe zusammengehören, und daß es nur dann möglich ist, Leben und Gesundheit der Mitmenschen vor den ständig wachsenden Unfallgefahren zu retten und zu bewahren, wenn man jedem Einzelnen die Erkenntnis seiner eigenen Verantwortung eindringlich vor Augen führt. Die modernen Methoden, deren sich das DRK beim Unterricht in der »Ersten Hilfe« bedient, das ständige Streben nach Ausbildung immer breiterer Schichten der Bevölkerung, die beharrlichen Bemühungen um die Möglichkeit, seine Ausbilder in alle größeren Betriebe entsenden zu können, um den dort arbeitenden Menschen zusammen mit den Kenntnissen der »Ersten Hilfe« gerade dieses Gefühl der Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz des eigenen Lebens, wie auch des Lebens ihrer Arbeitskameraden und Mitmenschen zu vermitteln, zielen seit Jahren darauf ab, einen Bewußtseinswandel in der Einstellung der Menschen zum Unfall herbeizuführen.

Was könnte geeigneter sein, dem Leichtsinnsigen die möglichen Folgen seines verantwortungslosen Handelns begreiflich zu machen, als Diapositive, die echte Unfallsituationen zeigen, und die Mittel der realistischen Unfalldarstellung, deren sich das DRK beim »Erste Hilfe«-Unterricht seit langem bedient?

Die erstrebte Wandlung in der inneren Einstellung der Menschen werden solche Bilder aber nur dann herbeiführen können, wenn die Wirkung hinzukommt, die von der Persönlichkeit des Ausbilders ausgeht. Dem DRK-Ausbilder ist der Dienst am Nächsten, das Verantwortungsbewußtsein für den Mitmenschen schlichte Selbstverständlichkeit. Sein Beispiel und die klaren und sachlichen Ausführungen, mit denen er während des Unterrichtes lehrt, wie sich der zufällig am Unfallort Anwesende als Helfender aktiv um die Rettung des Verunglückten bemühen kann und soll, appellieren unmittelbar und stärker als alle theoretischen Erörterungen an das Verantwortungsgefühl jedes Einzelnen.

So könnte der Erfolg der in jeder Beziehung dringend notwendigen und begrüßenswerten Kampagne gegen Unfälle am Arbeitsplatz gefördert werden, wenn die Betriebsleitungen sich um die Mitarbeit des Roten Kreuzes bemühen. Das DRK wird einer Aufforderung zur Ausbildung von Werksangehörigen stets bereitwillig Folge leisten.

7) Suchdienst

Familienzusammenführungs-Anträge ausländischer Arbeitskräfte

In letzter Zeit haben sich durch Vermittlung der Arbeitsämter in der Bundesrepublik beschäftigte ausländische Arbeitskräfte (Italiener, Spanier, Griechen, etc.) verschiedentlich mit der Bitte an DRK-Dienststellen gewandt, bei einer Umsiedlung ihrer Familien aus der Heimat in die Bundesrepublik behilflich zu sein. Gelegentlich wurde diese Bitte mit dem Hinweis begründet, das Rote Kreuz sei für die Familienzusammenführung zuständig.

Die Suchdienststelle Bonn des Deutschen Roten Kreuzes weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es sich bei derartigen Anträgen nicht um eine Familienzusammenführung im Sinne der Wiedervereinigung von Familien handelt, die durch Krieg oder Kriegsfolgeereignisse getrennt wurden. Nur bei dieser Familienzusammenführung kann das DRK helfend eingreifen, wobei es seine Hauptaufgabe darin sieht, die Aufenthaltsländer der durch Krieg oder Kriegsfolgeereignisse von ihren im Bundesgebiet lebenden Familien getrennten Angehörigen dafür zu gewinnen, die Ausreisegenehmigung zu geben.

Die DRK-Stellen, bei denen ausländische Arbeitskräfte mit der Bitte um Hilfe bei der Umsiedlung ihrer Familien aus dem Heimatlande ins Bundesgebiet vorsprechen, werden gebeten zu erklären:

1. daß sich das DRK nur mit der Wiedervereinigung solcher Familien befassen kann, die durch Krieg und Kriegsfolgeereignisse getrennt wurden,
2. daß der Antragsteller sich mit seiner Bitte an die für seinen derzeitigen Wohnsitz zuständige Ausländerpolizeibehörde wenden und einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet für seine Familienangehörigen stellen möge,
3. daß seine Angehörigen in die Bundesrepublik einreisen können, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,
4. daß er sich an die Behörden seines Heimatlandes wenden müsse, wenn seine Angehörigen außerdem noch eine Genehmigung zur Ausreise aus dem Heimatland benötigen.

8) Filmverleih

Rückgabe von Tonfilmen an den Landesverband

Im Verlaufe der letzten Monate wurden von einem Leihbeauftragten des DRK-Landesverbandes Niedersachsen die sechs Tonfilme:

- »SOS Notlandung im Gebirge«
- »Wasserwacht«
- »15.23 Uhr«
- »Der Mann auf der Straße«
- »Der Ungarneinsatz des DRK« und
- »Fließendes Leben«

bei DRK-Kreisverbänden zurückgelassen.

Da der DRK-Landesverband Niedersachsen diese Filme jetzt braucht, werden die DRK-Kreisverbände, bei denen sie sich jetzt befinden, um schnellstmögliche Rückgabe gebeten.

Sollte ein DRK-Kreisverband den einen oder anderen der Filme noch für eine bereits terminmäßig festgesetzte Vorführung benötigen, wird zumindest um schriftliche Nachricht an den DRK-Landesverband Niedersachsen mit Angabe des Termins, dem die Rückgabe des Filmes erfolgen kann, gebeten.

MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.
S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 9

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, September 1961

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1) Aufruf zur Oktobersammlung 1961 des DRK | 5) Ausbildung |
| 2) Mitgliederversammlung 1961 des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. | 6) Suchdienst |
| 3) Wer ist durch die Genfer Konventionen geschützt? | 7) Jugendrotkreuz |
| 4) Sozialarbeit | 8) Verwaltungsangelegenheiten |
| | 9) Wohlfahrtsbriefmarken Serie 1961/62 |

Aufruf zur Oktobersammlung 1961

Die Oktobersammlung 1961 steht vor der Tür! Der jährliche Aufruf, in alter bewährter Weise alle Kräfte für ein gutes Gelingen dieser für unser Rotes Kreuz so wichtigen Aufgabe einzusetzen, soll eine Zurüstung für jeden einzelnen Sammler bedeuten. Wir müssen versuchen, bei unseren Mitmenschen die geistige und seelische Bereitschaft des Helfenwollens zu wecken und sie auf die hohen Ziele des Roten Kreuzes hinweisen.

Noch besteht die wirtschaftliche Hochkonjunktur mit ihren gefährlichen Folgen der Materialisierung unseres täglichen Lebens. Sie darf uns jedoch nicht über die schweren Krisen hinwegtäuschen, die uns alle bedrohen. Sind wir solchen plötzlich auf uns zukommenden harten Entscheidungen wirklich gewachsen? Wir müssen die Zeit nutzen und unsere eigenen Belange zurückstellen, um bereit zu sein, unseren in Not geratenen Mitmenschen beizustehen und ihnen zu helfen.

In den letzten Monaten sind viele Flüchtlinge aus der Zone zu uns gekommen, die ihre Heimat verlassen mußten und bei uns Zuflucht suchen. Hier muß das Rote Kreuz mit an erster Stelle stehen, um ihnen diesen schweren Schritt zu erleichtern und ihre Nöte mit Verständnis und Wärme zu lindern.

Ich bitte herzlich, mit gutem Zutrauen an die Arbeit zu gehen und zu helfen, daß die Oktobersammlung 1961 ein voller Erfolg wird.

Hannover, im September 1961.

Hausmann
Präsident

2) Mitgliederversammlung 1961 des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. wird am

21./22. Oktober 1961 in Bremerhaven stattfinden.

Die DRK-Kreisverbände erhalten die Einladungen rechtzeitig zugesandt.

3) Wer ist durch die Genfer Konventionen geschützt

Landgerichtspräsident Wilhelm von Stark,
Präsident des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein,
Vorsitzender des DRK-Rechtsausschusses

Für die aktiven DRK-Mitarbeiter sind die Bestimmungen der Genfer Konventionen über die Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und über den Schutz der unter diesem Zeichen geleisteten karitativen Arbeit sehr wichtig. Die Tatsache, daß es einen solchen international anerkannten Schutz überhaupt gibt, wird von den Helferinnen und Helfern im Deutschen Roten Kreuz mit Stolz gewertet. Neuer Ansporn zum uneigennütigen Einsatz unter dem Zeichen des Roten Kreuzes wird aus dieser ideellen Anerkennung bisheriger Arbeit entnommen. Die Ausbildungslehrgänge des Deutschen Roten Kreuzes für Helferinnen und Helfer behandelten Art und Umfang dieses völkerrechtlichen Schutzes mit seinen Einzelheiten. Neue Aufgaben für den aktiven Dienst im Deutschen Roten Kreuz können aber Zweifelsfragen schaffen. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Luftschutzsanitätsdienst sind derartige Zweifelsfragen mancherorts aufgetreten. Häufig wird deshalb die Frage gestellt, ob, in welcher Form und von wem das Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes im Krieg oder Frieden im Luftschutzsanitätsdienst verwendet werden darf.

Niemand, der die Genfer Konvention von 1949 gelesen hat, wird der gelegentlich geäußerten Meinung beitreten: der Luftschutzsanitätsdienst bemühe sich um Verwundete und Kranke und er müsse den gleichen Schutz durch die Genfer Konvention beanspruchen wie etwa der militärische Sanitätsdienst, dessen Krankenwagen täglich mit großen Rotkreuz-Zeichen auf den Straßen zu sehen seien und dessen internationaler Schutz allgemein bekannt sei.

Die Möglichkeit und Befugnis, das rote Kreuz auf weißem Grund als Schutzzeichen zu verwenden, besteht nur insoweit, als die geltenden Rotkreuz-Abkommen dies ausdrücklich zulassen. Die Genfer Konventionen sind bekanntlich völkerrechtliche Verträge souveräner Staaten. Nur in den niedergelegten Vereinbarungen dieser Konventionen haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die Verwendung des Rotkreuz-Zeichens zu respektieren. Weder die Gesetzgebung des einzelnen Staates noch die Auslegung der Abkommen durch militärische oder durch zivile Behörden kann die Grenzen der Bestimmungen über die Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und den damit verbundenen Schutz irgendwie erweitern oder gar auf andere Fälle ausdehnen.

Man muß sich deshalb zunächst die einschlägigen Bestimmungen aller vier Genfer Konventionen des Jahres 1949 vergegenwärtigen. Das erste Abkommen im der 1949 vereinbarten Fassung regelt naturgemäß nur den Schutz des militärischen Sanitätsdienstes. Es bestimmt in Art. 19, daß die ortsfesten und beweglichen Einrichtungen des Sanitätsdienstes unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern daß sie geschützt werden müssen. Alle diese Einrichtungen, zu denen beispielsweise Lazarette, militärische Krankenhäuser, Sanitätsdienstdepots, ebenso ambulante Feldlazarette, Unfallhilfsstellen, Verbandsplätze, Krankenwagen und vieles andere gehören, dürfen durch große und weithin sichtbare Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund kenntlich gemacht werden. Damit sollen auch dem Gegner die geschützten Objekte erkennbar werden.

Die Konvention schützt weiterhin das Personal des militärischen Sanitätsdienstes. Dieses Personal ist berechtigt, die Rotkreuz-Armbinde als Schutzzeichen zu tragen. Zu diesem Personenkreis gehören, um nur einige zu nennen: militärisch eingesetzte Ärzte, Schwestern, Pfleger und Krankenträger. Zum Sanitätspersonal gehören auch die notwendigen Verwaltungskräfte, wie etwa Inspektoren, Köche und Küchenpersonal. Neben diesem ständigen Personal des Sanitätsdienstes genießen dafür ausgebildete Soldaten für die Dauer ihres Sanitätseinsatzes als Pfleger oder Träger den gleichen Schutz.

Dieser besonders geschützte Personenkreis des militärischen Sanitätsdienstes ist ganz unabhängig von der Rotkreuz-Gesellschaft des betreffenden Staates. Die Angehörigen brauchen nicht einmal Mitglieder dieser Rotkreuz-Gesellschaft zu sein. Die einzige Brücke zwischen dem militärischen Sanitätsdienst und der Rotkreuz-Gesellschaft schlägt Art. 26 der ersten Konvention. Danach können die aktiven Kräfte der anerkannten nationalen Rotkreuz-Gesellschaft das Rotkreuz-Zeichen auf weißem Grund als Schutzzeichen führen, wenn und soweit sie im militärischen Sanitätsdienst von den zuständigen Militärbehörden eingesetzt worden sind und den Militärgesetzen unterstehen. In diesem, aber auch nur in diesem Fall genießt das Personal der Rotkreuz-Gesellschaft den gleichen Schutz wie die Angehörigen des militärischen Sanitätsdienstes.

Der hier umschriebene Personenkreis, der den persönlichen Schutz nach der ersten Konvention genießt, ist äußerlich kenntlich durch die Rotkreuz-Armbinde und ausgewiesen durch eine besondere mit dem Schutzzeichen versehene Ausweiskarte, die die Militärbehörde ausstellt (Art. 40 der 1. Konvention). Auch die Armbinde muß geliefert und abgestempelt sein.

Das 2. Genfer Abkommen von 1949 regelt nach den gleichen Gesichtspunkten den Schutz des Sanitätsdienstes unter den Besonderheiten des Seekrieges. Einzelheiten dürften hier nicht interessieren. Das 3. Abkommen, das sogenannte Kriegsgefangenen-Abkommen, bestimmt zwar einiges über ärztliche Betreuung und Einsatz des Sanitätspersonals, besagt jedoch nichts Ausdrückliches über das Schutzzeichen und verweist insoweit auf das 1. Abkommen.

Schlußbestimmungen des 4. Genfer Abkommens von 1949

Von diesen Bestimmungen für den militärischen Sanitätsdienst unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde das Schutzzeichen verwenden darf, sind die entsprechenden Regelungen in der 1949 erstmalig geschaffenen Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (4. Abkommen) sorgfältig zu trennen. Leider haben die vertragsschließenden Mächte bei der Formulierung des 4. Abkommens dem Schutz des zivilen Sanitätsdienstes und der Verwendung des Schutzzeichens für zivile Einrichtungen und zivile Sanitätspersonen sehr viel engere Grenzen gezogen als im militärischen Bereich. Möglicherweise hat dabei die Neuartigkeit des Zivilschutzes überhaupt, möglicherweise aber auch die Sorge vor Mißbräuchen und die Sorge vor unzureichender Aufsicht durch die zivilen Sanitätsbehörden mitgesprochen. Im Ergebnis ergibt sich jedenfalls aus den einschlägigen Bestimmungen des 4. Abkommens, daß im zivilen Bereich das Schutzzeichen nur im Kriege und ausschließlich für zivile Krankenhäuser als feste Einrichtungen und daneben für Kolonnen ziviler Sanitätsfahrzeuge (nicht aber für einzelne Krankenwagen) verwendet werden darf.

Die zuständigen zivilen Behörden stellen den als solches anerkannten zivilen Krankenhäusern eine entsprechende Bescheinigung aus und ermächtigen sie, das Schutzzeichen deutlich sichtbar anzubringen. Für Fahrzeugkolonnen bestimmt Art. 21 eine ähnliche Handhabung. Den persönlichen Schutz nach der 4. Konvention genießen gem. Art. 21 lediglich ordentliche und ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung des Krankenhauses beschäftigte Personen. Der Kreis dieses Personals reicht etwa vom Chefarzt bis zum Küchenmädchen. In den Schutz einbezogen sind auch vorübergehend hinzugezogene Hilfskräfte. Diese jedoch nur für die Dauer ihrer Dienstausbildung. Für das Personal ziviler Sanitätskolonnen soll nach Art. 21 das gleiche gelten wie für Krankenhäuser.

Nur diese von diesem Rahmen umfaßten Personen des Sanitätsdienstes sind berechtigt, die vom Staat zu liefernde, abgestempelte weiße Armbinde mit dem Zeichen des Roten Kreuzes zu tragen. Die Armbinde bescheinigt in Verbindung mit einer von der verantwortlichen Behörde auszustellenden Identitätskarte, daß es sich um eine Person handelt, die den vollen persönlichen Schutz nach dem Genfer Abkommen genießt. Die Konvention verlangt außerdem, daß das gesamte Personal des betreffenden Krankenhauses aus einer dort zu führenden genauen Liste mit seinen Personalien zu entnehmen ist. Einheimische und etwaige Besatzungsbehörden haben das Recht der Einsicht in diese Liste.

Nach der Formulierung des Art. 20 der 4. Genfer Konvention kann zu dem ordentlichen Personal eines Krankenhauses auch das Personal für die „Aufsuchung, Bergung und Beförderung von zivilen Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen“ gehören. In Deutschland pflegen derartige Aufgaben nicht den Krankenhäusern zugewiesen zu sein. Da der Luftschutzsanitätsdienst sich aber im besonderen mit der Aufsuchung, Bergung und Beförderung von zivilen Verwundeten beschäftigt, wird es gründlicher Prüfung bedürfen, ob diese Bestimmung des Art. 20 möglicherweise auf den Luftschutzsanitätsdienst anwendbar erscheint. So verlockend dies wäre, so scheinen

mir die Schwierigkeiten kaum überwindbar. Es wäre zunächst erforderlich, daß durch eine organisatorische Änderung der gesetzlich in der Luftschutzorganisation verlangte Luftschutzdienst herausgenommen und der ganze Luftschutzdienst gruppenweise Beschäftigter von vornherein feststehenden zivilen Krankenhäusern angegliedert würde. Die Folge wäre, daß die betreffende Einheit des Luftschutzdienstes nicht mehr dem Luftschutzleiter, sondern dem Chefarzt des Krankenhauses unterstehen würde. Davon abgesehen würde für die im Luftschutzgesetz vorgesehenen überörtlichen Einheiten des Luftschutzdienstes die Angliederung an bestimmte Krankenhäuser nicht gut möglich sein.

Ebensowenig wie beim militärischen Sanitätsdienst der 1. Konvention hat der nach Art. 20 der 4. Konvention durch seine Tätigkeit geschützte Personenkreis etwas mit der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft des betreffenden Staates zu tun. Keine dieser Personen braucht auch nur Mitglied der Rotkreuz-Gesellschaft zu sein. Die 4. Konvention enthält nicht einmal eine dem Art. 26 der 1. Konvention entsprechende Bestimmung, die es ermöglichen würde, die aktiven Kräfte der Rotkreuz-Gesellschaft in Ergänzung des zivilen Sanitätsdienstes heranzuziehen und ihnen auf diese Weise die Führung des Schutzzeichens zu ermöglichen.

Schutzbestimmungen für die nationalen RK-Gesellschaften

Statt dessen enthält die 4. Konvention zum Schutz der zivilen Bevölkerung eine besondere Bestimmung, die unmittelbar auf die Rotkreuz-Gesellschaften mit ihren aktiven Kreisen abgestellt ist. Es handelt sich um den Art. 63 der 4. Konvention, der durch Art. 44 des 1. Abkommens ergänzt wird. Nach Art. 63 können die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften auch im Fall einer Besetzung diejenigen Tätigkeiten fortsetzen, die den Grundsätzen der internationalen Rotkreuz-Konferenz entsprechen.

Das DRK und seine Gliederungen über satzungsmäßig nur solche Tätigkeiten aus, die diesen Grundsätzen entsprechen. Um einige im Katastrophenfall besonders wichtige Aufgabengebiete anzuführen, so wäre hier der Krankentransport, soweit er vom Roten Kreuz wahrgenommen wird, zu nennen. Ebenso die Unfallhilfsstellen und alle Aufgabengebiete, die in der vom Deutschen Roten Kreuz herausgegebenen K-Vorschrift behandelt sind, das sind vornehmlich der Hilfszug und die K-Einheiten. Alle diese von der Rotkreuz-Gesellschaft in eigener Zuständigkeit als unabhängige Organisation übernommenen Aufgaben können vom Deutschen Roten Kreuz als der anerkannten nationalen Hilfsgesellschaft weitergeführt werden. Nach Art. 63 darf eine etwaige Besatzungsmacht nur vorübergehend und nur aus zwingenden Sicherheitsgründen Einschränkungen verfügen.

Den auf den internationalen Rotkreuz-Konferenzen entwickelten Grundsätzen entspricht aber auch die Mitwirkung einer Rotkreuz-Gesellschaft in einem staatlich organisierten Hilfsdienst. Dies gilt jedenfalls dann, wenn hierfür eine Aufstellungsauftrag vorliegt und wenn das Rote Kreuz nicht lediglich fremde Anordnungen erfüllt, sondern auf die Gestaltung und Durchführung des Hilfsdienstes unter humanitären Gesichtspunkten Einfluß nehmen kann; denn auf internationalen Rotkreuz-Konferenzen ist die Verbindung der Rotkreuz-Organisationen mit Regierungen und Regierungseinrichtungen auf dem Gebiet des Sanitätswesens Gegenstand von Beschlüssen gewesen. Die Vereinbarungen zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Deutschen Roten Kreuz vom März 1952 bzw. März 1959 für die Mitwirkung des DRK im Luftschutzsanitätsdienst auf der Grundlage des Luftschutzgesetzes vom 9. 10. 57 entspricht den allgemein geltenden Erfordernissen. Die Mitwirkung des DRK im Luftschutzsanitätsdienst ist demnach durch Art. 63 des 4. Abkommens unter Schutz gestellt.

Art. 63 bestimmt weiter unter b), daß auch eine Besatzungsmacht keine Änderungen im Personal der Rotkreuz-Gesellschaft verlangen darf, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten. Aus dieser überaus wichtigen Bestimmung des Art. 63 der 4. Konvention ergibt sich ein wirksamer Schutz für die Weiterarbeit der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften. Zugleich ergibt sich ein mittelbarer Schutz für alle ihre aktiven Kräfte; denn im Verhältnis zu der Größe der K-Aufgaben wird die Zahl der einer Rotkreuz-Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mitarbeiter immer sehr gering sein. Es würde mit Sicherheit der humanitären Tätigkeit zum Nachteil gereichen, wenn auch nur wenige dieser Mitarbeiter lahmgelegt werden müßten.

Verwendung des Rotkreuz-Zeichens im Luftschutzsanitätsdienst

Die von der Vorschrift des Art. 63 gesicherten karitativen Tätigkeiten können, wie sich aus Art. 44, Abs. 2, der 1. Konvention ergibt, von den Rotkreuz-Gesellschaften als ihr besonderes Privileg unter Verwendung des Rotkreuz-Zeichens geleistet werden. Bei der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens darf jedoch

vor allem im Kriege nicht der Anschein erweckt werden, als handele es sich um das Schutzzeichen. Das als sogenanntes Wahrzeichen oder Kennzeichen erlaubte Rotkreuz-Zeichen muß deshalb verhältnismäßig klein sein und darf nicht auf Dächern angebracht werden. Das besondere Privileg der Rotkreuz-Gesellschaften erstreckt sich auch auf ihre aktiv tätigen Mitglieder. Nur diese dürfen bei dem unter Art. 63 fallenden Einsatz die angeführte Dienstkleidung der Rotkreuz-Gesellschaft (Uniform und das dazugehörige Rotkreuz-Abzeichen) tragen. Nur die Anlegung der als Schutzzeichen vorgesehenen Armbinde ist im Kriege nicht gestattet, dagegen im Frieden möglich, soweit es sich ausschließlich um Rotkreuz-Angehörige handelt.

Wie schon oben dargelegt, gehört die Mitwirkung im Luftschutzsanitätsdienst zu denjenigen karitativen Tätigkeiten, die denen von den internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechen, obwohl es sich, jedenfalls in der Bundesrepublik, um eine staatlich organisierte Hilfstätigkeit handelt. Den internationalen Rotkreuz-Grundsätzen würde die Mitwirkung bei diesem Dienst noch sehr viel mehr entsprechen, wenn der Luftschutzsanitätsdienst unter Änderung des Gesetzes dem DRK zur Durchführung ganz überlassen werden würde. Dieser Gedanke ist mit Rücksicht auf den großen Einsatz des DRK für dieses Aufgabengebiet recht naheliegend. Aber auch schon bisher ist kein Zweifel, daß im Luftschutzsanitätsdienst das Rotkreuz-Zeichen sowohl auf den Ausrüstungsgegenständen, soweit sie dem DRK zugehörig sind, geführt werden darf und daß von den dort tätigen Rotkreuz-Mitgliedern zu jeder Zeit die angeführte Dienstbekleidung getragen und das Abzeichen in der üblichen Form benutzt werden darf. Über diese Frage besteht auch Einigkeit zwischen dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes und dem Bundesinnenministerium.

Seit längerer Zeit gehen aber Bestrebungen nationaler und internationaler Art dahin, für die von Art. 63 der 4. Konvention umrissenen karitativen Tätigkeiten an Stelle des Schutzzeichens ein etwa allgemein anerkanntes Zeichen zu schaffen. Die Bundesregierung hat — zunächst innerstaatlich — für alle Zweige des zivilen Bevölkerungsschutzes ein solches besonderes Zeichen durch Ministerialerlaß eingeführt.

4) Sozialarbeit

a) Flüchtlingsbetreuung

Schon mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit setzte in diesem Jahr ein verstärkter Flüchtlingsstrom aus der SBZ ein, der in den letzten Wochen und Tagen vor dem 13. 8. 1961 mit der Massenflucht Tausender von Menschen seinen Höhepunkt erreichte. Jeder dieser Flüchtlinge hat Verwandte und Freunde. Haus und Habe in der Heimat zurückgelassen. Nach der Spannung und Erregung, die ihn während der Flucht gefangenhielten, nach dem ersten Gefühl der Erleichterung bei der Ankunft wird für jeden der Zeitpunkt kommen, an dem er sich der völligen Loslösung aus seinem bisherigen Lebenskreise bewußt wird. Er fühlt sich am Nullpunkt seines Flüchtlingsdaseins angelangt, die Zukunft liegt ungewiß vor ihm, und es gilt jetzt, Mut zu fassen, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen und den Wiederaufbau der Existenz zu beginnen. Nicht für alle wird der Weg gleich schwer sein. Glück und Zufall werden den einen begünstigen, während der andere, durch Enttäuschungen und Fehlschläge zurückgeworfen, nur mühsam Fuß faßt. Aber für alle beginnt dieser Weg im Notaufnahmelaager, und für alle diejenigen, die über Berlin flüchteten, mit dem Flug in die Bundesrepublik.

Hier begegnen ihnen zum ersten Male die Vertreter der westdeutschen Behörden und Wohlfahrtsverbände. Diese wissen genau darum, wie es den Flüchtlingen zumute ist. Sie sind sich darüber im klaren, daß bei der Begegnung mit den Geflüchteten Freundlichkeit, Ruhe und Geduld ebenso wichtig sind, wie der Rat und die Hilfe, die sie ihnen geben können und die in vielen Fällen nur dann angenommen und befolgt werden, wenn es ihnen gelungen ist, Vertrauen zu gewinnen. Bei den DRK-Betreuungsstellen auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen und in den Notaufnahmелagern Friedland und Uelzen kennt man die Sorgen und Nöte, die die Flüchtlinge quälen, und jeder findet dort Gehör, guten Rat und ein ermunterndes Wort, das neuen Mut gibt. Schon seit Mai 1961 ist neben zwei Praktikantinnen von Wohlfahrtsschulen in achttägigem Wechsel auch laufend jeweils eine DRK-Sozialhelferin zur Entlastung und Hilfe für die Fürsorgerin und die anderen ständigen Mitarbeiterinnen in der DRK-Betreuungsstelle des Notaufnahmелagers Friedland tätig. 14 Sozialhelferinnen hatten dort bisher die Möglichkeit, einen Einsatz zu leisten, den man als eine Schule der Flüchtlingsbetreuung bezeichnen könnte, und der ihnen nicht nur Freude und innere Befriedigung in der praktischen Arbeit für die Flüchtlinge, sondern auch wertvolle Erfahrungen für den Rotkreuzdienst am hilfsbedürftigen Nächsten vermittelt.

Mit dem starken Anwachsen des Flüchtlingsstromes ergab sich auch im Notaufnahmелager Uelzen die Möglichkeit eines DRK-Einsatzes. Seit dem 17. 7. helfen dort laufend jeden Tag vormittags 2 und nachmittags 2—3 DRK-Sozialhelferinnen in acht-tägigem Wechsel bei der Betreuungsarbeit. Verschiedentlich gibt es auch ganztägige Einsätze. 19 Sozialhelferinnen, die in der Hauptsache vom DRK-Kreisverband Uelzen gestellt wurden, haben bisher einen Einsatz im Notaufnahmелager Uelzen geleistet und dabei ihre in der Sozialdienstausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis erproben und erweitern können.

Für den Flüchtling ist das Notaufnahmелager nur das Tor, durch das er den Weg in ein neues Leben beschreitet. Die praktische Hilfe durch die Einkleidung und die Ausrüstung mit den nötigsten Gegenständen für die tägliche Körperpflege und Hygiene, die er im Lager erhält, und die Direktiven, die man ihm mitgibt, sollen ihm den Neuanfang dort, wo er Unterkunft und Arbeit findet, erleichtern. Es ist wichtig, daß er auch während der zweiten Phase der Eingliederung Menschen findet, die ihn verständnisvoll und sachkundig beraten und bemüht sind, ihm über die vielen Schwierigkeiten, die der Neuaufbau der Existenz mit sich bringt, hinwegzuhelfen. Diese Hilfe muß individuell und ganz auf die Erfordernisse des einzelnen Falles abgestellt sein. Sie soll stets so gegeben werden, daß sie die Eigeninitiative des Flüchtlings stärkt. Es gilt, ihn davor zu bewahren, daß er einerseits vor den Sorgen, die der Neuanfang mit sich bringt, kapituliert und daß er sich andererseits vielleicht zu bereitwillig und zu weitgehend auf die Unterstützung anderer verlassen möchte. Die Betreuenden sollten stets daran denken, daß dem Flüchtling die Wettbewerbsgesellschaft, in die er sich jetzt hineingestellt sieht, fremd ist, daß sein Leben dort, woher er kommt, ganz anders durch Planung und Organisation eingeengt und sehr viel weniger von der Entfaltung der eigenen, freien Initiative abhängig war. Unter dem Druck, dem alle gemeinsam ausgesetzt sind, ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gegenseitigen Hilfsbereitschaft unter den Menschen in der Zone erstarkt, so daß der Flüchtling den Halt entbehrt, den er bei Freunden und Arbeitskameraden zu finden gewohnt war. Ganz auf sich selbst gestellt, muß er sich hier erst anpassen, ehe er für sich und seine Familie eine neue Existenz und einen Platz in der Gemeinschaft findet. Die Betreuerin muß sich in seine Lage versetzen können, um zu entscheiden, wie sie ihm raten und welche Hilfe sie ihm geben sollte. Sie muß guten Kontakt zu allen Stellen der öffentlichen Fürsorge haben, damit sie dem Flüchtling die Wege ebnen und dabei helfen kann, alle evtl. in Frage kommenden Anträge richtig zu stellen. Und sie muß vor allem ein Mensch sein, der Verständnis und Geduld hat, der zuhören kann und der es versteht, Vertrauen zu gewinnen und Mut einzuflößen.

Bei den DRK-Betreuungsstellen haben ungezählte Flüchtlinge in den Notaufnahmелagern und bei der Ankunft auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen die ersten Ratschläge und die erste praktische Hilfe erhalten. Es kommt nun darauf an, ihnen während der ersten schwierigen Zeit in der richtigen Weise beizustehen, ihnen zu zeigen, daß sie auch an ihrem neuen Wohnort unter dem Zeichen des Roten Kreuzes Rat und Hilfe finden werden.

b) Berliner Kinderverschickung 1961

Die Berliner Kinderverschickung konzentrierte sich auch im Jahre 1961 in der Hauptsache auf die Zeit der Sommerferien der Berliner Schulen, die vom 13. 7. — 23. 8. 1961 lagen. Wenn auch während der Herbstferien und zu Beginn des Winters noch einige Gruppen besonders erholungsbedürftiger Kinder zu Kur- und Erholungsaufenthalten aus Berlin in niedersächsische DRK-Heime kommen werden, so kann doch Ende August eine Zwischenbilanz dieser Aktion gezogen werden, um den DRK-Kreisverbänden im niedersächsischen Raum, die sich mit so großer Tatkraft für ihr Gelingen eingesetzt haben, einen Überblick über ihren derzeitigen Stand zu geben. Wie in den vergangenen Jahren soll der Abschlußbericht über die Berliner Kinderverschickung in der Januar-Nummer des Mitteilungsblattes veröffentlicht werden.

Bis Ende August 1961 haben insgesamt 567 Berliner Kinder durch Vermittlung des DRK ihre Ferien in Niedersachsen verlebt. 273 dieser Kinder fanden bei Gastfamilien Aufnahme, während für 294 Kinder dank der Opferbereitschaft niedersächsischer DRK-Mitglieder, -Ortsvereine und -Kreisverbände Ferienfreizeiten in Erholungsheimen und Maßnahmen der Jugend-erholungspflege zur Verfügung gestellt werden konnten. 150 Familien hatten das DRK gebeten, ein ihnen noch völlig unbekanntes, erholungsbedürftiges Berliner Kind für sie auszuwählen, während 123 Familien die ihnen aus früheren Jahren schon bekannten Berliner Ferienkinder wieder aufnehmen wollten.

Wie in den Vorjahren, hatte der DRK-Landesverband Berlin die Organisation der Transporte übernommen und die Kinder

durch seine Transportbegleiterinnen bis zu den ihrem Ferienort am nächsten gelegenen Bahnstationen der Haupteisenbahnstrecken begleitet. Hier wurden sie z. T. schon von den Gasteltern abgeholt, oder von Transportbegleiterinnen der niedersächsischen DRK-Kreisverbände übernommen, die sie den Gastfamilien zuführten. Wenn man bedenkt, daß es sich um Hunderte von Kindern handelte, die in der Hauptreisezeit zu befördern waren, muß man allen beteiligten Stellen für die gute und reibungslose Abwicklung der Transporte Dank und Anerkennung aussprechen. Daß hin und wieder durch das Ausbleiben eines Kindes, durch plötzliche Erkrankung oder irgendeinen anderen Grund einmal im letzten Augenblick undisponiert werden muß, läßt sich nicht vermeiden, aber gemessen an der großen Zahl der Kinder, die mit all den vielen Transporten pünktlich gemäß den getroffenen Vereinbarungen an- und wieder abreisten, sind derartige Ausnahmefälle so selten, daß sie gar nicht ins Gewicht fallen.

Mit besonderer Freude kann festgestellt werden, daß die jungen Berliner Gäste sich in Niedersachsen wohlfühlten und gut erholt haben. Wenn auch die Gastfamilien und die Betreuer in den Heimen gewünscht hätten, daß die Sonne es etwas besser mit ihnen meinte, damit sie während ihrer kurzen Ferienwochen öfter, als es bei dem regnerischen Wetter möglich war, in Feld und Wald herumstreifen und auf Spaziergängen, Ausflügen und Wanderungen die Schönheiten ihres niedersächsischen Gastlandes entdecken konnten, empfand man bei den begeisterten Schilderungen der Kinder, wie sehr man überall bemüht war, ihnen den Aufenthalt so abwechslungsreich und interessant wie nur möglich zu gestalten und mit wieviel Liebe und Fürsorge man um ihr Wohlbefinden besorgt war. In einer Zeit, in der Berlin im Mittelpunkt der Ereignisse steht, ist es gut zu wissen, daß viele Hunderte Berliner Kinder die Gastfreundschaft und Opferbereitschaft niedersächsischer Familien erfahren und während ihrer Ferien erleben durften, daß die westdeutsche Bevölkerung bereit ist, ihre Anteilnahme am Schicksal Berlins durch die Tat zu beweisen.

c) Jugenderholungspflege

Die letzten 3 Erholungszeiten, die der DRK-Landesverband Niedersachsen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholungspflege 1961 noch bis Ende August im Ferienhaus in Bevensen, im Bungalow in Neuhaus/Sölling und im Kinderheim Kirchwalsede für einige Kindergruppen aus dem Arbeitsbereich anderer Landesverbände mit späteren als den niedersächsischen Ferienterminen durchführte, sind beendet. So ist nun die Möglichkeit gegeben, einen Überblick über die diesjährigen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholungspflege zu gewinnen.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen hatte 17 zentrale Maßnahmen angeworben, in denen insgesamt 1469 Kinder und Jugendliche Aufnahme fanden. In 10 dieser Maßnahmen wurden 2 aufeinanderfolgende dreiwöchige Erholungszeiten, in 5 anderen je eine dreiwöchige Erholungszeit und in 2 weiteren Maßnahmen je eine vierwöchige Erholungszeit durchgeführt. Bei der Werbung stand nicht so sehr der Gesichtspunkt einer Erhöhung der Platzzahl gegenüber dem Vorjahre im Vordergrund der Erwägungen, als vielmehr die Eignung der Maßnahmen für die Durchführung von Erholungszeiten. So konnten die Kindergruppen in diesem Jahre in 8 Heimen, 8 Jugendherbergen und Naturfreundehäusern und einem seit Jahren bewährten und erneuerten Zeltlager untergebracht werden. Leider mußten die in dem geplanten Ferienhaus mit angegliedertem Zeltlager in Mardorf am Steinhuder Meer vorgesehenen Erholungszeiten aus technischen Gründen kurzfristig abgesagt werden. Durch die freundliche Unterstützung der Stadtverwaltung in Rethem/Aller gelang es jedoch, in der dortigen Jugendherberge einen guten Ersatz für das Ferienhaus in Mardorf zu finden und die „Zeltlagerkinder“ noch zusätzlich in Scharbeutz unterzubringen, so daß keiner Kindergruppe abgesagt werden mußte.

Insgesamt 1297 der 1469 Kinder und Jugendlichen wurden, großenteils mit Hilfe von Landes- und Kreismittel-Zuschüssen, von 54 verschiedenen DRK-Dienststellen entsandt. Doch sind auch die 158 Berliner Kinder, deren Erholungszeit von niedersächsischen DRK-Kreisverbänden finanziert wurde, in dieser Zahl begriffen. 172 Kinder wurden von Firmen, Jugendämtern und anderen Dienststellen in die Maßnahmen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen verschickt.

Der Erholungserfolg war trotz des fast durchgehend schlechten Wetters überall zufriedenstellend, in vielen Fällen sogar gut bis sehr gut, die Zahl der Erkrankungen gering.

Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen wurden in diesem Sommer 20 leitende und 120 Hilfsbetreuungskräfte eingesetzt. Die DRK-Kreisverbände hatten 30 dieser insgesamt 140 Betreuungskräfte gemeldet und damit den DRK-Landesverband Niedersachsen bei einer der schwierigsten Aufgaben im Rahmen dieser Aktion zum ersten Male wirklich fühlbar unterstützt. Es wäre eine große Hilfe, wenn die DRK-Kreisverbände den

Landesverband im nächsten Jahre nach Möglichkeit in noch verstärktem Maße bei der Gewinnung geeigneter Betreuungskräfte für die Kinder- und Jugendberufshilfe unterstützen wollten. Es wird angestrebt, für die Leitung der Maßnahmen eine möglichst große Zahl geeigneter Persönlichkeiten aus den Reihen des DRK einzusetzen, die durch Weiterbildung gefördert werden sollen. Durch den wiederholten Einsatz dieser Kräfte kann die Einheitlichkeit in der Leitung und Durchführung der Erholungszeiten gesichert werden. Auch für die Meldung von Hilfsbetreuungskräften ist der DRK-Landesverband Niedersachsen dankbar, soweit es sich um wirklich geeignete junge Menschen handelt, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Alle Hilfsbetreuungskräfte und fast alle leitenden Betreuungskräfte, die bisher noch keine DRK-Maßnahme geleitet hatten, wurden vor ihrem Einsatz in einem vorbereitenden Lehrgang des DRK-Landesverbandes Niedersachsen besonders geschult. Bei den wenigen Ausnahmen handelt es sich um Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr gaben, die ihnen übertragene Aufgabe in jeder Beziehung zufriedenstellend und im Sinne des DRK lösen zu können. Die leitenden Betreuer haben sich bei ihrer Arbeit ausnahmslos bewährt und auch die Hilfsbetreuungskräfte haben sich bis auf einige ganz wenige Ausnahmefälle voll eingesetzt. Obwohl ihre Aufgabe durch das anhaltend schlechte Wetter in diesem Sommer besonders schwierig war, gelang es dank ihrer Initiative und steten Bereitschaft, für die Kinder und Jugendlichen eine anregende, fröhliche und erholsame Ferienzeit zu gestalten.

d) Deutsch-französischer Austausch

Der im vergangenen Jahre vom DRK-Landesverband Niedersachsen im Auftrage des Niedersächsischen Kultusministeriums erstmalig durchgeführte deutsch-französische Austausch von Kindergruppen in der Jugendberufshilfe, über den in der Nr. 9 — September 1960 — dieses Mitteilungsblattes berichtet wurde, dient als Modellfall für einen erweiterten, vom Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen bezuschußten Austausch von 10 Kindergruppen aus verschiedenen deutschen Bundesländern mit entsprechenden Kindergruppen aus Frankreich während der Sommerferien 1961.

Auch in diesem Jahre beauftragte das Niedersächsische Kultusministerium den DRK-Landesverband Niedersachsen mit der Durchführung des Austausches für je eine deutsche und französische Gruppe von 24 Kindern aus Niedersachsen und der Normandie. Der Bevollmächtigte der französischen Partnerorganisation, der zusammen mit seiner Frau die Ferienkolonie in Courseulles-sur-Mer, in der die niedersächsischen Mädchen untergebracht wurden, selbst leitet, kam Anfang April 1961 zu einem Erfahrungsaustausch nach Niedersachsen und hatte Gelegenheit, die schöne Jugendherberge in Bad Lauterberg (Harz), die von deutscher Seite für die diesjährige Erholungsmaßnahme mit der französischen Kindergruppe ausgewählt und angeworben wurde, zu besichtigen. Seiner Einladung folgend hatte eine Mitarbeiterin des DRK-Landesverbandes Niedersachsen Ende Mai d. J. die Möglichkeit, in Caën technische Fragen des Austausches zu besprechen und die beiden Ferienkolonien in Courseulles-sur-Mer und Dives-sur-Mer, die von französischer Seite wieder für die Aufnahme der niedersächsischen Kinder vorgesehen waren, zu besuchen.

Es wurde vereinbart, beiderseits wiederum nur solche Kinder für den Austausch auszuwählen, die Mittel- oder Oberschulen besuchen und am Französisch- bzw. Deutschunterricht teilnehmen, damit zumindest eine Basis für die gegenseitige Verständigung gegeben ist. Kinder, die bereits im Vorjahre im Rahmen des deutsch-französischen Austausches im Nachbarlande gewesen waren, sollten für die diesjährige Erholungsverschiebung nicht nieder angenommen werden, damit bei der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze anderen die Möglichkeit gegeben wird, an dem Austausch teilzunehmen. Dagegen konnten Kinder, die im Vorjahre bereits in der Austauschmaßnahme ihre Heimatlandes mit Kindern des Nachbarlandes in Kontakt gekommen waren, für die Fahrt angemeldet werden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, erleichtert dieser Kontakt ihnen das Einleben im Gastlande. Das Alter der Kinder wurde auf 12—14 Jahre festgesetzt. Die Entsendung von je 2 deutschen und französischen Betreuern mit den jeweiligen Kindergruppen hatte sich bewährt und wurde auch in diesem Jahre beibehalten. Diese Betreuer müssen an einem Kursus eines der staatlichen französischen Ausbildungszentren für Betreuer in Ferienkolonien teilgenommen haben und in der Lage sein, sich ohne Schwierigkeiten in beiden Sprachen zu verständigen, damit sie im Rahmen der Ferienkolonien als vollwertige Betreuungskräfte eingesetzt werden und ihre besondere Aufgabe, bei evtl. auftretenden Verständigungsschwierigkeiten zu vermitteln, erfüllen können.

Auf ausdrücklichen Wunsch der französischen Partnerorganisation wurde die deutsche Austauschmaßnahme in Bad Lauterberg in diesem Jahre nicht wie im Vorjahre für nur 48 Kinder (24 deutsche und 24 französische) geplant, sondern die am Austausch teilnehmenden Kinder verbrachten ihren vierwöchigen Ferienaufenthalt zusammen mit anderen deutschen Kindergruppen der Jugendberufshilfe, so daß die jungen französischen Gäste in Bad Lauterberg in der Minderzahl waren und dadurch die Atmosphäre des Gastlandes stärker spürten. Damit wurden für die Austauschmaßnahme in Deutschland die gleichen Bedingungen geschaffen, unter denen die deutschen Kinder bereits im Vorjahre in Frankreich Aufnahme gefunden hatten, denn die beiden französischen Ferienkolonien in Courseulles-sur-Mer und Dives-sur-Mer haben 200 bzw. 100 Plätze und die Kinder der deutschen Austauschgruppe werden so integriert, daß sie ganz am Leben der Kolonien teilnehmen.

Auch in diesem Jahre waren die Erfahrungen im deutsch-französischen Austausch erfreulich und ermutigend. Die deutsche Kindergruppe kam mit ihren beiden Betreuern am 30. 6. 1961 in Courseulles und Dives an. Bei ihrer Rückkehr am 30. 7. 1961 erzählten die Kinder von den vielerlei Eindrücken und den Freunden, die sie während ihres schönen und interessanten Aufenthaltes an der normanischen Küste gewonnen hatten. Erfreulicherweise war das Wetter in der Normandie im Juli weitaus besser als in Niedersachsen, so daß die Kinder Strand und Meer genießen konnten und gut erholt und sonnengebräunt zu ihren Eltern zurückkehrten. Die ersten, ein wenig schwierigen Tage des Eingewöhnens hatten sie schnell überwunden. Wie aus den Berichten der Betreuer hervorging, hatten sich die deutschen Jungen, die in Dives-sur-Mer zu jeweils 3 zusammen mit 9 französischen Kindern unter einem Betreuer zu einer Gruppe zusammengefaßt worden waren, schneller in das Leben und den Rhythmus ihrer Ferienkolonie eingegliedert als die Mädchen, die zu 6 Deutschen in einer größeren Gruppe französischer Kinder in Courseulles nicht in dem Maße darauf angewiesen waren, sofort den Kontakt zu ihren französischen Gruppenkameradinnen zu suchen. Aber auch bei ihnen dauerte es nicht lange, bis sie sich angefreundet hatten, und alle Kinder werden nach den Ferien im Sprachunterricht festgestellt haben, daß sie in der fröhlichen Feriengemeinschaft, ohne bewußt zu lernen, viel mehr von der Sprache und den Lebensgewohnheiten des Gastlandes in sich aufgenommen haben, als ein Jahr Schulunterricht ihnen hätte vermitteln können. Die Abschiedstränen, die am 29. 7. nach den Berichten der deutschen Betreuer bei der Abreise der deutschen Gruppe auf beiden Seiten flossen, sind ein Beweis dafür, daß den deutschen Kindern der Abschied von der gastfreien Normandie und ihren neuen französischen Freunden und Freundinnen trotz der Vorfreude auf das Wiedersehen mit Eltern, Geschwistern und Schulkameraden in Deutschland schwer wurde.

Auch auf dem Hauptbahnhof in Hannover wurden Tränen vergossen, als am 27. 7. 1961 der Zug, der die französischen Kinder in ihr Heimatland zurückführte, langsam aus der Halle rollte, während ihre deutschen Kameraden und Kameradinnen, mit denen sie in Bad Lauterberg so heitere und unbeschwerte Ferienwochen verbracht hatten, rufend und winkend auf dem Bahnsteig zurückblieben. Als Leiter der Jugendberufshilfe-maßnahmen in Bad Lauterberg hatte der DRK-Landesverband Niedersachsen den gleichen Lehrer eingesetzt, der schon im Vorjahre die Austauschmaßnahme in Bad Sachsa geleitet und dadurch bereits Erfahrungen mit der Eingliederung französischer Kinder in die deutschen Kindergruppen gesammelt hatte. Außer den beiden französischen Betreuern, die mit der Kindergruppe aus Frankreich gekommen waren, gaben ein französischer Student, der an der Technischen Hochschule in Stuttgart studiert, sowie einige deutsche Betreuer mit französischen Sprachkenntnissen dem Hauptbetreuer die Gewähr dafür, daß die französischen Kinder sich ohne Schwierigkeiten mit ihren Anliegen an ihre Gruppenbetreuer wenden konnten. Für die jungen Gäste aus der Normandie hatte die romantische Harzlandschaft, die sie auf Wanderungen und Ausflügen kennenlernten, einen besonderen Reiz. Auf einer Fahrt zur Zonengrenze sahen sie den Stacheldraht, der 16 Jahre nach Kriegsende mitten im Herzen ihres Vaterlandes noch immer Deutsche von Deutschen trennt. Das Einleben war den französischen Kindern nicht schwer gefallen. Sie hatten sich schnell an ihre deutschen Kameraden angeschlossen, und der Abschied von Bad Lauterberg und den freundlichen Herbergseltern, die mit soviel unermüdlicher Bereitschaft für ihr leibliches Wohl gesorgt hatten, wäre ihnen noch schwerer gefallen, wenn nicht viele ihrer deutschen Freunde sie während des ersten Abschnittes ihrer langen Heimreise begleitet hätten. Der Trennungsschmerz auf dem Hauptbahnhof in Hannover, das Winken und Tücherschwenken und die lebhaften Beteuerungen der französischen Kinder, daß dies zwar die ersten, aber bestimmt nicht die letzten Ferien gewesen seien, die sie in Deutschland verlebt hätten, und daß sie alle ganz gewiß wiederkommen wollten, waren ein

Zeichen dafür, daß sich auch in diesem Jahre der Sinn des deutsch-französischen Austausches erfüllt hat: eine Brücke von Land zu Land zu schlagen und durch ein gegenseitiges Kennenlernen der Verständigung unter den Völkern zu dienen.

5) Ausbildung

a) Erste-Hilfe-Ausbildung für zivile Angestellte der Bundeswehr

In der Nr. 3 — März 1961 — dieses Mitteilungsblattes wurde unter Punkt 4 c) über Verhandlungen mit der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung berichtet, die zur Kostenübernahme der Ausbildung von zivilen Angestellten der Bundeswehr in Erster Hilfe führen sollten.

Diese Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen; leider mit einem negativen Ergebnis. Seitens der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung können Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden.

b) Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen

Die Übersicht über die Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen für die Zeit vom 1.8. — 31.12.1961 die den DRK-Kreisverbänden bereits zugeing, ist dieser Nummer des Mitteilungsblattes als Einlegeblatt beigelegt.

Alle DRK-Kreisverbände werden gebeten, sich im Interesse der Förderung ihrer aktiven Mitglieder und der so notwendigen Verbesserung des Ausbildungsstandes mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß eine möglichst große Zahl geeigneter Menschen aus den Reihen des DRK durch Teilnahme an den Lehrgängen von den gebotenen Gelegenheiten zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Vertiefung des bereits vorhandenen Wissens und Könnens weitgehend Gebrauch macht.

c) Anerkennung als Ausbilder der »Ersten Hilfe«

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in »Erster Hilfe« wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

anerkannt:

»Ausbilder in Erster Hilfe«

Frl. Inge Timann	Jugendrotkreuz (Landesverband)
Schw. Magdalene Gürtler	DRK-Kreisverband Grfsch. Diepholz
Frl. Gretel Knicker	DRK-Kreisverband Norden
Frau Hanna Kähler	DRK-Kreisverband Osterholz
Frau Lissy Frank	DRK-Kreisverband Springe
Frl. Karin Müller	DRK-Kreisverband Springe
Herr Heinz Zisenis	Jugendrotkreuz (Landesverband)
Herr Johann Wilken	DRK-Kreisverband Grfsch. Bentheim
Herr Hermann Brandes	DRK-Kreisverband Norden
Herr Eduard Herwig	DRK-Kreisverband Osnabrück-Land
Herr Friedel Twellmann	DRK-Kreisverband Grfsch. Schaumburg
Herr Helmut Raddatz	DRK-Kreisverband Springe
Herr Siegfried Lübke	DRK-Kreisverband Wesermünde

6) Suchdienst

Presseveröffentlichungen zur Förderung der Bildlisten-Befragung

Der Pressereferent des Deutschen Roten Kreuzes hat angeregt, bei Veröffentlichungen über die Suchdienstarbeit nicht so ausschließlich wie bisher das Interesse der Angehörigen an der Aufklärung des Schicksals der Verschollenen in den Vordergrund zu rücken und an die Kriegsteilnehmer zu appellieren, sondern auch einmal über das zu berichten, was die Befragungskräfte bei ihrer Tätigkeit erleben. Bei den 1450 Befragungen, die z. Z. im Tagesdurchschnitt von den Befragungskräften der Kreisnachforschungsstellen durchgeführt werden, erleben die Helfer sicherlich vieles, das auch die Öffentlichkeit interessieren würde.

Deshalb plant die Pressestelle des Deutschen Roten Kreuzes einen Sonderdruck, der allen deutschen Tageszeitungen zugeleitet werden soll und in dem echte Erlebnisberichte der Befragungskräfte aus ihrer Arbeit zusammengestellt und durch einen Vor- und Nachtext mit sachlichen Angaben über die Tätigkeit des DRK-Suchdienstes ergänzt werden sollen. Die positiven Erlebnisse sollen unter dem Thema »Der schönste Er-

folg«, die negativen unter der Überschrift »Ich kann das nicht mehr aushalten« in jeweils 10 — 20 Zeilen geschildert werden.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen bittet die Ortsvereine um ihre Mithilfe. Sicherlich wird es bei einer Reihe von DRK-Ortsvereinen Befragungskräfte geben, die eines der besonderen Erlebnisse aus ihrer z. T. langjährigen Befragungstätigkeit lebendig schildern können. Es ist hier beispielsweise an Fälle gedacht, in denen auch eine Sterbefallanzeige für eine Mutter, die jahrelang unter der Ungewißheit über das Schicksal ihres Sohnes tief gelitten hatte und die immer wieder von der Vorstellung gepeinigt wurde, daß er irgendwo in Gefangenschaft Schwerstes erdulden müsse, Erlösung von quälenden Sorgen und Zweifeln bedeutete, oder in denen die Todesnachricht endlich Gewißheit und damit die Möglichkeit der Beendigung eines jahrelangen Erbstreites brachte.

Schilderungen derartiger Fälle in Form von kurzen 10 — 20 Zeilen langen Berichten sollen 1/2zeilig geschrieben und auf nur einseitig beschrifteten Bogen über den zuständigen DRK-Kreisverband dem Landesverband Niedersachsen Abt. IV baldmöglichst zugeleitet werden.

7) Jugendrotkreuz

a) Mardorfer Freizeiten

Im Hause des Jugendrotkreuzes in Mardorf am Steinhuder Meer sind im laufenden Kalenderjahr bisher ca. 500 Jugendliche mit den Aufgaben des Roten Kreuzes vertraut gemacht worden. Ca. 250 Jugendliche wurden in der »Ersten Hilfe« ausgebildet. Besonderer Erwähnung bedürfen die

»Mardorfer Freizeiten«,

über die bereits in der Nr. 4 — April 1961 — dieses Mitteilungsblattes unter Punkt 7 f) berichtet wurde.

An vier 14tägigen Freizeiten haben insgesamt 108 Jungen und Mädchen im Alter von 14 — 18 Jahren teilgenommen. Von den 108 Jugendlichen kamen 20 aus dem Ausland (11 aus Schottland, 4 aus Kristiansand/Norwegen, 2 aus Laapenrande/Finnland und 3 aus Österreich). 13 der Jugendlichen kamen aus den Flüchtlingslagern Friedland und Uelzen.

Über die pädagogischen Erfahrungen soll im Herbst in einer ausführlichen Schrift berichtet werden. Schon jetzt kann man sagen, daß die Mardorfer Freizeiten in besonderem Maße geeignet sind, junge Menschen an das Grundgedankengut des Roten Kreuzes heranzuführen.

3 Mardorfer Freizeiten sollen im Jahre 1961 noch durchgeführt werden. Für 1962 sind 10 Freizeiten geplant.

b) JRK-Lehrgänge

1.) Grundausbildungslehrgang für Gruppenleiter-Anwärter

Lehrgangsort:

Haus des Jugendrotkreuzes, Mardorf

Termin:

2.—7. 10. 1961

Anreise am 2. 10. 1961 bis 12.30 Uhr

Abreise am 7. 10. 1961 um 9.20 Uhr

Kosten:

Eigenanteil DM 10,—

Fahrtkostenerstattung gemäß der den DRK-Kreisverbänden bekannten Tabelle.

Anmeldung:

Umgehend über den zuständigen DRK-Kreisverband an die Abt. V des DRK-Landesverbandes Niedersachsen.

2.) Fortbildungslehrgänge A, B und C für JRK-Gruppenleiter

(Fahrt und Lager, Tonband- und Filmarbeit, Werken. Die musische Arbeit wird besonders im Vordergrund stehen.)

Lehrgangsort:

Haus des Jugendrotkreuzes, Mardorf

Termin:

7.—12. 10. 1961

Anreise am 7. 10. 1961 bis 19 Uhr

Abreise am 12. 10. 1961 um 9.20 Uhr

Kosten:

Eigenanteil DM 10,—; Fahrtkostenerstattung gem. Tabelle.

Anmeldung:

Über den zuständigen DRK-Kreisverband ab sofort bis spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn an die Abt. V des DRK-Landesverbandes Niedersachsen.

Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen

vom 1. August bis 31. Dezember 1961

August 1961

3. — 8. 8.

Lehrgang: *Schwesternhelferinnen-Abschluß*
Ort: Hüsede, Kreis Wittlage
Ziel: Ausbildung von Schwesternhelferinnen
Teilnehmer: DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen Krankenhausdienst teilgenommen haben
Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, siehe oben
Anreise: 2. 8. (Mittwoch) bis 18.00 Uhr
Abreise: 9. 8. (Mittwoch) morgens
Kosten: trägt der Landesverband

15. — 17. 8.

Lehrgang: *Schwesternhelferinnen-Zusatzausbildung ABC*
Ort: Hüsede, Kreis Wittlage
Ziel: Zusatzausbildung für Schwesternhelferinnen „Erste Hilfe bei ABC-Schädigungen“
Teilnehmer: Exam. Schwestern und Schwesternhelferinnen
Voraussetzung: Abgeschlossene Schwesternhelferinnenausbildung
Anreise: 14. 8. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 18. 8. (Freitag) morgens
Kosten: trägt der Landesverband

19. — 20. 8.

Lehrgang: *Nachschulung Ausbilder Erste Hilfe*
Ort: Peine
Ziel: Erfahrungsaustausch, Vermittlung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Grundausbildung, Erneuerung abgelaufener Lehrscheine
Teilnehmer: Ausbilder/innen und Ausbildungshelfer/innen der Ersten Hilfe
Voraussetzung: Lehrschein-Inhaber
Anreise: 19. 8. (Sonntag) morgens
Abreise: 20. 8. (Sonntag) abends
Kosten: trägt der Landesverband

29. — 31. 8.

Lehrgang: *Schwesternhelferinnen-Vorbereitung*
Ort: Hüsede, Kreis Wittlage
Ziel: Vorbereitung für den Krankenhausdienst
Teilnehmer: Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen
Voraussetzung: Abgeschlossene Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, aktive Mitarbeit in der Bereitschaft
Anreise: 28. 8. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 1. 9. (Freitag) morgens
Kosten: trägt der Landesverband

September 1961

5. — 7. 9.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Nachschulung Ausbilder Erste Hilfe</i> Koldingen Erfahrungsaustausch, Vermittlung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Grundausbildung, Erneuerung abgelaufener Lehrscheine Ausbilder/innen und Ausbildungshelfer/innen der Ersten Hilfe Lehrschein-Inhaber 4. 9. (Montag) bis 18.00 Uhr 7. 9. (Donnerstag) abends bis 25. 8. 1961 an den Landesverband erbeten trägt der Landesverband
5. — 8. 9.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Führungskräfte in Unterkunftsgруппen</i> Hameln (für die Kreisverbände Hameln-Stadt, Hameln-Pyrmont und Grafschaft Schaumburg) Fachliche Ausbildung der Teilnehmer/innen für Unterbringungsmaßnahmen im K-Fall, Befähigung zum Einrichten und Führen von Notunterkünften für Obdachlose Helfer/innen des DRK, Lagerleiter, Personen mit Erfahrungen aus Massenunterkünften, Heimeltern Führungseigenschaften, Organisationsfähigkeit 4. 9. (Montag) bis 18.00 Uhr 8. 9. (Freitag) abends laufend an KV Hameln-Stadt erbeten trägt der Landesverband
5. — 10. 9.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Schwesternhelferinnen-Abschluß</i> Hüsedde, Kreis Wittlage Ausbildung von Schwesternhelferinnen DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen Krankenhausdienst teilgenommen haben Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung sowie siehe oben 4. 9. (Montag) bis 18.00 Uhr 11. 9. (Montag) morgens laufend an Landesverband erbeten trägt der Landesverband
12. — 15. 9.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Verpflegung im K-Fall (Allgemeiner Lehrgang)</i> Koldingen Befähigung für die Mitarbeit bei der Herstellung und Ausgabe von Verpflegung im K-Fall DRK-Helfer/innen und neu geworbene Mitarbeiter/innen Entsprechende berufliche und fachliche Eignung, Köche und andere Berufe aus der Lebensmittelzubereitung, möglichst Führerscheininhaber Kl. II, Vorlage der Bescheinigung über amtsärztliche Untersuchung hinsichtlich Infektionskrankheiten 11. 9. (Montag) bis 18.00 Uhr 15. 9. (Freitag) mittags laufend, spätestens 30. 8., an den Landesverband trägt der Landesverband
18. — 24. 9.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Ausbilder Erste Hilfe (Vorwiegend Lehrer/innen)</i> Koldingen Ausbildung von Lehrkräften für die Erste-Hilfe-Grundausbildung Vorwiegend Lehrer sowie Bereitschaftsangehörige m. und w., sonstige DRK-Angehörige Kenntnisse der Ersten-Hilfe-Grundausbildung, Lehrbefähigung! 17. 9. (Sonntag) bis 18.00 Uhr 24. 9. (Montag) mittags laufend, spätestens 30. 8., an den Landesverband trägt der Landesverband
25. — 27. 9.	Tagung: Ort: Ziel: Anreise: Abreise: Kosten:	<i>Weibliche Führungskräfte im Katastrophenschutz</i> Uelzen Erfahrungsaustausch, Fortbildung im Katastrophenschutz Einladungen erfolgen durch den Landesverband 25. 9. (Montag) bis 12.00 Uhr 27. 9. (Mittwoch) ab 15.00 Uhr trägt der Landesverband

26. — 28. 9. Lehrgang: *Schwesternhelferinnen-Vorbereitung*
Ort: Koldingen
Ziel: Vorbereitung für den Krankenhausdienst
Teilnehmer: Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen
Voraussetzung: Abgeschlossene Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung
Anreise: 25. 9. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 29. 9. (Freitag) morgens
Anmeldungen: bis 4. 9. an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

26. — 29. 9. Lehrgang: *Verpflegung im K-Fall (Allgemeiner Lehrgang)*
Ort: Nienburg (für die Kreisverbände Nienburg, Verden)
Ziel: Befähigung für die Mitarbeit bei der Herstellung und Ausgabe von Verpflegung im K-Fall
Teilnehmer: Entsprechende berufliche und fachliche Eignung, Köche und andere Berufe aus der Lebensmittelzubereitung, möglichst Führerscheininhaber II, Vorlage der Bescheinigung über amtsärztliche Untersuchung hinsichtlich Infektionskrankheiten
Anreise: 26. 9. (Dienstag) morgens
Abreise: 29. 9. (Freitag) mittags
Kosten: trägt der Landesverband

Oktober 1961

3. — 5. 10. Lehrgang: *Für Betreuungskräfte in der Jugendberufshilfe*
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Hauptbetreuungskräften und Hilfsbetreuungskräften in der Jugendberufshilfe
Teilnehmer: a) Bereitschaftsangehörige w (Sanitäts- und Sozialdienst)
b) Studenten/innen und Seminaristen/innen
Voraussetzung: zu a: Entsprechende Berufsausbildung (z. B. Kindergärtnerinnen) oder im praktischen Einsatz erworbenes Können
Anreise: 2. 10. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 6. 10. (Freitag) morgens
Einladungen erfolgen durch den Landesverband

9. — 12. 10. Lehrgang: *Zugführerinnen im Sanitätsdienst*
Ort: Uelzen
Ziel: Führung eines Sanitätszuges
Teilnehmer: In der Praxis bewährte Gruppenführerinnen
Voraussetzung: Teilnahme an einem Lehrgang für Gruppenführerinnen Sanitätsdienst
Anreise: 9. 10. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 13. 10. (Freitag) morgens
Anmeldungen: bis 18. 9. an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

9. — 13. 10. Lehrgang: *Krankentransport I. Stufe*
Ort: Koldingen
Ziel: Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung von ordnungsgemäßen Krankentransporten und Verletzentransporten
Teilnehmer: Haupt- und ehrenamtliches Krankentransport-Personal
Voraussetzung: Kenntnis der Dienstanweisung für das Personal im Krankentransport
Anreise: 9. 10. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 13. 10. (Freitag) ab 15.00 Uhr
Anmeldungen: laufend, spätestens 18. 9., an den Landesverband
Kosten: trägt der Landesverband

16. — 19. 10. Lehrgang: *Vorbereitung für den Luftschutzhilfsdienst*
Ort: Uelzen
Anreise: 16. 10. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 20. 10. (Freitag) morgens
Kosten: trägt das Land Niedersachsen

17. — 22. 10. Lehrgang: *Schwesternhelferinnen-Abschluß*
 Ort: Koldingen
 Ziel: Ausbildung von Schwesternhelferinnen
 Teilnehmer: DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen Krankenhausdienst teilgenommen haben
 Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, siehe oben
 Anreise: 16. 10. (Montag) bis 18.00 Uhr
 Abreise: 23. 10. (Montag) morgens
 Anmeldungen: bis 25. 9. an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

23. — 26. 10. Lehrgang: *Fürsorgehelferinnen*
 Ort: Uelzen
 Ziel: Ausbildung von Fürsorgehelferinnen
 Teilnehmer: Ausgebildete Sozialhelferinnen
 Anreise: 23. 10. (Montag) bis 12.00 Uhr
 Abreise: 26. 10. (Donnerstag) ab 15.00 Uhr
 Anmeldungen: bis 31. 8. an den Landesverband
 Kosten: trägt der Landesverband

25. — 26. 10. Lehrgang: *Zusatzausbildung für Helfer an Küchenwagen und Feldkochherden*
 Ort: Koldingen
 Ziel: Befähigung im Umgang mit Küchenwagen und Feldkochherden
 Voraussetzung: Technisches Verständnis, gegebenenfalls Führerscheininhaber der Klasse II, Vorlage der Bescheinigung über amtsärztliche Untersuchung hinsichtlich Infektionskrankheiten
 Anreise: 24. 10. (Dienstag) bis 18.00 Uhr
 Abreise: 27. 10. (Freitag) mittags
 Anmeldungen: laufend, spätestens 3. 9., an den Landesverband
 Kosten: trägt der Landesverband

21. — 22. + Lehrgang: *Nachschulung Ausbilder Erste Hilfe*
 28. — 29. 10. Ort: Gifhorn (für den KV Gifhorn)
 Ziel: Erfahrungsaustausch, Vermittlung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Grundausbildung, Erneuerung abgelaufener Lehrscheine
 Teilnehmer: Ausbilder/innen und Ausbildungshelfer/innen der Ersten Hilfe
 Voraussetzung: Lehrschein-Inhaber
 Kosten: trägt der Landesverband

3. — 29. 10. Lehrgang: *Geschlossene Schwesternhelferinnen-Ausbildung*
 Ort: Gifhorn, Jugendheim
 Ziel: Ausbildung zur DRK-Schwernhelferin
 Teilnehmer: DRK-Helferinnen
 Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung
 Anreise: 2. 10. (Montag) abends
 Abreise: 30. 10. (Montag) morgens
 Anmeldungen: bis 4. 9. an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

November 1961

30. 10. — 3. 11. Lehrgang: *Fachausbildung für den Unterkunftsdienst im Katastrophenfall*
 Ort: Koldingen
 Ziel: Fachliche Ausbildung der Teilnehmer/innen für Unterbringungsmaßnahmen im K-Fall, Befähigung zum Einrichten und Führen von Notunterkünften für Obdachlose
 Teilnehmer: Helfer/innen des DRK, Lagerleiter, Personen mit Erfahrungen aus Massenunterkünften, Heimeltern
 Voraussetzung: Führungseigenschaften, Organisationsfähigkeit
 Anreise: 29. 10. (Sonntag) bis 18.00 Uhr
 Abreise: 3. 11. (Freitag) mittags
 Anmeldungen: laufend, spätestens 9. 10., an den Landesverband
 Kosten: trägt der Landesverband

7. — 9. 11.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Schwesternhelferinnen-Vorbereitung</i> Koldingen Vorbereitung für den Krankenhausdienst Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen Abgeschlossene Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung 6. 11. (Montag) bis 18.00 Uhr 10. 11. (Freitag) morgens bis 16. 10. an den Landesverband erbeten trägt der Landesverband
7. — 10. 11.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Bereitschaftsführerinnen im Sanitäts- und Sozialdienst</i> Uelzen Vermittlung von Kenntnissen, die zur Führung einer Bereitschaft notwendig sind Führerinnen und Unterführerinnen im Sanitäts- und Sozialdienst Erfolgreiche Teilnahme an einem Unterführerinnen-Lehrgang und Bewährung in der praktischen Arbeit 6. 11. (Montag) bis 18.00 Uhr 10. 11. (Freitag) ab 15.00 Uhr bis 16. 10. an den Landesverband erbeten trägt der Landesverband
14. — 19. 11.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Kurslehrerinnen Häusliche Krankenpflege, Teil I und II</i> Koldingen Ausbildung von Lehrkräften für die Häusliche Krankenpflege, Teil I und II Persönlichkeiten, die zur Abhaltung von Kursen der Häuslichen Krankenpflege, Teil I und II, vorgesehen sind 1. Erste-Hilfe-Grundausbildung, Häusliche Krankenpflege, Lehrbefähigung 2. Möglichst Vollschwwestern oder Schwesternhelferinnen, Lehrbefähigung! 13. 11. (Montag) bis 18.00 Uhr 20. 11. (Montag) morgens bis 23. 10. an den Landesverband erbeten Bezuschussung durch den Landesverband
14. — 19. 11.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Schwesternhelferinnen-Abschluß</i> Osterode, Jugendheim Ausbildung von Schwesternhelferinnen DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen Krankenhausdienst teilgenommen haben Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, siehe oben 13. 11. (Montag) bis 18.00 Uhr 20. 11. (Montag) morgens bis 23. 10. an den Landesverband erbeten trägt der Landesverband
27. — 30. 11.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Fürsorgehelferinnen</i> Uelzen Ausbildung von Fürsorgehelferinnen Ausgebildete Sozialhelferinnen 27. 11. (Montag) bis 12.00 Uhr 30. 11. (Donnerstag) ab 15.00 Uhr bis 31. 8. an den Landesverband erbeten trägt der Landesverband
27. 11. — 1. 12.	Lehrgang: Ort: Ziel: Teilnehmer: Voraussetzung: Anreise: Abreise: Anmeldungen: Kosten:	<i>Strahlenschutz Helfer und Fachdienstführer</i> Koldingen Ausbildung von interessierten Personen in den Grundkenntnissen der Messung von radioaktiven Strahlen und im Umgang mit einfachen beweglichen Strahlenmeßgeräten für den Strahlenfeststellungs-, Warn- und Schutzdienst bei den Bereitschaften Interessierte Bereitschaftsangehörige und sonstige Personen Bereitschaft zur Mitarbeit, technisches oder physikalisches Verständnis 27. 11. (Montag) bis 12.00 Uhr 1. 12. (Freitag) ab 14.00 Uhr laufend, spätestens 6. 11., an den Landesverband trägt der Landesverband

Dezember 1961

4. — 8. 12.

Lehrgang: *Vorbereitung für den Luftschutzhilfsdienst*
Ort: Uelzen
Hierzu erfolgt gesondertes Schreiben an die betreffenden Kreisverbände
Anreise: 4. 12. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 9. 12. (Sonntag) morgens
Kosten: trägt das Land Niedersachsen

5. — 10. 12.

Lehrgang: *Schwesternhelferinnen-Abschluß*
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Schwesternhelferinnen
Teilnehmer: DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen Krankenhausdienst teilgenommen haben
Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, siehe oben
Anreise: 4. 12. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 11. 12. (Montag) morgens
Anmeldungen: bis 13. 11. an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

13. — 20. 12.

Lehrgang: *Ausbilder Erste Hilfe*
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Lehrkräften für die Erste-Hilfe-Grundausbildung
Teilnehmer: Bereitschaftsangehörige m und w, sonstige DRK-Angehörige, Lehrer usw.
Voraussetzung: Kenntnis der Ersten-Hilfe-Grundausbildung, Lehrbefähigung!
Anreise: 13. 12. (Mittwoch) bis 12.00 Uhr
Abreise: 20. 12. (Mittwoch) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens 20. 11., an den Landesverband
Kosten: trägt der Landesverband

3.) Allgemeine Fortbildungstagung für JRK-Gruppenleiter

In Gesprächen und Vorträgen sollen allgemeine Aufgaben und Probleme der JRK-Gruppenarbeit behandelt werden. Jeder Teilnehmer soll genügend Zeit haben, sich in entsprechende Fachliteratur zu vertiefen.

Teilnehmerkreis:

Vor allem ältere Gruppenleiter im JRK

Tagungsort:

Haus des Jugendrotkreuzes, Mardorf

Termin:

17.—19. 11. 1961

Anreise am 17. 11. 1961 bis 19 Uhr

Abreise am 19. 11. 1961 um 12.30 Uhr

Teilnehmer, die am Sonnabend, dem 18. 11. 1961, arbeiten müssen, können auch am Nachmittag dieses Tages anreisen.

Kosten:

Eigenanteil DM 5,—; Fahrtkostenerstattung gem. Tabelle.

Anmeldung:

Über den zuständigen DRK-Kreisverband ab sofort bis spätestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn an die Abt. V des DRK-Landesverbandes Niedersachsen.

c) JRK-Landesversammlung

Die JRK-Landesversammlung 1961 findet am 14. und 15. Oktober in der Jugendherberge Mardorfer Warte in Mardorf am Steinhuder Meer statt.

Teilnehmer:

1.) Leiter der JRK-Arbeit bei den DRK-Kreisverbänden

2.) ernannte JRK-Gruppenleiter

3.) zu ernennende JRK-Gruppenleiter.

Näheres ist den ausführlichen Rundschreiben zu entnehmen, die in allernächster Zeit an die DRK-Kreisverbände herausgehen werden.

Gruppenleiter-Ernennung

Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, die Anwärter, die am 14. 10. 1961 durch den Herrn Präsidenten des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zu JRK-Gruppenleitern ernannt werden sollen, der Abteilung V des DRK-Landesverbandes Niedersachsen bis zum 20. September zu melden und den Nachweis zu führen, daß sie die vorgeschriebenen Lehrgänge absolviert haben.

d) JRK-Landeswettkampf in »Erster Hilfe«

Der JRK-Landeswettkampf in »Erster Hilfe« findet am 1. Oktober 1961 im Hause des Jugendrotkreuzes in Mardorf statt. Nähere Einzelheiten werden den Bezirksleitern in Kürze bekanntgegeben.

Anreise am 30. 9. bis 18.30 Uhr.

Abreise am 1. 10. gegen 16.00 Uhr.

Teilnehmer:

1.) Wettkampfgruppe 1 : 5

2.) Bezirksleiter

3.) Der Leiter der JRK-Arbeit, aus dessen Bereich der Bezirkssieger kommt.

8) Verwaltungsangelegenheiten

a) Bestimmungen für die Durchführung der DRK-Oktober-Sammlung 1961

Der Niedersächsische Minister des Innern hat dem DRK-Landesverband Niedersachsen auch für 1961 die Genehmigung für die im Oktober eines jeden Jahres stattfindende Sammlung erteilt.

Die öffentliche Haussammlung findet in der Zeit

vom 7. Oktober bis 14. Oktober 1961,

die öffentliche Straßensammlung in der Zeit

vom 12. Oktober bis 15. Oktober 1961

statt.

Die näheren Bestimmungen sind aus dem nachstehend veröffentlichten Genehmigungsbescheid vom 21. 12. 1960 (II/1 (d) - 120.511/61) ersichtlich. Die hierin gegebenen Vorschriften sind genau zu beachten. Insbesondere wird auf die »Pflichten des Veranstalters« hingewiesen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind.

»Der Niedersächsische Minister
des Innern

II/1 (d) - 120.511/61

Hannover, den 21. Dezember 1961

Betr.: Öffentliche Sammlungen im Lande Niedersachsen
im Jahre 1961.

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) werden den folgenden Antragstellern die jeweils bezeichneten öffentlichen Sammlungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt:

XV. dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Niedersachsen, in Hannover

und Landesverband Braunschweig in Braunschweig,

für das Land Niedersachsen mit Ausnahme des

Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg

(Az.: II/1 (d) — 120.511 — 15/61)

in der Zeit

vom 7.—14. 10. 1961 eine öffentliche Haussammlung,

vom 12.—15. 10. 1961 eine öffentliche Straßensammlung
für seine satzungsmäßigen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben.

Die Sammlungen unterliegen folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Es ist nur die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
2. Zur Sammlung dürfen nur solche Personen hinzugezogen werden, die kein Entgelt für die Sammlungsstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Die gilt auch für einzelne Maßnahmen; ausgenommen sind der Druck von Aufrufen und Listen usw. und die Herstellung von Sammelbüchsen. Die Werbemittel sollen in gedanklichem Zusammenhang mit dem genehmigten Zweck der Veranstaltung stehen; auch die Aufwendungen für Werbemittel sollen einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck fördern.
3. Die Sammlungskosten dürfen 5 v. H. des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht übersteigen. Bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 3. des Sammlungsgesetzes) kann ein Unkostensatz bis zu 20 v. H. des Gesamtaufkommens genehmigt werden. In diesem Fall ist die vorherige Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen und eine getrennte Abrechnung der Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vorzulegen.
4. Eine Abrechnung ist über die Höhe des Sammlungsertrages, der Gesamtkosten und die Verwendung des Reinertrages in 3facher Ausfertigung vorzulegen. Die Abrechnung ist in zwei Teile aufzugliedern, und zwar
 - a) Nachweis des Aufkommens aus der Sammlung an Hand der Sammellisten und der Sammelbüchsen nebst Kontrolllisten, der innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sammlung zu erbringen ist, und
 - b) Nachweis der Verwendung des Sammlungsertrages an Hand der Belege über die Unkosten der Sammlung und über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten verbliebenen Reinertrages; dieser Nachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Sammlung vorzulegen. Eine allgemeine Bestätigung, daß der Reinertrag für »satzungsmäßige Aufgaben« verwendet worden ist, genügt nicht als Nachweis der Verwendung.
5. Im übrigen gilt noch folgendes:
 - a) Die beigefügten »Pflichten des Veranstalters« sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
 - b) Die Verbindung einzelner Sammlungen des »Hilfswerks« mit einem anderen Sammlungsveranstalter zu einer Gemeinschaftssammlung bleibt besonderer Genehmigung vorbehalten.
 - c) Während der Laufzeit einer Sammlung dürfen keine Werbemaßnahmen für nachfolgende Sammlungen eingeleitet werden.

Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird im Hinblick auf den wohltätigen Zweck der Sammlungen abgesehen. Diese Vergünstigung setzt jedoch voraus, daß — mit Ausnahme der unter B 2 Satz 3 genannten Maßnahmen — kein gewerblicher Unternehmer in die Haus- und Straßensammlung eingeschaltet wird. Sofern es dennoch geschieht, ist unverzüglich Anzeige an die Genehmigungsbehörde zu erstatten.

Im Auftrage
gez. Grossmann

Beglaubigt
gez. Pniskorn
Angestellte

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter einer Haus- oder Straßensammlung ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in deren Gebiet die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.

Das gleiche gilt für die Durchführung einer sammlungsähnlichen Veranstaltung.

Der Sammler hat seinen vom Veranstalter der Sammlung abgestempelten Sammlungsausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, die Genehmigungsbehörde nebst deren Aktenzeichen, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen, bei sich zu führen und bei Haussammlungen, zusammen mit dem amtlichen Personalausweis unaufgefordert vorzuzeigen. Als Sammlungsausweise gelten auch die Sammelkarten, wenn sie vorstehend aufgeführte Angaben enthalten. Der Veranstalter hat die Sammlungsausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen bei der Durchführung von Straßensammlungen nur auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig. Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, die Jugendlichen ausreichend zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln.

Die Durchführung einer Haussammlung hat anhand von gedruckten Listen zu erfolgen mit eingedruckter fortlaufender Nummerierung. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Im übrigen müssen die Listen Spalten für Name und Wohnort des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrückliche Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Im Kopf der für den Namen und die Unterschrift des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk »Eintragung freigestellt« anzubringen.

Zur Entgegennahme von Spenden bei Straßensammlungen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

Über die Ausgabe der Sammelkarten und -büchsen sind von den ausgehenden Stellen Kontrollisten zu führen. In ihnen ist die Ausgabe und der Rücklauf der Sammelkarten und -büchsen festzuhalten und vom Sammler und dem Vertreter des Veranstalters ihr Ertrag zu unterzeichnen.

2. Über den Ertrag der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter gegenüber der Genehmigungsbehörde Rechnung zu legen. Der Veranstalter unterwirft sich einer Nachprüfung der Sammlung durch den Nieders. Landesrechnungshof. Soweit die Prüfung nicht durch den Nieders. Landesrechnungshof vorgenommen wird, bestimmt die Genehmigungsbehörde, wer die Sammlung nachprüft. Die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnungslegung dürfen nicht aus dem Sammlungsertrag bestritten werden. Die Sammelkarten, die Kontrollisten, die Ausgabenbelege für die Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sind mindestens 3 Jahre über das Ende der Sammlung hinaus aufzubewahren. Bei dem Wechsel der Personen, die für die Durchführung der Sammlung verantwortlich sind, sind die Sammlungsunterlagen an den Nachfolger zu übergeben.

Die Sammlungsunterlagen der nur mit ehrenamtlichen Kräften besetzten Stellen des Veranstalters sind an die mit Neben- oder hauptamtlichen Kräften besetzten Stellen oder das oberste Organ des Veranstalters abzugeben, dort zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Die oberste Stelle des Veranstalters hat die Prüfungsunterlagen der unteren Stellen abschließend zusammenzustellen.

Zu den Prüfungsunterlagen gehören alle ausgegebenen Sammelkarten, ohne Unterschied, ob in ihnen Spenden eingetragen worden sind oder nicht; ferner die Kontrollisten, die Ausgabenbelege über die Unkosten und die Verwendung des Reinertrages. Die Sammelkarten und Kontrollisten sind ein-

zeln aufzurechnen und die Ergebnisse der Kontrollisten zusammenzustellen.

Die Ausgabenbelege für Unkosten der Sammlung und über die Verwendung des Ertrages sind gesondert von übrigen Ausgabenbelegen zu sammeln und diese Ausgaben besonders zu buchen.

Werbung für die Oktobersammlung

Wie die Erfahrung immer wieder gezeigt hat, hängt die Höhe des Sammelergebnisses weitgehend von einer guten werbemäßigen Vorbereitung der Sammlung ab. Deshalb werden alle DRK-Kreisverbände gebeten, mit der Werbung für die diesjährige Oktobersammlung rechtzeitig zu beginnen. Ehe eine gezielte und psychologisch geschickte Werbung anläuft, ist sorgfältig zu planen, wie sie aufgebaut werden soll und welche Werbemittel für die einzelnen Phasen der Werbung, in denen die Bevölkerung auf die Arbeit des DRK hingewiesen, über einzelne Arbeitsgebiete besonders informiert und schließlich zur Spende für das DRK aufgerufen werden soll, wirksam eingesetzt werden können. Die Liste des zur Verfügung stehenden Werbematerials (Plakate, Zeitungsmatern, Abzeichen, etc.) ist den DRK-Kreisverbänden zugegangen.

b) Zuschüsse für die Beschaffung von Dienstwagen für Gemeindepflegestationen

In mehreren Rundschreiben hat der DRK-Landesverband Niedersachsen wiederholt darauf hingewiesen, daß die DRK-Kreisverbände sich bei der Beschaffung von Dienstwagen für Gemeindepflegestationen um Gewährung eines Zuschusses an die Landesversicherungsanstalt wenden können.

Bisher sind auf Antrag für jedes beschaffte Fahrzeug DM 300 Zuschuß gezahlt worden.

Da eine Reihe von DRK-Kreisverbänden diese Möglichkeit bisher nicht ausgenutzt hat, wird nochmals auf diese Zuschußgewährung hingewiesen.

9) Wohlfahrtsbriefmarken Serie 1961/62

Wie das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes mitteilt, ist das Bundespostministerium mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege übereingekommen, die Auflage für die Wohlfahrtsbriefmarkenserie 1961/62 um 10 % zu erhöhen. Das bedeutet, daß das Deutsche Rote Kreuz wie auch die anderen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in diesem Jahre eine gegenüber dem Vorjahre um 10 % erhöhte Menge der Wohlfahrtsbriefmarken der Serie 1961/62 zum Vertrieb erhalten.

Wegen des starken Interesses weiter Bevölkerungskreise am Sammeln von Briefmarken wird es bei einer guten Vorbereitung der Verkaufsaktion keinerlei Schwierigkeiten bereiten, das auf die einzelnen Vertriebsstellen entfallende Kontingent abzusetzen. Die vorjährigen Erfolge einiger Vertriebsstellen zeigen, daß es bei geschickter Werbung und Ausnutzung aller gegebenen Chancen durchaus möglich ist, über das Kontingent hinausgehende Mengen der Wohlfahrtsbriefmarken zu verkaufen und so dem DRK Mittel zu beschaffen, die in keiner Weise zweckgebunden sind und deshalb zur Förderung jeder im Arbeitsbereich des einzelnen Kreisverbandes besonders dringlich erscheinenden DRK-Aufgabe verwendet werden können. Besonders erfolgversprechend ist die rechtzeitige Fühlungnahme mit Vereinen und Philatelisten-Klubs, deren Mitglieder stets daran interessiert sind, die einzelnen Stücke der neuen Wohlfahrtsbriefmarkenserie sofort bei ihrem Erscheinen zu erwerben. Über das DRK können Schüler und Jugendliche, die sehr oft eifrige Briefmarkensammler sind, dazu angeregt werden, sich die Marken der neuen Serie von den DRK-Vertriebsstellen zu beschaffen. Es bürgert sich auch mehr und mehr ein, Vermählungs- und Geburtsanzeigen mit Wohlfahrtsbriefmarken zu frankieren, und eine immer größere Anzahl von Betrieben ist in den letzten Jahren dazu übergegangen, Wohlfahrtsbriefmarken beim Versand von Weihnachts- und Neujahrsglückwünschen an ihre Geschäftsfreunde zu benutzen.

Diejenigen Vertriebsstellen, die alle gegebenen Möglichkeiten geschickt zu nutzen verstehen, werden deshalb sicherlich eine größere Menge als das in diesem Jahre um 10 % erhöhte Normalkontingent brauchen und sollten ihren Bedarf beim DRK-Landesverband Niedersachsen vorsorglich anmelden.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.
S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 10

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, Oktober 1961

Inhalt

1) Mitgliederversammlung 1961 des
DRK-Landesverbandes Niedersachsen

2) Katastrophenschutz

3) Sozialarbeit

4) Ausbildung

5) Unfallhilfsdienst

1) Mitgliederversammlung 1961 des DRK-Landesverbandes Niedersachsen

Wie bereits in der Nr. 9 — September 1961 — bekannt gegeben, findet die 14. ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen e. V., am 21./22. 10. 1961 in Bremerhaven im Nordsee-Hotel Naber, Theaterplatz, statt. Sie beginnt um 16.30 Uhr.

Die schriftlichen Einladungen zur Teilnahme an dieser Mitgliederversammlung sind allen Kreisverbänden im Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zugegangen. Am Abend des 21. 10. 1961 treffen sich die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung um 20 Uhr im Nordsee-Hotel Naber zu einem geselligen Beisammensein.

Am Vormittag des 21. 10. 1961 werden sich die Sanitäts- und Sozialdienstleiterinnen um 9 Uhr in der Strandhalle in Wremen zu einer Arbeitstagung zusammenfinden. Die Kreisbereitschaftsführer kommen ebenfalls am 21. 10. 1961 um 9 Uhr im Marschenhof in Wremen zu einer Arbeitstagung zusammen.

Eine gemeinschaftliche Arbeitstagung der Sanitäts- und Sozialdienstleiterinnen und der Kreisbereitschaftsführer findet am 21. 10. 1961 um 13.30 Uhr im Marschenhof in Wremen statt.

Am 22. 10. 1961 beginnt um 11.15 Uhr im Stadttheater in Bremerhaven die Rotkreuz-Kundgebung. Bei dieser Kundgebung wird nach der Ansprache des Präsidenten Hausmann Propst i. R. Juhl, Hamburg, die Festrede über das Thema »Elsa Brändström's Sendung an unsere Zeit« halten. Mitglieder des Städtischen Orchesters Bremerhaven werden die Feierstunde musikalisch umrahmen. Das Schlußwort spricht Vizepräsidentin Frau Knigge. Die Kundgebung wird gegen 13 Uhr beendet sein.

2) Katastrophenschutz

Benutzung von Fernsprechan schlüssen des DRK bei K-Fällen

Erfahrungen, die der DRK-Landesverband Hessen gelegentlich einer Brandkatastrophe in den Farbwerken Höchst mit der Abwicklung von Ferngesprächen gemacht hat, sind in der folgenden Bekanntmachung ausgewertet worden, die allen DRK-Landesverbänden zur Berücksichtigung bei ihren eigenen Maßnahmen empfohlen wird.

»Während eines Großbrandes in den Farbwerken Höchst vor einiger Zeit waren die Fernsprechan schlüsse des Bezirksverbandes Frankfurt und des DRK-Landesverbandes Hessen nahezu dauernd besetzt, weil von DRK-Mitgliedern, die sich nach der Lage erkundigen wollten, ständig angerufen wurde. Dadurch war es den beiden DRK-Dienststellen nicht möglich, selbst Gespräche zu führen, die notwendig geworden wären, wenn bei der Entwicklung des Unglücksfalles Alarmmeldungen hätten durchgegeben werden müssen. Wir nehmen diesen Fall zum Anlaß, auf die Bestimmungen der K-Vorschrift hinzuweisen, wonach bei Bekanntwerden eines Katastrophenfalles die Alarmierung der Einsatzkräfte nach Alarmplan erfolgt. In einem

Alarmfall müssen die Fernsprechan schlüsse aller DRK-Dienststellen unbedingt für Führungsgespräche freigehalten und dürfen nicht durch private Informationsgespräche blockiert werden. Die Bereitschaftsführer und Bereitschaftsführerinnen werden gebeten, ihre Bereitschaftsangehörigen eindringlich zu belehren, insbesondere darüber, daß ein Alarmruf abzuwarten ist. Nur besondere Wahrnehmungen oder wichtige Meldungen dürfen über die DRK-Fernsprechan schlüsse abgegeben werden.

Um jedoch bei besonderen Fällen — insbesondere bei längeren Einsätzen — eine Auskunftstelle für die DRK-Mitglieder bereitzuhalten, wird empfohlen, einen privaten Fernsprechan schluß eines DRK-Mitgliedes festzulegen. Diese Stelle soll von der Einsatzleitung die nötigen Informationen erhalten, die sie bei Anfragen weitergeben kann.«

3) Sozialarbeit

a) Müttergenesung

1. Kurpläne für das Jahr 1962

DRK-Mütterkurheim Bad Eilsen

5. 1. — 2. 2. 1962 *)
9. 2. — 9. 3. 1962
16. 3. — 13. 4. 1962
17. 4. — 15. 5. 1962
18. 5. — 15. 6. 1962
19. 6. — 17. 7. 1962
20. 7. — 17. 8. 1962
21. 8. — 18. 9. 1962
21. 9. — 19. 10. 1962
23. 10. — 20. 11. 1962
23. 11. — 21. 12. 1962

DRK-Müttergenesungsheim Einbeck

9. 1. — 30. 1. 1962
2. 2. — 23. 2. 1962
27. 2. — 20. 3. 1962
23. 3. — 13. 4. 1962
17. 4. — 8. 5. 1962
11. 5. — 1. 6. 1962
5. 6. — 26. 6. 1962
29. 6. — 20. 7. 1962
24. 7. — 14. 8. 1962
17. 8. — 7. 9. 1962
11. 9. — 2. 10. 1962
5. 10. — 26. 10. 1962
30. 10. — 20. 11. 1962
23. 11. — 21. 12. 1962
(4-Wochen-Kur)

DRK-Mütterkurheim Löwensen

4. 1. — 1. 2. 1962
5. 2. — 5. 3. 1962
8. 3. — 5. 4. 1962 *)
9. 4. — 7. 5. 1962
10. 5. — 7. 6. 1962
12. 6. — 9. 7. 1962
12. 7. — 9. 8. 1962
13. 8. — 10. 9. 1962
13. 9. — 11. 10. 1962
15. 10. — 12. 11. 1962
15. 11. — 13. 12. 1962

*) Beginn der Badekuren

2. Weihnachtskur 1961

In diesem Jahre wird die Weihnachtskur im DRK-Mütterkurheim »Marienheim« in Einbeck durchgeführt.

Mit dieser Kur, die für die Zeit vom
15. 12. 1961 — 5. 1. 1962

vorgesehen ist, soll alleinstehenden, kurbedürftigen Frauen, die gerade in der Weihnachtszeit Gefahr laufen, unter Vereinsamung zu leiden, Gelegenheit gegeben werden, die Feiertage in Gemeinschaft mit anderen Menschen in der harmonischen und liebevollen Atmosphäre des »Marienheimes« zu verbringen.

Da die Mitarbeiterinnen des Heimes um dieser Weihnachtskur willen weitgehend auf ihre eigene Freizeit verzichten, ist zu hoffen, daß die DRK-Kreisverbände geeignete Menschen für diese Kur suchen und rechtzeitig anmelden, damit die nötigen Vorbereitungen in Ruhe getroffen werden können. Gedacht ist diese Kur besonders für geschiedene, verwitwete, alleinstehende kinderlose und ledige Frauen, die keine Gelegenheit haben, das Weihnachtsfest bei ihnen nahestehenden Angehörigen oder Freunden zu erleben und die die Festruhe zu einer Kur ausnützen möchten.

Da wohl alle DRK-Kreisverbände in den vergangenen Jahren einmal Teilnehmerinnen zu einer Weihnachtskur entsandt haben und wissen, wie wohl sich diese alleinstehenden Menschen unter der fürsorglichen und umsichtigen Betreuung in den Mütterkurheimen gefühlt haben, sollte es nicht schwierig sein, auch in diesem Jahre rechtzeitig die Meldungen für die Weihnachtskur an den Landesverband zu geben.

b) Kinder- und Jugendlichen-Erholungsfürsorge

Kurpläne für das Jahr 1962

Nachstehend werden die Kurpläne für die Kinder- und Jugendlichen-Kuren im Jahre 1962 in den 3 Kurheimen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen bekanntgegeben:

DRK-Kinderkurheim Voigtstlust/Harz bei Clausthal-Zellerfeld

Kur	Anreise	Abreise	Tage	Gesamtkurkosten
1. (Di.)	9. 1. 62—	9. 2. 62 (Fr.)	32	228,— DM
2. (Di.)	13. 2. 62—23.	3. 62 (Fr.)	39	281,— DM
3. (Di.)	27. 3. 62—	4. 5. 62 (Fr.)	39	281,— DM
Osterferien:				
1. Teil 19. 3.— 2. 4. 62				
2. Teil 19. 4.—24. 4. 62				
Gründonnerstag 19. 4. 62				
Karfreitag 20. 4. 62				
Ostern 22./23. 4. 62				
4. (Di.)	8. 5. 62—	7. 6. 62 (Do.)	31	221,— DM
Himmelfahrt 31. 5. 62				
5. (Do.)	14. 6. 62—13.	7. 62 (Fr.)	30	214,— DM
6. (Di.)	17. 7. 62—17.	8. 62 (Fr.)	32	228,— DM
Sommerferien: 27. 6.—7. 8. 62				
7. (Di.)	21. 8. 62—28.	9. 62 (Fr.)	39	281,— DM
Herbstferien: 26. 9.—6. 10. 62				
8. (Di.)	2. 10. 62—	9. 11. 62 (Fr.)	39	281,— DM
9. (Di.)	20. 11. 62—19.	12. 62 (Mi.)	37	263,— DM
Bußtag 21. 11. 62				

Das DRK-Kinderkurheim Voigtstlust nimmt Jungen und Mädchen im Alter von 4—14 Jahren auf, für die eine Kur durch den Amtsarzt oder einen Privatarzt schriftlich befürwortet wird.

DRK-Kinderkurheim Baltrum/Nordsee

Kur	Anreise	Abreise	Tage	Gesamtkurkosten
25. (Mo.)	15. 1. 62—13.	2. 62 (Di.)	30	251,— DM
26. (Fr.)	16. 2. 62—23.	3. 62 (Fr.)	36	299,— DM
Osterferien:				
1. Teil 19. 3.— 2. 4. 62				
2. Teil 19. 4.—24. 4. 62				
27. (Di.)	27. 3. 62—	5. 5. 62 (Sa.)	40	331,— DM
Gründonnerstag 19. 4., Karfreitag 20. 4., Ostern 22./23. 4. 62				
28. (Mi.)	9. 5. 62—15.	6. 62 (Fr.)	38	315,— DM
Pfingstferien: 9. 6.—12. 6. 62				
Himmelfahrt 31. 5., Pfingsten 10./11. 6. 62				
29. (Mo.)	18. 6. 62—14.	7. 62 (Sa.)	27	227,— DM
Sommerferien: 27. 6.—7. 8. 62				
30. (Di.)	17. 7. 62—14.	8. 62 (Di.)	29	243,— DM
für Jungen von 8—13 Jahren				
31. (Fr.)	17. 8. 62—24.	9. 62 (Mo.)	39	323,— DM
32. (Do.)	27. 9. 62—	7. 11. 62 (Mi.)	42	347,— DM
Herbstferien: 26. 9.—6. 10. 62				
33. (Sa.)	10. 11. 62—15.	12. 62 (Sa.)	36	299,— DM
Bußtag 21. 11. 62				

Im DRK-Kinderkurheim Baltrum/Nordsee stehen in jeder Kur 50 Plätze für Jungen und Mädchen im Alter von 5—13 Jahren zur Verfügung. Zur Teilnahme an den Kuren ist eine schriftliche Befürwortung durch den Amtsarzt oder einen Privatarzt erforderlich.

Für Kinder, die an

Ohrenkrankheiten,
organischen Herzkrankheiten,
Nieren- und Blasenkrankheiten

leiden, sind die Kuren in Baltrum nicht geeignet.

Die beiden ersten Kuren in den Kinderkurheimen Voigtstlust/Harz und Baltrum/Nordsee sind besonders für Schulanfänger zu empfehlen. Mit dem Eintritt in die Schule beginnt ein neuer, wichtiger Abschnitt im Leben eines jeden Kindes. Bei zarten und labilen Kindern kann es für die ganze spätere Schulzeit von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß sie durch eine Kur vor Schulbeginn gesundheitlich gekräftigt, fröhlich und voll Zuversicht in die Schule eintreten und mit neu gewonnenen Spannkraft den gestellten Anforderungen ohne Schwierigkeiten gerecht werden können. Kindern, die keinen Kindergarten besuchen konnten und Einzelkindern wird das Leben in der Gemeinschaft mit anderen, das sie in einem DRK-Kinderkurheim unter günstigen Bedingungen kennenlernen, das Einfügen in die Klassengemeinschaft wesentlich erleichtern. Es ist deshalb zu hoffen, daß möglichst viele Eltern von Schulanfängern ihren Kindern vor Beginn der Osterferien eine Kur ermöglichen, und daß die DRK-Kreisverbände sich durch eine geeignete Aufklärung und Werbung für die Belegung dieser Kuren, die selbstverständlich nicht ausschließlich für Schulanfänger gedacht sind, tatkräftig einsetzen.

DRK-Jugendlichen-Kurheim Bevensen Krs. Uelzen

Kur	Anreise	Abreise	Tage	Gesamtkurkosten
58. (Fr.)	5. 1. 62—30.	1. 62 (Di.)	26	213,— DM
für Jungen				
59. (Sa.)	3. 2. 62—28.	2. 62 (Mi.)	26	213,— DM
(für Mädchen)				
60. (Sa.)	3. 3. 62—28.	3. 62 (Mi.)	26	213,— DM
für Jungen				
Osterferien: 19. 3.—2. 4. 62 (1. Teil)				

Kur	Anreise	Abreise	Tage	Gesamt- kurkosten
61. (Sa.)	31. 3. 62—25. 4. 62 (Mi.)	26	213,— DM (für Mädchen)	
Osterferien: 19. 4.—24. 4. 62 (2. Teil) Gründonnerstag 19. 4., Karfreitag 20. 4., Ostern 22./23. 4. 62				
62. (Sa.)	28. 4. 62—23. 5. 62 (Mi.)	26	213,— DM für Jungen	
63. (Sa.)	26. 5. 62—21. 6. 62 (Do.)	27	221,— DM (für Mädchen)	
Himmelfahrt 31. 5., Pfingsten 10./11. 6. Pfingstferien: 9. 6.—12. 6. 62				
64. (Mo.)	27. 6. 62—21. 7. 62 (Sa.)	27	221,— DM für Jungen	
65. (Mi.)	25. 7. 62—21. 8. 62 (Di.)	28	229,— DM (für Mädchen)	
Sommerferien: 27. 6.—7. 8. 62				
66. (Sa.)	25. 8. 62—21. 9. 62 (Fr.)	28	229,— DM für Jungen	
67. (Di.)	25. 9. 62—22. 10. 62 (Mo.)	28	229,— DM (für Mädchen)	
Herbstferien: 26. 9.—6. 10. 62				
68. (Do.)	25. 10. 62—20. 11. 62 (Di.)	27	221,— DM für Jungen	
69. (Fr.)	23. 11. 62—20. 12. 62 (Do.)	28	229,— DM (für Mädchen)	

Bevensen liegt in der Lüneburger Heide an der Haupt-Eisenbahnlinie Hannover—Uelzen—Hamburg und ist als Kneipp-Kurort anerkannt. Das DRK-Jugendlichen-Kurheim nimmt in jeder Kur 50 Jugendliche im Alter von 14—21 Jahren auf. Die Kuren werden im Wechsel für Jungen oder Mädchen durchgeführt, deren Kurbedürftigkeit vom Amtsarzt oder von einem Privatarzt schriftlich bestätigt ist. Der Tagesablauf im Heim richtet sich nach einem Plan, dem die Erkenntnis zugrundeliegt, daß Milieu- und Klimawechsel, Ernährungsumstellung und eine Tageseinteilung, bei der Entspannung, Ruhe und körperliche Ausarbeitung durch Spiel und Sport, Wandern und Gymnastik in einem auf Grund wissenschaftlicher Erfahrung festgelegten Rhythmus zur Gesundheit und nachhaltigen Erholung führen. Auf ärztliche Anordnung können während der Kur auch Solebäder genommen und Kneipp-Anwendungen durchgeführt werden.

Für alle 3 Heime gilt, daß Bettnässer, Epileptiker und Psychopathen, die für eine Erholungsgemeinschaft nicht tragbar sind, von der Aufnahme ausgeschlossen werden müssen.

Selbstverständlich ist es, daß die jungen Kurteilnehmer in allen 3 Heimen von erfahrenen Fachkräften betreut werden, die sich ganz dafür einsetzen, daß die Kuren nicht nur in physischer Hinsicht zu einem optimalen Erfolg führen, sondern den Jungen und Mädchen als eine Zeit voller Anregungen, Abwechslung und unbeschwertem Frohsinn noch lange in schöner Erinnerung bleiben werden.

Seitens der DRK-Kreisverbände sollte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Kuren im Spätherbst, Winter und Frühjahr Kindern und Jugendlichen, die an Asthma und chronischen Katarrhen der Luftwege leiden, oder die eine ständige Neigung zu Schnupfen, Hals- und Mandelentzündungen haben, erheblich günstigere Chancen für einen guten und anhaltenden Heilerfolg bieten. Obgleich diese Erfahrung von den Ärzten wieder und wieder bestätigt wird, scheuen viele Eltern im Hinblick auf Schulversäumnisse immer noch davor zurück, ihre Kinder für eine Kur während der kühleren Jahreszeit anzumelden. Sie lassen dabei außer Acht, daß die Leistungsfähigkeit ihres gesundheitlich geschwächten Kindes so herabgemindert ist, daß es auch bei regelmäßigem Schulbesuch nicht die seiner Begabung entsprechenden Erfolge erzielen kann und dadurch ständig überfordert wird. Das durch eine Kur während der Schulzeit bedingte Versäumnis kann nach einem guten und anhaltenden Heilerfolg in kurzer Zeit wettgemacht werden, ohne daß das nun wirklich leistungsfähige und gesunde Kind dabei überanstrengt wird.

Die Anmeldungen zu allen Kurterminen sollten stets so frühzeitig wie möglich erfolgen. Kinder und Jugendliche aus Niedersachsen sind bei dem für ihren Wohnbezirk zuständigen DRK-Kreisverband anzumelden, der die Anmeldungen an den DRK-Landesverband Niedersachsen weiterleitet.

Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, die Kurpläne mit allen in ihrem Arbeitsbereich an einer Kurverschickung von Kindern und Jugendlichen interessierten Stellen (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Krankenkassen, Arbeitsamt, Werkfürsorge-Abteilungen größerer Betriebe, etc.) zu besprechen und sich über deren Wünsche auf Zuteilung von Kurplätzen in den 3 Heimen baldmöglichst zu informieren.

c) Ferientermine 1962

Nachstehend geben wir die vom Niedersächsischen Kultusminister festgesetzten Termine für die Schulferien in Niedersachsen im Schuljahr 1962/63 bekannt, die für die Planungen der DRK-Kreisverbände im kommenden Jahr von Interesse sind:

Ostern:

19. 3. — 2. 4. 1962 und
19. 4. — 24. 4. 1962

Pfingsten:

9. 6. — 12. 6. 1962

Sommer:

für Niedersachsen mit Ausnahme von Göttingen und Clausthal-Zellerfeld

27. 6. — 7. 8. 1962

für Göttingen und Clausthal-Zellerfeld
16. 7. — 27. 8. 1962

Herbst:

26. 9. — 6. 10. 1962

Weihnachten:

21. 12. 1962 — 2. 1. 1963

Entlassung der Schulabgänger 1963: am 15. 3. 1963.

d) Wohlfahrtsbriefmarken 1961/62 — Zeichen-Wettbewerb für Kindergärten

Am 2. 10. 1961 begann der Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken-Serie 1961/62, die Motive aus dem Märchen von »Hänsel und Gretel« zeigt.

In der Nummer 9 — September 1961 — dieses Mitteilungsblattes hatte der DRK-Landesverband Niedersachsen Hinweise für die Vorbereitung des Vertriebs der Wohlfahrtsbriefmarken gegeben, durch den die DRK-Kreisverbände und -Einrichtungen nicht zweckgebundene Mittel für die DRK-Arbeit gewinnen können.

Um die Werbung für den Verkauf von Wohlfahrtsbriefmarken zu unterstützen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege einen lustigen Zeichen-Wettbewerb für Kindergärten ausgeschrieben, an dem sich auch die DRK-Kindergärten beteiligen sollten. 50 Geldpreise sind für diejenigen Kindergärten ausgesetzt, die mit den schönsten und originellsten Kinderzeichnungen zum Thema »Hänsel und Gretel« von einer sachverständigen Jury zu Gewinnern dieses Wettbewerbs erklärt werden. Ein Prospekt, aus dem nähere Einzelheiten zu ersehen sind, wird denjenigen Kreisverbänden, in deren Arbeitsbereich DRK-Kindergärten bestehen, zugesandt.

4) Ausbildung

a) Schwesternhelferinnen-Ausbildung

In den kommenden Monaten wird die Ausbildung von Reserve-Schwesternhelferinnen, wie auch von Schwesternhelferinnen, die in den DRK-Bereitschaften Dienst tun, einer der wichtigsten Schwerpunkte der DRK-Arbeit sein. Diese Ausbildung wird sowohl in der traditionellen Form, wie auch in Form der »geschlossenen Vollausbildung für Schwesternhelferinnen« durchgeführt, über die bereits in den Nummern 6, 7 und 8 dieses Mitteilungsblattes berichtet wurde.

Für die nächste Zeit sind folgende Lehrgänge vorgesehen:

17.—23. 10. 1961

Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Abschluß

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Anreise: 16. 10. 1961 (Montag) abends

Abreise: 23. 10. 1961 (Montag) morgens

7.—9. 11. 1961

Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Vorbereitung

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Anreise: 6. 11. 1961 (Montag) abends

Abreise: 10. 11. 1961 (Freitag) morgens

15.—19. 11. 1961

Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Abschluß

Lehrgangsort: Haus der Jugend, Osterode/Harz

Anreise: 14. 11. 1961 (Dienstag) abends

Abreise: 20. 11. 1961 (Montag) morgens

5.—10. 12. 1961

Lehrgang: Schwesternhelferinnen — Abschluß

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Anreise: 4. 12. 1961 (Montag) abends

Abreise: 11. 12. 1961 (Montag) morgens

4. 11.—4. 12. 1961

Geschlossene Vollausbildung für Schwesternhelferinnen

Ausbildungsort: Jugendwohnheim in Gifhorn

1. Phase: Anreise: 3. 11. 1961 (Freitag) abends

Abreise: 12. 11. 1961 (Donnerstag) nachmittags

2. Phase: sofort anschließendes, 14tägiges Krankenhaus-Praktikum

3. Phase: Anreise: 28. 11. 1961 (Samstag) morgens

Abreise: 4. 12. 1961 (Montag) mittags

Für das erste Quartal des Jahres 1962 sind im Elsa-Brändström-Haus in Hamburg-Blankenese und im Hause des JRK in Mardorf/Steinhuder Meer je 3 Kurse der geschlossenen Vollausbildung für Schwesternhelferinnen vorgesehen. Die genauen Kurstermine werden in der Nummer 11 — November 1961 — dieses Mitteilungsblattes bekanntgegeben.

Alle DRK-Kreisverbände werden gebeten, eine möglichst große Zahl von Teilnehmerinnen zu den angekündigten Kursen zu entsenden und innerhalb ihres Kreisgebietes für die Teilnahme geeigneter junger Mädchen und Frauen an den geschlossenen Ausbildungsvorhaben, die für den Beginn des kommenden Jahres geplant sind, zu werben.

Anmeldungen zu allen Lehrgängen sollten dem DRK-Landesverband Niedersachsen ab sofort laufend und in jedem Falle so frühzeitig wie möglich über den zuständigen DRK-Kreisverband zugeleitet werden. Falls ein DRK-Kreisverband zu keinem der geplanten Ausbildungsvorhaben eine Teilnehmerin melden kann, ist Fehlmeldung erforderlich.

b) Lehrgänge für Ausbilderinnen der »Häuslichen Pflege« Teil I und II

In den Nachkriegsjahren hat die Notwendigkeit des Neuaufbaus der Existenz und des Hausstandes bei sehr vielen Familien dazu geführt, daß auch die Mütter im Erwerbsleben standen und die heranwachsenden Kinder sofort nach Beendigung der Schulzeit mit einer ganz auf den künftigen Beruf ausgerichteten, ihre Zeit ganz beanspruchenden Ausbildung begannen. Die Wohnungsnot zwang zudem zum Zusammenleben auf engstem Raum. Im Krankheitsfall war die Einweisung in ein Krankenhaus der einzige Ausweg.

Diese Entwicklung hat nicht nur zu einer Überbelegung der Krankenhäuser geführt, die bei dem derzeitigen Mangel an Krankenpflegepersonal zu einem ernststen Problem geworden ist. Sie hatte auch zur Folge, daß eine sehr große Zahl junger Mädchen keinerlei Erfahrungen in der Pflege erkrankter Angehöriger sammeln konnte. Die einfachsten Grundregeln für die Betreuung der Kranken sind ihnen unbekannt, und sie wissen nicht, mit wie einfachen Mitteln man oft einem Patienten

helfen und seine Lage erleichtern kann, denn sie sind selbst niemals zu Hause gepflegt worden und haben nie bei der Pflege eines Familienmitgliedes Handreichungen geleistet.

Heute sind diese jungen Mädchen Ehefrauen und Mütter, die einem Krankheitsfall in ihren Familien hilflos gegenüberstehen. Sehr viele von ihnen standen auch nach der Eheschließung zunächst noch weiter im Beruf und hatten keine Gelegenheit, Kenntnisse in der Säuglingspflege zu erwerben.

Deshalb ist es verständlich, daß die DRK-Kurse der »Häuslichen Pflege«

Teil I »Pflege des Kranken durch ein Familienmitglied«

Teil II »Pflege von Mutter und Kind«

in steigendem Maße besucht werden. Auch die amtlichen Stellen haben den Wert dieser Ausbildung erkannt und sind bereit, das DRK in dem Bestreben zu unterstützen, eine möglichst große Zahl von jungen Mädchen und Frauen durch diese Lehrgänge zu schulen. Kann doch auf diese Weise erreicht werden, daß im Falle einer Katastrophe möglichst in jeder Familie ein Familienmitglied durch die erhaltene Ausbildung in der Lage ist, Angehörige zu Hause zu pflegen.

Ehe jedoch mit einer Ausbildung auf breiter Basis begonnen werden kann, müssen Menschen gefunden werden, die geeignet und bereit sind, als Ausbilderinnen bei dieser Arbeit mitzuwirken. Die DRK-Kreisverbände werden gebeten, dem Landesverband Niedersachsen geeignete Teilnehmerinnen an Lehrgängen der »Häuslichen Pflege« Teil I und II, deren Interesse durch den Kurs geweckt wurde, und die gern einen Lehrgang für Ausbilderinnen besuchen würden, namhaft zu machen.

Nachstehend wird der Termin für die nächsten Lehrgänge für Ausbilderinnen der »Häuslichen Pflege« bekannt gegeben:

14.—19. 11. 1961

Lehrgang für Ausbilderinnen für Teil I »Pflege des Kranken durch ein Familienmitglied«

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Anreise: 13. 11. 1961 (Montag) bis 18.00 Uhr

Abreise: 20. 11. 1961 (Montag) morgens

14.—19. 11. 1961

Lehrgang für Ausbilderinnen für Teil II

»Pflege von Mutter und Kind«

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Anreise: 13. 11. 1961 (Montag) bis 18.00 Uhr

Abreise: 20. 11. 1961 (Montag) morgens

Es ist zu hoffen, daß möglichst viele DRK-Kreisverbände geeignete Menschen gewinnen und zu einem dieser beiden Parallel-Lehrgänge anmelden können. Anmeldungen sind ab sofort laufend an den DRK-Landesverband Niedersachsen zu richten.

c) Lehrgang »Sanitätsausbildung« vom 14.—18. 11. 1961 an der DRK-Bundesschule Mehlem

In der Nummer 7 — Juli 1961 — dieses Mitteilungsblattes wurden die DRK-Kreisverbände unter Punkt 6 d) aufgefordert, geeignete Teilnehmer für einen Lehrgang »Sanitätsausbildung« vom 14.—18. 11. 1961 an der DRK-Bundesschule Mehlem zu melden. Es wurde mitgeteilt, daß Führer und Unterführer des Sanitätsdienstes für eine Teilnahme an diesem Lehrgang in Frage kämen.

Dies trifft nicht zu. Wie der DRK-Landesverband Niedersachsen mittlerweile erfahren hat, handelt es sich vielmehr um einen Lehrgang für Unterrichtsschwestern, die bei der Schwesternhelferinnen-Ausbildung mitwirken. Männliche Kräfte können zu diesem Lehrgang nicht gemeldet werden.

d) Leitfaden für die Sanitätsausbildung Ausgabe 1961

Der Leitfaden für die Ausbildung von Sanitätshelfern und -Helferinnen ist in einer neubearbeiteten Auflage erschienen.

Die Neubearbeitung besteht im wesentlichen in einer Vereinfachung des Textes, die die Durchführung des Unterrichts erleichtern wird. Sie enthält Einzelanweisungen für den theoretischen Lehrstoff des auszubildenden Arztes, den praktischen Unterricht und das Üben einzelner Maßnahmen unter Anleitung des Ausbildungshelfers.

Im sachlichen Inhalt wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, so daß auch die alten Ausgaben des Leitfadens weiter verwendet werden können. Bei der Neubearbeitung wurde lediglich der Abschnitt über aktuelle, besondere Gefährdungen durch Hinzunahme der Kapitel über biologische und chemische Schädigungen zur ABC-Zusatzausbildung vervollständigt. Dieser Abschnitt befindet sich in der Neubearbeitung am Ende des Leitfadens.

Da eine gründliche, moderne Sanitätsausbildung Voraussetzung für die Ausbildungsvorhaben

»Unfallrettungsdienst« und

»Schwesternhelferinnen-Ausbildung«

ist, denen als Schwerpunktaufgabe besondere Bedeutung zukommt, ist die Neuherausgabe des Leitfadens zu Beginn der Winterarbeit besonders wertvoll. Die Rotkreuz-Ärzte werden diese verbesserte Unterrichtsvorlage sicher besonders begrüßen.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen empfiehlt deshalb, von der Möglichkeit, die neubearbeitete Ausgabe 1961 des Leitfadens für die Sanitätsausbildung über die DRK-Beschaffungsstelle, Misburg/Hannover, Buchholzer Straße 76, zum Preise von DM 2,40 pro Stück zu beziehen, regen Gebrauch zu machen.

5) Unfallhilfsdienst

a) Kampf dem Verkehrstod

In der Nr. 8 — August 1961 — dieses Mitteilungsblattes wurde über die ungewöhnliche hohe Zahl der Betriebsunfälle in Westdeutschland berichtet. Nach den vom Verkehrsausschuß des UN-Wirtschaftsausschusses für Europa veröffentlichten Zahlen über schwere Verkehrsunfälle im Jahre 1960 hält die Bundesrepublik leider auch auf diesem Gebiete die Spitze. Während 1960 in Großbritannien 6 970 Verkehrstote zu beklagen waren und in Frankreich während der gleichen Zeitspanne 8 295 Menschen getötet und 185 031 Personen verletzt wurden, gab es 1960 in der Bundesrepublik bei Straßenverkehrsunfällen 14 018 Tote und 436 100 Verletzte.

Statistiken sind für viele nützlich und aufschlußreich, aber die Mehrzahl der Menschen hat sich in den letzten Jahren leider viel zu sehr daran gewöhnt, über derlei statistische Angaben in den Zeitungen hinwegzulesen. Was diese Zahlen praktisch bedeuten, dringt kaum in ihr Bewußtsein. 14 018 Menschen kommen der Einwohnerzahl einer kleineren Stadt gleich. Nach der Volkszählung am 13. 9. 1950 hatte Stadthagen im Landkreis Schaumburg-Lippe 14 024 Einwohner. Man stelle sich einmal vor, daß die gesamte Bevölkerung dieser Stadt, Männer, Frauen, Kinder und Greise bis auf 6 Überlebende innerhalb eines Jahres vom Tode dahingerafft wären. Mit Recht würde die Öffentlichkeit aufhorchen und von einer Katastrophe sprechen. 14 018 Verkehrstote innerhalb eines Jahres: Väter, von deren Initiative und Schaffenskraft die Existenz einer Familie abhing, junge Menschen, die an eine erfolgreiche und glückliche Zukunft dachten, Mütter, deren Platz im Familienleben nicht zu ersetzen ist, Kinder, die den Eltern Freude und Hoffnung bedeuteten: Sie alle wurden mitten aus dem Leben heraus durch Verkehrsunfall in den Tod getrieben. Und 436 100 Verletzte! Wieviele von ihnen mögen dauernde Gesundheitsschädigungen erlitten haben? So darf es nicht weitergehen! Allein im Monat Mai 1961 ereigneten sich auf den Straßen Niedersachsens 9 448 Verkehrsunfälle, bei denen 140 Menschen getötet und 4 637 verletzt wurden.

Täglich lauert der Tod auf den Straßen. Die aktiv im Krankentransport und Unfallrettungsdienst des DRK tätigen Rotkreuzkameraden wissen um seinen erbarmungslosen Zugriff. Gemeinsam mit den Ärzten stehen sie in der vordersten Front im Kampfe gegen den Verkehrstod. Unter dem Eindruck der erschreckenden Unfallbilanz hatte die Ortsgruppe Linden der Ärztekammer Hannover ihre Zusammenkunft am 3. 8. 1961 unter das Thema »Der Arzt am Unfallort« gestellt und auch Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes zur Teilnahme eingeladen. Auf dieser Zusammenkunft, bei der der Vorsitzende der Ärztekammer Hannover, Dr. Ahrens, anerkennende Worte für die ausgezeichnete Schulung und die schnelle und umsichtige Arbeit der aktiven Mitglieder des DRK-Krankentransportes fand, wurde ein Ärzte-Ausschuß damit beauftragt, die Zusammenstellung eines Arztkoffers für die Unfallhilfe auszuarbeiten. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß durch die Einrichtung von Kursen im Rahmen der ärztlichen Fortbildung einer möglichst großen Zahl von Ärzten die neuesten Erkenntnisse über Unfallbehandlung vermittelt werden. Es wird angestrebt, daß sich die Ärzteschaft auf freiwilliger Basis und in Ergänzung der

Bemühungen des Unfallhilfsdienstes, wie er vom DRK und anderen Organisationen durchgeführt wird, aktiv in den Kampf gegen den Unfalltod einschaltet.

Trotz all dieser Anstrengungen wird es bei der zunehmenden Verkehrsdichte aber nur dann möglich sein, einen wirklichen Wandel zu schaffen, wenn es gelingt, in allen Kreisen der Bevölkerung ein anderes, neues Verkehrsbewußtsein zu schaffen, das auf dem Gefühl der Mitverantwortung jedes einzelnen für die Sicherheit aller basiert. Erst wenn die leider noch zu sehr verbreitete Neigung, ein Verkehrsdelikt als eine Art »Kavaliersdelikt« anzusehen, endgültig überwunden wird, wenn Besonnenheit, Selbstdisziplin, Höflichkeit, Rücksichtnahme auf den Schwächeren und das Bewußtsein der Mitverantwortung von allen Verkehrsteilnehmern als selbstverständlich erwartet und verlangt wird, wenn jeder einzelne es sich zur unbedingten Pflicht macht, die Sicherheit im Verkehr allen anderen Gesichtspunkten voranzustellen, kann man auf eine Änderung der Situation hoffen. Nicht jedes DRK-Mitglied kann wie die Ärzte und die Angehörigen des DRK-Krankentransportes und -Unfallhilfsdienstes ständig aktiv im Kampfe gegen den Unfalltod mitarbeiten. Doch jeder hat die Möglichkeit, in seinem Lebenskreise an der Schaffung einer anständigen Verkehrsgesinnung mitzuwirken und jeder kann an den kostenlosen Kursen in »Erster Hilfe« teilnehmen, die von allen DRK-Kreisverbänden durchgeführt werden, damit er, wenn er selbst Zeuge eines Unfalls werden sollte, durch richtiges Verhalten dazu beiträgt, Gesundheit und Leben der Betroffenen vor dem Unfalltod zu bewahren.

b) Sicherheitsgurte im Kraftwagen

In einer Reihe von Nachbarländern der Bundesrepublik wird der Wert von Sicherheitsgurten im Kraftwagen bei der Verhütung schwerer und schwerster Unfallverletzungen von breiten Bevölkerungsschichten bereits sehr viel mehr erkannt als dies in Westdeutschland der Fall ist. Obgleich sich maßgebliche Persönlichkeiten für ihre Einführung einsetzen und der Bundesminister für Verkehr Vorschriften für Sicherheitsgurte erlassen hat, wird über die Vor- und Nachteile dieser Einrichtung noch immer in der Öffentlichkeit diskutiert.

Da es angesichts der sehr hohen Unfallziffern in der Bundesrepublik von größter Wichtigkeit ist, jedes Mittel anzuwenden, das geeignet ist, die Zahl der Toten und Schwerverletzten bei Verkehrsunfällen herabzusetzen, werden nachstehend Auszüge aus einem in der Zeitschrift »Deutsche Verkehrswacht« veröffentlichten Artikel des Dr.-Ing. Kinne, Essen, abgedruckt, der in Deutschland an der Erprobung der Sicherheitsgurte und der Aufstellung der Richtlinien für ihre Prüfung maßgeblich beteiligt war.

»Zur Sicherung der Insassen gegen Verletzungen bei Fahrzeugunfällen und starken Bremsungen haben die Automobilfabriken die Innenräume der Kraftwagen so gestaltet, daß schwere Verletzungen durch Teile, mit denen der Insasse in Berührung kommen kann, weitgehend vermieden werden.

Einen weit wirksameren Schutz bietet jedoch der Sicherheitsgurt.

Man unterscheidet folgende Arten von Sicherheitsgurten:

1. Leibgurt (Becken- oder Brustgurt),
2. Schulterstraggurt,
3. Schulterstraggurt in Verbindung mit Leibgurt,
4. Schulterdoppelgurt,
5. Schulterdoppelgurt in Verbindung mit Leibgurt.

Der Leibgurt umschlingt den Unterleib und stützt sich am Becken ab. Der Brustgurt umschlingt den Brustkorb, er ist nur dann von Wert, wenn er an der Rückenlehne befestigt ist. Da aber die Rückenlehne eines Sitzes keine hohen Kräfte aufnehmen kann, hat sich der Brustgurt nicht eingeführt.

Ein einfacher Beckengurt kann jedoch Kopf und Brustkorb nicht davor zurückhalten, doch noch an Innenteile der Karosserie zu stoßen. Genauso wie der Beckengurt es nicht verhindern kann, daß sich der Oberkörper beim Anprall nach vorn bewegt, kann es der Schulterdoppelgurt nicht verhindern, daß Teile des Unterkörpers, z. B. die Knie an das Instrumentenbrett oder an die Lenksäule gedrückt werden.

Einen wirklichen Schutz vor Anprallverletzungen bieten nur Gurtkombinationen, die sowohl Oberkörper wie Hüfte zurückhalten.

Stellt man die Vor- und Nachteile eines Sicherheitsgurtes gegenüber, so ergeben sich folgende Vorteile:

1. Der Insasse wird vor einem gewaltsamen Anprall seiner lebenswichtigen Körperteile an Fahrzeuginnenteile geschützt.
2. Das Herausfallen und Herausschleudern aus dem verunglückten Fahrzeug wird verhindert. (Aus der Unfallstatistik geht hervor, daß schwere Körperschäden weit häufiger auftreten, wenn die Insassen aus dem Fahrzeug herausgeschleudert werden. Gegen das Herausschleudern durch aufspringende Türen werden besondere Verschlüsse gebaut.)
3. Beim Überschlagen des Fahrzeugs wird der Insasse auf dem Sitz festgehalten und kann nicht gegen das Dach oder die Innenwand prallen.
4. Der angeschnallte Fahrzeugführer bleibt auch nach dem Unfall auf seinem Platz. Er kann, falls das Fahrzeug sich noch weiterbewegt, die Bedienungseinrichtungen betätigen und die Kontrolle über das Fahrzeug behalten.
5. Die Bequemlichkeit des Insassen wird erhöht. Der Sicherheitsgurt macht das Abstützen und Festhalten bei starkem Bremsen und Durchfahren enger Kurven unnötig. Der Gurt vermittelt ein Gefühl der Sicherheit.

Demgegenüber werden folgende Nachteile angeführt:

1. Der angeschnallte Insasse eines offenen Fahrzeugs sei dadurch gefährdet, daß er beim Überschlagen keine Möglichkeit habe, der Zerquetschung zu entgehen. Dieser Auffassung muß man entgegenhalten, daß das Aufprallen des Insassen auf die Fahrbahn mit Fahrzeuggeschwindigkeit zu schweren Verletzungen führt. Außerdem können auch herausgefallene Insassen noch vom Fahrzeug erfaßt werden.
2. Ein angeschnallter Insasse sei bei einem Fahrzeugbrand stärker gefährdet als ein nicht angeschnallter Fahrgast. Diese Behauptung trifft nicht zu: Der Gurt kann mit einem Handgriff ohne große Kraftanstrengung gelöst werden. Wenn

das Bewußtsein gestört ist, ist ein nichtangeschnallter Insasse genauso gefährdet wie ein angeschnallter Insasse. Beim angeschnallten Fahrgast besteht aber nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, bewußtlos zu werden, weil der Kopf nicht anprallen kann.

3. Der Gurt sei lästig, er schränke die Bewegungsfreiheit ein und gebe das Gefühl des Gefangenseins. Diese Behauptung ist das Vorurteil desjenigen, der noch keine Erfahrung mit Sicherheitsgurten hat. Das Gegenteil ist der Fall.

Wenn man die Vor- und Nachteile des Sicherheitsgurtes gegenüberstellt, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Vorteile weit überwiegen. Leider fehlt in den Kreisen der Kraftfahrer die Einsicht in die Zweckmäßigkeit dieser Sicherheitseinrichtung. Vorurteile sowie Mangel an persönlicher und geldlicher Tatkraft behindern die allgemeine Einführung der Gurte. Der Kraftfahrer rechnet trotz der ständigen Zunahme der Zusammenstöße nicht mit einem eigenen Unfall und verkennt den Schutz, den der Sicherheitsgurt bietet.

Niemand würde ein rohes Ei in einem Blechkanister befördern. Der Insasse eines Kraftfahrzeuges mutet sich aber den Transport in einem schwach gepolsterten Blechbehälter zu.

Wenn man das Fahrzeug wie einen Panzer tragen würde, so würde dieser einen großen Teil der Stoßenergie aufnehmen und seinen Träger vor Schäden schützen. Nur dann, wenn der Panzer zertrümmert oder zerquetscht wird, kommt auch sein Träger in Gefahr. Es ist unverständlich, sagt schon Campbell, daß sich der Kraftfahrer diese einfache Lehre der Mechanik nicht zu Nutze macht. Er sieht vielmehr zu, wie das Fahrzeug durch den Anprall zum Halten kommt und schlägt sich an dessen Innenraum gewaltsam in Stücke, anstatt den Panzer anzuziehen.

Die Richtlinien für die Prüfung von Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen sind jetzt veröffentlicht (Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr 1960 S. 630) und es ist bestimmt, daß Sicherheitsgurte, die nach dem 1. 4. 1961 erstmals in den Verkehr kommen, diesen Richtlinien zu entsprechen haben. Nun gilt es, den Kraftfahrer für den Sicherheitsgurt zu gewinnen.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.
S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 11

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, November 1961

Inhalt

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 1) Katastrophenschutz | 3) Sozialarbeit |
| 2) Bereitschaftswesen | 4) Ausbildung |
| 5) Jugendrotkreuz | |

1) Katastrophenschutz

Luftschutzhilfsdienst

Um verschiedentlich aufgetretene Mißverständnisse zu klären und wiederholte Anfragen eindeutig zu beantworten, werden der Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 21. 1. 1960 betr. Aufstellung des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes im Lande Niedersachsen, sowie die Richtlinien für die Aufstellung der Sanitätsbereitschaften im Sanitätsdienst des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes im Lande Niedersachsen vom 21. 1. 1960 (den Kreisverbänden bereits durch Rundschreiben bekannt) nachstehend veröffentlicht:

»Der Niedersächsische Minister
des Innern
— II/5 — 21.79.19 —

Hannover, den 21. Januar 1960
Lavesallee 6
Tel. 165 71

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich
— je 2 Nebenabdrucke —

die
Herren Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke
Braunschweig und Oldenburg
in Braunschweig und Oldenburg — je 2 Nebenabdrucke —

Betr.: Aufstellung des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes im
Land Niedersachsen.

Bezug: RdErl. vom 26. 11. 1959 — II/5 — 21.79.19 —

Anlg.: — 2 —

Anbei übersende ich die im Bezugserlaß auf S. 2 Abs. 3 ange-
gekündigten Richtlinien, und zwar

1. Richtlinien für die Aufstellung der Feuerwehrbereitschaften im Brandschutzdienst des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes,
2. Richtlinien für die Aufstellung der Sanitätsbereitschaften im Sanitätsdienst des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes.

Die Richtlinien sind mit Ihren Feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten (Bezirksbrandmeister) und dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen bzw. mit dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Niedersachsen — abgestimmt worden.

Die Richtlinien lassen den Grundsatz erkennen, daß die Aufstellung der Bereitschaften des Luftschutzhilfsdienstes im Rahmen der friedensmäßig bestehenden Organisation der Feuerwehr bzw. des Deutschen Roten Kreuzes ohne unmittelbaren Eingriff in diese Organisationen vorzunehmen ist. Erst in Spannungszeiten gehen Weisungen unmittelbar an die Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes. Die Bereitschaften werden als Bestandteil der Basisorganisationen aufgestellt, d. h. die Angehörigen der LS-Bereitschaften bleiben zugleich aktive Mitglieder ihrer Organisation.

Bei Katastrophen im Frieden kommen Feuerwehr und Deutsches Rotes Kreuz wie bisher zum Einsatz; Brandschutz- und

Sanitätsdienst des Luftschutzhilfsdienstes werden nicht eingesetzt. Die Fahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes dagegen können im Rahmen der Bestimmungen der AVV-Ausrüstung LSHD von den Basisorganisationen in Katastrophenfällen benutzt werden. Auf Ziffer 71–78 der AVV-Ausrüstung LSHD weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Den Angehörigen der LS-Bereitschaften werden im Rahmen der persönlichen Ausrüstung Arbeitsanzüge zur Verfügung gestellt. Im Übungs- und Ausbildungsdienst steht es den Basisorganisationen frei, ihre eigene Dienstkleidung zu verwenden oder die Arbeitsanzüge des Luftschutzhilfsdienstes zu tragen.

Die Richtlinien gelten zunächst für die Aufstellung der Bereitschaften des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes. Sie können, falls es sich als notwendig erweisen sollte, von mir im Einvernehmen mit den genannten Basisorganisationen geändert werden.

Im Auftrage
gez. Dr. Bendiek

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Angestellte

Der Niedersächsische Minister
des Innern
II/5 — 21.79.19 —

Anlage zum Schreiben
vom 21. 1. 1960

Richtlinien für die

Aufstellung der Sanitätsbereitschaften

im Sanitätsdienst des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes
im Lande Niedersachsen

Für die Aufstellung der überörtlichen Bereitschaften des LS-Sanitätsdienstes sind zwischen dem Nds. Minister des Innern und dem DRK-Landesverband Niedersachsen folgende Richtlinien vereinbart worden.

1. Zuständigkeiten

- a) Die Aufstellung der überörtlichen Verbände des Luftschutzhilfsdienstes und damit auch der LS-Sanitätsbereitschaften obliegt gem. § 10 des 1. ZBG dem Nds. Minister des Innern, dem zur Unterstützung ein Landesaufstellungsstab zur Verfügung steht. Der Minister des Innern hat die Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verwaltungsbezirke mit der Aufstellung der überörtlichen Verbände des Luftschutzhilfsdienstes beauftragt. Den Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verwaltungsbezirke sind für diese Aufgaben regionale Aufstellungsstäbe beigegeben.

- b) Die Basis für den Aufbau des überörtlichen LS-Sanitätsdienstes bilden die Sanitätsbereitschaften des DRK.

Diese sind Bestandteil des jeweiligen DRK-Kreisverbandes.

2. Personelle Aufstellung

Das DRK übernimmt die personelle Besetzung der vorgesehenen überörtlichen LS-Sanitätsbereitschaften.

3. Standorte der LS-Sanitätsbereitschaften und -züge

Der Nds. Minister des Innern legt die Standorte für die LS-Sanitätsbereitschaften und -züge in Verbindung mit dem DRK-Landesverband fest.

4. Meldung

Eine namentliche Meldung der Helfer¹⁾ einer LS-Sanitätsbereitschaft erfolgt listenmäßig in Form einer Erklärung zur freiwilligen Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst, die durch die Unterschrift der Helfer bestätigt wird²⁾. Hierbei werden alle aktiven DRK-Bereitschaftsmitglieder am Aufstellungs-ort erfaßt.

Eine Ausfertigung der Listen verbleibt bei dem zuständigen DRK-Kreisverband, eine Ausfertigung geht an den DRK-Landesverband zur Weiterleitung an den Minister des Innern.

5. Verpflichtung

a) Um die freiwilligen DRK-Helfer zur Sicherstellung ihrer Ansprüche gem. Ziff. 12 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Lande zu bringen und sie für die Mitwirkung im Luftschutzhilfsdienst von anderen Diensten freistellen zu können, werden sie durch das Land gem. § 12 des »Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung« vom 9. Oktober 1957 verpflichtet. Der Zeitpunkt dieser Verpflichtung wird mit dem DRK-Landesverband abgestimmt.

b) Diese Verpflichtung berührt die Freiwilligkeit der Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst nicht.

c) Eine Entpflichtung ist möglich.

6. Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Meldung und Verpflichtung der freiwilligen Helfer des DRK geht über den zuständigen DRK-Kreisverband.

7. Weisungen

a) Weisungen des Ministers des Innern für die LS-Sanitätsbereitschaften des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes gehen zur Vermeidung einer Zweigleisigkeit über den DRK-Landesverband Niedersachsen.

b) In Spannungszeiten oder im Konfliktfall unterstehen die LS-Sanitätsbereitschaften unmittelbar der Führung des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes.

8. Bestellung der Führer und Unterführer

Die Führer und Unterführer für die LS-Sanitätsbereitschaften werden auf Vorschlag des DRK-Landesverbandes Niedersachsen vom Minister des Innern bzw. der von ihm bestimmten Behörden bestellt.

9. Ausbildung

Die zusätzliche Ausbildung der Sanitätsbereitschaften für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst baut auf der vorhandenen Fachausbildung des DRK auf. In den Aufstellungsorten einer LS-Sanitätsbereitschaft erhalten alle aktiven DRK-Bereitschaftsmitglieder die zusätzliche LS-Ausbildung. Diese zusätzliche Ausbildung erfolgt:

a) für die Helfer im normalen Übungsdienst am Ort oder auf Kreisebene unter Verantwortung des LS-Sanitätsbereitschaftsführers,

b) für Gruppen- und Zugführer in Sonderlehrgängen an der Schule des DRK-Landesverbandes Niedersachsen (an diesen Lehrgängen müssen einmal auch die Bereitschaftsführer teilnehmen),

c) für Bereitschaftsführer an der zentralen Ausbildungsstätte des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (Vorbedingung ist die Ausbildung nach b).

d) Der Nds. Minister des Innern stellt in Zusammenarbeit mit dem DRK-Landesverband Niedersachsen die Ausbildungs-

pläne für die zusätzliche LS-Ausbildung der Helfer sowie der Gruppen- und Zugführer auf.

e) Den LS-Sanitätsbereitschaftsführern obliegt die laufende Fortbildung ihrer Bereitschaft durch Dienste, Übungen, Planspiele usw.

f) Jede LS-Sanitätsbereitschaft soll außerdem zur Förderung des Zusammenwirkens mehrerer Bereitschaften verschiedenen Fachdienste einmal im Jahr an einer Übung im gemischten Verband teilnehmen.

Diese Übungen werden im vorherigen Benehmen mit dem DRK-Landesverband Niedersachsen festgelegt.

10. Ausrüstung

a) Die Fahrzeuge, Geräte und persönlichen Ausrüstungsgegenstände für den LS-Sanitätsdienst werden an die LS-Sanitätsbereitschaften gegeben, diese übernehmen die ordnungsgemäße Wartung und Pflege. Die benötigten Betriebsmittel sind durch den zuständigen DRK-Kreisverband jeweils beim Reg. Präs. — Präs. der Nds. Verwaltungsbezirke — anzufordern. (AVV-Ausrüstung LSHD 3. Abschnitt.)

b) Die Verwendung der Ausrüstung im Frieden ist im 4. Abschnitt des Entwurfes der AVV-Ausrüstung LSHD vom 12. 1. 1959 geregelt. Auf die Notwendigkeit der Versicherung der Fahrzeuge für die friedensmäßige Verwendung wird hingewiesen. (RdErl. d. NMDI v. 30. 6. 1959 — III/5 b — 21.79.39/41/42.)

11. Inspektion

a) Die gesamte Ausbildung und Ausrüstung der LS-Sanitätsbereitschaften unterliegt der Inspektion des Nds. Ministers des Innern bzw. der Reg. Präs. — Präs. der Nds. Verwaltungsbezirke.

b) Die Inspektionen der Ausbildung werden im Benehmen mit dem DRK-Landesverband und über diesen angesetzt.

c) Bei der Inspektion der Ausrüstung wird der LS-Sanitätsbereitschaftsführer beteiligt.

12. Soziale Sicherung

a) Die soziale Sicherung der DRK-Helfer im Luftschutzhilfsdienst ist in den §§ 13–19 und 35 des 1. ZBG geregelt.

b) Sie umfaßt die Sicherung des Arbeitsplatzes, den Fortbestand der Sozial- und Arbeitslosenversicherung, den Ersatz barem Auslagen und etwaiger Verdienstaufschüsse, die Erstattung von Sachschäden an persönlichem Eigentum und die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

c) Eine Gleichstellung des Unfallversicherungsschutzes im LS-Sanitätsdienst mit dem im DRK bestehenden erfolgt durch besondere Regelung.

Diese Richtlinien gelten in gleicher Weise für die sonstigen vom DRK aufzustellenden Einheiten des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes (LS-Fernmeldezüge, LS-Krankentransportzüge, LS-Sozialzüge).

2) Bereitschaftswesen

a) Leistungswettkämpfe

Anlässlich der Tagung der Kreisbereitschaftsführer am 20. und 21. 10. 1961 in Wremen wurden bezüglich der Leistungswettkämpfe mit großer Mehrheit folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Nächste Leistungswettkämpfe auf Kreis- und Bezirksebene im Sommer/Herbst 1962.

2. Nächste Leistungswettkämpfe auf Landesebene im Jahre 1963.

3. In Zukunft sollen die Leistungswettkämpfe dann alle zwei Jahre im Wechsel jeweils auf Bezirks- und auf Landesebene durchgeführt werden.

b) Beschaffung von Dienstbekleidung für die Männerbereitschaften

Wiederholt wurden bei Besprechungen über die Frage der Dienstbekleidung in den verschiedenen Gremien der Männerbereitschaften Klagen über Qualität und Machart geäußert. Der

¹⁾ Hier und im nachfolgenden sinngemäß auch Helfer:in.

²⁾ Siehe Anlage.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1962

5. 1. Lehrgang: SOZIALE BETREUUNG IM K-FALL (Allgemeiner Lehrgang)
Ort: Koldingen
Ziel: Befähigung für die Mitarbeit bei Betreuungsmaßnahmen und Registrierung im K-Fall
Teilnehmer: DRK-Helfer/innen, neu geworbene Mitarbeiter/innen mit Erfahrung aus der Betreuungsarbeit
Anreise: 3. 1. (Mittwoch) bis 12.00 Uhr
Abreise: 6. 1. (Sonntag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens bis 12. 12. 61 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

8. - 12. 1.	Lehrgang:	AUFBAULEHRGANG VERPFLEGUNG IM K-FALL
	Ort:	Koldingen
	Ziel:	Vermittlung der fachlichen Kenntnisse für die verantwortliche Übernahme von Aufgaben im Verpflegungsdienst
	Voraussetzung:	Abgeschl. allgemeiner Lehrgang Verpflegung im K-Fall, Erfahrung aus Großküchen oder RK-Einsätzen; Vorlage der Bescheinigung über amtsärztliche Untersuchung hinsichtlich Infektionskrankheiten
	Anreise:	8. 1. (Montag) bis 18.00 Uhr
	Abreise:	12. 1. (Freitag) mittags
	Anmeldungen:	laufend, spätestens zum 15. 12. 61 an den Landesverband erbeten
	Kosten:	trägt der Landesverband

15. - 19. 1. Lehrgang: VORBEREITUNG FÜR DEN LUFTSCHUTZHILFSDIENST
Ort: Uelzen
Anreise: Hierzu erfolgt gesondertes Schreiben an die betr. Kreisverbände
Abreise: 15. 1. (Montag) bis 12.00 Uhr
Kosten: 20. 1. (Sonntag) morgens
trägt das Land Niedersachsen

16. - 18. 1. Lehrgang: SCHWESTERNHILFERINNEN - VORBEREITUNG
Ort: Koldingen
Ziel: Vorbereitung für den Krankenhausdienst
Teilnehmer: Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen
Voraussetzung: Abgeschl. Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung
Anreise: 15. 1. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 19. 1. (Freitag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 20. 12. 61 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

23. - 25. 1. Lehrgang: SCHWESTERNHILFERINNEN - ZUSATZAUSBILDUNG ABC
Ort: Koldingen
Ziel: Zusatzausbildung für Schwesternhelferinnen "Erste Hilfe bei ABC-Schädigungen"
Teilnehmer: Examierte Schwesternhelferinnen u. Schwestern
Voraussetzung: Abgeschlossene Schwesternhelferinnenausbildung
Anreise: 22. 1. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 26. 1. (Freitag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 3. 1. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

29. - 31. 1. Tagung: BEZIRKSTAGUNG FÜR FACHDIENSTLEITERINNEN IM SANITÄTS- UND SOZIALDIENST
(für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Osnabrück)
Ort: wird noch bekannt gegeben
Einladung erfolgt durch den Landesverband
Anreise: 29. 1. (Montag) bis 13.00 Uhr
Abreise: 31. 1. (Mittwoch) ab 15.00 Uhr
Kosten: trägt der Landesverband

Januar/Februar 1962

29. 1. - Lehrgang: K-BEAUFTRAGTE UND STELLVERTRETER
2. 2. Ort: Koldingen
Ziel: Schulung von Persönlichkeiten, die die Stelle als K-Beauftragter bzw. Stellvertreter in den Kreisverbänden übernehmen sollen
Teilnehmer: Persönlichkeiten, die als K-Beauftragter u. Stellvertreter in den Kreisverbänden vorgesehen sind bzw. ihre Tätigkeit bereits ausüben und bisher an keinem solchen Lehrgang teilnahmen
Voraussetzung: Gute, organisatorische Befähigung, Kenntnis der staatlichen und kommunalen Verwaltung Erfahrung und Kenntnisse im Roten Kreuz
Anreise: 28. 1. (Sonntag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 2. 2. (Freitag) mittags
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 7. 2. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

5. - 7. 2. Tagung: BEZIRKSTAGUNG FÜR FACHDIENSTLEITERINNEN IM SANITÄTS- UND SOZIALDIENST
(für die Regierungsbezirke Aurich, Stade, Lüneburg)
Ort: wird noch bekannt gegeben
Einladung erfolgt durch den Landesverband
Anreise: 5. 2. (Montag) bis 13.00 Uhr
Abreise: 7. 2. (Mittwoch) ab 15.00 Uhr
Kosten: trägt der Landesverband

5. - 9. 2. Lehrgang: KRANKENTRANSPORTLEITER
Ort: Koldingen
Ziel: Vermittlung von Kenntnissen zur Führung eines Krankentransportes
Teilnehmer: Leiter der Krankentransporte
Anreise: 5. 2. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 9. 2. (Freitag) mittags
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 15. 1. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

5. - 9. 2. Lehrgang: ZUGFÜHRER
Ort: Uelzen
Ziel: Vermittlung der Kenntnisse, die für die Tätigkeit als Zugführer erforderlich sind
Teilnehmer: Alle Gruppenführer, die für die Dienststellung eines Zugführers vorgesehen sind sowie alle Zugführer, die seit 1958 an einer derartigen Schulung nicht teilgenommen haben
Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossene Gruppenführerausbildung
Anreise: 5. 2. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 10. 2. (Sonntag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 15. 1. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

12. - 16. 2. Lehrgang: FÜHRERAUSBILDUNG TEIL II
Ort: Uelzen
Ziel: Vermittlung von Kenntnissen, die zur Führung von Bereitschaften notwendig sind
Teilnehmer: 1) Alle Bereitschafts- u. Kreisbereitschaftsführer, die seit 1958 an keinem Bereitschaftsführerlehrgang teilgenommen haben
 2) Alle Bereitschafts- u. Kreisbereitschaftsführer, die für das betr. Amt vorgesehen sind
Anreise: 12. 2. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 17. 2. (Sonntag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 22. 1. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

13. - 18. 2. Lehrgang: SCHWESTERNHILFERINNEN - ABSCHLUSS
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Schwesternhelferinnen
Teilnehmer: DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen Krankenhausdienst teilgenommen haben
Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, s. oben
Anreise: 12. 2. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 19. 2. (Montag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 22. 1. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

21. - 23. 2. Lehrgang: AUFBAULEHRGANG SOZIALE BETREUUNG IM KATASTROPHENFALL
Ort: Koldingen
Ziel: Vermittlung der fachlichen Kenntnisse für die verantwortliche Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Sozialen Betreuung und Registrierung im K-Fall
Voraussetzung: Abgeschl. allgemeiner Lehrgang für die Soziale Betreuung
Anreise: 21. 2. (Mittwoch) bis 12.00 Uhr
Abreise: 24. 2. (Sonntag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 31. 1. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

27. 2. - Lehrgang: SCHWESTERNHILFERINNEN - VORBEREITUNG
1. 3. Ort: Koldingen
Ziel: Vorbereitung für den Krankenhausdienst
Teilnehmer: Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen
Voraussetzung: Abgeschl. Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung
Anreise: 26. 2. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 2. 3. (Freitag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 5. 2. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

März 1962
5. - 9. 3. Lehrgang: FERNMELDEWESEN
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Helfern für die Durchführung des Fernmeldewesens im DRK insbesondere Bedienung moderner Fernmeldemittel im K-Einsatz und Unfallrettungsdienst
Teilnehmer: Interessierte Bereitschaftsangehörige
Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, fachliche und körperliche Eignung
Anreise: 5. 3. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 10. 3. (Sonntag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 12. 2. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

12. - 13. 3. Lehrgang: ZUSATZAUSBILDUNG FÜR HELFER AN KÜCHENWAGEN UND FELDKOCHHERDEN
Ort: Koldingen
Ziel: Befähigung im Umgang mit Küchenwagen und Feldkochherden
Voraussetzung: Technisches Verständnis, gegbf. Führerscheinhaber d. Klasse II, Vorlage der Bescheinigung über arztärztliche Untersuchung hins. Infektionskrankheiten
Anreise: 11. 3. (Sonntag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 13. 3. (Dienstag) abends
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 19. 2. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

16. - 22. 3. Lehrgang: AUSBILDER "ERSTE HILFE"
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Lehrkräften für die Erste-Hilfe-Grundausbildung
Teilnehmer: Bereitschaftsangehörige m u. w, sonst. DRK-Angehörige, Lehrer usw.
Voraussetzung: Kenntnis der Erste-Hilfe-Grundausbildung, Lehrbefähigung!
Anreise: 15. 3. (Donnerstag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 22. 3. (Donnerstag) mittags
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 22. 2. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

20. - 22. 3. Lehrgang: BEREITSCHAFTSFÜHRERINNEN
Ort: wird noch bekannt gegeben
Ziel: Vermittlung von Kenntnissen, die zur Führung einer Bereitschaft notwendig sind
Teilnehmer: Führerinnen u. Unterführerinnen im Sanitäts- und Sozialdienst
Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme an einem Unterführerinnen-Lehrgang und Bewährung in der praktischen Arbeit
Anreise: 19. 3. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise: 23. 3. (Freitag) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 27. 2. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

19. - 23. 3. Lehrgang: ZUGFÜHRER FÜR DEN LUFTSCHUTZHILFSDIENST
Ort: Uelzen
Es erfolgt gesonderte Mitteilung an die betreffenden Kreisverbände
Anreise: 19. 3. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 23. 3. (Freitag) mittags
Kosten: trägt das Land Niedersachsen

26. - 29. 3. Lehrgang: REALISTISCHE UNFALLDARSTELLUNG
Ort: Koldingen
Ziel: Vermittlung von Kenntnissen der realistischen Unfalldarstellung, Anleitungen zum Aufbau eines Mimtrupps
Teilnehmer: Ärzte, besonders erfahrene Ausbilder:innen d. Ersten-Hilfe, Führungskräfte der Sanitätsbereitschaften m u. w
Voraussetzung: Lehrbefähigung, Interesse am Aufbau eines Mimtrupps, Ausbilder-Lehrgang oder abgeschlossene Sanitätsausbildung
Anreise: 26. 3. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 29. 3. (Donnerstag) mittags
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 5. 3. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

April 1962

2. - 6. 4. Lehrgang: TECHNISCHER DIENST
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Helfern in der Handhabung und Wartung von technischen Hilfsmitteln und Sondergeräten
Teilnehmer: Interessierte Bereitschaftsangehörige
Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, fachliche und körperliche Eignung
Anreise: 2. 4. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 6. 4. (Freitag) mittags
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 22. 3. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

9. - 14. 4. Lehrgang: FORTBILDUNG FERNMELDEWESEN
Ort: Koldingen
Einladungen erfolgen durch den Landesverband
Anreise: 9. 4. (Montag) bis 12.00 Uhr
Abreise: 14. 4. (Sonntag) mittags
Kosten: trägt der Landesverband

25. - 28. 4. Lehrgang: NACHSCHULUNG FÜR AUSBILDER "ERSTE HILFE"
 Ort: Koldingen
 Ziel: Erfahrungsaustausch, Vermittlung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-
 Hilfe-Grundausbildung, Erneuerung abgelaufener Lehrscheine
 Teilnehmer: Ausbilder/innen und Ausbildungshelfer/innen der Ersten Hilfe
 Voraussetzung: Lehrschein-Inhaber
 Anreise: 24. 4. (Dienstag) bis 18.00 Uhr
 Abreise: 28. 4. (Sonntag) mittags
 Anmeldungen: laufend, spätestens zum 4. 4. 62 an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

Mai-1962

3. - 4. 5. Tagung: FÜR K-BEAUFTRAGTE UND STELLVERTRETER
 Ort: wird noch bekannt gegeben
 Ziel: Erfahrungsaustausch
 Teilnehmer: K-Beauftragte und Stellvertreter in den Kreisverbänden
 Anreise: 2. 5. (Mittwoch) abends
 Abreise: 4. 5. (Freitag) mittags
 Anmeldungen: laufend, spätestens zum 12. 4. 62 an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

3. - 5. 5. Lehrgang: SCHWESTERNHELPERINNEN - VORBEREITUNG
 Ort: Koldingen
 Ziel: Vorbereitung für den Krankenhausdienst
 Teilnehmer: Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen
 Voraussetzung: Abgeschlossene Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung
 Anreise: 2. 5. (Mittwoch) bis 18.00 Uhr
 Abreise: 6. 5. (Sonntag) morgens
 Anmeldungen: laufend, spätestens zum 12. 4. 62 an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

3. - 8. 5. Lehrgang: SCHWESTERNHELPERINNEN - ABSCHLUSS
 Ort: wird noch bekannt gegeben
 Ziel: Ausbildung von Schwesternhelferinnen
 Teilnehmer: DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen
 Krankenhausdienst teilgenommen haben
 Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, s. oben
 Anreise: 2. 5. (Mittwoch) bis 18.00 Uhr
 Abreise: 9. 5. (Mittwoch) morgens
 Anmeldungen: laufend, spätestens zum 12. 4. 62 an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

7. - 11. 5. Lehrgang: FÜHRERAUSBILDUNG TEIL I
 Ort: Uelzen
 Ziel: Ausbildung in Führungstechnik
 Teilnehmer: 1) Alle Zug-, Bereitschafts- u. Kreisbereitschaftsführer, die das betr. Amt inne haben
 2) Alle Zug-, Bereitschafts- u. Kreisbereitschaftsführer, die für das betr. Amt vorge-
 sehen sind
 3) Alle vorgesehenen LS-Bereitschaftsführer
 Anreise: 7. 5. (Montag) bis 12.00 Uhr
 Abreise: 12. 5. (Sonntag) morgens
 Anmeldungen: laufend, spätestens zum 16. 4. 62 an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

7. - 11. 5. Lehrgang: FÜHRUNGSKRÄFTE IN UNTERKUNFTSGRUPPEN
 Ort: wird noch bekannt gegeben
 Ziel: Fachliche Ausbildung für Unterbringungsmaßnahmen im K-Fall; Befähigung zum Einrichten
 und Führen von Notunterkünften für Obdachlose
 Teilnehmer: Helfer/innen d. DRK, Lagerleiter, Persönlichkeiten m. Erfahrung aus Massenunterkünften
 Voraussetzung: Führungseigenschaften, organisatorische Fähigkeiten
 Anreise: 7. 5. (Montag) bis 12.00 Uhr
 Abreise: 12. 5. (Sonntag) morgens
 Anmeldungen: laufend, spätestens zum 16. 4. 62 an den Landesverband erbeten
 Kosten: trägt der Landesverband

14. + 18. 5.	Lehrgang:	FÜHRER- AUSBILDUNG TEIL I
	Ort:	Uelzen
	Ziel:	Ausbildung in Führungstechnik
	Teilnehmer:	1) Alle Zug-, Bereitschafts- u. Kreisbereitschaftsführer, die das betr. Amt inne haben 2) Alle Zug-, Bereitschafts- u. Kreisbereitschaftsführer, die für das betr. Amt vorgesehen sind 3) Alle vorgesehenen LS-Bereitschaftsführer
	Anreise:	14. 5. (Montag) bis 12.00 Uhr
	Abreise:	19. 5. (Sonntag) morgens
	Anmeldungen:	laufend, spätestens zum 24. 4. 62 an den Landesverband erbeten
	Kosten:	trägt der Landesverband

15. - 17. 5.

Lehrgang:	SCHWESTERNHelferinnen - ZUSATZAusbildung ABC
Ort:	Koldingen
Ziel:	Zusatzausbildung für Schwesternhelferinnen "Erste Hilfe bei ABC-Schädigungen"
Teilnehmer:	Examierte Schwestern und Schwesternhelferinnen
Voraussetzung:	Abgeschlossene Schwesternhelferinnenausbildung
Anreise:	14. 5. (Montag) bis 18.00 Uhr
Abreise:	18. 5. (Freitag) morgens
Anmeldungen:	laufend, spätestens zum 24. 4. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten:	trägt der Landesverband

22. - 24. 5.	Lehrgang:	SCHWESTERNHELPERINNEN - VORBEREITUNG
	Ort:	Koldingen
	Ziel:	Vorbereitung für den Krankenhausdienst
	Teilnehmer:	Voll ausgebildete Sanitätshelferinnen
	Voraussetzung:	Abgeschlossene Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung
	Anreise:	21. 5. (Montag) bis 18.00 Uhr
	Abreise:	25. 5. (Freitag) morgens
	Anmeldungen:	laufend, spätestens zum 30. 4. 62 an den Landesverband erbeten
	Kosten:	trägt der Landesverband

27. - 29. 5.	Lehrgang:	BETREUUNGSKRÄFTE IN DER JUGENDERHOLUNGSPFLEGE
	Ort:	Koldingen
	Ziel:	Ausbildung von Hauptbetreuungs Kräften und Hilfsbetreuungs Kräften in der Jugend- erholungspflege
	Teilnehmer:	a) Bereitschafts angehörige w (Sanitäts- und Sozialdienst) b) Studenten/innen und Seminaristen/innen
	Voraussetzung:	zu a: Entsprechende Berufsausbildung (z.B. Kindergärtnerinnen) oder im praktischen Einsatz erworbenes Können
	Anreise:	26. 5. (Sonntag) bis 18.00 Uhr
	Abreise:	30. 5. (Mittwoch) morgens
	Einladungen erfolgen durch den Landesverband	

1. - 8. 6.	Lehrgang:	AUSBILDER "ERSTE HILFE"
	Ort:	Koldingen
	Ziel:	Ausbildung von Lehrkräften für die Erste-Hilfe-Grundausbildung
	Teilnehmer:	Bereitschaftsangehörige m u.w, sonst. DRK-Angehörige, Lehrer usw.
	Voraussetzung:	Kenntnis der Ersten-Hilfe-Grundausbildung, Lehrbefähigung!
	Anreise:	1. 6. (Freitag) bis 12.00 Uhr
	Abreise:	8. 6. (Freitag) morgens
	Anmeldungen:	laufend, spätestens zum 11. 5. 62 an den Landesverband erbeten
	Kosten:	trägt der Landesverband

13. - 15. 6.

Lehrgang:	BETREUUNGSKRÄFTE IN DER JUGENDERHOLUNGSPFLEGE
Ort:	Koldingen
Ziel:	Ausbildung von Haupt- und Hilfsbetreuungskräften in der Jugenderholungspflege
Teilnehmer:	a) Bereitschaftsangehörige w (Sanitäts- und Sozialdienst) b) Studenten/innen und Seminaristen/innen
Voraussetzung:	zu a: Entsprechende Berufsausbildung (z.B. Kindergärtnerinnen) oder im praktischen Einsatz erworbenes Können
Anreise:	12. 6. (Dienstag) bis 18.00 Uhr
Abreise:	16. 6. (Sonntagabend) morgens
Einladungen erfolgen durch den Landesverband	

24. - 29. 6. Lehrgang: SCHWESTERHILFERINNEN - ABSCHLUSS
Ort: Koldingen
Ziel: Ausbildung von Schwesternhelferinnen
Teilnehmer: DRK-Helferinnen, die an einem Vorbereitungslehrgang und mindestens 14 Tagen
Krankenhausdienst teilgenommen haben
Voraussetzung: Erste-Hilfe-Grundausbildung, Sanitätsausbildung, s. oben
Anreise: 23. 6. (Sonnabend) bis 18.00 Uhr
Abreise: 30. 6. (Sonnabend) morgens
Anmeldungen: laufend, spätestens zum 1. 6. 62 an den Landesverband erbeten
Kosten: trägt der Landesverband

Grund für diese Klagen war zumeist auf die Tatsache zurückzuführen, daß die DRK-Kreisverbände niedrige Verkaufspreise wünschten, denen dann die Stoffqualitäten auch entsprachen.

Der Landesausschuß der Männerbereitschaften hat sich jetzt erneut mit diesem Problem befaßt. Der Wunsch der Kreisverbände nach Lieferung besserer Stoffe, auch dann, wenn sich hierdurch der Preis erhöht, wurde vorgetragen. Des weiteren sollte die Ausführung der Dienstbekleidung den diesbezüglichen Festlegungen in der Dienstordnung vom November 1960 angepaßt werden.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen hat diesen Vorschlägen Rechnung getragen und im Einvernehmen mit dem Männerausschuß die Herstellung von Dienstbekleidung aus den von diesem ausgesuchten Stoffqualitäten (Ausführung entsprechend der Neufassung der Dienstordnung) zur Herstellung vorgesehen.

Die Dienstbekleidung wird in Zukunft in zwei Qualitäten geliefert. Die bessere Qualität ist in erster Linie für Führungskräfte vorgesehen. Es steht jedoch auch jedem Helfer frei, sich die bessere Qualität zu bestellen.

Mit Rundschreiben III Nr. 48/61 des Landesverbandes vom 20.10.1961 wurden den DRK-Kreisverbänden die beiden Stoffproben sowie die jeweiligen Preise übermittelt.

Bestellungen sind an die
Beschaffungsstelle für das Deutsche Rote Kreuz,
Landesverband Niedersachsen GmbH,
Misburg/Hannover, Buchholzer Straße 76,
zu richten.

Der Landesverband hofft, mit diesem Angebot, das nunmehr Verbesserungen in Qualität und Schnitt vorsieht, den häufig geäußerten Wünschen der DRK-Kreisverbände und -Bereitschaften Rechnung getragen zu haben.

3) Sozialarbeit

a) Fräulein Cleve schied aus dem Amt

Mit dem 30.6.1961 ist die Leiterin der Frauen- und Wohlfahrtsarbeit im DRK-Generalsekretariat, Fräulein Frieda Cleve, nach mehr als 30 Jahren aktiver Arbeit im Dienste des Deutschen Roten Kreuzes aus ihrem Amt ausgeschieden.

Es gibt im Rahmen der Rotkreuzarbeit kein Arbeitsgebiet, mit dem Fräulein Cleve nicht in Berührung gekommen ist. Von 1929 bis Kriegsende wirkte sie in führender Stellung in der Zentrale des Deutschen Roten Kreuzes in Berlin. Nach kurzer Tätigkeit in Hamburg kam sie dann als Leiterin der Frauenarbeit zum DRK-Landesverband Niedersachsen nach Hannover und hat hier in enger Zusammenarbeit mit dem verstorbenen Präsidenten, Herrn Dr. med. Meyer, und mit der Vizepräsidentin Freifrau Knigge Hervorragendes für den Wiederaufbau der niedersächsischen Rotkreuzarbeit nach dem Kriege geleistet.

Wenn es auch allen nur natürlich erschien, daß Fräulein Cleve bei der Neukonstituierung des DRK im Jahre 1950 nach Bonn berufen wurde, um ihr großes Wissen und ihre reichen Erfahrungen für die Neuordnung und den Aufbau der Frauen- und Wohlfahrtsarbeit im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes im Interesse aller DRK-Landesverbände einzusetzen, wurde ihr Ausscheiden aus der Arbeit des niedersächsischen Landesverbandes von allen in seinem Arbeitsbereich aktiv im Roten Kreuz Mitarbeitenden aufrichtig bedauert.

Zur Freude ihrer vielen niedersächsischen Rotkreuzfreunde ist Fräulein Cleve nach ihrem Ausscheiden aus der Arbeit des DRK-Generalsekretariates jetzt nach Niedersachsen zurückgekehrt. Wer sie kennt und weiß, wie sehr sie in ihrer Rotkreuztätigkeit lebte und aufging, darf sicher sein, daß die jetzt im Ruhestand unmittelbar vor den Toren Hannovers Lebende auch weiterhin die Arbeit des DRK mit wachem Interesse verfolgen wird. Als Mitglied in einer Reihe von Ausschüssen auf Bundesebene bleibt sie dem Rotkreuzgeschehen auch weiterhin eng verbunden.

b) Deutsch-französischer Austausch

Zur Betreuung der Kindergruppen, die am deutsch-französischen Austausch teilnehmen, wird in jedem Jahre eine größere Zahl von jungen Menschen benötigt, die nicht nur über ausreichende Kenntnisse in beiden Sprachen verfügen, sondern auch für diese Aufgabe geeignet und entsprechend geschult sind.

Die Ferienkolonien in Frankreich, in denen die deutschen Kindergruppen Aufnahme finden, dürfen nur Betreuungskräfte einsetzen, die nach ganz bestimmten, staatlich festgelegten Richtlinien ausgebildet sind. Die für die Durchführung der französischen Ferienkolonien zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um die Einstellung zusätzlicher Betreuungskräfte für die deutschen Kindergruppen zu finanzieren. Auf der anderen Seite sind sich die französischen und deutschen Partnerorganisationen darüber durchaus einig, daß mit den deutschen Kindergruppen auch einige deutsche Betreuungskräfte in die französischen Ferienkolonien entsandt werden müssen, um die Aufsicht während der Reise zu übernehmen, während des Aufenthaltes in Frankreich die immer vorhandenen Sprachschwierigkeiten zu überbrücken und den deutschen Kindern das Einleben zu erleichtern.

In den vergangenen Jahren wurde deshalb eine Reihe von jungen Deutschen nach Frankreich entsandt, um dort an Ausbildungskursen für Betreuungskräfte in französischen Ferienkolonien teilzunehmen. Diese jungen Leute leisten im Sommer

das zur Ausbildung gehörende Praktikum in einer französischen Ferienkolonie ab. Das zur Erlangung des französischen Betreuerdiploms erforderliche Examen konnten sie bereits in den vergangenen Jahren bei den französischen Kulturinstituten in Deutschland ablegen.

Durch die zweimalige Entsendung der jungen Menschen nach Frankreich entstehen erhebliche Fahrtkosten. Seitens der französischen Regierungsstellen hat man sich deshalb bereit erklärt, im kommenden Jahre erstmalig den Ausbildungskursus nach französischen Richtlinien, mit französischen Dozenten und in französischer Sprache in Niedersachsen durchzuführen. Das niedersächsische Kultusministerium hat für die Durchführung dieses Lehrganges die Jugendgruppenleiterschule Bündheim zur Verfügung gestellt. Die Lehrgangsteilnehmer werden zur Hälfte junge Menschen aus Deutschland und Frankreich sein. Der DRK-Landesverband Niedersachsen ist den französischen Stellen als deutscher Partner für die Planung und Durchführung des Lehrganges benannt worden.

Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer ist begrenzt. Für den im Frühjahr 1962 in Bündheim stattfindenden Kursus hat sich bereits eine ausreichende Zahl deutscher Bewerber gemeldet. Junge Menschen aus den Reihen des Deutschen Roten Kreuzes im Alter von 17–23 Jahren, die gern im Frühjahr 1963 an einem solchen Lehrgang teilnehmen möchten und über gute bis sehr gute französische Sprachkenntnisse verfügen, können im Juli 1962 im Rahmen des deutsch-französischen Austausches in deutschen Ferienlagern als Betreuungskräfte eingesetzt werden. Hier haben sie Gelegenheit, gemeinsam mit französischen Betreuungskräften die Betreuung gemischter deutsch-französischer Kindergruppen zu übernehmen und sich anschließend um die Teilnahme an der französischen Betreuerausbildung – Lehrgang in Bündheim, Praktikum in einer Ferienkolonie in Frankreich, Abschlußprüfung an einem französischen Kulturinstitut in Deutschland – im Jahre 1963 zu bewerben. Der DRK-Landesverband Niedersachsen wird selbstverständlich bei der Auswahl der Teilnehmer für den Lehrgang 1963 den jungen Menschen den Vorzug geben, die ihr Können bereits in der praktischen Arbeit in einem seiner deutsch-französischen Ferienlager unter Beweis gestellt haben. Meldungen können ab sofort laufend an den DRK-Landesverband Niedersachsen, Abteilung II gerichtet werden.

4) Ausbildung

a) Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen für die Zeit vom 1.1.–30.6.1962

Die Gesamtaufstellung der geplanten Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1962 ist dieser Nummer des Mitteilungsblattes als Sonderdruck beigelegt. Die Aufstellung gibt einen Überblick über das vielseitige Programm von Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Aus- und Fortbildung der aktiven DRK-Kräfte im Arbeitsbereich des Landesverbandes Niedersachsen.

Da allen DRK-Kreisverbänden heute mehr denn je daran liegen muß, den Ausbildungsstand zu heben, ist dringend anzuraten, daß die verantwortlichen Mitarbeiter der Kreisverbände die Aufstellung eingehend studieren und sofort mit der erforderlichen Planung und Vorbereitung beginnen, damit eine möglichst große Zahl ihrer aktiven DRK-Kräfte an den jeweils für sie in Frage kommenden Lehrgängen und Tagungen teilnehmen.

b) **Katastrophenschutz-Lehrgänge**

29. 1.—2. 2. 1962

Lehrgang: K-Beauftragte und Stellvertreter

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Lehrgangsziel: Schulung von Persönlichkeiten, die die Stelle des K-Beauftragten bzw. Stellvertreters in DRK-Kreisverbänden übernehmen sollen.

Teilnehmerkreis: Persönlichkeiten, die von DRK-Kreisverbänden für die Tätigkeit als K-Beauftragte und Stellvertreter vorgesehen sind bzw. diese Tätigkeit bereits ausüben, aber bisher noch nicht an einem solchen Lehrgang teilgenommen haben.

Voraussetzungen: Gute organisatorische Befähigung, Kenntnis der staatlichen und kommunalen Verwaltung, Erfahrungen und Kenntnisse in der Rotkreuzarbeit.

Zeit: Anreise: 28. 1. 1962 (Sonntag) bis 18 Uhr

Abreise: 2. 2. 1962 (Freitag) mittags

Kosten: trägt der Landesverband

Anmeldungen: ab sofort laufend bis spätestens 7. 2. 1962 an den DRK-Landesverband Niedersachsen — Abt. III —

3.—5. 1. 1962

Lehrgang: Soziale Betreuung im K-Falle
(Allgemeiner Lehrgang)

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Lehrgangsziel: Erlangung der Befähigung für die Mitarbeit bei Betreuungsmaßnahmen und Registrierung im K-Falle

Teilnehmerkreis: DRK-Helferinnen, neu geworbene Mitarbeiterinnen

c) **Bezirkstagungen für Fachdienstleiterinnen im Sanitäts- und Sozialdienst**

29. 1.—31. 1. 1962

Bezirkstagung für die Fachdienstleiterinnen im Sanitäts- und Sozialdienst in den niedersächsischen Regierungsbezirken I annover, Hildesheim und Osnabrück

Tagungsort: Wird noch bekanntgegeben

Teilnehmerkreis: Es ergehen namentliche Einladungen durch den Landesverband

Zeit: Anreise: 29. 1. 1962 (Montag) bis 13 Uhr

Abreise: 31. 1. 1962 (Mittwoch) ab 15 Uhr

Kosten: trägt der Landesverband

5. 2.—7. 2. 1962

Bezirkstagung für die Fachdienstleiterinnen im Sanitäts- und Sozialdienst in den niedersächsischen Regierungsbezirken Aurich, Stade und Lüneburg

Tagungsort: Wird noch bekanntgegeben

Teilnehmerkreis: Es ergehen namentliche Einladungen durch den Landesverband

Zeit: Anreise: 5. 2. 1962 (Montag) bis 13 Uhr

Abreise: 7. 2. 1962 (Mittwoch) ab 15 Uhr

Kosten: trägt der Landesverband

d) **Schwesternhelferinnen-Ausbildung**

9. 1.—5. 2. 1962

Geschlossene Vollausbildung für Schwwesternhelferinnen

Ausbildungsort: Elsa-Brändström-Haus, Hamburg-Blankenese, Kösterberg, oder Haus des JRK in Mardorf am Steinhuder Meer

1. Phase: Anreise: 8. 1. 1962 (Montag) abends
Abreise: 16. 1. 1962 (Dienstag) morgens

2. Phase: Sofort anschließendes, 14tägiges Krankenhaus-Praktikum

3. Phase: Anreise: 31. 1. 1962 (Mittwoch) abends
Abreise: 6. 2. 1962 (Dienstag) morgens

Teilnehmerkreis: Junge Mädchen und Frauen im Alter von 17—50 Jahren, die den Wunsch haben, DRK-Schwwesternhelferinnen zu werden, die jedoch bisher weder an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe noch an einem Sanitätslehrgang teilgenommen haben.

Kosten: Durch die Teilnahme an diesem Lehrgang entstehen weder den DRK-Kreisverbänden noch den Teilnehmerinnen selbst irgendwelche Unkosten.

Anmeldungen: Ab sofort laufend bis spätestens 20. 12. 1961 an den DRK-Landesverband Niedersachsen — Abt. II.

Zur besonderen Beachtung:

Dieser Lehrgang ist nicht in der Gesamtaufstellung der Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen für die Zeit vom 1. 1.—30. 6. 1962 enthalten.

16.—18. 1. 1962

Lehrgang: Schwesternhelferinnen-Vorbereitung

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Teilnehmerkreis: Ausgebildete Sanitätshelferinnen

Zeit: Anreise: 15. 1. 1962 (Montag) bis 18 Uhr

Abreise: 19. 1. 1962 (Freitag) morgens

Kosten: trägt der Landesverband

Anmeldungen: Ab sofort laufend bis spätestens 20. 12. 1961 an den DRK-Landesverband Niedersachsen — Abt. II.

20. 1.—17. 2. 1962

Geschlossene Vollausbildung für Schwesternhelferinnen

Ausbildungsort: Elsa-Brändström-Haus, Hamburg-Blankenese

1. Phase: Anreise: 19. 1. 1962 (Freitag) abends
Abreise: 27. 1. 1962 (Samstag) morgens

2. Phase: Sofort anschließendes, 14tägiges Krankenhaus-Praktikum

3. Phase: Anreise: 12. 2. 1962 (Montag) abends
Abreise: 18. 2. 1962 (Sonntag) morgens

Teilnehmerkreis: Junge Mädchen und Frauen im Alter von 17—50 Jahren, die den Wunsch haben, DRK-Schwwesternhelferinnen zu werden, die jedoch bisher weder an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe noch an einem Sanitätslehrgang teilgenommen haben.

Kosten: Es entstehen weder den Teilnehmerinnen noch den DRK-Kreisverbänden irgendwelche Kosten.

Anmeldung: Ab sofort laufend bis spätestens 29. 12. 1961 an den DRK-Landesverband Niedersachsen — Abt. II.

Zur besonderen Beachtung:

Dieser Kursus ist nicht in der Gesamtaufstellung der Ausbildungsvorhaben des DRK-Landesverbandes Niedersachsen für die Zeit vom 1. 1.—30. 6. 1962 enthalten.

23.—25. 1. 1962

Lehrgang: Schwesternhelferinnen-Zusatzausbildung ABC

Lehrgangsort: DRK-Landesschule Koldingen

Teilnehmerkreis: Exam. Schwestern u. Schwesternhelferinnen mit abgeschlossener Ausbildung

Zeit: Anreise: 23. 1. 1962 (Montag) bis 18 Uhr

Abreise: 26. 1. 1962 (Freitag) morgens

Kosten: trägt der Landesverband

Anmeldungen: Ab sofort laufend bis spätestens 3. 1. 1962 an den DRK-Landesverband Niedersachsen — Abt. II.

e) **Anerkennung als Ausbilder in »Erster Hilfe«**

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in »Erster Hilfe« wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

»Ausbilder in Erster Hilfe«

anerkannt:

Schwester Paula Freiberg DRK-Kreisverband Göttingen-Land

Herr Rudolf Deumler DRK-Kreisverband Hameln-Pyrmont

Herr Hans-Jürgen Bube DRK-Kreisverband Stade

5) Jugendrotkreuz

a) JRK-Bundes- und Landeswettkampf 1961

Am 30. 9./1. 10. 1961 fand in Mardorf am Steinhuder Meer im Hause des JRK der Landeswettkampf 1961 des Niedersächsischen Jugendrotkreuzes statt. Landessieger wurde — wie im Vorjahre — die Gruppe Freschlunberg des DRK-Kreisverbandes Wesermünde. Diese Gruppe erreichte 61,6 von 85 möglichen Punkten. Zweite wurde die Gruppe Barsinghausen des DRK-Kreisverbandes Hannover-Land mit 58,1 Punkten. Der Landeswettkampf umfaßte folgende Aufgaben:

1. Einzelübungen aus dem Bereich der Ersten Hilfe.
2. Eine Gruppenaufgabe aus dem Bereich der Ersten Hilfe.
3. Eine praktische Übung mit dem Kompaß in der Dunkelheit.
4. Zeltaufbau (Ausführung und Schnelligkeit).
5. 20 Fragen aus der Arbeit des Roten Kreuzes mit den Themenkreisen »Fahrt und Lager« und »Staatsbürgerkunde«.

Die Siegergruppe des DRK-Kreisverbandes Wesermünde nahm für Niedersachsen am JRK-Bundeswettkampf teil, der am 21./22. 10. 1961 in Marburg/Lahn ausgetragen wurde. Es gelang ihr, mit 82 von 100 Punkten als Sieger aus dem Bundeswettkampf hervorzugehen. Zweite im Bundeswettkampf wurde die Gruppe Bad Oeynhausen des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe mit 72 Punkten.

b) JRK-Landesversammlung

Am 14./15. 10. 1961 fand in Mardorf am Steinhuder Meer die diesjährige Landesversammlung des Niedersächsischen Jugendrotkreuzes statt. Seitens des DRK-Landesverbandes Niedersachsen nahmen der Präsident, Herr Oberlandforstmeister a. D. Hausmann, und der Landesgeschäftsführer, Herr Dr. Pantel, teil. Als Gäste waren vier Mitglieder des JRK-Ausschusses Berlin, unter ihnen der JRK-Landesreferent von Berlin, anwesend.

Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden des JRK-Landesausschusses Niedersachsen, Herrn Herbert Jacob, erstattete der Leiter der Abt. V — Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes Niedersachsen den Jahresbericht. Er wies besonders auf die stetige und kontinuierliche Arbeit des Jugendrotkreuzes im vergangenen Jahre hin. In der anschließenden Diskussion kamen folgende Themen zur Sprache:

Die Gestaltung künftiger Landeswettbewerbe.

Die Kennzeichnung der JRK-Gruppenleiter.

Die Notwendigkeit eines engeren Kontaktes zwischen der Abteilung V — Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes und den JRK-Gruppen- und Klassengemeinschaften im Lande Niedersachsen.

Die mit dem JRK-Landeswettbewerb zusammenhängenden Fragen wurden zur weiteren Behandlung an den JRK-Gruppenausschuß überwiesen.

Bezüglich der Kennzeichnung der JRK-Gruppenleiter wurde beschlossen, daß alle ernannten Gruppenleiter ab sofort einen 1 cm breiten und ca. 5 cm langen blauen Streifen in der Farbe des JRK-Halstuches tragen sollen. Dieser Streifen ist ca. 2 bis 3 cm unterhalb des JRK-Ärmelabzeichens anzubringen. Die Beschaffungsstelle für den DRK-Landesverband Niedersachsen GmbH Misburg/Hannover, Buchholzer Straße 76, wird diese Streifen in Kürze liefern können. In der in Arbeit befindlichen JRK-Satzung sollen entsprechende Richtlinien niedergelegt werden.

Der DRK-Landesverband Niedersachsen ist sich dessen bewußt, daß der intensive Einsatz der Mitarbeiter seiner Abteilung V — Jugendrotkreuz im JRK-Schulungsheim Mardorf zu einer Vernachlässigung der notwendigen Kontaktnahme mit den Gruppen- und Klassengemeinschaften draußen im Lande geführt hat. Für die Zukunft wurde eine Neuregelung in Aussicht gestellt.

Im Anschluß an die JRK-Landesversammlung fand eine Feier statt, in deren Rahmen der Präsident des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, Herr Oberlandforstmeister a. D. Hausmann, 32 junge Menschen zu JRK-Gruppenleitern ernannte. Nach der Ernennung der Gruppenleiter überreichte Präsident Hausmann der Siegergruppe im Niedersächsischen JRK-Landeswettkampf 1961 den Wanderpreis. Die JRK-Musikgruppe Verden unter der Leitung von Frau Ruth Färber hatte die Ausgestaltung der Feierstunde übernommen.

c) JRK-Ausbildung

Lehrgang: Grundausbildung für JRK-Gruppenleiter-Anwärter

Lehrgangsort: Haus des JRK in Mardorf am Steinhuder Meer (Schulungsheim I)

Termin: 2.—6. 1. 1962

Anreise am 2. 1. 1962 bis 12 Uhr

Abreise am 6. 1. 1962 um 9 Uhr

Kosten: Eigenanteil DM 10,—

Fahrtkostenerstattung gemäß der dem DRK-Kreisverband bekannten Tabelle.

Anmeldung: Anmeldungen sind ab sofort laufend auf dem üblichen Anmeldevordruck über den zuständigen DRK-Kreisverband an den DRK-Landesverband Niedersachsen Abt. V — Jugendrotkreuz einzureichen.

Da erfahrungsgemäß mit einer großen Zahl von Anmeldungen für Grundausbildungslehrgänge zu rechnen ist und Meldungen nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden müssen, empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

d) Intensivierung der Arbeit des Schul-Jugendrotkreuzes

Für die kommende Zeit ist geplant, die Arbeit des Schul-Jugendrotkreuzes zu intensivieren. Um den Vorsitzenden des Schul-JRK-Ausschusses, Herrn Oberstudienrat Hartmann, Alfeld, bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen, hat der Präsident des DRK-Landesverbandes, Herr Oberlandforstmeister a. D. Hausmann, Herrn Schulrat Unland, Alfeld, für die Mitarbeit gewonnen. Herr Schulrat Unland hat sich bereit erklärt, den DRK-Kreisverbänden bei der Werbung für das Schul-Jugendrotkreuz behilflich zu sein. Herr Unland wird insbesondere die Schulräte, die zuständigen Regierungsstellen, die Leiter der Oberschulen und die Vorsitzenden der DRK-Kreisverbände aufsuchen, um sie für die Arbeit des Schul-Jugendrotkreuzes zu interessieren. Dort, wo noch kein Schul-JRK besteht, wird Herr Unland die Kreisverbände beraten. Alle DRK-Kreisverbände werden gebeten, Herrn Schulrat Unland Vertrauen entgegenzubringen und ihn bei seiner Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen.

e) Aktion Schulkiste

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften — Abteilung JRK — hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Entwicklungsländern, insbesondere den neuen Staaten in Afrika, durch Aktionen verschiedenster Art beim Aufbau des Gesundheits- und Erziehungswesens zu helfen. Im Rahmen dieses Hilfsprogrammes wird insbesondere das Packen von Schulkisten empfohlen. Eine Schulkiste soll folgende Sachen enthalten:

Hefte,

Bleistifte,

Radiergummis,

Zeichenblöcke,

Farbstifte,

Kreide,

ein Notizbuch für den Lehrer

und ähnliches für den Schulunterricht benötigtes Material. U. U. ist auch eine Erste Hilfetaste angebracht.

Diese Gegenstände sind in genormte Kartons zu verpacken, die beim DRK-Landesverband bezogen werden können. Zusammen mit dem Karton wird ein Merkblatt mit genauen Anweisungen geliefert. Alle JRK-Gruppen und insbesondere alle JRK-Klassengemeinschaften in Niedersachsen werden um eine rege Beteiligung an dieser Hilfsaktion gebeten. Die Abteilung V — Jugendrot des Landesverbandes Niedersachsen ist gern bereit, nähere Auskünfte zu erteilen.

f) Pfingsttreffen 1962

Das Landestreffen 1962 des JRK-Niedersachsen wird Pfingsten kommenden Jahres in Mardorf am Steinhuder Meer durchgeführt. Alle JRK-Gruppen werden schon jetzt gebeten, sich auf dieses Treffen vorzubereiten und Mittel zurückzulegen, mit denen Unterkunft und Verpflegung der Gruppe beim Landestreffen finanziert werden können.

g) Briefverschlusßmarken

Der DRK-Landesverband Niedersachsen weist noch einmal darauf hin, daß die JRK-Gruppen sich durch den Verkauf von Briefverschlusßmarken Mittel für ihre Arbeit und die Durchführung besonderer Vorhaben — z. B. Teilnahme am Pfingsttreffen 1962 — verschaffen können. Briefverschlusßmarken können bei der Abteilung V des Jugendrotkreuzes des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zu einem Preis von DM 2,— pro Bogen mit 24 Verschlusßmarken bezogen werden. Der jeweilige Verkaufspreis der Marken wird von der örtlichen DRK-Stelle festgesetzt. Aus dem Verkauf der Briefverschlusßmarken ergibt sich nicht nur für die JRK-Gruppen ein Erlös, der zur Finanzierung der JRK-Arbeit Verwendung finden muß, sondern auch ein Überschuß beim DRK-Landesverband Niedersachsen, Abteilung V, Jugendrotkreuz, der zur Beschaffung von Erste Hilfetaschen für Volksschulen in Griechenland Verwendung finden soll. Die JRK-Gruppen, die den Wunsch haben, über den Bezug von Briefverschlusßmarken hinaus zur Beschaffung von Erste Hilfetaschen für Griechenland beizutragen, können jederzeit unter dem Kennwort »Griechenland« Spenden auf das Bankkonto des Landesverbandes Niedersachsen einzahlen.

h) Schulungsheim II in Mardorf

Im Frühjahr 1962 wird das Schulungsheim II auf dem JRK-Gelände in Mardorf seiner Bestimmung übergeben. Während der Sommerferien soll das Schulungsheim II der Jugenderholungs- pflege dienen. In der übrigen Zeit dient es der Aufnahme von

JRK-Klassengemeinschaften, die zum üblichen Schullandheimpreis jeweils 8 Tage dort verbringen werden. Bereits jetzt sind alle Termine für das Jahr 1962 vergeben. Für das Jahr 1963 ist geplant, insbesondere 9. Volksschulklassen einen Aufenthalt in diesem Hause zu ermöglichen.

i) Krankenhaushilfsdienst

Bei der Abt. V Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes können Ausweise für den Krankenhaushilfsdienst bezogen werden. Allen DRK-Kreisverbänden im Arbeitsbereich des Landesverbandes Niedersachsen wird mit einem besonderen Rundschreiben das Muster eines Ausweises für den Krankenhaushilfsdienst zugeleitet.

k) Anrechnung von Vordienstzeiten im Jugendrotkreuz

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesfrauenausschusses und des Bundesmännerrats hat das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten im Jugendrotkreuz für die Bereitschaften (w) und (m) folgende Regelung getroffen:

»Eine persönliche, aktive Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz kann angerechnet werden, nicht dagegen korporative Mitgliedschaften in JRK-Schulgemeinschaften.«

Die Dienstordnung wird entsprechend ergänzt. Ein diesbezügliches Einlegeblatt erscheint zu gegebener Zeit.



MITTEILUNGSBLATT

des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Niedersachsen, e. V.
S A M M E L - R U N D S C H R E I B E N

15. Jahrgang, Nr. 12

Nur für den Dienstgebrauch

Hannover, Dezember 1961

Inhalt

1) Katastrophenschutz

2) Sozialarbeit

3) Ausbildung

Das Jahr 1961 hat uns vor wichtige neue Aufgaben gestellt, deren Lösung auch in das vor uns liegende Jahr hineinreicht und die Anspannung aller Kräfte verlangt. Ein Rückblick auf das vergangene Jahr gibt frohen Anlaß zur Dankbarkeit an alle, die im echten Rotkreuzgeist mitgeholfen haben, die an uns gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Unser Jugendrotkreuz hat sich das schöne Wort: Ich diene! zum Wahlspruch gewählt und versucht, ihm nachzuleben in der Pflege an der Gesundheit, in der Liebe zum Nächsten und im Bemühen um die Verständigung zwischen den Völkern.

Die Zurückstellung des eigenen Ichs und die Bereitschaft zum Dienen gelten auch für das gesamte Rote Kreuz und sind die Grundpfeiler für das Gelingen unserer Arbeit.

Lassen Sie mich die herzliche Bitte aussprechen, sich im Jahre 1962 von diesem Gedanken tragen und leiten zu lassen.

Eine gesegnete Weihnacht und ein gesundes friedvolles Jahr wünscht Ihnen allen

Ihr

Hausmann

(Präsident)

1) Katastrophenschutz

a) Beteiligung der Nationalen Rotkreuzgesellschaften am zivilen Bevölkerungsschutz

Auf der Sitzung des Delegiertenrates des Roten Kreuzes, die vom 3.—5. Oktober 1961 in Prag stattfand, wurde die Frage der Beteiligung Nationaler Rotkreuzgesellschaften am zivilen Bevölkerungsschutz im Falle eines bewaffneten Konfliktes eingehend erörtert.

Zu dieser Frage lagen ein Memorandum des Irischen Roten Kreuzes und ein gemeinsamer Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften vor.

Der Delegiertenrat nahm einen Resolutionsentwurf an, den das Schweizerische Rote Kreuz und das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik gemeinsam einbrachten.

Es wurde festgestellt, daß es zu den Pflichten der Nationalen Rotkreuzgesellschaften gehört, mit ihren Regierungen bei den Bemühungen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes zusammenzuarbeiten.

Über die Form und das Ausmaß der Zusammenarbeit treffen die Nationalen Rotkreuzgesellschaften mit den zuständigen Behörden ihres Landes konkrete Vereinbarungen, die sicherstellen, daß die grundsätzlichen Belange des Roten Kreuzes gewahrt bleiben.

b) Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht

Anläßlich der Tagung der K-Beauftragten und Geschäftsführer aus dem Arbeitsbereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, die am 27. 9. 1961 in Hannover stattfand, wurde bereits ausführlich auf die Wichtigkeit eines genauen Studiums der »Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht« vom 28. September 1961 hingewiesen, die im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 80, vom 3. Oktober 1961 auf Seiten 1795/97 veröffentlicht wurde.

Nachstehend wird der volle Wortlaut dieser Verordnung abgedruckt. Die Vorstände, die Geschäftsführung und alle mit Führungsaufgaben betrauten Mitarbeiter der DRK-Kreisverbände im Arbeitsbereich des Landesverbandes Niedersachsen werden dringend gebeten, sich eingehend mit dem Inhalt dieser Verordnung zu befassen und vertraut zu machen.

Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 und des § 50 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr können ohne Jahrgangsauf Ruf erfaßt werden, wenn sie in einem der in der Anlage aufgeführten Berufe ausgebildet sind, ihm angehören oder eine der dort genannten Tätigkeiten ausüben.

§ 2

(1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, auf Verlangen dem Bundesminister für Verteidigung oder den Wehersatzbehörden alle Angaben, die für eine Erfassung nach § 1 erforderlich sind, fristgemäß und unentgeltlich zu machen.

(2) Die nach Absatz 1 auskunftsberechtigten Stellen haben über den Inhalt der erteilten Auskünfte an der Erfassung und Musterung nicht beteiligten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3

Der Bundesminister für Verteidigung und die Wehersatzbehörden wählen die für die Erfassung nach § 1 in Betracht kommenden Wehrpflichtigen aus und benennen sie den Erfassungsbehörden zur Erfassung.

§ 4

Die Erfassung wird in der Regel ohne öffentliche Bekanntmachung durch schriftliche Befragung durchgeführt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage (zu § 1)

Bauberufe

Maurer
Poliere (Hoch- und Tiefbau)
Bautischler
Zimmerleute
Betonierer
Pflasterer
Betonstraßenbauer
Sprengmeister
Brunnenbohrer
Brunnenbauer
Wasserbauwerker
Rohrleger im Tiefbau
Bohrmeister

Metallerzeuger und Metallbearbeiter

Dreher
Metallfräser
Schweißer (Elektro- und Autogen-)

Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe

Eisenschmiede
Huf- und Beschlagschmiede
Stahlschmiede
Werkzeugmacher
Maschinenschlosser
Stahlbauschlosser
Eisenschiffbauer
Flugzeugklempner
Blechkarosseriebauer
Kühlerklempner
Flugzeugmechaniker
Kraftfahrzeugmechaniker
Feinmechaniker
Optikmechaniker
Uhrmacher
Zahntechniker
Reparaturmechaniker
Röntgenmechaniker
Büchsenmacher

Maschinenbauer
Rohrlegemonteur
Netzmeister (Gas- und Wassernetz)
Rohrinstallateure
Feinblechner
Rohrnetzbauer
Rohrschweißer

Elektriker

Kraftfahrzeugelektriker
Flugzeugelektriker
Fernmeldemonteur
Fernmeldetechniker
Telegrafbauhandwerker
Elektromaschinenbauer
Elektromechaniker
Radarmechaniker
Elektronikmechaniker
Rundfunkmechaniker
Fernsehmechaniker
Freileitungs- und Kabelmonteur
Hochspannungsmonteur
Schaltanlagenmonteur
Tonmechaniker

Chemiewerker

Mineralölverarbeiter
Vulkaniseure
Pyrotechniker
Feuerwerksarbeiter
Feuerwerkskörperhersteller

Holzverarbeiter und zugehörige Berufe

Holzkarosseriebauer
Holzschiffbauer

Papierhersteller und -verarbeiter

Buchbinder

Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe

Fotografen
Lichtpauser
Fotolaboranten
Lithografen
Buchdrucker
Offsetdrucker, Siebdrucker
Schriftsetzer
Reprotechniker

Textilhersteller, Textilverarbeiter

Takler

Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter

Bandagisten

Nahrungs- und Genußmittelhersteller

Bäcker
Metzger

Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe

Kraftfahrzeugingenieure
Schiffbauingenieure
Schiffsmaschinenbauingenieure
Maschineningenieure
Maschinenbauingenieure
Flugzeugingenieure
Elektroingenieure
Elektroniker, Elektronikingenieure

Radartechniker
Rundfunktechniker
Fernsehtechniker
Bauingenieure (Hoch- und Tiefbau)
Bautechniker (Hoch- und Tiefbau)
Straßenbauingenieure
Stahlbauingenieure
Vermessungsingenieure
Vermessungstechniker
Chemiker
Programmierer (Diplom-Mathematiker)
Geodäten
Tontechniker
Wasserwerksingenieure
Wasserbautechniker
Werkstoffingenieure
Werkstofftechniker
Toningenieure
Tonmeßtechniker
Maschinenbetriebsführer
Maschinenbetriebsleiter
Mineralöltechniker
chem.-techn. Assistenten

Technische Sonderfachkräfte

Programmierer (sofern nicht Diplom-Mathematiker)
Chemielaboranten
Technische Zeichner
Taucher
Filmtechniker
Filmvorführer

Maschinisten und zugehörige Berufe

Schiffsmaschinisten
Kranmaschinisten
Baumaschinenführer
Baggerführer
Planierdraußenführer
Pumpenmeister

Handelsberufe

Reeder
Speditionskaufleute
Schiffsmakler
Befrachter

Verkehrsberufe

Kraftfahrer
Seeleute
Binnenschiffer
Flugzeugführer
Funker
Stauer

Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe

Lochkartenfachpersonal
(Kartenlocher, Lochkartenprüfer, -sortierer, -tabellierer)
Lageristen
Lohnbuchhalter
Statistiker (soweit nicht wissenschaftliche)

Gesundheitsdienst-Berufe

Ärzte
Zahnärzte
Apotheker
Krankenpfleger
Masseure, Masseure und med. Bademeister
Krankengymnasten
Röntgenassistenten

med.-techn. Assistenten
Tierärzte
Beschäftigungstherapeuten

Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens

Psychologen
Historiker
Schriftleiter
Bibliothekare
Archivare
Dokumentare
Statistiker
Geografen
Biologen
Meteorologen
Dolmetscher, Sprachmittler

Künstlerische Berufe

Grafische Zeichner

2) Sozialarbeit

Neue Bestimmungen über den Paketversand in die SBZ

Um die DRK-Kreisverbände in die Lage zu versetzen, bei Anfragen aus Kreisen der DRK-Mitglieder und der Bevölkerung Auskunft geben zu können, wird auf die neue, am 30.11.1961 inkraft getretene Verordnung der Behörden in der SBZ hingewiesen, die **neue Bestimmungen über den Versand von gebrauchten Textilien und Schuhen** enthält.

Nach dieser Verordnung dürfen in Geschenksendungen aus dem Ausland, aus der Bundesrepublik und aus Westberlin an Bewohner der SBZ gebrauchte Textilien nur dann noch enthalten sein, wenn die Sendung eine Bescheinigung des staatlichen Gesundheitswesens des Absendelandes über eine erfolgte Desinfizierung enthält. Auf dieser Bescheinigung ist die genaue Anzahl und Bezeichnung der »entseuchten Gegenstände«, das zur Desinfizierung verwendete Mittel und die Art der »Entseuchung« anzugeben.

Die niedersächsischen Behörden haben unverzüglich die erforderlichen Schritte unternommen, um soweit wie möglich zu verhindern, daß sich diese Verordnung auf den Versand von Geschenkpaketen in die SBZ und damit zum Schaden der Bevölkerung der Zone auswirkt. In Hannover wird die »Entseuchung« täglich kostenlos von der Städtischen Desinfektionsanstalt durchgeführt. Den staatlichen Gesundheitsämtern in allen Landesteilen Niedersachsens wurde empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

Die DRK-Kreisverbände werden deshalb gebeten, sich mit ihren zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen und sich die Anschrift und Telefonnummer derjenigen amtlichen Stellen geben zu lassen, die die Desinfektion vornehmen und die erforderlichen Bescheinigungen ausstellen, damit bei Anfragen Auskunft erteilt werden kann.

Für den Versand neuer Textilien und Schuhe sind bisher keine einschränkenden Bestimmungen der Behörden in der SBZ bekannt geworden.

3) Ausbildung

a) **Lehrgänge und Tagungen an der DRK-Bundesschule Mehlem**
Nachstehend werden die Termine für einige Lehrgänge und Tagungen an der DRK-Bundesschule Mehlem bekanntgegeben. Interessierte und geeignete Teilnehmer sind dem DRK-Landesverband Niedersachsen bis jeweils 4 Wochen vor Lehrgangs-Tagungsbeginn zu melden.

1. Lehrgänge für Ausbildungshelfer/innen Sanitätsdienst

Termine:

- a) vom 31. 1. — 3. 2. 1962
- b) vom 13. 3. — 17. 3. 1962
- c) vom 25. 4. — 28. 4. 1962
- d) vom 25. 6. — 30. 6. 1962

Teilnehmerkreis:

Führer und Führerinnen, sowie Unterführer und Unterführerinnen im Sanitätsdienst, die die erfolgreiche Teilnahme an einem Sanitätsausbildungslehrgang nachweisen können.

2. Tagungen »DRK-Katastrophenschutz und -Wohlfahrtsarbeit zur Information von Ärzten/Ärztinnen über die Mitarbeit:

Termine:

- a) vom 20. 2. — 23. 2. 1962
- b) vom 15. 5. — 19. 5. 1962

b) Karteimäßige Erfassung ausgebildeter Reserve-Schwesternhelferinnen

Die Ausbildung von Reserve-Schwesternhelferinnen gehört mit zu den derzeitigen Schwerpunktaufgaben im DRK.

Nach der Dienstordnung ist es erforderlich, jedes junge Mädchen und jede Frau, die sich als Reserve-Schwesternhelferinnen zur Verfügung stellen, karteimäßig zu erfassen.

Für jede fertig ausgebildete Reserve-Schwesternhelferin ist die übliche Karteikarte in dreifacher Ausfertigung zu erstellen: zwei dieser Karteikarten verbleiben beim zuständigen DRK-Kreisverband. Die dritte Karteikarte ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß der Ausbildung der Reserve-Schwesternhelferin an den DRK-Landesverband Niedersachsen — Abt. II — einzusenden. In die Rubrik »DRK-Dienststellung« auf der Karteikarte ist »Reserve-Schwesternhelferin« einzutragen.

Jeder Reserve-Schwesternhelferin ist ein Ausbildungsbuch auszuhändigen. Es wird gebeten, hierfür zunächst die Dienstbücher zu verwenden, jedoch das Wort »Dienstbuch« zu streichen und dafür »Ausbildungsbuch« einzusetzen.

c) Anerkennung als Ausbilder der »Ersten Hilfe«

Nach erfolgreicher Durchführung von drei und mehr Lehrgängen in »Erster Hilfe« wurden durch Verleihung des Ausbilder-Abzeichens bzw. des Ausbilder-Lehrscheines als

»Ausbilder in Erster Hilfe«

anerkannt:

Frau Hildegard Gille	DRK-Kreisverband Gifhorn
Frau Käthe Pfeiffenberger	DRK-Kreisverband Gifhorn
Herr Alwin Plappert	DRK-Kreisverband Gifhorn